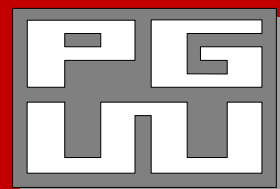




**Regionaler Raumordnungsplan
Westpfalz IV**

Planungsgemeinschaft Westpfalz



Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 01. Dezember 2011.

Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012.

Impressum

Herausgeber Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern

Leitender Planer Dr. Hans-Günther Clev

Planentwurf Hans-Joachim Fette
Stefan M. Germer
Herbert Gouverneur
Theophil Weick

Redaktion Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft
Westpfalz
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 205774 10

Fax: 0631 205774 20

Internet: www.westpfalz.de

E-Mail: pgw@westpfalz.de

Gliederung/Inhalt:	Seite
I.	Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung 1
I.1	Vorbemerkung 1
I.2	Aufgabe der Raumordnung 1
I.3	Rahmenbedingungen 5
I.4	Leitvorstellungen zu: Wachstum und Innovation 7
	Sicherung der Daseinsvorsorge 7
	Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten 10
I.5	Ausgestaltung des ROP 12
I.6	Verwirklichung des ROP 12
II.	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur 13
II.1	Siedlungsstruktur 14
II.1.1	Zentrale Orte 14
II.1.2	Gemeindefunktionen 18
II.1.2.1	Die besondere Funktion Wohnen 18
II.1.2.2	Die besondere Funktion Gewerbe 19
II.1.2.3	Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen 19
II.1.3	Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung 20
II.1.4	Großflächiger Einzelhandel 23
II.2	Freiraumstruktur 24
II.2.1	Boden 26
II.2.2	Arten und Biotopschutz (Regionaler Biotopverbund) 27
II.2.3	Regionale Grünzüge und Siedlungsäsuren 29
II.2.4	Klima 30
II.2.5	Landschaftsbild / Erholung und Kulturlandschaften 31
II.2.6	Landwirtschaft 34
II.2.7	Forstwirtschaft 35
II.2.8	Rohstoffabbau 39
II.2.9	Grundwasserschutz 40
II.2.10	Hochwasserschutz 41
II.3	Infrastruktur 46
II.3.1	Verkehr und Mobilität 46
II.3.1.1	Verkehrsinfrastruktur 46
II.3.1.2	Verkehrsangebot 51
II.3.2	Energie 56
II.3.3	Telekommunikation und Postdienste 59
II.3.4	Militärische Einrichtungen / Konversion 60
II.4	Raumwirksamkeit von Finanzströmen 63
III.	Strategische Umweltprüfung (SUP) 64
IV.	Gender-Check 108

Anhänge 1 - 6

I. Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung

I.1 Vorbemerkung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert das LEP für die jeweilige Planungsregion.

Das LEP IV¹ ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Gemäß § 10 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) ist der ROP innerhalb von drei Jahren – also bis November 2011 – der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Planung ist ein Prozess – ein evolutionärer Prozess. D.h. die jeweiligen Planungskonzeptionen und die für sie konstitutiven Steuerungskategorien bewegen sich in einem Raum-Zeit-Kontinuum. Vereinfacht ausgedrückt: Die regionalplanerische Konzeption konkretisiert den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP – selbst wiederum in subsidiärer Weise aus dem ROP generiert – und berücksichtigt die Planungsabsichten und Festsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften – auch Ergebnis der Festlegungen der regionalen Ebene.

I.2 Aufgabe der Raumordnung²

Generelle Aufgabe der Raumordnung ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Wesentliches Instrument hierfür sind Raumordnungspläne als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planwerke. Konkret nennt § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl.I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I S.2585) folgende Aufgaben, die durch die Raumordnungspläne wahrzunehmen sind:

- zum einen haben sie die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen (Abstimmungsauftrag),
- zum anderen haben sie die auftretenden Konflikte auszugleichen (Ausgleichsauftrag),
- schließlich haben sie Vorsorge zu treffen und Optionen offen zu halten (Vorsorgeauftrag).

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Stichworte wie Globalisierung, demographische Entwicklung, Zunahme von räumlichen Disparitäten, Gleichzeitigkeit von Wachstum und Schrumpfung mögen hier genügen) bekräftigte die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) mit Beschluss vom 30.06.2006 die Notwendigkeit, den Raumordnungspolitischen Orientierungs- und Handlungsrahmen von 1992 bez. 1995 weiter zu entwickeln. In Reaktion auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nahm die MKRO neue Akzentuierungen der raumordnerischen Handlungsstrategien vor.

- Stärkung der Entwicklungsaufgabe: Räumliche Entwicklung als Beitrag für Wachstum und Innovation und nicht nur als Instrument einer Ausgleichspolitik;

¹ Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), Mainz, 2008 (GVBl. S. 285)

² vgl. Weick, Theophil: Anforderungen an die Ausgestaltung von Raumordnungsplänen im Überblick, in: Westpfalz-Informationen, Nr. 128 vom Juli 2009 und die dort angegebene Literatur

- Neue Gewichtung der Sicherungsaufgabe: Konkretisierung des Gleichwertigkeitspostulates zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere durch flexible Anpassung der Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes;
- Bekräftigung der Ordnungsaufgabe: Stärkung der Abwägungskompetenz zur Koordination von Nutzungsansprüchen, Entwicklungspotenzialen und Schutzinteressen.

Die gemeinsame Strategie für die Raumordnungs- bzw. Raumentwicklungspolitik wird dabei orientiert an den drei Leitbildern

- Wachstum und Innovation;
- Daseinsvorsorge sichern;
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten.

Dabei werden mit Leitbild 1 die Ansätze der Raumordnung auch unter das Ziel der Förderung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums gestellt - auch im Kontext der Strategie "Europa 2020" - , Leitbild 2 ist die Antwort speziell auf den demografischen Wandel und mit Leitbild 3 erfolgt insbesondere die Integration der Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung.

Der entscheidende Fortschritt bei der Formulierung der Leitbilder zur Konkretisierung des raumordnerischen Handlungsansatzes liegt in der Aufgaben- anstelle der Raumorientierung. Dementsprechend ergibt sich für raumordnerisches Handeln die zwingende Konsequenz, für eine räumlich ausgewogene Entwicklung von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen Sorge zu tragen.

So werden weder die ländlichen Räume noch die Ballungsräume als eigenständige Problemkategorie und Handlungsebene in einem eigenen Leitbild behandelt. **Statt vordefinierter Raumkategorien stehen drei Aufgaben**, nämlich Wachstum und Innovation, Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Bewahrung von Ressourcen und Gestaltung von Kulturlandschaften im Zentrum.

Noch immer denken viele in den Kategorien von Stadt und Land als Gegensätze. Aber klar ist, dass diese mentalen Muster im Lauf der Zeit immer weniger der Wirklichkeit entsprechen. Es geht um eine Partnerschaft von Stadt und Land. Die Gegensätze von früher sollten durch ein Miteinander in der Zukunft ersetzt werden. Man weiß nicht erst seit heute, dass Stadt und Land wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind. Man weiß zudem, dass auch hinsichtlich Natur und Kultur Stadt und Land zusammengehören. Man weiß auch, dass im Zeichen von Europäisierung und Globalisierung sich Stadt und Land nur zusammen behaupten können. Städtische und ländliche Räume bilden zusammen die Region.

Zentrale Herausforderung ist die Umsetzung der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einen ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter

Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft. Umweltqualität lässt sich beschreiben als das Verhältnis anthropogener Nutzungsansprüche an den Raum zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes. Umweltqualität ist wiederum Voraussetzung für die Realisierung der Daseinsgrundfunktionen des Menschen.

Die Realisierung der Daseinsgrundfunktionen bzw. deren räumliche Organisation ist somit auf die jeweils spezifische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustellen. Gleichzeitig ist die Gestaltung des Wirkungsgefüges der Naturfaktoren an der räumlichen Organisation der anthropogenen Nutzungsansprüche zu orientieren.

Dieser interdependente Zusammenhang macht deutlich, dass eine statische Raumbetrachtung nicht weiterführend ist. Die Ausprägung der räumlichen Verteilung und Zuordnung von Art und Maß der Nutzung stellt im Ergebnis eine sich über die Zeit ständig wandelnde Raumstruktur dar. Das Prinzip der Reversibilität i.S. des planerischen Credo nach Offenhaltung von Optionen bedingt, dass die Intensität und Reichweite der Dynamik des Wandels durch die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen ihre Limitierung hat.

Zentrales Steuerungselement zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist und bleibt das Zentrale-Orte-Konzept (ZOK). Das Zentrale-Orte-Konzept kann seine Aufgabe nicht nur in einer wachsenden, sondern auch in einer schrumpfenden Gesellschaft erfüllen. Dazu muss es aber den Bedingungen einer im räumlichen Sinne asymmetrisch wachsenden und schrumpfenden Gesellschaft angepasst werden. Entscheidend ist die Entwicklung und Umsetzung situationsbezogener, innovativer Lösungen und nicht das Festhalten an traditionellen Bedarfsmaßstäben.

Damit findet aber auch eine Neuakzentuierung des Gleichwertigkeitspostulats statt: Gleichwertigkeit nicht als Optimierung "nach oben" sondern i.S. einer Zugangsgerechtigkeit mit Mindeststandards "nach unten". So ist auch der Grundsatz in § 2 (2) Nr. 3 ROG zu interpretieren, mit dem der Übergang des Wohlfahrtsstaats zum Gewährleistungsstaat mit der Aufgabe der Sicherung einer infrastrukturellen Grundversorgung vollzogen wird.

Gerade in einer durch den demografischen Wandel geprägten Gesellschaft kann es nicht mehr um eine flächendeckende Gleichwertigkeit gehen, sondern um gleichwertige Zugangschancen zu Standorten mit Angeboten der Daseinsvorsorge. Damit wird eine differenzierte Entwicklung der Infrastrukturen im Raum toleriert, aber gleichzeitig gefordert, dass sie sich funktional ergänzen. So erscheint auch das Prinzip der räumlich funktionalen Arbeitsteilung in neuem Licht: als arbeitsteilige Gemeinwohlrealisierung "Sicherung der Daseinsvorsorge".

Die Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen setzt die Gewährleistung von Erreichbarkeit voraus – in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung der Angebote der Daseinsvorsorge und darauf ausgerichteter Verkehrsangebote.

Dabei werden gerade die Verkehrsangebote mittel- bis langfristig geprägt nicht nur durch den demographischen Wandel. Ebenso – wenn nicht sogar stärker – werden sie beeinflusst werden durch Maßnahmen zum Klimaschutz und –wandel, aber auch durch die Endlichkeit fossiler Energieträger. Langfristig können fossil-basierte Siedlungs- und

Verkehrsstrukturen vor dem Hintergrund von Peak Oil (Überschreitung der maximalen Ölfördermenge) und Klimawandel nicht aufrecht erhalten werden.

Dementsprechend erfordert die Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen in der Übergangsphase zur postfossilen Mobilität eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, bei der im Mittelpunkt der Betrachtung die ÖPNV-basierte Erreichbarkeit steht. Weitere Erfordernisse neben der ÖV-achsaffinen Siedlungsentwicklung sind kompakte Siedlungsstrukturen, Nutzungsmischung sowie eine ausreichende Nahversorgung, die möglichst unmotorisiert bzw. mit geringem Verkehrsaufwand erreichbar sein sollte.

Dabei muss die Frage nach einem Mindestversorgungsangebot vor dem Hintergrund seiner Tragfähigkeit situationsspezifisch beantwortet werden, ebenso wie die Frage des Einsatzes mobiler Angebote.

Geklärt dagegen ist die Frage nach dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen des ÖPNV. Löst man sich von einer engen betriebswirtschaftlichen Sichtweise und führt eine Gegenüberstellung sämtlicher Kosten- und Nutzeneffekte (wie bspw. Vorhaltungskosten Straße, Unfall- und Umweltschäden des motorisierten Individualverkehr) durch, so kommt man zu einem eindeutigen positiven Verhältnis von Nutzen und Kosten³.

Herausragende Bedeutung kommt im Leitbild "Wachstum und Innovation" dem Ansatz einer umfassenden regionalen Entwicklungspolitik als einem Plädoyer für eine engere Verknüpfung der zahlreichen regional orientierten Entwicklungspolitiken der Fachressorts zu, ebenso der Vernetzung von lokal-basierten Regionalinitiativen zur Koordination unterschiedlicher Aktivitäten und Interessen sowie zur Integration in die entsprechenden politischen Strukturen und laufenden Verwaltungsprozesse⁴.

Gleichrangig neben dem Grundgedanken der raumordnerischen Leitvorstellungen einer wertgleichen und nachhaltigen Raumentwicklung in Stadt und Land tritt das Prinzip des Gender-Mainstreaming hinzu. Ziel ist es, den Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit systematisch und von vornherein als Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu integrieren⁵.

³ vgl. Seitzinger, E.: Studie belegt: Hoher Gesamtwirtschaftlicher Nutzen des ÖPNV, in: Bus & Bahn, 12/2009, S. 8-11. Dort wird bspw. für das Gebiet der Metropolregion Nürnberg ein Nutzen-Kosten-Faktor von 4,9 ermittelt; d.h., jeder Euro, der in den ÖPNV fließt, erbringt einen Nutzen von beinahe fünf Euro.

⁴ vgl. auch Handlungskonzept der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume April 2009. Download: [http://www.bmelv.de/cln_111/shared DOCS/Pressemitteilungen/2009/081-AI-Weiterentwicklung-Laendliche-Raeume.html](http://www.bmelv.de/cln_111/shared_DOCS/Pressemitteilungen/2009/081-AI-Weiterentwicklung-Laendliche-Raeume.html).

⁵ vgl. Beschluss des Ministerrates vom 14.11.2000 und Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz, § 1 (1), Nr. 6 sowie LEP IV, Kap. 1.3, Z 9 und Z 10, S.54

I.3 Rahmenbedingungen

I.3.1 Raumstruktur

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) hat - bezogen auf die Region Westpfalz - folgende Raumstrukturgliederung vorgenommen⁶:

- Das Oberzentrum Kaiserslautern und das Mittelzentrum Pirmasens sind dem hochverdichteten Bereich zugeordnet.
- Der Mittelbereich Zweibrücken sowie der Mittelbereich Landstuhl sind verdichtete Bereiche mit konzentrierter bzw. disperser Siedlungsstruktur.
- Die Mittelbereiche Kusel, Kirchheimbolanden, Pirmasens (ohne MZ Pirmasens) und Dahn sind als ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur eingestuft.
- Darüber hinaus sind die jeweils südlichen Bereiche der Mittelbereiche Dahn, Pirmasens und Zweibrücken als Bereiche mit niedriger Zentrenreichbarkeit und -auswahl, der östliche Teil des Mittelbereiches Kirchheimbolanden als Bereich mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl charakterisiert.

I.3.2 Demografie

Eine weitere wesentliche Rahmenbedingung für die Ausgestaltung des vorliegenden ROP IV stellt die demografische Entwicklung dar. Das LEP IV⁷ unterscheidet auf Basis der sog. mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes bis 2020 Räume mit Bevölkerungswachstum, Räume mit geringerem demografischen Problemdruck sowie Räume mit höherem demografischen Problemdruck.

Einzig der Landkreis Donnersbergkreis lässt sich den Räumen mit geringerem demografischen Problemdruck zuordnen (Rückgang der Zahl der Bevölkerung um -2,2%), während die übrigen drei Landkreise und kreisfreien Städte der Region Westpfalz den Räumen mit höherem demografischen Problemdruck zu zuordnen sind (Rückgang der Zahl der Bevölkerung zwischen -5,5% im LK Kaiserslautern und -12,1% in der Stadt Pirmasens).

Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist durchgängig die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung, der lediglich im Donnersbergkreis ein nennenswerter positiver Wanderungssaldo gegenübersteht.

Die Region Westpfalz wird demnach bis zum Jahr 2020 ca. 7,1% ihrer Bevölkerung verlieren, also ca. 4.000 Einwohner jährlich.

Hinzu kommen altersstrukturelle Herausforderungen. So ist ein starker Rückgang bei der Altersgruppe der unter 20-jährigen in allen kreisfreien Städten in der Region sowie in den Landkreisen Kusel und Südwestpfalz zu konstatieren⁸ mit den jeweiligen spezifischen Anforderungen an die Aufgabe der Sicherung der Daseinsvorsorge.

⁶ vgl. LEP IV, Karte 1; eine Konkretisierung hat durch die Regionalplanung nicht zu erfolgen; vgl. Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung der LEP und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung regionaler Raumordnungspläne vom 27.12.2010 (kurz: LEP-Erlass), Punkt 4.1.1., S.5

⁷ vgl. LEP IV, Tabelle 2, S.46f.

⁸ vgl. LEP IV, Tabelle 3, S.50f.

I.3.3 Finanzen

Die Situation der öffentlichen Haushalte und die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels machen einen effizienten und zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel unabdingbar⁹.

Diese Herausforderung muss im Rahmen der Finanzierungssysteme gemeistert werden, die im föderalen System Deutschlands bei gegebener Aufgabenverteilung und Finanzierungskompetenz die Einnahmen der Gebietskörperschaften und deren Verteilung regeln. Dabei liegt die Zuständigkeit für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen bei den Ländern. Diese verfügen mit dem kommunalen Finanzausgleich über das geeignete Instrument zur Berücksichtigung uneinheitlicher Entwicklungen bei Einnahmekraft und Ausgabebedarf verschiedener Kommunen und Gemeindegruppen. Dies gilt besonders seit der Bund als Folge der Föderalismusreform I den Kommunen durch Bundesgesetz keine Aufgaben mehr zuweisen darf. Dadurch kommen die in allen Flächenländern in den Landesverfassungen verankerten Konnexitätsregelungen zwischen Land und Kommunen uneingeschränkt zur Geltung¹⁰.

Aus Sicht der Raumordnung gilt es, den Blick auf drei Aspekte zu richten:

- Das rheinland-pfälzische Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) verfügt über einen raumordnerischen Ansatz in Form des Leistungsansatzes für Zentrale-Orte. Aufgrund der demografischen Entwicklung ergeben sich Erfordernisse zur verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge. Um die Kooperationsbemühungen zu befördern, sollte der Zentrale-Orte-Ansatz um einen "Kooperationsansatz" ergänzt werden mit der Folge, dass der Mittelfluss in Abhängigkeit entsprechender Kooperation erfolgt (gesteuerte Kooperation), wobei zu prüfen wäre, diesen Kooperationsansatz zur Erhöhung der Steuerungsintensität vom Neben- hin zum Hauptansatz umzubilden^{11 12}.

Da raumordnerische Ansätze dem rheinland-pfälzischen FAG nicht systemfremd sind, wäre es durchaus vorstellbar - in Ergänzung zum Zentrale-Orte-Ansatz - freiraumaffine Vorrang-/Vorbehaltsausweisungen in Regionalen Raumordnungsplänen zur Grundlage finanzieller Zuwendungen heranzuziehen, dies quasi als Ausgleich für die durch die Ausweisung eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten. Durch diese finanzielle Inwertsetzung der Freiraumausweisungen erfahren die gemeinwohlorientierten Flächensicherungen eine höhere Akzeptanz durch die Gemeinden. Gleichzeitig wären damit für die Gemeinden Anreize zur Umsetzung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung gegeben sowie die gemeindliche Einnahmehasis verbreitert. Darüber hinaus könnten mit diesen Mitteln – gerade in ländlichen Gemeinden mit starkem Bevölkerungsrückgang – Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft angegangen werden¹³.

- Raumordnungspolitik verfolgt generell das Ziel der Herstellung wertgleicher Lebensverhältnisse. Für den Erfolg dieser Politik ist es unabdingbar und von zentra-

⁹ vgl. LEP IV, Kap. VI, S.169

¹⁰ vgl. Handlungskonzept der Bundesregierung..., a.a.O.,S.28

¹¹ vgl. Weick, T.: Neue Steuerungsansätze in Programmen und Plänen der Raumordnung, in: Raumforschung und Raumordnung (RuR), Heft 4-5, 2004, S. 330

¹² vgl. auch den entsprechenden Prüfantrag aus LEP III (1995), Kap.2.6.4, S.53

¹³ vgl. Weick, T.: Neue Steuerungsansätze ..., a.a.O., S.330 f.

ler Bedeutung, die verschiedenen Politikbereiche mit ihren spezifischen Förderprogrammen stärker als bisher miteinander zu verknüpfen¹⁴ bzw. regional zu konzentrieren¹⁵. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch – in Ausfüllung des § 14 (3), Satz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) – koordinierte Empfehlungen zu Förderprogrammen und – prioritäten in Form von Förderprinzipien abzugeben.

- Und generell gilt es, in Zukunft wieder verstärkt Infrastrukturinvestitionen der jeweiligen Fachressorts im Rahmen der Daseinsvorsorge an den raumordnungsrechtlichen Festlegungen (wie bspw. dem Zentrale-Orte-Konzept) zu orientieren.

I.4 Leitvorstellungen zu ...

...Wachstum und Innovation

- Nutzung der Synergieeffekte des Metropolregionenkonzeptes für die Entwicklung angrenzender Räume über Kooperationen i.S. von überregionalen Partnerschaften sowie über Kooperationen von Städtenetzen¹⁶
- Stärkung des landesweit bedeutsamen Entwicklungsbereiches Kaiserslautern als internationales Zentrum für Informationstechnologien sowie als Forschungs-, Entwicklungs- und Aus-, Fort- und Weiterbildungsstandort¹⁷
- Stärkung der landesweit bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkte
 - Pirmasens als regionales wissenschaftliches Dienstleistungszentrum
 - Zweibrücken als Dienstleistungs-, Technologie- und Gewerbezentrum¹⁸
- Stärkung der Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde als Kerne regionaler Entwicklung
- Stärkung der Impulsregionen als vernetzte, lokal-basierte Regionalinitiativen, insbesondere der Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE-Regionen) und der LEADER-Regionen¹⁹.

... Sicherung der Daseinsvorsorge

- Stärkung der höherstufigen zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte sowie als Verknüpfungspunkte des öffentlichen Personennahverkehrs²⁰

¹⁴ vgl. Handlungskonzept der Bundesregierung..., a.a.O. S.2

¹⁵ ebenda, S.3

¹⁶ vgl. Beschluss der MKRO vom 30.06.2006, LEP IV, Kap.2.2.2, S.65 sowie Staatsvertrag zwischen Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26.07.2005, Artikel 1, Abs.1 nebst Erläuterungen hierzu und LEP IV, Kap.2.1.3, S.66

¹⁷ vgl. LEP IV, Kap. 2.2, S.69

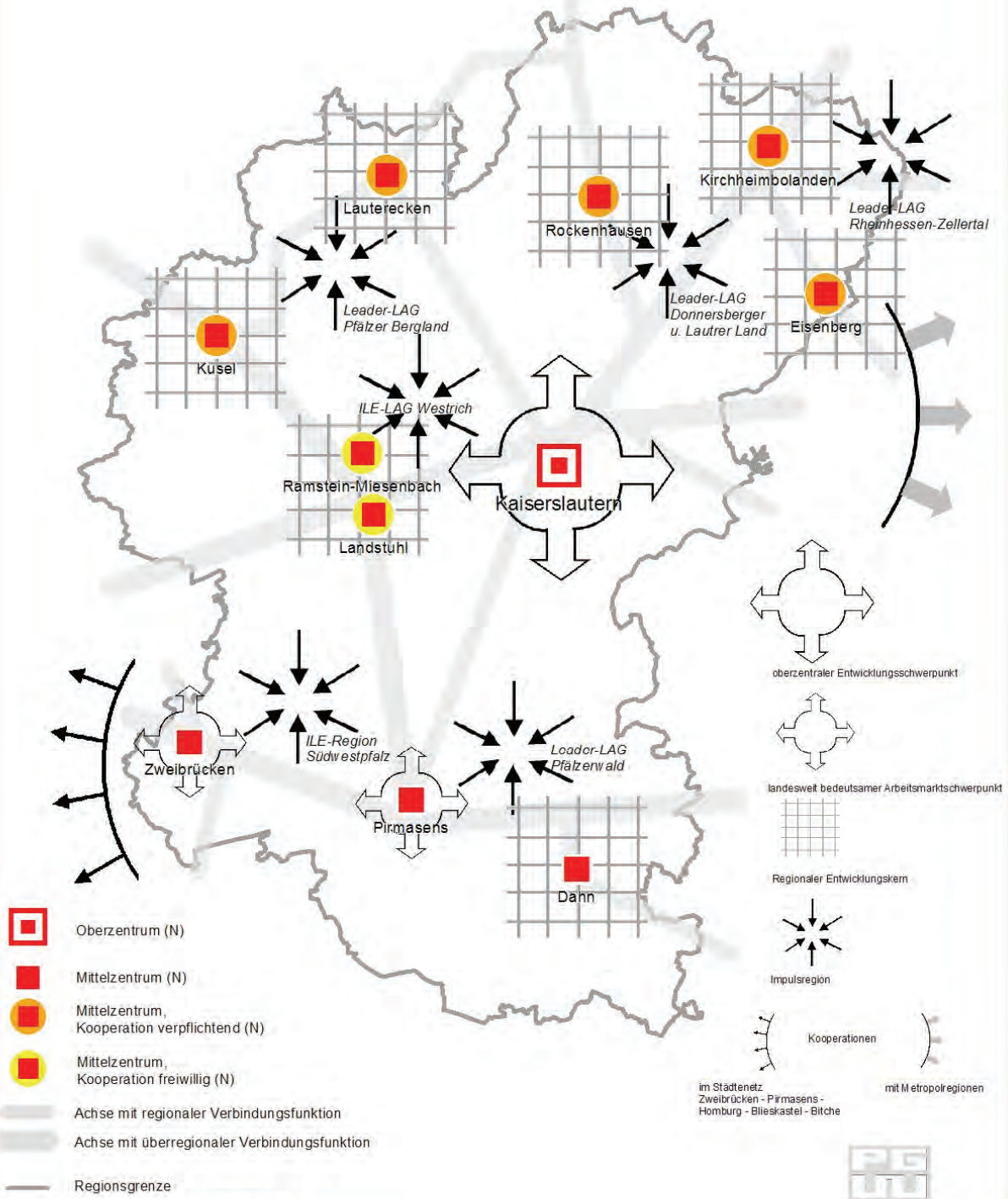
¹⁸ ebenda

¹⁹ vgl. LEP IV, Kap. 2-3, S.71 ff und MWVLW (Hrg.): Strategiepapier für die Entwicklung ländlicher Räume sowie www.impulsregionen.rlp.de, Zugriff am 28.01.2010

²⁰ vgl. LEP IV, Kap.3.1.1, S.86

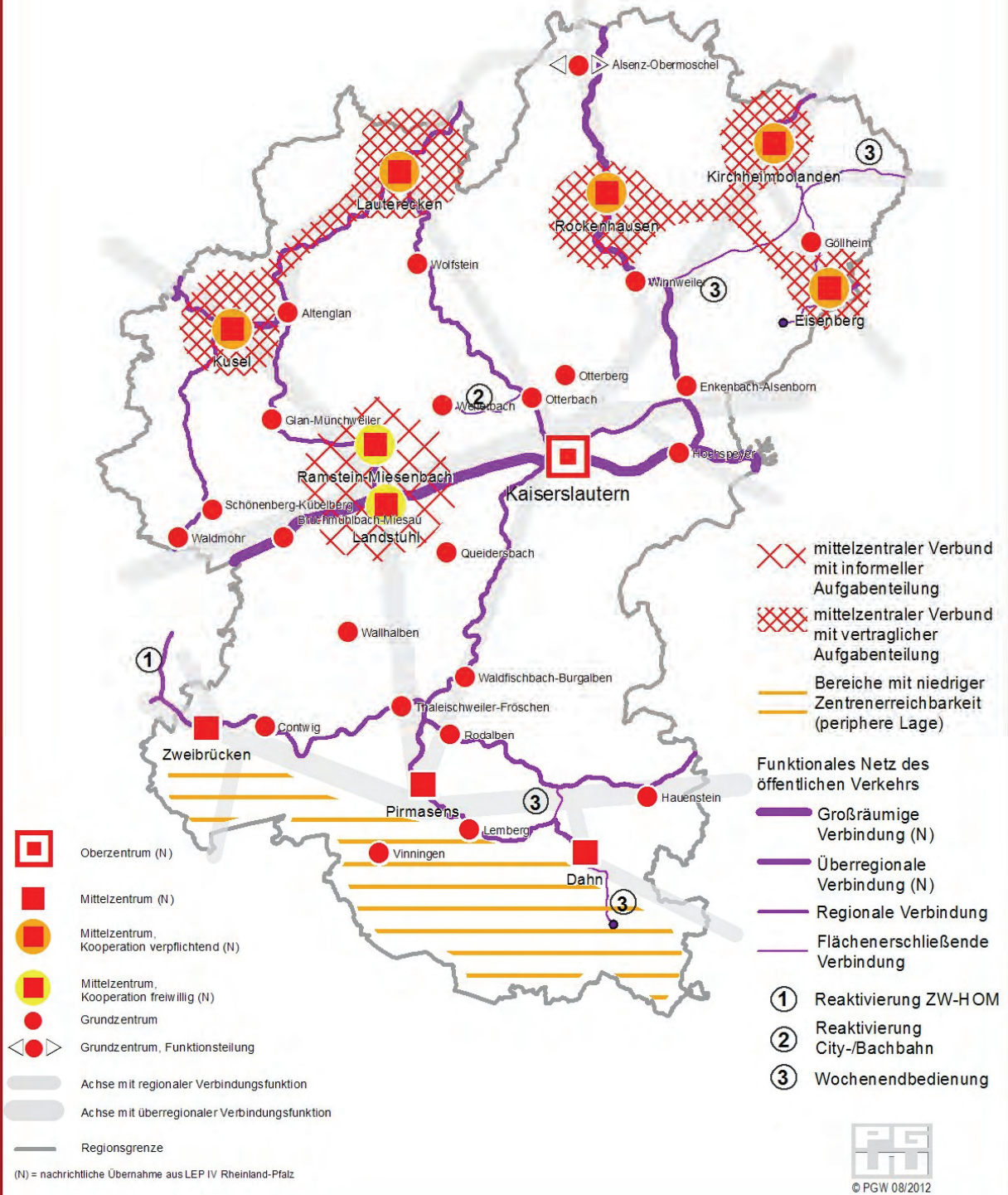
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 1

Leitvorstellungen zu: Wachstum und Innovation



Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 2

Leitvorstellungen zu: Sicherung der Daseinsvorsorge



Stärkung der Grundzentren zur Sicherung der Grundversorgung der Bewohner in den Nahbereichen mit Gütern und Dienstleistungen i.S. tragfähiger Mindestangebote²¹

- Stabilisierung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei nachlassender wirtschaftlicher Tragfähigkeit durch interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere im mittelzentralen Verbund²²
- Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen zu Angeboten der Daseinsvorsorge über Sicherung der Erreichbarkeit, insbesondere auf Basis des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs²³
- Verbesserung der Zugangschancen der Bereiche mit niedriger Zentrenreichbarkeit, ggf. über flexible Bedienformen²⁴
- Fokussierung der über die Eigenentwicklung hinaus gehende Wohnbauflächenentwicklung auf Gemeinden, die im funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs, insbesondere im Netz des Rheinland-Pfalz-Taktes (RPT) liegen, damit wird – in Rückwirkung – wiederum der RPT selbst gesichert²⁵.

... Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten

- Sicherung landesweit bedeutsamer Bereiche für den Freiraumschutz²⁶ - auch als Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes²⁷
- Sicherung von Erholungs- und Erlebnisräumen für den naturnahen, landschaftsgebundenen Tourismus, einschließlich der Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit²⁸
- Sicherung von Bereichen für den Ressourcenschutz, insbesondere Sicherung von Gebieten für
 - die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln
 - die nachhaltige Produktion von nachwachsenden Rohstoffen
 - die Erhaltung abwechslungsreicher Kulturlandschaften
 - die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen²⁹.

²¹ vgl. LEP IV, Tab.6, S.91

²² vgl. LEP IV, Kap. 3.1.2, S.92f.

²³ vgl. LEP IV, Kap. 5.1, S.145 f.

²⁴ ebenda

²⁵ vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2, S.79

²⁶ vgl. LEP IV, Kap. 4.1, S.108

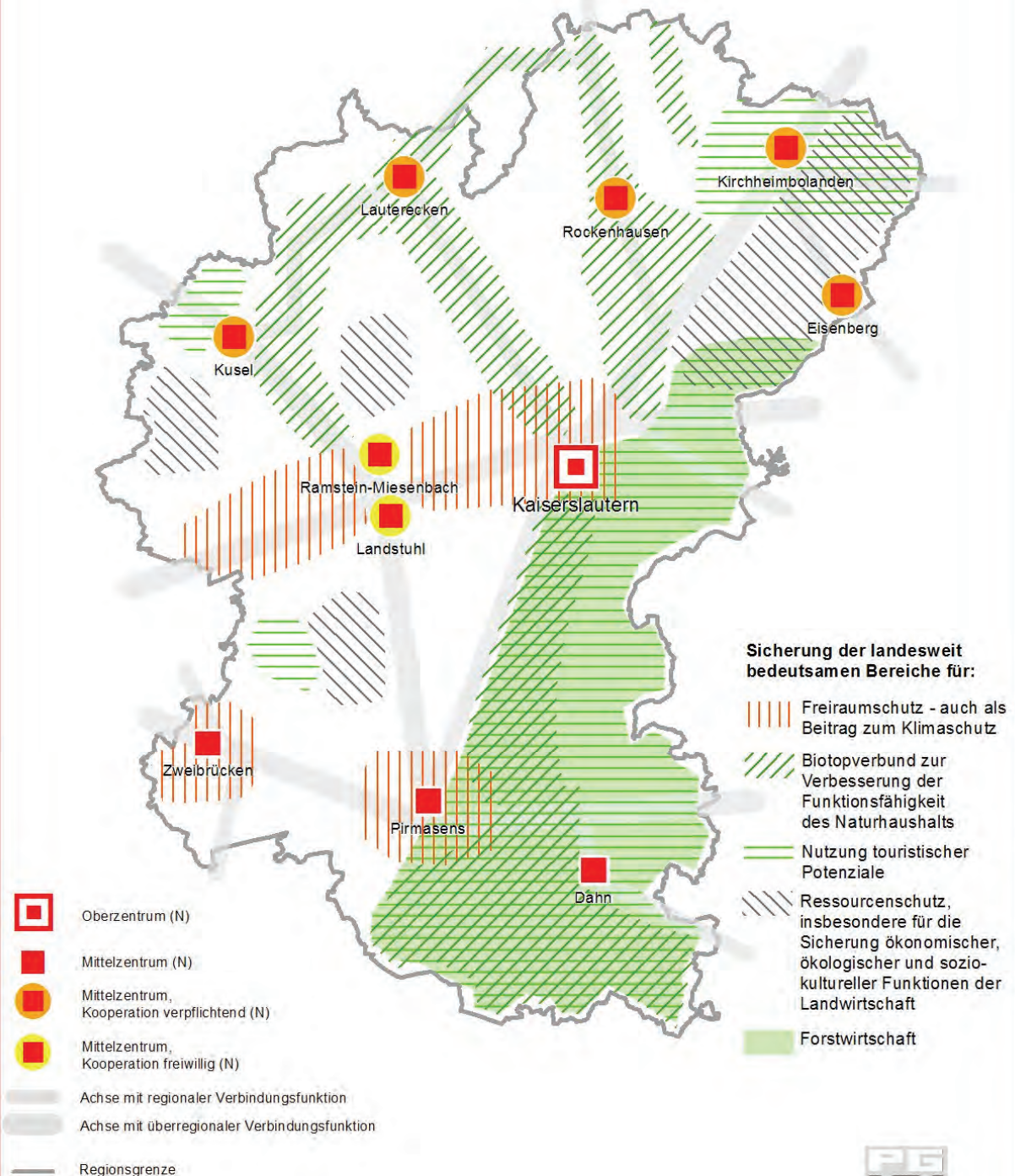
²⁷ ebenda

²⁸ vgl. LEP IV, Kap. 4.2.1, S.111

²⁹ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.1, S.134

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 3

Leitvorstellungen zu: Ressourcen wahren, Kulturlandschaft gestalten



(N) = nachrichtliche Übernahme aus LEP IV Rheinland-Pfalz



© PGW 08/2012

I.5 Ausgestaltung des ROP

Die Ausgestaltung des ROP i.S. der Umsetzung der Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung in planerische Festlegungen erfolgt – wie bereits im Rahmen der letzten Fortschreibung erfolgreich praktiziert – als schlanker und effektiver Plan.

D.h., dass auf der Ebene der Regionalplanung

- nur das gesteuert wird, was auf dieser Ebene auch zu steuern ist,
- nur dann gesteuert wird, wenn auch Zieladressaten benannt werden können,
- nur dann gesteuert wird, wenn das einsetzbare Instrumentarium auch Steuerungswirkung zeigt.

Gleichzeitig sind die Anforderungen des Raumordnungsgesetzes zur Bestimmung von Zielen und Grundsätzen anzuwenden.

- Ziele als landesplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht³⁰
- Grundsätze als zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven³⁰.

In Ergänzung der Umsetzung der Leitvorstellungen durch den ROP erfolgt die Umsetzung auch in Form planerisch konzeptioneller Ansätze, bspw. durch Regionale Entwicklungskonzepte (REK).

I.6 Verwirklichung des ROP

Verwirklichung von Plänen und Programmen der Raumordnung ist immer Verwirklichung im nachfolgenden Verwaltungshandeln, also in nachgelagerten Plänen und Verfahren der Bauleit- und Fachplanung.

Dementsprechend sind die Ziele und Grundsätze in erster Linie Vorgaben für die Bauleit- und Fachplanung. Daneben sind sie aber auch gedacht als Hinweise für die finanz- und fördermittelvergebenden Institutionen und nicht zuletzt für private Investoren.

Vorranggebiete werden gegenüber Siedlungskörpern mit 100 m gepuffert, um die Anzahl von erforderlichen Zielabweichungsverfahren bei kleineren Änderungen am Siedlungsrand zu reduzieren. Inhaltliche Anforderungen an die Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

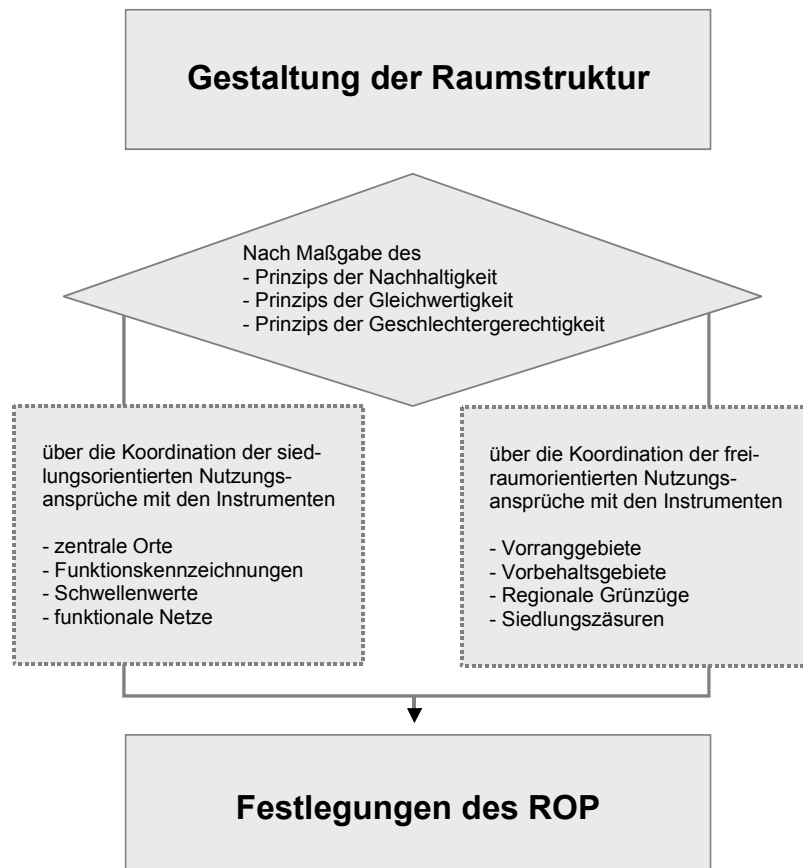
³⁰ nachrichtlich übernommene Ziele und Grundsätze werden durch den Zusatz "N" als Indize kenntlich gemacht (Z_N, G_N)

II. Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

Kernaufgaben der regionalen Raumordnung sind die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur, einschließlich der regionalen Infrastruktur.

Zur Gestaltung der Raumstruktur stehen der Landes- und Regionalplanung folgende Instrumente zur Verfügung:

Abb.1: Gestaltung der Raumstruktur



Die Raumstruktur einer Region wird geprägt von

- der Verteilung und Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Gesamtheit der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Punktinfrastuktur)
- der Verbindung durch Versorgungs-, Verkehrs- und Kommunikationstrassen (Band – bzw. axiale Infrastruktur)

sowie

- dem daraus resultierenden Verhältnis zwischen Siedlungs- und Freiraum.

Unter Zugrundelegung des hieraus ableitbaren raumstrukturellen Organisationsprinzips des punkt-axialen-Systems als abstrahierende Betrachtung der Bündelung von Ver-

kehrs- und Versorgungssträngen entlang unterschiedlich dichter Folge von Siedlungskonzentrationen ergeben sich für die Ausgestaltung der Raumstrukturen insbesondere folgende Handlungsaufträge:

- Konzentration des Entwicklungspotenzials auf zentrale Orte (Kap. II.1),
- Stärkung des Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufe und ihren Verflechtungsbereichen (Kap. II.3.1),
- Sicherung und schutzaffine Nutzung der zwischen den Achsen gelegenen Freiräume (Kap. II.2).

II.1 Siedlungsstruktur

II.1.1 Zentrale Orte

Mit der Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter Orte wird die flächendeckende Sicherung eines Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich bzw. deren Erreichbarkeit unterstützt.

Neben diesem Aspekt der Verteilung der Ressourcen trägt das Zentrale-Orte-Konzept bei zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Z_{N1} **Oberzentrum** der Region Westpfalz ist die Stadt **Kaiserslautern**³¹

Z_{N2} **Mittelzentren** bzw. kooperierende Mittelzentren (mittelzentrale Verbünde) sind³²:

- Pirmasens
- Zweibrücken
- Dahn
- Landstuhl/Ramstein-Miesenbach
- Kirchheimbolanden/Rockenhausen/Eisenberg
- Kusel/Lauterecken.

Z₃ **Grundzentren** sind:

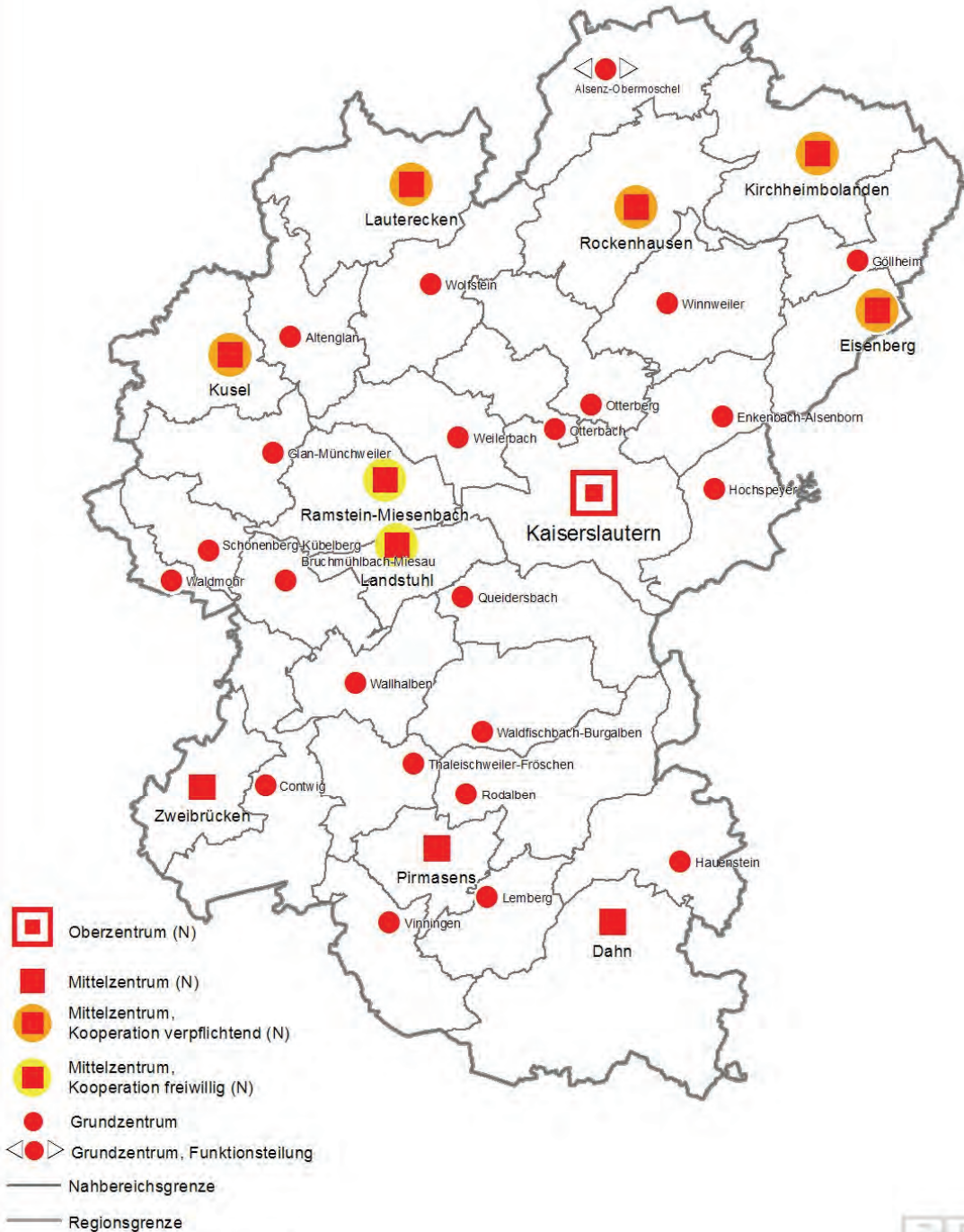
- Alsenz-Obermoschel
- Göllheim
- Winnweiler
- Bruchmühlbach-Miesau

³¹ vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 36, S.86, einschließlich Begründung / Erläuterung

³² ebenda, Z 39 und 40

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 4

Zentrale Orte und Nahbereiche



(N) = nachrichtliche Übernahme aus LEP IV Rheinland-Pfalz

- Enkenbach-Alsenborn
- Hochspeyer
- Otterbach
- Otterberg
- Queidersbach
- Weilerbach
- Altenglan
- Glan-Münchweiler
- Schönenberg-Kübelberg
- Waldmohr
- Wolfstein
- Contwig
- Hauenstein
- Lemberg
- Vinningen
- Rodalben
- Thaleischweiler-Fröschen
- Waldfischbach-Burgalben
- Wallhalben

Z 4 In zentralen Orten ist das flächendeckende Angebot einer tragfähigen Mindestausstattung in Abhängigkeit der Erreichbarkeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Begründung / Erläuterung:

Die siedlungsstrukturelle Realisierung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Daseinsfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen basiert auf der spezifischen Reichweite unterschiedlicher Güter und Dienstleistungen, nämlich den **zentralen Orten** und ihren **Verflechtungsbereichen**. Dabei kommt der infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung zu. Die Differenzierung nach Ober-, Mittel- und Grundzentren bzw. nach Ober-, Mittel- und Nahbereichen orientiert sich an der Periodizität der Inanspruchnahme der Infrastruktur. Der tägliche Bedarf soll in zentralen Orten unterer Stufe, der spezialisierte Bedarf in höherstufigen Zentren befriedigt werden können.

Entscheidend für die Einstufung des zentralen Ortes und Abgrenzung seines jeweiligen Verflechtungsbereiches sind neben der je nach Zentralität definierten Mindestausstattung die **Erreichbarkeit** (Weg-/Zeitentfernung), die **Tragfähigkeit** (Mindesteinwohnerzahl) und die **Überschussbedeutung** (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).

Ober- und Mittelzentren werden durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegt. Diese zentralen Orte sollen grundsätzlich über ausgewählte zentralörtliche Einrichtungen gemäß LEP IV, (Tab. 5, S. 89) verfügen. Die Ausweisung von Grundzentren erfolgt durch den Regionalen Raumordnungsplan unter Berücksichtigung der durch das LEP vorgegebenen Ausweisungskriterien.

So sollen in einem **Oberzentrum** Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in Anspruch genommen werden können wie

- an das Abitur anschließende Bildungsstätten (Hochschule, Fachhochschule)
- große Sportstadien
- große Freizeit- und Erholungsanlagen
- Schwerpunktkrankenhäuser
- Theater mit ganzjährigem Spielplan (Musiktheater und Schauspiel)
- Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten
- Dienststellen höherer Verwaltungsstufe, große Banken und andere Kreditinstitute.

Zugleich sollen Oberzentren auch Arbeitsmarktzentren mit besonders qualifizierten Arbeitsplätzen sein.

Der **Verflechtungsbereich eines Oberzentrums** erstreckt sich jeweils auf das Gebiet der Region. Die Bevölkerung der Region soll das jeweilige Oberzentrum bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb von 90 Minuten erreichen können. Bei PKW-Benutzung wird von einer Erreichbarkeit von maximal 60 Minuten ausgegangen.

Die Einstufung einer Gemeinde als **Mittelzentrum** bzw. als kooperierendes Mittelzentrum erfolgt dann, wenn diese Gemeinden auch für die Bevölkerung eines wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgehenden Verflechtungsbereichs in den Sachbereichen

- Bildung, Gesundheitswesen, Sport, sonstige öffentliche Dienstleistungen wesentliche Einrichtungen bereits jetzt aufweist und wenn die Gemeinde
- Bedeutung als Arbeitsmarktzentrum besitzt.
(vgl. hierzu Tabelle 6, LEP IV, S. 91)

Mittelbereiche als räumlich nächst kleinere Einheiten umfassen in etwa jene Lebensräume, in denen der Bevölkerung die Deckung des gehobenen Bedarfs, insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, größerer Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie privaten Dienstleistungseinrichtungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb 45 Minuten, bei PKW-Benutzung innerhalb von 30 Minuten ermöglicht werden soll.

Ein möglicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen, der sich im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR) ergeben kann, soll zeitnah in einer Teilfortschreibung des LEP IV vollzogen werden³³.

Grundzentren sind grundsätzlich jene Gemeinden, die über zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung verfügen. Diese können entsprechend der jeweiligen regionalen Verflechtung zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten:

- Realschule plus
- Arzt
- Apotheke
- Einzelhandelsgeschäfte einschl. Lebensmittel
- Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe
- Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Alsenz-Obermoschel ist bisher eingestuft als Grundzentrum in Funktionsteilung. Dies ist auch weiterhin möglich. So regelt das LEP IV in G43, dass die Regionalplanung für die grundzentrale Versorgung auch einen grundzentralen Verbund, allerdings mit Kooperationsgebot, ausweisen kann. Zusätzlich regelt Z44: Für den Fall einer Ausweisung von "grundzentralen Verbänden" sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (zum Beispiel über landesplanerische Verträge) abzusichern.

Nahbereiche stellen die untere Stufe der räumlichen Verflechtungsbereiche dar. Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land – mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch. Hier soll die Bevölkerung Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) vorfinden.

³³ vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.2.1, S.6

II.1.2 Gemeindefunktionen

In Umsetzung der grundgesetzlich fixierten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre **Eigenentwicklung** im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse.

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden **besondere Funktionen** zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben.

Zugewiesen werden können folgende Funktionskennzeichnungen³⁴:

- Gewerbe (G)
- Wohnen (W)
- Freizeit/Erholung (F/E)
- Land- und Forstwirtschaft (L).

Im Rahmen der Fortschreibung des ROP Westpfalz wird – wie bereits praktiziert – **nur noch die Funktionen "G" und "W" als Ziel**³⁵ festgelegt.

Begründung / Erläuterung:

Die Vergabe der besonderen Funktion L war bereits in der Vergangenheit als überwiegend deskriptiver Ansatz kritisiert worden. Auch in z.Z. rechtsgültigen Raumordnungsplänen entfaltet diese Gemeindefunktion keine überragende bauleitplanerische Steuerungsleistung. Anders verhält es sich mit der Sicherung der für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Böden. Zwar wird auch der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen raumordnerisch grundsätzlich geregelt, nicht jedoch räumlich konkretisiert und damit als Zielsetzung ausgesprochen (hierzu vgl. Kap. II.2.6).

Vergleichbar ist die Situation bezüglich der besonderen Funktion Freizeit/Erholung. Die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen zur Nah- und Ferienerholung erfolgt durch die Ausweisung von Erholungsräumen. Erholungsräume sind Regionsteile, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Schönheit und Eigenart für die Erholung besonders geeignet sind. Auf die Ausweisung der standortbezogenen Funktion Erholen wird aufgrund der geringen bauleitplanerischen Steuerungswirkung verzichtet (vgl. Kap. II.2.5).

II.1.2.1 Die besondere Funktion Wohnen

Die planerische Operationalisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt – wie ebenfalls bereits praktiziert – bei der ROP-Fortschreibung über die Bestimmung von **Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung** (vgl. Kap. II.1.3), wobei die Funktionskennzeichnung W selbst für die Quantifizierung des Schwellenwertes in Abhängigkeit der Bestimmung regionalplanerisch sinnvoller Orte für die Wohnbauflächenentwicklung herangezogen wird.

Begründung / Erläuterung:

Die besondere Funktion Wohnen erhalten die Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit i.S. von Zugangsmöglichkeiten (vgl. Kap. I.2) gewährleisten und dies in doppelter Hinsicht:

³⁴ vgl. LEP IV, Kap. 2.4.1, S.75 f. und LEP-Erlass, Punkt 4.2.2.1, S.7 f.

³⁵ vgl. Anhang 1

- zum einen in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit ihrer Einrichtungen und Arbeitsplätze gewährleisten (passive Erreichbarkeit);
- zum anderen in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage im "Rheinland-Pfalz-Takt" ein hohes Erreichbarkeitspotenzial besitzen, d.h. von denen aus Einrichtungen und Arbeitsplätze gut erreichbar sind (aktive Erreichbarkeit). Mit der Stärkung dieser Standorte werden letztendlich auch der "Rheinland-Pfalz-Takt" selbst und damit die regionale Gesamterreichbarkeit gestärkt³⁶.

II.1.2.2 Die besondere Funktion Gewerbe

Aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturpotenzial, Flächen- sowie Arbeitskräftepotenzial wird den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten die besondere Funktion zugewiesen, sofern dort

- vorhandener Gewerbebesatz Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert bzw.
- das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll.

Z 5 Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.

Begründung / Erläuterung:

Die Region Westpfalz verfügt über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung³⁷ in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungskonzepte³⁸.

II.1.2.3 Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen

Z_N6 Ergänzend werden landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt:

- Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion "Verteidigungsinfrastruktur"³⁹.

³⁶ vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2 Z 33

³⁷ vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2, Z 31 sowie Kap. 3.2.2, S.95

³⁸ vgl. bspw. den städtebaulichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Kaiserslautern, der VG Weilerbach und der OG Rodenbach zur Entwicklung eines interkommunalen Industriegebietes im Rahmen der Erweiterung des IG-Nord der Stadt Kaiserslautern

³⁹ vgl. LEP IV, Kap. 2.4.1, Z 29, S.75, einschließlich Begründung /Erläuterung

Begründung / Erläuterung:

Die besondere Funktion Verteidigungsinfrastruktur erfordert die Berücksichtigung der Belange der militärischen und zivilen Verteidigung. Insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Die hierzu fachrechtlich durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Standortes nach dem Landbeschaffungs- (LBG) und dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) beeinflussen umfassend die räumlichen und damit auch wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen in besonderem Maße. Es wird empfohlen, Vorschläge für eine Kompensation für diese aus der Übernahme der landesweit bedeutsamen Funktion sich ergebenden Belastungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes (z.B. im Bereich Tourismus, Einzelaspekte der Siedlungsentwicklung und Infrastruktur) zu erarbeiten⁴⁰. Inwieweit diese Vorschläge integraler Bestandteil der räumlich umfassenden mittelzentralen Kooperation Landstuhl/Ramstein-Miesenbach sein könnten, wäre zu prüfen.

II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist landesweit darauf hinzuwirken, die quantitative Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2015 zu reduzieren sowie ggf. notwendige Flächenneuanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Der Innenentwicklung ist hierbei Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.⁴¹ Hierzu sind in den Regionalplänen Schwellenwerte unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und regionaler Ausgangsbedingungen als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Mit den Schwellenwerten gibt der ROP der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen für die Siedlungsentwicklung vor, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren.

Z 7 Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen, abzüglich sowohl des Innen- als auch des Außenpotenzials (Bedarfswert – Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Bauleitpläne⁴².

Die Bestimmung der konkreten Bedarfswerte bedarf der Quantifizierung. Vorgeschaltet ist dem Quantifizierungsansatz die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden, die die Funktion Wohnen verstärkt entwickeln können sollen – W-Gemeinden (vgl. auch Kap. II.1.2). Als Gemeinden mit W-Funktion werden die bisher ausgewiesenen Gemeinden mit qualifiziertem ÖPNV-Anschluss (taktaffine Schienen- und Busverbindungen) und mit relativ stabilem Verlauf der Entwicklung der Zahl der Bevölkerung gekennzeichnet.

Der Bedarfswert wird als Bruttobauland für einen Zeitraum von 10 Jahren auf Basis der voraussichtlichen Bevölkerung im Jahr 2020 ermittelt. Dem Bedarfswert werden die Baulandpotenziale der landesweit einheitlichen Erhebung aus Raum+ Rheinland-Pfalz 2010 gegenübergestellt (vgl. Anhang 1).

Der Quantifizierungsansatz stellt sich dann wie folgt dar:

Z 8 Bei Gemeinden mit W-Funktion wird ein Wert von 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) als ausreichend festgelegt.

⁴⁰ ebenda, S.78

⁴¹ Vgl. LEP IV, Kap.2.4.2, Z 31

⁴² vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2, Z 32, S.79, einschließlich Begründung/Erläuterung und LEP-Erlass, Punkt 4.2.3.2, S.9f.

Bei Gemeinden mit Eigenentwicklung bestimmt sich der Wert definitionsgemäß niedriger und wird – normativ setzend – mit 2,0 WE/Jahr/1.000 E festgelegt.

G 9 Dabei sind folgende Mindestdichtewerte zugrunde zu legen für

- Gemeinden mit Eigenentwicklung: 15 WE/ha (Bruttobaufläche)
- W-Gemeinden 20 WE/ha (Bruttobaufläche)
- das Oberzentrum Kaiserslautern sowie die Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken: 40 WE/ha (Bruttobaufläche).

Z 10 Die Wohnbauflächenausweisung einer Gemeinde darf den bestimmten Schwellenwert zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen i. d. R. nicht überschreiten.

Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 8 zu quantifizierende Bedarf den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschreiten. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn die Summe der bestimmten Schwellenwerte der Ortsgemeinden den Schwellenwert für das Gebiet der Verbandsgemeinde nicht überschreitet.

G 11 Die zulässige Abweichung bestimmt sich dabei ausschließlich über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse hinsichtlich der

- lage- und zuordnungsbedingten,
- erschließungsbedingten,
- planungshorizontbedingten

Gestaltung des Planungsgebietes entsprechend den naturräumlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sowie den städtebaulichen und planerischen Gegebenheiten.

Begründung / Erläuterung:

Menschliche Aktivitäten im Raum haben generell Flächeninanspruchnahme zur Folge; der Flächenbedarf ergibt sich aus Art und Umfang dieser Aktivitäten.

Der Flächenbedarf für die Siedlungstätigkeit, insbes. für die Wohnbauflächenentwicklung ergab sich in der Nachkriegsphase und Phase des wirtschaftlichen Auf- und Ausbaues aus Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf, heute hingegen generiert er sich im wesentlichen aus der beruflichen Mobilität (innerregionale bzw. Binnenwanderung), aus der Veränderung der Sozialstruktur (Haushaltsgröße und Zahl der Haushalte) sowie aus der Realisierung bestimmter Lebensstile (Wohnen in der Stadt bzw. Wohnen auf dem Land, Wohnen in guter (ÖPNV-) Erreichbarkeit. Hinzu kommt – das ergab eine Analyse in der Westpfalz – eine asymmetrische Wohnbauflächenentwicklung: so gab es sowohl Gemeinden mit Bevölkerungszunahme ohne nennenswerte Wohnbauflächenentwicklung als auch Gemeinden mit hoher Wohnbauflächenentwicklung ohne nennenswerte Bevölkerungszunahme. Somit besteht allenfalls ein loser Zusammenhang zwischen demographischer Entwicklung und Flächenbedarf.

Aufgrund einer relativ restriktionsfreien Wohnbauflächenentwicklung in der Vergangenheit (Steuerung lediglich über die Differenzierung in sog. W-Gemeinden und Gemeinden mit Eigenentwicklung), darf man unterstellen, dass die tatsächlich stattgefundenene Wohnbaufertigstellung – auch vor dem Hintergrund ab-

ebbender Suburbanisierungsprozesse - tendenziell die Realisierung des Bedarfs abbildet.

Auskunft über die Wohnungsbestandsentwicklung gibt eine Analyse der Baufertigstellungsstatistik, Auskunft über die Dichtewerte eine Analyse der Bauleitpläne.

Aus diesen Analysen lassen sich dann entsprechende Bedarfswerte in Form von Wohneinheiten pro Jahr pro 1.000 Einwohner (WE/Jahr/1.000 E) bestimmen.

Mit dem Verweis auf die Einwohnerzahl wird zum einen der Bezug zur Bevölkerungsentwicklung hergestellt; zum anderen wird durch die Normierung auf 1.000 E. dieser Bezug mit Blick auf die Problematik der kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung relativiert⁴³.

Der Schwellenwert ergibt sich schließlich aus der Subtraktion des Potenzialwertes vom Bedarfswert. Die Erhebung der Potenziale erfolgt dabei über ein Bauflächenmonitoring. Hierzu wurde im Rahmen von Raum+ Rheinland-Pfalz 2010 nach landeseinheitlichen Kriterien eine Ersterfassung aller Wohnbaulandpotenziale getrennt nach dem sogenannten Innen- und Außenpotenzial auf Ebene der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden erhoben: Berücksichtigung fanden alle zusammenhängenden Flächenpotenziale über 2.000 m² innerhalb des Siedlungskörpers gemäß der automatisierten Liegenschaftskarte und der im jeweiligen Flächennutzungsplan enthaltenen Potenzialflächen.⁴⁴

Das Potenzial, welches vom Bedarfswert in Abzug gebracht werden muss, ergibt sich wie folgt:

- Außenpotenzial: alle Wohnbauflächen sowie 50% der gemischten Bauflächen
- Innenpotenzial: während des Geltungszeitraums als verfügbar anzunehmende Wohnbauflächen sowie 50% während des Geltungszeitraums als verfügbar anzunehmende gemischte Bauflächen

Abschließend werden die so gewonnenen Flächengrößen einer Restriktionsanalyse unterzogen, um deren Realisierbarkeit zu gewährleisten.

Inkludiert in diese Restriktionsanalyse sind die Berücksichtigung von

- Maßnahmen der Luftreinhaltung (Z116, LEP)
- Radonverdachtsgebieten (G117, LEP)
- Gebieten mit hoher Lärmbelastung (Z118, LEP)

Beispielrechnung für einen fiktiven Ort mit z.B. 1750 Einwohner und der Funktion W.

Das bedeutet: 3,2 Wohneinheiten (WE) je 1000 Einwohner (E) und Jahr (a), die Wohnbaudichte beträgt 20 WE/ha.

$$1750 \text{ E} : 1000 = 1,75$$

$$1,75 * 3,2 \text{ WE} = 5,6 \text{ WE pro Jahr}$$

$$5,6 \text{ WE} * 10 \text{ Jahre} = 56 \text{ WE}$$

$$56 \text{ WE} / 20 \text{ WE/ha} = 2,8 \text{ ha Wohnbauland für einen Zeitraum von 10 Jahren}$$

Dem Bedarfswert von 2,8ha Wohnbauland stehen vorhandene Wohnbaulandpotenziale aus Raum+ z.B. in der Größe von 4,6ha (1,3 ha Innenpotenzial und 3,3ha Außenpotenzial) entgegen.

Daraus folgt: Neue zusätzliche Wohnbaulandflächen über den nach Raum+ ermittelten Bestand hinaus, dürfen nicht mehr bereitgestellt werden. Entsprechend dem ermittelten Bedarfswert (2,8ha) darf Wohnbauland innerhalb der vorhandenen Wohnbaulandpotenziale (4,6ha) geschaffen werden, wobei zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung die Flächenpotenziale kleiner 2.000 m² (sog. Baulücken) ebenfalls in Abzug gebracht werden müssen, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet und im Planungszeitraum verfügbar sind.

Hierbei sind im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements weitere Optionen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu prüfen (Flächenmanagement im Sinne Z 31, LEP IV).

Der in der Planungspraxis etablierte sog. Flächentausch wird auch weiterhin durch den ROP ermöglicht. Er kann jedoch nur im Rahmen des Z 31 LEP IV (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zugelassen werden und soweit der nach Z 8 zu quantifizierende Schwellenwert durch bereits seit dem Berechnungstichtag 31.Juli 2010 erfolgten „Flächentausch“ in der Summe mit dem beantragten Flächentausch nicht überschritten wird. Grundsätzlich wird von der Regionalplanung empfohlen, bei einem wiederholten Erfordernis von „Flächentauschen“ den Flächennutzungsplan in die Gesamtfortschreibung zu führen.

⁴³ Eine ausführliche Darstellung dieses Ansatzes erfolgte in Heft Nr. 99 der Westpfalz-Informationen vom Juni 1999

⁴⁴ Raum + Rheinland-Pfalz 2010: Die Bewertung von Flächenpotenzialen für eine künftige Siedlungsentwicklung, hrsg. vom Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz; vgl. auch: Raum+ Monitor unter www.ris.rlp.de

II.1.4 Großflächiger Einzelhandel

Wesentlich für die Versorgungsfunktion ist der Einzelhandel. Die Entwicklung des Einzelhandels ist in den vergangenen Jahrzehnten durch einen tiefgreifenden Strukturwandel geprägt, der zu einem Umbruch im Angebots-, Standort- und Betriebssystemgefüge geführt hat. Aufgabe ist es, weiterhin die Versorgungsfunktion – im Kontext des Zentrale-Orte-Konzepts – sicherzustellen, ggf. qualitativ weiterzuentwickeln. Die Zulässigkeit von Standorten des großflächigen Einzelhandels wird im LEP IV geregelt. Die Umsetzung der Ziele (Z 58 – städtebauliches Integrationsgebot und Z 59 – Ergänzungsstandorte) unterliegen der Regionalplanung.

- Z_N12 Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.⁴⁵
- Z_N13 Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.⁴⁶

Begründung / Erläuterung

Die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, Ergänzungsstandorten und kommunalen Sortimentslisten im Rahmen von Einzelhandelskonzepten oder nachfolgend in der Bauleitplanung durch die zentralen Orte sollte von der Regionalplanung fachlich begleitet werden. Vor Beschlussfassung über die Konzepte oder die Bauleitpläne ist der Planungsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kommune hat diese Stellungnahme in ihre Abwägung einzustellen.

Die Ziele 57:

„Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des Großflächigen Einzelhandels ist in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.“, und 60:

„Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktionen der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinden noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.“,

sind als LEP IV Vorgabe integrale Bestandteile zur Festlegung von Versorgungsbereichen und bedürfen daher keiner gesonderten Darstellung als Ziel.

⁴⁵ vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 58, S.96, einschließlich Begründung/Erläuterung

⁴⁶ ebenda, Z 59

Zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen hat die SGD-Süd, mit Schreiben vom 05.03.2009, eine Erläuterung zu den Zielen Z 58 und 59 LEP IV (Z_N 12 und 13 im ROP) als Handreichung für die Träger der Bauleitplanung und der Regionalplanung vorgelegt.

Mit dieser Abgrenzung wird die bisherige Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch den ROP anhand der Kaufkraftabschöpfungsquoten abgelöst. Dieses kreative Instrument der Regionalplanung hat sich insgesamt bewährt, ist aber auf Grund der abschließenden LEP IV-Regelung zur Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche verzichtbar geworden.

II.2 Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist – wie die der Siedlungsstruktur – zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Im Mittelpunkt der Aufgabenerledigung stehen dabei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität.

Die Vielzahl möglicher Einwirkungen auf die Landschaft bedingt den Einsatz aller siedlungs- und freiraumstrukturierender Instrumente der Regionalen Raumordnung für deren dauerhafte Sicherung.

Es sind dies

- die siedlungsstrukturellen Instrumente, die der Freiraumsicherung dienen und zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Flächenverbrauchs beitragen;
- die freiraumsichernden Instrumente, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung natürlicher Vielfalt gewährleisten.

Die Gestaltung der Freiraumstruktur bzw. die Koordinierung der freiraumorientierten Nutzungsansprüche erfolgt im Wesentlichen über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Die Festlegungen des ROP III sind im Rahmen des Gegenstromprinzips in die Leitbildkarten des LEP IV eingeflossen. Im Rahmen der Anpassung des fortzuschreibenden ROP sind diese zu überprüfen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu modifizieren. Hierzu sind Beiträge der jeweiligen Fachdisziplinen einzuholen⁴⁷.

Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlichen Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und –muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen. Kern der Aufgabe ist dabei, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürliche Bestandteile der Umwelt und als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Arten- und Biotopschutz zu.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) für die

⁴⁷ vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.3, S.11f.

Region aus dem naturschutzfachlichen Beitrag unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen⁴⁸. Dies betrifft die Inhalte der Kapitel II.2.1, 2.3, 2.4, 2.6 bis 2.10, ergänzt um die jeweiligen Fachbeiträge, sowie insbesondere die Kapitel 2.2 und 2.5 als Kernbereiche des naturschutzfachlichen Beitrages.

Orientierung für die Festlegungen zur Gestaltung der Freiraumstruktur geben die Landschaftstypen des LEP IV⁴⁹.

1. Im Norden der Region finden sich Mosaik aus wechselnden Anteilen von meist kleineren Waldflächen und Offenland, mit Grünland, Äckern und z.T. auch noch kleineren Weinanbauflächen v.a. am Rand von Glan- und Alsenztal. Sie sind teils als Offenland betonte, teils als Wald betonte Mosaiklandschaft eingestuft.
2. Nördlich von Kriegsfeld und südlich von Kirchheimbolanden gehen die Mosaiklandschaften in eine Agrarlandschaft über.
3. Das Donnersbergmassiv sowie die nördlich daran anschließenden Waldflächen sind als Waldlandschaften eingestuft.
4. Glan und Alsenz werden als Tallandschaften der Kleinflüsse und Bäche der Mittelgebirge eingestuft.
5. Nach Süden schließt sich ein annähernd ost-west verlaufendes Band aus Bruchlandschaft und waldbetonter Mosaiklandschaft an.
6. Der Südteil der Region wird im Osten vom Pfälzerwald, einer großflächigen zusammenhängenden Waldlandschaft, bestimmt.
7. Westlich dieser Waldlandschaft folgt zunächst ein Streifen waldbetonter Mosaiklandschaft, die dann in eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft übergeht. Diese umfasst die Hügelländer im Umfeld von Zweibrücken und Pirmasens.

Auf Basis dieser Landschaftstypen werden folgende Lebensräume des regionalen Biotopverbundes definiert⁵⁰:

- Waldlebensräume,
- Feuchtlebensräume im Offenland,
- Mager- und Trockenlebensräume im Offenland,
- Streuobstwiesen im Halboffenland,
- Offenland der Plateaus östlich Kirchheimbolanden,
- Gewässer,
- Vogelzug/Vogelrast und Wanderkorridore.

⁴⁸ Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) wurde das Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung der Bauleitplanung neu geregelt. Bisherige landesrechtl. Vorschriften wurden in Bundesrecht übergeleitet. Die Aufstellung der Landschaftspläne ist in den §§ 8 bis 12 BNatSchG geregelt. Auf Ebene der Regionalplanung gilt dies für die Landschaftsrahmenplanung § 10 (1) bis (3) BNatSchG.

⁴⁹ vgl. LEP-IV, Kap. 4.2.1, S.111 ff

⁵⁰ Ausführungen hierzu vgl. Kap. II.2.2

II.2.1 Boden

Der Boden ist mit seinen mineralischen, organischen, flüssigen und gasförmigen Bestandteilen Träger zahlreicher Reglementierungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen im Naturhaushalt. Auf Grund der vielfältigen essentiellen Bedeutungen für die Natur und den Menschen und seiner langfristigen Entwicklungs- und Regenerationsprozesse einerseits, sowie den umfangreichen anthropogen bedingten Gefährdungen andererseits, nimmt der Bodenschutz eine besondere Stellung in der Raumordnung ein.

Die Regionalplanung trägt dem Bodenschutz insoweit Rechnung, als sie mit den Vorgaben zur Gestaltung der Siedlungsstruktur den siedlungsbedingten Flächen- bzw. Bodenverbrauch räumlich im Sinne von § 1 und § 2 des Bodenschutzgesetzes des Bundes (BBodSchG) eingrenzt; d.h. Nutzungen werden konzentriert und z.B. mit Schwellenwerten bei der Flächenneuanspruchnahme reguliert. Mit der Ausweisung möglichst umfangreicher Freiraumflächen und der räumlichen Konzentration freiraumbelastender Nutzungen regelt die Regionalplanung den Bodenschutz über die Vorgaben zur Gestaltung der Freiraumstruktur. Zur nachhaltigen Sicherung der Böden soll hiermit im Sinne der Vorsorge auf die Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen hingewirkt und negativen Folgen wie Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung, Aufschüttung und Versiegelung entgegengewirkt werden⁵¹.

Im Folgenden werden deshalb die bodenaffinen Aspekte als integrale Bestandteile der entsprechenden Kapitel behandelt.

Begründung / Erläuterung

Da Boden stets durch das Wirken des Menschen im Raum betroffen ist, kann eine Trennung des Bodens im Sinne eines absoluten Bodenschutzes von menschlichem Handeln im Raum nicht vorgenommen werden. Somit sind Regelungen zum Bodenschutz immanenter Bestandteil regionalplanerischer Festlegungen.

Die Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung besteht in der Koordination vielfältiger Nutzungsansprüche an den Raum, wie etwa Siedlungsentwicklungen für Wohnen und Gewerbe, Straßen- und Infrastrukturausbau, Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau, Energieanlagen, Errichtung von Freizeiteinrichtungen, Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft sowie denen für Freizeit und Erholung, wobei stets den Aspekten der Nutzungsverträglichkeiten bei gleichzeitiger Gewährleistung hoher Umweltqualität und dauerhafter Sicherung von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen ist.

Mit Hilfe der siedlungsbezogenen Instrumente Zentrale Orte, Achsen, Gemeindefunktionen und Schwellenwerten für die Bauleitplanung werden anthropogen bedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen, Verdichtungen und Überprägungen räumlich konzentriert, hiermit in Verbindung stehende Infrastrukturnetze minimiert, Verkehre und siedlungswirtschaftliches Handeln gebündelt. Die hierdurch von unmittelbarem Siedlungsdruck freigehaltenen Flächen unterliegen weiteren vielfältigen Nutzungsansprüchen durch die Land- und Forstwirtschaft, die Rohstoffgewinnung, die Wasserwirtschaft, den Naturschutz sowie denen für Freizeit und Erholung. Hier ist es Aufgabe der Raumordnung durch eine ausgewogene Raumnutzung zur Sicherung des Bodens beizutragen.

Mit Hilfe der freiraumbezogenen Instrumente (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für einzelne Nutzungen und Ansprüche sowie regionale Grünzüge als großräumige Freiflächensicherung) stellt die Raumordnung eine räumliche Gesamtkonzeption dar, in der nutzungsbedingten Belastungen, die hierzu erforderliche Regeneration der Böden ermöglicht und die Sicherung seltener Böden gewährleistet werden sollen. Hinsichtlich der Intensität der jeweiligen Rauminanspruchnahme oder Nutzungen ist hierbei auf alle Flächenanspruchnahmen reduzierenden und in der Nutzung emissionsmindernden Möglichkeiten, auf den Einsatz und die Einhaltung bodenverträglicher Produktionsmittel und –methoden in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. BBodSchG § 17) sowie auf natur- und freiraumschonendes Verhalten bei Freizeitaktivitäten und der Erholung hinzuweisen.

⁵¹ vgl. LEP IV, Kap. 4.3.3, G112, S.127, einschließlich Begründung/Erläuterung

II.2.2 Regionaler Biotopverbund

Zur Sicherung heimischer Tier und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und –gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt. Bestandteile des Biotopverbundes auf Landesebene sind rechtsverbindliche Festsetzungen als Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Kernzonen des Biosphärenreservates NP-Pfälzerwald, Naturschutzgebiete sowie die Verbindungsflächen entlang der Gewässer (vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete)⁵².

Z_N14 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.⁵³

Der regionale Biotopverbund ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie um Verbindungselemente, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Aufgabe der regionalen Raumordnung ist damit die Sicherung von Lebensräumen und Grundlagen für die Erhaltung der regionalen Artenvielfalt sowie durchziehender und wandernder Arten.

Jede Art spielt für die Stabilität des Naturhaushaltes ihre Rolle. Jede bei ihr auftretende Veränderung, insbesondere ihr Aussterben und der damit verbundene Verlust ihres Genpotenzials für den Naturhaushalt, hat Auswirkungen auf andere Arten, die bis zum Zusammenbruch des Systems Naturhaushalt führen können. Nicht nur seltene und gefährdete Arten müssen daher geschützt werden (Stichwort: Biodiversität). Für eine langfristige und dauerhafte Bewältigung dieser Problematik sind Erhalt und Ausbau eines kohärenten Biotopverbundes erforderlich.

Der räumlichen Entwicklung des regionalen Biotopverbundes liegen folgende Leitlinien zugrunde:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe,
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß,
- Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern,
- Neuentwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

Die Ausweisungen als Vorrang- u. Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund umfassen somit neben vorhandenen wertvollen Lebensräumen ebenso Entwicklungsbereiche entsprechenden Standortpotenzials als räumliche Voraussetzung für die aktive Sicherung des kohärenten Netzes in Form eines regionalen Flächenpools zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen sowie kommunaler und regionaler Ausgleichserfordernisse.

⁵² vgl. LEP IV, Kap. 4.3.1, Z 98, S.118 ff einschließlich Begründung/Erläuterung; LEP-Erlass Punkt 4.3.4, S.13

⁵³ vgl. ebenda, Z 98 sowie Karte 11: Biotopverbund

- Z 15 Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.
Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.
- G 16 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen⁵⁴ zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs/Ausgleichsregelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.
- G 17 Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 28 Landesnaturschutzgesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes liegen, sind auf Ebene der Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem Grünbrücken, welche zur Überwindung besonders markanter Trennungslinien innerhalb bestehender Wanderkorridore/Lebensräume erforderlich sind.

Begründung / Erläuterung

Der Aufbau eines Biotopverbundsystems ist die konsequente Umsetzung einer Reihe von Entschlüssen, Beschlüssen und Festsetzungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27. November 1992, der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24./25. November 1993 sowie deren Umsetzung im landesweiten Biotopverbund und den Vorgaben zum regionalen Biotopverbund des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz von 2008 (LEP IV).

Im landesweiten Biotopverbund sind die bereits rechtlich festgesetzten Schutzgebiete Natura 2000 (FFH- u. Vogelschutzgebiete), die Kernzonen des Biosphärenreservates NP-Pfälzerwald, die Naturschutzgebiete sowie Verbindungsflächen entlang der Gewässer (vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete) enthalten.

Innerhalb der Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit dem Schutzregime vereinbar sind. Die Weiterführung bestehender rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen bleibt hiervon unberührt.

Bei erheblichen Nutzungsänderungen ist der Nachweis einer Verträglichkeit mit dem der Ausweisung zugrundeliegenden Schutzgut (Arten, Lebensräume) durch den Maßnahmenträger zu führen.

Die Gebietskategorien des landesweiten Biotopverbundes sind keiner regionalplanerischen Abwägung zugänglich und somit weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausweisbar. Die Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbundes wird daher nachrichtlich in den Regionalplan übernommen⁵⁵.

Auch kann eine entsprechende Überlagerung mit dem Instrument Vorrang dieser oder anderweitiger Nutzungsoption hierzu nicht angewandt werden. Die Vorranggebietsausweisung zu Gunsten einer Freiraumnutzung setzt eine Letztabwägung auf regionaler Ebene voraus, dies ist innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbundes jedoch nicht möglich. Weiterhin setzen Vorranggebietsausweisungen innerhalb von Natura 2000 Gebieten eine der vorrangigen Nutzung entsprechende Verträglichkeitsprüfung durch den Plangeber voraus.

⁵⁴ vgl. Anhang 2

⁵⁵ LEP IV-Erlass, Punkt 4.3.4, S.13

Mit der Ausweisung des regionalen Biotopverbundsystems in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollen sowohl die vorhandenen wertvollen Biotopbestände gesichert als auch die vorhandenen Standortpotenziale gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen entwickelt werden.

In den Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund ist im Rahmen der jeweiligen Nutzungsoption dem Biotopverbund grundsätzlich Rechnung zu tragen. Hierdurch sollen einerseits der Biotopverbund gestützt und andererseits Handlungsoptionen offen gehalten werden, um eine flexiblere Gestaltung des Biotopverbundes innerhalb bestehender und geplanter Nutzungen zu bewirken.

Grundlage für den regionalen Biotopverbund bilden die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben.

Hierzu gehören die Kern- und Pflegezonen der Schutzverordnung NP-Pfälzerwald sofern nicht bereits Bestandteil im landesweiten Biotopverbund, dies gilt ebenso für die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz des ROP-Westpfalz⁵⁶ und die Fließgewässer gemäß Vernetzungskonzept des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), soweit hierdurch ein Amphibienkorridor bzw. ein erforderlicher Lückenschluss bewirkt wird.

Zur Verwirklichung des Biotopverbundsystems sollen – soweit nicht anderweitig sinnvoller - kompensatorische Forderungen innerhalb dieser Gebietskulisse umgesetzt werden. In nachgeordneten Planungs- und Verwaltungsverfahren muss eine Konkretisierung des regionalen Biotopverbundes anhand aktueller Fakten des lokalen Biotopverbundes erfolgen.

II.2.3 Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren

Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden vielfältigen Umweltqualität ist die Freiraumsicherung. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV weist hierzu Schwerpunkträume für den Freiraumschutz aus.

Z_N18 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.⁵⁷

Durch die Ausweisung regionaler Grünzüge werden die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert; durch die Ausweisung von Siedlungszäsuren werden die Siedlungsbereiche gegliedert.

Z 19 Innerhalb der **regionalen Grünzüge** darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

G 20 Mit **Siedlungszäsuren** soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert werden.

Begründung / Erläuterung

Die regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen. Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z.T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete,

⁵⁶ vgl. ROP III, Kap. 3.2, S.24: Die im ROP III festgelegte Biotopverbundstruktur wurde im naturschutzfachlichen Beitrag geprüft und in wesentlichen Teilen auch beibehalten, insofern sind die Ausweisungen als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz aus dem ROP III weiterhin wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes im ROP IV.

⁵⁷ vgl. LEP IV, Kap. 4.1, Z 87, S.108, einschließlich Begründung/Erläuterung

klimatische Ausgleichsräume⁵⁸, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Von besonderer Bedeutung sind hierbei auch die Waldgebiete, als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge. Somit tragen sie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu einer ausreichenden Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei. Regionale Grünzüge umfassen insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologisch, wirtschaftlich und landschaftsästhetisch bedeutsamen Naturraumpotentialen, die zu einem funktionsfähigen Freiflächensystem zusammengefügt sind. Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können. Um auch in größeren Siedlungsgebieten eine ausreichende Umweltqualität zu sichern, sollen die regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünsystemen in Verbindung stehen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die notwendigen Luftaustauschprozesse zur Sicherung und Verbesserung der lufthygienischen und siedlungsklimatischen Verhältnisse. In der landesweiten Betrachtung stellt das Stadtgebiet Kaiserslautern einen Schwerpunkt für klimaökologische Ausgleichsanforderungen in der Region Westpfalz dar⁵⁹.

Dementsprechend erfolgt die Abarbeitung des LEP-Auftrages "Sicherung klimaökologischer Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen durch Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen"⁶⁰ im Rahmen der Festlegung von Regionalen Grünzügen.

Soweit landwirtschaftliche Betriebe nachweisen, dass Flächen außerhalb regionaler Grünzüge und an anderen Standorten nicht zur Verfügung stehen, können auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt werden.

Zur Gliederung der Siedlungsbereiche werden Siedlungszäsuren ausgewiesen; dadurch wird die Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen unterbunden. Grünzäsuren sollen eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit den innerörtlichen Grünbereichen in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten größerer Städte herstellen. Der Einsatz dieses Instrumentes ist aufgrund der spezifischen Situation in der Westpfalz verzichtbar.

II.2.4 Klima

Z_N21 Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.⁶¹

Darüber hinaus sind die klimawirksamen Flächen, wie große zusammenhängende Waldgebiete als klimatische Regenerationsgebiete, wie die Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete sowie insbesondere die Täler von Alsenz, Lauter, Glan, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter als Gebiete ausgeprägter Talwind-systeme zu sichern.

G 22 Zur Durchlüftung der Siedlungen, Annexen und Hofstellen im Pfälzerwald sind die sie umgebenden waldfreien Lagen zu sichern, der Verbuschung offener Tallagen ist generell entgegenzuwirken.

⁵⁸ Ein klimatischer Ausgleichsraum im v.g. Sinne ist ein Freiraum, der einem benachbarten, zur Belastung neigenden Raum (Siedlung) zugeordnet ist, um dort klimatische und lufthygienische Belastungen aufgrund der Lagebeziehung und der zwischen beiden Räumen stattfindenden Luftaustauschprozesse abzubauen oder gar nicht aufkommen zu lassen.

"Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". (LEP IV, G 113)

⁵⁹ vgl. LEP IV, Kap. 4.3.4, S.130, Karte 14: Klima

⁶⁰ vgl. LEP IV, Kap. 4.3.4, Z 114, S.128, einschließlich Begründung/Erläuterung sowie LEP-Erlass, Punkt 4.3.6, S.13

⁶¹ hierzu vgl. Kap. II.2.3

G 23 Im Pfälzer Bergland sind zur Sicherung des Kaltluftabflusses die Hanglagen und die Talbereiche bei der Bewirtschaftung und der Besiedlung so zu gestalten, dass der Kaltluftabfluss gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird.

Begründung / Erläuterung

Grundsätzlich sind große zusammenhängende Waldflächen als Frischluftproduzent zu erhalten. Nur in Ausnahmen erscheint im Bereich von bedeutsamen Frischluft- oder Kaltlufttransporträumen eine Auslichtung von Wäldern oder Umwandlung in Offenland sinnvoll.

Als klimatische Ausgleichsräume sind Offenlandbereiche mit großer Bedeutung für die Kaltluftentstehung oder Kaltlufttransport für schlecht oder mäßig durchlüftete Siedlungen oder zur Erhaltung von regional bedeutsamen Talabwinden zu erhalten bzw. zu entwickeln. Vorhaben innerhalb dieser Räume, die möglicherweise zur Verringerung der Kaltluftproduktion oder des Kaltluftabflusses führen wie z.B. großflächige Bebauung oder Aufforstungen sind zu vermeiden bzw. hinsichtlich ihrer klimatischen Auswirkungen umfassend zu prüfen. Dies gilt besonders in den Talräumen von Glan, Lauter, Alsenz, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter.

Im Gegensatz zu den Gefahren einer aktiven Beeinträchtigung der Durchlüftungsverhältnisse, besteht für viele kleinere Tallagen innerhalb des Pfälzerwaldes die Gefahr der Verbuschung aufgrund mangelnder Bewirtschaftung. Dieser Entwicklung ist durch geeignete Maßnahmen generell entgegenzuwirken.

Insgesamt sind große Teile der Region hinsichtlich ihrer klimatischen Gegebenheiten als unproblematisch zu werten. Es werden für diese Bereiche, über die v.g. grundsätzliche Sicherung hinaus, keine weitergehenden regionalplanerischen Festsetzungen zum Themenbereich Klima getroffen.

Teilräume, die aus klimatischer Sicht – gekennzeichnet durch geringe Durchlüftung und Inversionshäufigkeit einerseits sowie hohe lufthygienische Belastung und siedlungsbedingte Wärmebelastung andererseits – als problematisch einzustufen sind, werden im Kapitel II.2.3 behandelt.

Neben der eigentlichen Sicherung von Klimafunktionen soll insbesondere auf die Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Haushalten und Verkehr, die zu erheblichen lufthygienischen und klimatischen Belastungen führen, hingewirkt werden.

II.2.5 Landschaftsbild/Erholung und Kulturlandschaften

II.2.5.1 Landschaftsbild / Erholung

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des **Landschaftsbildes** und zu Zwecken der **Erholung** umzusetzen gilt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Landschaftsräume Pfälzerwald, Donnersberg, Westricher Niederung, Sickinger Stufe und das Stadtumfeld von Kaiserslautern.⁶²

Z_N24 Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.⁶³

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

⁶² vgl. LEP IV, Kap. 4.2.1, S.111 ff

⁶³ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.4, Z 134, S.142

sowie Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume, S. 113 und Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus, S. 143 und LEP-Erlass, Punkt 4.3.9, S. 16

G 25 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbearbeitenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt ⁶⁴.

Begründung / Erläuterung

In der Region Westpfalz hat sich – mit unterschiedlicher Ausprägung in ihren Teilräumen – der Tourismus seit Anfang der 70er Jahre insgesamt überdurchschnittlich stark entwickelt. Trotz der teilweise enormen Steigerungen der Übernachtungen kommt dem Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Gesamtregion jedoch nur eine Ergänzungsfunktion zu.

Um diese für die Region wichtige Ergänzungsfunktion zur Verbesserung der strukturellen Situation nutzen zu können, kommt es darauf an, an den "Begabungen" des Raumes orientierte Empfehlungen für die Erholung einzubringen; dabei sind Alleinstellungsmerkmale zu identifizieren.

Deshalb soll sich die zukünftige Fremdenverkehrsentwicklung auf Räume mit besonderer Eignung (Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus) konzentrieren. Diese Räume sind allerdings nach naturnaher und infrastruktureller Erholung zu differenzieren: Die Erholungsräume mit sehr guter Erholungseignung sollten einer naturnahen Erholung vorbehalten bleiben; größere Infrastrukturprojekte sollten in diesen Räumen (im Außenbereich) nicht realisiert werden.

Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird. Zum Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere in Schutzgebieten und Gebieten hoher Besucherfrequenz sollen Möglichkeiten der Besucherlenkung genutzt werden.

Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten, vor allem durch

- eine ressourcenschonende Entwicklung,
- die Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten,
- die Orientierung der Infrastrukturausstattung an der Tragfähigkeit des Raumes und
- die Schaffung von wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsflächen.

Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur erfolgt schwerpunktmäßig in solchen Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung/Tourismus liegen. Bei der Verbesserung der relevanten Infrastruktur, insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gastronomie und der Beherbergungssituation, hat Qualität Vorrang vor Quantität.

Die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten einschließlich Campinganlagen setzt neben einer sorgfältigen Standort- und Ausstattungsplanung grundsätzlich eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus. Freizeitwohnsitze sollten – wenn überhaupt – nur direkt im Anschluss an die Ortslagen geplant und realisiert werden und nach Möglichkeit außerhalb der Erholungsräume mit sehr guter Eignung für landschaftsbezogene Erholung liegen. Insbesondere bei der Anlage von Campingplätzen sollte darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Zur Konkretisierung der oben beschriebenen Anforderungen an die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus werden im Anhang 3 umfangreiche fachliche Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Infrastruktur und Landschaftsbild angeführt. Bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist jeweils die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen.

Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe der gemeindlichen Eigenentwicklung.

⁶⁴ vgl. auch Anhang 3

II.2.5.2 Kulturlandschaften

Die naturräumlichen Gegebenheiten eines Landschaftsraumes prägen nicht nur das Erscheinungsbild der jeweiligen Naturlandschaft selbst, sondern sind auch Grundlage für mögliche Nutzungen der Landschaft durch den wirtschaftenden Menschen. Das Gesamterscheinungsbild einer Landschaft wird somit durch die naturräumlichen Faktoren und die vorhandenen Bewirtschaftungsformen im Kontext der in den jeweiligen Zeiträumen vorherrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt. Die Sicherung und Entwicklung der hieraus entstandenen charakteristischen Ausprägung der Kulturlandschaft ist ebenso Aufgabe der Raumordnung wie der Schutz der Naturlandschaft.

G 26 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sollen bewahrt und behutsam weiter entwickelt werden.

Beispielgebend können folgende prägende historische Nutzungsformen der Region genannt werden⁶⁵:

- Gut erhaltene, flächig ausgeprägte Schemelwiesenkomplexe im Tal der Wieslauter und des Schwarzbaches sowie in zahlreichen weiteren Tälern des Pfälzerwaldes.
- Weinbaulagen mit Trockenmauern im Mittleren Pfrimmtal (Zellertal) und inselhaft noch im Alsenz- und unteren Moscheltal.
- Reich strukturierte Streuobstgebiete (z.B. „Kirschenland“ bei Altenkirchen im Landkreis Kusel, ausgedehnte Bestände um Wattweiler, Vinningen und Kröppen).
- Rodungsinseln im Pfälzerwald mit meist extensiver Grünlandnutzung, kleinteiligem Mosaik aus Spuren ehemaligen Ackerbaus/Ackerbauterrassen und Streuobstbeständen.
- Lichte (Kiefern- und Laubmisch-) Wälder/ehemalige Hudewälder in Folge von Waldbeweidung und Streuentnahme sowie Niederwaldnutzung im Bereich des FFH-Gebietes „Baumholder und Preußische Berge“ und Restbeständen im Pfälzerwald.
- Reich strukturierte Offenlandgebiete am Truppenübungsplatz Baumholder (seit 1938 militärisches Übungsgelände) mit einer Landschafts- und Nutzungsstruktur der 1930/40-er Jahre.

Begründung/ Erläuterung

In den Ausführungen des LEP IV zu den landesweit bedeutsamen Bereichen für historische Kulturlandschaften, sind für die Region Westpfalz keine Angaben enthalten.

Im LEP IV-Erlass wird unter Kapitel 4.3.3 „Kulturlandschaften“ ausgeführt: „Der Auftrag an die Regionalplanung zur Konkretisierung der landesweiten historischen Kulturlandschaften und zur Ausweisung von weiteren regional bedeutsamen Kulturlandschaften ist in der Laufzeit des LEP IV abzuarbeiten (Z 93). Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines landesweiten Kulturlandschaftskatasters. Daher können nähere Vorgaben zu Inhalten und Instrumenten von der obersten Landesplanungsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.“

Die oben genannten Beispiele könnten ggf. Bestandteil eines späteren landesweiten oder regionalen Kulturlandschaftskatasters sein.

⁶⁵ vgl. naturschutzfachlicher Beitrag, Kap. 5.2 „Historische Kulturlandschaften“

II.2.6 Landwirtschaft

Z_N27 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.⁶⁶

Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung⁶⁷.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Z 28 Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Begründung / Erläuterung

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft in der Region Westpfalz basieren auf der Aggregation der Vorrangausweisungen im ROP III. Für diese waren ihrerseits konstitutiv Flächen mit günstigen landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen, gebildet entsprechend den natürlichen Standortgegebenheiten anhand der Zusammenfassung der Faktoren Boden, Lage und Klima sowie der Berücksichtigung agrarstruktureller Verhältnisse.

Die vielfältigen Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion, deren Wirkungen auf das Landschaftsbild und Kulturlandschaft einerseits und den Wechselwirkungen mit den natürlichen Lebensgrundlagen andererseits, erfordern demgegenüber eine umfassendere Betrachtung der Landbewirtschaftung. Dem versucht das Ausweisungskonzept des landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Rechnung zu tragen. Das Ausweisungskonzept berücksichtigt folgende Funktionen:

1. Ernährungs- und Versorgungsfunktion
Die Ernährungs- und Versorgungsfunktion berücksichtigt alle landwirtschaftlichen Flächen, die eine sehr hohe Bodengüte (Acker- und Grünlandzahl) und ein sehr hohes Ertragspotential aufweisen.
2. Einkommensfunktion
Mit der Einkommensfunktion werden die Flächen gekennzeichnet, die auf Grund des erzielbaren Einkommens für die Landwirtschaft eine sehr hohe Bedeutung haben. Dies sind insbesondere alle Flächen des Obst- und Weinbaus in der Region.
3. Wertschöpfungsfunktion
Die Wertschöpfungsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung führt überall dort zu Ausweisungsvorschlägen, wo sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung und aus nachfolgenden Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen ein sehr hohes Wertschöpfungspotential für die Region Westpfalz ableiten lässt.
4. Arbeitsplatzfunktion
Die Arbeitsplatzfunktion der landwirtschaftlichen Bodennutzung führt dann zu Ausweisungsvorschlägen, wenn aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine sehr hohe Bindung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft und damit in der Region abgeleitet werden kann.

⁶⁶ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.1, Z 120, S. 134 und Karte 15: Leitbild Landwirtschaft sowie LEP-Erlass, Punkt 4.3.7, S.15

⁶⁷ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.1, G 119, S. 134

5. Erholungsfunktion

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Sicherstellung des Erhalts einer vielfältigen Kulturlandschaft ist Grundlage für den sich weiter entwickelnden Tourismus und die Naherholung in der Region. Die landwirtschaftliche Nutzung hat die vielfältig geprägte Kulturlandschaft geformt und trägt damit maßgeblich zur hohen Eignung für die landschaftsgebundene stille Erholung bei.

6. Schutzfunktion

Mit der Schutzfunktion wird den Forderungen des Ressourcenschutzes Rechnung getragen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach der guten fachlichen Praxis dient dem Schutz des Bodens vor Erosion, dem Erhalt der organischen Substanz im Boden und dem Erhalt der Bodenstruktur sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers und von offenen Gewässern.

7. Funktion für die bodengebundene Tierhaltung

Die Westpfalz ist durch einen hohen Anteil von Dauergrünland auf den Mittelgebirgsstandorten geprägt. Der Erhalt der Dauergrünflächen setzt voraus, dass die bodengebundene Tierhaltung Bestand hat und weiter entwickelt wird.

Durch Verschneidung dieser beiden Gebietskulissen bei gleichzeitiger Homogenisierung des Detaillierungsgrades werden – in Umsetzung des LEP-Auftrages zur Konkretisierung – diejenigen Flächen generiert, welche als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Es werden also dort Vorranggebietsausweisungen vorgenommen, wo sich die beiden Gebietskulissen überwiegend überlagern bzw. wo die landesweit bedeutsamen Bereiche überwiegend unterlegt werden können.

Mit der Vorranggebietsausweisung wird unter längerfristigen Gesichtspunkten sowohl den Belangen der Landwirtschaft (der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Voraussetzung für die betriebliche Entwicklung) als auch der Forderung nach Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen Rechnung getragen und damit die Gebiete in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten sowie die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft unterstützt.

Mit zunehmender Nutzung von Biomasse als Energieträger werden immer mehr landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen in Anspruch genommen. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Einflüsse auf die landwirtschaftlichen Flächennutzungen: Flächenverfügbarkeit/Flächenkonkurrenz für den Nahrungsmittel- und Futtermittelanbau; Monotonisierung/Umgestaltung landwirtschaftlicher Flächen (Landschaftsbild) bei verstärktem Anbau einer einzelnen Energiepflanzenart (Mais, Raps,...) oder des Anbaues neuer Energiepflanzen (Elefantengras, Kurzumtriebsplantagen); Auswirkungen auf die Biodiversität. Um diesen Einflüssen entgegenzuwirken, sollte der Anteil für den Energiepflanzenanbau an der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächennutzung auf max. 15% beschränkt werden. Als Bezugsgröße sollten hierzu die einzelnen Landschaftseinheiten zugrunde gelegt werden, ggf. sind diese zu definieren. Standorte für Biogasanlagen sind nach Anzahl und Kapazität an der hieraus resultierenden Energiepflanzenverfügbarkeit zu orientieren, sofern diese nicht überwiegend auf der Nutzung anderweitiger Rohstoffe basieren (Abfallnutzung). Standorte für Biogasanlagen sind - sofern nicht im Hofanschlussbereich gelegen - innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft unzulässig. Die Inanspruchnahme von Grünland zu ackerbaulichen Zwecken (Grünlandumbruch) für den Anbau von „Energiepflanzen“ ist gänzlich zu vermeiden.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen in der Landbewirtschaftung insgesamt sind die künftigen Anforderungen an die strukturellen und technischen Veränderungen in der Landwirtschaft auch hinsichtlich der Wegeinfrastruktur zu berücksichtigen.

II.2.7 Forstwirtschaft

Mit 48% der Regionsfläche nimmt der Wald in der Region Westpfalz eine besondere Stellung ein. Neben der hierdurch gegebenen Prägung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft) sind die vielfältigen Funktionen des Waldes von hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere aber von essentieller Bedeutung für die Stabilisierung des Ökosystems insgesamt (Multifunktionalität).

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des Walderhaltungssatzes Rechnung getragen.

Z_N29 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.⁶⁸

Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde:

- Waldflächen mit Nutzfunktionen (Genressourcensicherung, Erntezulassungsregister, forstwissenschaftliche Versuchsflächen),
- Waldflächen mit Schutzfunktionen (Naturwaldreservate, Schutzwald i.S. § 16 Landeswaldgesetz (LWaldG), Wälder waldarmer Gebiete unter 20 % Bewaldung, Erholungswald i.S. § 20 LWaldG).

Z 30 Innerhalb der **Vorranggebiete** für die **Forstwirtschaft** dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung/Erläuterung

Die besondere Bedeutung des Waldes ist in seiner Multifunktionalität begründet. Das Ziel ist, durch nachhaltige Forstwirtschaft und naturnahen Waldbau auf derselben Waldfläche Erholung für den Menschen und Schutz für die Natur zu bieten und das stetig zuwachsende Holz für die weitere Wertschöpfung nachhaltig bereitzustellen.

Holz ist aufgrund seiner vielfältigen Verwendbarkeit in Handwerk, Handel, Industrie und als Energielieferant ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Region.

Waldökosysteme gewinnen mit Blick auf die globale Klimaerwärmung zunehmend Bedeutung als große Kohlenstoffspeicher der Biosphäre. Wird Holz nach seiner Ernte rohstofflich genutzt, verlängert sich die CO₂-Speicherfunktion und substituiert darüber hinaus Materialien, die energieaufwendig produziert werden müssten. Bei der energetischen Nutzung von Holz wird nur soviel CO₂ freigesetzt, wie zuvor der Atmosphäre entzogen wurde.

Darüber hinaus wirkt sich Wald positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie auch auf die Lufthygiene aus.

Wald bietet einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt Lebensraum und ist somit von zentraler Bedeutung für den Aufbau eines regionalen und auch landesweiten Biotopverbundsystems. Insbesondere durch den naturnahen Waldbau wurden das Arteninventar, die Naturnähe und die Artenvielfalt in den Wäldern nicht nur gesichert sondern auch deutlich verbessert.

Neben diesen und weiteren wichtigen Funktionen im Naturhaushalt dient der Wald nicht zuletzt den Menschen auch als Erholungsraum. Für die ansässige Bevölkerung ist er zudem Identifikationsmerkmal der heimischen Umwelt und Zeugnis der kulturlandschaftlichen Entwicklung für eine Region. Im Wechsel mit den landwirtschaftlich strukturierten Gebieten prägt der Wald in entscheidender Weise das Landschaftsbild. Er steigert mit all seinen Wirkungen die Attraktivität der Landschaft und leistet somit auch einen bedeutenden Beitrag für den Fremdenverkehr in der Region.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz erfüllt gemäß § 12 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Funktionen eines Forstlichen Rahmenplans und ist damit in besonderer Weise zur Sicherung der vielfältigen funktionalen Bedeutung des Waldes verpflichtet⁶⁹.

⁶⁸ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.2, Z 125, S. 136, einschließlich Begründung/Erläuterung, sowie Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft und LEP-Erlass, Punkt 4.3.7, S. 15

Vorhandene Wälder sind demnach zu erhalten, insbesondere im Staatswald haben bei Zielkonflikten die Schutz- und Erholungsfunktion i.d.R. Vorrang vor der Nutzfunktion. Waldbeanspruchung für nichtforstliche Zwecke sind nur dann zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutz und Erholungsfunktionen insgesamt vertretbar erscheinen.

Verluste an Waldflächen sind grundsätzlich durch Erstaufforstungen zu ersetzen. Die Erstaufforstungsflächen sind möglichst frühzeitig im Umfang der verlorengegangenen Waldfunktionen wertgleich zu ersetzen. Primär sollte die Erstaufforstung im näheren Bereich der Waldinanspruchnahme stattfinden.

Waldflächen zur Genressourcensicherung:

Seit 1987 existiert ein bundesweites Konzept zur Erhaltung forstlicher Genressourcen. Es berücksichtigt die internationalen Übereinkommen von Rio de Janeiro (1992) sowie die Ministerkonferenzen von Straßburg (1990), Helsinki (1993) und Lissabon (1998). Ziel ist es hierbei, die Vielfalt der Arten und der Herkünfte zu erhalten, forstliche Genressourcen nachhaltig zu nutzen sowie lebensfähige Populationen gefährdeter Baum- und Straucharten wieder herzustellen. Den Ländern wird empfohlen, eigene Programme unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu erarbeiten.

Im Hinblick auf diese Vorgabe werden in Rheinland-Pfalz sogenannte Generhaltungsbestände ausgewiesen. Sie sind aufgrund von genetischen Untersuchungen sowie hinsichtlich forstlicher Behandlungsmaßnahmen baumartenspezifisch besonders ausgewählte und ausgewiesene Waldbestände, in denen Genressourcen der Baumart am Ort ihres Vorkommens durch langfristige Sicherstellung dieser Bestände erhalten werden. Wesentlichste Schutzvorschrift ist: Die betreffende Baumart soll sich möglichst natürlich verjüngen. Sie darf gegebenenfalls künstlich allein mit Saat- und Pflanzgut aus dem Bestand selbst verjüngt werden.

Wälder im Erntezulassungsregister:

Im Landeswaldgesetz (LWaldG) von Rheinland-Pfalz ist die Erhaltung der Genressourcen gesetzlich verankert. Hierzu werden Wälder aufgrund ihrer hohen Qualität als forstliche Saatgutbestände zur Sicherung der Genressourcen gesetzlich anerkannt; diese sind zu sichern. Wälder mit hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut entsprechender genetischer Vielfalt sind zu erhalten und zu verbessern. Als zugelassene Erntebestände für ausgewähltes Qualitätsvermehrungsgut sind diese Wälder Bestandteil des Erntezulassungsregisters. Sie dienen der Sicherheit und Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Saatgut und besitzen absoluten Bestandsschutz.

Weitere forstwissenschaftliche Versuchsflächen:

In Rheinland-Pfalz ist die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) in Trippstadt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Wälder mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erweiterung der Erkenntnisse zur bestmöglichen Sicherung und nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktion
- Sicherung der Umwelt (Schutz des Bodens, des Wassers, des Klimas, der Tiere und Pflanzen)
- Steigerung des wirtschaftlichen Nutzens (Holzproduktion, Arbeitsplätze, Einkommen für Waldbesitzer)
- Verbesserung der Lebensqualität (Naturerlebnis, Freizeit und Sport).

An der Nahtstelle zwischen Grundlagenforschung und Praxis (anwendungsorientierte Forschung) unterhält und überwacht sie gemeinsam mit den Forstbetrieben und anderen Forschungseinrichtungen ein landesweites Netz von Versuchsflächen und Forschungsstationen. Zu diesen Flächen zählen beispielsweise Waldklimastationen, Herkunfts-, Anbau-, Düngungs-, Zuwachs- und Durchforstungsversuche, Umweltkontrollstationen. Diese Flächen sind teilweise integriert in bundesweite bzw. europaweite Messprogramme und Forschungsvorhaben.

Wesentlicher Bestandteil der Waldforschung sind langjährige Mess- und Zeitreihen; deren Absicherung erfordert die langfristige Sicherung hierzu erforderlicher Flächen und Bestände.

Naturwaldreservate:

Seit etwa 30 Jahren werden in Deutschland Naturwaldreservate ausgewiesen, um eine repräsentative Auswahl von Flächen, auf denen eine völlig ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften statt-

⁶⁹ vgl. Waldfunktionen Karte Rheinland-Pfalz : Eine Darstellung der vielfältigen teilweise kleinteiligen und sich überlagernden Schutzfunktionen des Waldes ist aus Gründen der Lesbarkeit des ROP nicht möglich.

findet, zu erhalten und deren Erforschung zu ermöglichen. Die Kenntnis der natürlichen Entwicklungsprozesse von Waldlebensgemeinschaften und die Nutzung der biologischen Selbstregulierungsmechanismen bilden eine wichtige Grundlage für den Waldbau und die Umsetzung in der Waldbewirtschaftung.

Die Ausweisung von Naturwaldreservaten dient der Urwaldforschung. Da es keine echten Urwälder in Deutschland gibt, muss sich die Naturwaldforschung auf Waldgebiete konzentrieren, in denen langfristig die natürliche Dynamik des Wachstums, Absterbens und Sicht-Erneuerns dieser Wälder zu urwaldähnlichen Strukturen führt. Aus der Beobachtung der Abläufe in Naturwaldreservaten kann die naturnahe Waldbewirtschaftung konkrete Maßnahmen ableiten und sie im Wirtschaftswald umsetzen. Im § 19 des LWaldG von Rheinland-Pfalz werden Naturwaldreservate als Waldflächen definiert, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung erfolgen soll. Der Wald soll sich ohne menschliche Einflüsse selbst regulieren. Die Regelungen des § 19 LWaldG schaffen Rechtssicherheit für die forstliche Forschung.

Naturwaldreservate dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. der waldökologischen Forschung
2. dem Bio-Monitoring
3. der Sicherung genetischer Informationen
4. der Erhaltung natürlich entstandener Strukturen sowie standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Naturwaldreservate werden durch Rechtsverordnung festgesetzt und besitzen absoluten Bestandschutz. Vorranggebiete dienen der vorsorglichen Sicherung fachrechtlich noch nicht gesicherter Standorte.

Schutzwald gemäß § 16 LWaldG:

Unter Schutzwald im klassischen Sinne wird Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, z.B. Steilhängen, verstanden, auf denen eine ständige und ausreichende Bestockung erhalten bleiben muss.

Die Erklärung zum Schutzwald setzt voraus, dass der Wald einen besonderen Zweck erfüllt, der über die ihm allgemein zukommenden Wirkungen hinausgeht. Die Ausweisung von Schutzwald muss grundsätzlich im allgemeinen Interesse liegen. Notwendig ist die Ausweisung des Schutzwaldes, wenn der Schutzgegenstand unter Berücksichtigung der in § 16 LWaldG aufgeführten Schutzzwecke tatsächlich schutzwürdig und schutzbedürftig ist.

Schutzwald im Sinne des LWaldG ist:

1. Bodenschutzwald
2. Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen
3. Biotopschutzwald.

Die Erklärung zum Schutzwald erfolgt durch Rechtsverordnung. Im Schutzwald steht generell die Substanzerhaltung (absoluter Bestandsschutz) im Vordergrund. Die Vorrangausweisung dient der vorsorglichen Sicherung der Bestände/Funktionen bis zur v.g. fachlichen Sicherungen.

Wälder in waldarmen Gebieten (<20% Bewaldung) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten:

Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er hat vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Bedeutungen. Gerade in Gebieten mit geringer Bewaldung sind die oft kleinräumigen und isoliert in der Flur liegenden Waldflächen wichtig. Insbesondere in Gemarkungen mit unter 20% Bewaldung, d.h. weniger als die Hälfte des rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitts (42%), besitzt jede Waldfläche einen absoluten Bestandsschutz.

In Bereichen mit hoher Bevölkerungsdichte und hohem Anteil an Industrie-, Verkehrs-, Gewerbe- und Wohnflächen übernimmt jede Waldfläche in besonderem Maße Schutzfunktionen und hat hohe Bedeutung für die Naherholung. Insbesondere in hochverdichteten Räumen gemäß der Raumstruktur des LEP IV ist jede Waldfläche deshalb in ihrem Bestand zu schützen. Für die Region Westpfalz ist dies der Bereich um die Städte Kaiserslautern und Pirmasens.

Wesentliche Anteile der Waldflächen sind Bestandteil des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald und unterliegen damit in besonderer Weise den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung. Der Naturpark Pfälzerwald ist seit 1992 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Das Prädikat Biosphärenreservat wird im Rahmen des UNESCO-Programms "Man and Biosphere" (Mensch und Biosphäre) vergeben und unterliegt entsprechenden Anforderungskriterien für Biosphärenreservate, die sich bspw. aus der sogenannten Sevilla Strategie ergeben. Eine wesentliche Anforderung besteht in der Ein-

teilung/Zonierung des Biosphärenreservates in die Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. Die **Kernzonen** sind – soweit nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes – in die Überlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund eingegangen. Die **Pflegezonen** dienen neben der Pufferung der Kernzonen vor allem der Erhaltung von naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft (i.d.R. extensiv oder naturnah bewirtschaftet) sowie der Erfüllung weiterer Lebensraumanprüche von Leitarten. Bezüglich der **Entwicklungszonen** ist der Träger des Naturparks gefordert, erwerbs- und infrastrukturelle Planungen und Maßnahmen zur Initiierung einer nachhaltigen Entwicklung zu konzipieren. Sowohl die Pflege- als auch die Entwicklungszonen werden nur in dem Umfang als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen, als sie auch Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems sind.

II.2.8 Rohstoffabbau

Mit unterschiedlichen magmatischen Hartgesteinen, Kalksteinen, Sandsteinen sowie Ton und Klebsanden verfügt die Region Westpfalz über bedeutende Bodenschätze der wichtigsten mineralischen Rohstoffgruppe. Es ist Aufgabe der Raumordnung, die zukünftige Versorgung der regionalen Wirtschaft mit diesen standortgebundenen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

- Z_N31 Die Regionalplanung konkretisiert und sichert die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen⁷⁰.
- Z 32 Innerhalb der **Vorranggebiete für den Rohstoffabbau** hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.
- G 33 Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau** hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten i.d.R. ein besonderes Gewicht und darf durch andere Nutzungen nicht auf Dauer ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- G 34 **Außerhalb** der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll keine Rohstoffgewinnung erfolgen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch einer schlüssigen Begründung.

Begründung/Erläuterung

Die räumliche Verteilung der in der Region Westpfalz vorkommenden Rohstoffe stellt sich wie folgt dar: Magmatische Hartsteine, z.B. Kuselite (Porphyrit), Mikrodiorit, Diorit, Gabbro werden überwiegend im Landkreis Kusel gewonnen, insbesondere in den Räumen Rammelsbach/Rutsweiler, Theisbergstegen, Bedesbach, Jettenbach und Kreimbach-Kaulbach. Sande und Sandsteine werden in den Landkreisen Kaiserslautern und Südwestpfalz abgebaut. Der Donnersbergkreis verfügt über verschiedene Rohstoffarten wie Quarzsand, Kalkstein, Schluff, Ton, Kies sowie Rhyolith, Basalt und Andesit. Von besonderer Bedeutung sind die Kalksteinvorkommen bei Göllheim und Basalt und Andesit westlich von Kirchheimbollen sowie die Ton- und Klebsandvorkommen bei Eisenberg (Pfalz)⁷¹.

Als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau werden die Lagerstätten ausgewiesen, die sich bereits rechtmäßig im Abbau befinden (Bestandsschutz), die von heutigem Interesse sind und bei deren Abbau keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen entgegenstehender Funktionen und Nutzungen, die aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Rohstoffabbaus vorangehen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Letztentscheidung über die dominante Nutzung

⁷⁰ vgl. LEP IV, Kap. 4.4.3, Z 128, S.139, einschließlich Begründung/Erläuterung sowie Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung und LEP-Erlass, Punkt 4.3.8, S.15

⁷¹ vgl. Rohstoffkarten unter www.lgb-rlp.de

möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorranges für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen.

Darüber hinaus werden Lagerstätten als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die vorsorglich gesichert und freigehalten werden sollen. Das besondere Gewicht bewirkt, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführungen für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben sollen; zeitlich befristete Zwischennutzungen können zugelassen werden.

Die Nutzung der Lagerstätten soll unter Beachtung des Grundwasserschutzes nach Maßgabe von Abbau- und Rekultivierungsplänen erfolgen. In diesen Plänen sind die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die landespflegerische Gestaltung und die Folgennutzung des Abbaugebietes festzusetzen. Eine sachgerechte Rekultivierung und Folgenutzung der abgebauten Flächen können zu einer Steigerung der landschaftlichen Attraktivität, zur Erhöhung des Freizeitwertes und zur Erhöhung der Artenvielfalt in einem Raum beitragen. Die Abbaumaßnahmen sollen in der Weise erfolgen, dass schon während des Abbaus auf der bereits abgebauten Fläche eine frühzeitige Rekultivierung möglich ist.

Darüber hinaus sind beim Abbau von Lagerstätten weitere landespflegerische Belange zu beachten:

- Schutz markanter Landschaftsteile,
- Beachtung von Kammlinien bei Abbau in hängiger Lage (keine Überschreitung der Horizontlinie),
- falls erforderlich, Einhalten von Schutzabständen zu Schutzgebieten bzw. wertvollen Biotopen,
- Anlage von Schutzmaßnahmen sowohl gegen Immission als auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Beibehaltung der Konzentration des Abbaus.

Aufgrund der insgesamt großflächigen Ausweisungen, der vielfältigen konkurrierenden Flächennutzungen und wegen der durch die Rohstoffgewinnung bedingten vielfältigen Beeinträchtigungen anderweitiger Nutzungen und Schutzgütern ist die Gewinnung von Rohstoffen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten i.d.R. nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausschlusswirkung in den betreffenden Genehmigungsverfahren überwunden werden.

II.2.9 Grundwasserschutz

Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wasserversorgung:

Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen. Die Sicherung des Wasserdargebots setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in den unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, ggf. sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Z_N35 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern⁷².

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Z 36 Innerhalb der **Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers** sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.

⁷² vgl. LEP IV, Kap. 4.3.2.2, Z 106, S.122, einschließlich Begründung/Erläuterung sowie Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz und LEP-Erlass, Punkt 4.3.5, S.15

G 37 Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers** ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Begründung / Erläuterung

Das Wasserdargebot der Westpfalz wird in erster Linie durch den Hauptgrundwasserleiter der Region, den Bundsandstein, bestimmt. Aufgrund der hydrogeologischen Struktur und der klimatischen Gegebenheiten des westpfälzischen Buntsandsteingebietes ist das Wasserdargebot sowohl nach Menge als auch nach Qualität als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Lediglich im Südwesten und Nordosten der Region weisen die Grundwasserkörper bezüglich des chemischen Zustandes einen eher schlechten Zustand auf. Während für den Südwesten bis 2015 bereits deutliche Verbesserungen zu erwarten sind, werden sich im Nordosten aufgrund der natürlichen Verhältnisse (Mächtigkeit der Deckschichten, geringe Niederschlagsmengen) Verbesserungen nur längerfristig einstellen können. Dies ist insofern von Bedeutung, als durch die regionale Verteilung des Buntsandsteins zwar der Süden der Region ausreichend mit Wasser versorgt ist, der aus Sedimenten des Rotliegenden aufgebaute Norden jedoch unter Wassermangel leidet. Bisherige Erkenntnisse zur Entwicklung des Wasserdargebots unter zu erwartenden klimatischen Veränderungen lassen derzeit noch keine Veränderungen erkennen.

Zur Sicherung des Grundwassers werden Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, da sowohl die Deckschichten als auch der Grundwasserleiter selbst nur ein geringes Selbstreinigungsvermögen gegenüber anthropogenen Belastungen aufweisen und die tiefen Grundwasservorkommen über weite Strecken miteinander in Verbindung stehen⁷³.

Mit Vorranggebietsausweisung werden neben bestehenden Wassergewinnungs- und Heilquellenschutzgebieten insbesondere die im Abgrenzungsverfahren befindlichen – und die geplanten Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung vorsorglich einer späteren fachrechtlichen Feststellung gesichert. Der fachrechtlichen Feststellung gehen mehrjährige hydrogeologische Untersuchungen mit vertiefenden Feldversuchen und langjährigen Mess-/Beobachtungsreihen sowie rechentechnische Modellierungen voraus.

Die Entnahme von Grundwasser hat sich an der Grundwasserneubildungsrate zu orientieren. Folglich sollten zu hohe punktuelle Grundwasserentnahmen vermieden werden und über Verbundsysteme mehrerer Grundwassergewinnungsgebiete nach deren hydrologischen Gegebenheiten erfolgen. Trotz der Vorteile der Verbundsysteme sollte die Erhaltung und weitere Nutzung der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen angestrebt werden. Die hierzu gehörenden Notbrunnen zur Notversorgung sind teilweise als Grundwassersicherungsgebiete Bestandteil der ROP-Ausweisungen, in Teilen handelt es sich aber auch um Einzellagen, welche maßstabsbedingt im ROP nicht darstellbar sind.

Während der Bedarf an Trinkwasser im Wesentlichen über die Entnahme aus dem Grundwasser gedeckt werden soll, soll der Brauchwasserbedarf vor allem über die vermehrte Nutzung von Regenwasser, Entnahme aus Oberflächenwässern und/oder eine verstärkte Mehrfachnutzung (Kreislaufnutzung) gedeckt werden.

II.2.10 Hochwasserschutz

Neben der Grundwassersicherung und Wasserversorgung ist insbesondere die Abwehr von Hochwassergefahren von allgemeiner Bedeutung. Gemäß der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie⁷⁴, werden Gebiete, die aufgrund bestehender Naturgefahren nicht oder nur bedingt für bestimmte Nutzungen geeignet sind, in Hochwassergefahrenkarten dargestellt.

⁷³ vgl. hierzu <http://www.luwg.rlp.de/Service/Downloads/Wasserwirtschaft/Grundwasser/Wasserversorgungsplan>) sowie <http://www.wasser.rlp.de>, <http://www.geoport-portal-wasser.rlp.de/servlet/is/8185/>, und http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro/index.phtml

⁷⁴ vgl. europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie EU-Richtlinie (HRVRM-RL) 2007/60/EG

Das aufgrund der Hochwassergefährdung bestehende Risiko für die vorhandenen Landnutzungen wird über eine Verschneidung der Hochwassergefahrenkarte mit der gegebenen Nutzung in Hochwasserrisikokarten dargestellt⁷⁵. In der Region betrifft dies primär folgende Gewässer: Alsenz, Appelbach, Lauter, Glan, Kuselbach, Schwarzbach, Hornbach und die Pfrimm.

Aufgabe der Raumordnung ist es, auf Basis der wasserfachlichen Gebietskulisse die Talräume von Nutzungen, die sich negativ auf die Retentionseigenschaften bzw. beschleunigend auf den Wasserabfluss auswirken, freizuhalten und alle noch vorhandenen natürlichen Retentionsräume zu sichern. Hierzu werden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen.

Z_N38 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern⁷⁶.

G 39 Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz** orientieren sich Vorhaben und Maßnahmen an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung.

Begründung / Erläuterung

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie⁷⁷ hat die Bewältigung von Hochwasserrisiken, auch von Extremereignissen, zum Ziel. Hierzu werden folgende Aufgabenschritte vorgegeben:

- die Bewertung des Hochwasserrisikos bis 2011,
- die Aufstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten bis 2013 und
- die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen bis 2015 und deren Fortschreibung im 6-Jahre-Turnus.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne sollen mit den Bewirtschaftungsplänen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-RRL) koordiniert werden. Hierin enthalten sind auch die nachfolgend genannten Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept des Landes.

Das Hochwasserschutzkonzept des Landes ist in den Aktionsplänen Hochwasser an Rhein, Saar, Mosel und Nahe (auch „Aktion Blau“) dargestellt. Der Hochwasserschutz soll durch ein integriertes Handeln, d.h. ein Bündel von ökologischen und technischen Maßnahmen verbessert und die Hochwasserschäden minimiert werden. Deshalb beinhaltet das Hochwasserschutz- und vorsorgekonzept des Landes Rheinland-Pfalz die Programmpunkte:

- natürlicher Wasserrückhalt durch versickern und renaturieren
- technischer Hochwasserschutz durch Rückhalten und abwehren
- sowie weitergehende Hochwasservorsorge⁷⁸.

Zur Umsetzung der WRRL hinsichtlich der Erfassung der Überschwemmungsgebiete wurden neue Kriterien eingeführt. Die Überarbeitung der bisherigen Überschwemmungsgebiete wurde/wird landesweit im Projekt TIMIS⁷⁹ durchgeführt.

Die jeweils hieraus abzuleitenden Gewässerabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengeführt⁸⁰.

⁷⁵ vgl. www.wasser.rlp.de

⁷⁶ vgl. LEP IV, Kap. 4.3.2.3, Z 109, S.125 einschließlich Begründung/Erläuterung sowie Karte 13: Hochwasserschutz und LEP-Erlass, Punkt 4.3.5, S.13. Dabei sind die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten entsprechend der Vorgaben der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergänzend zu berücksichtigen.

⁷⁷ Richtlinie 2007/60/EG: Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)

⁷⁸ <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/482/>. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz unter: www.sgdsued.rlp.de.

⁷⁹ TIMIS flood (Transnational Internet Map Information System on Flooding); www-timisflood.net/de/index.php

Die Hauptziele des Projektes umfassen: die Erstellung von Hochwasser-Gefahrenkarten; die Verbesserung der Hochwasservorhersage für die Mosel; die Entwicklung eines Hochwasser-Frühwarnsystems für kleine Flusseinzugsgebiete; den Aufbau eines Hochwasser-GIS (Geografisches Informationssystem)

⁸⁰ Die Überschwemmungsgebiete Mohrbach und Kohlbach entsprechen bereits den gesetzlichen Anforderungen. Für die "TIMIS"- Gewässer Rodalbe und Talbach werden nach derzeitiger Einschätzung keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Gewässer	Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten	Überschwemmungsgebietsausweisung
Alsenz	ab Imsweiler	ab Alsenzbrücke der B 48 bei Alsenbrück
Appelbach	ab Niederhausen	ab Gerbacheinmündung
Bickenalb	-	ab Altenheim
Glan	ab Altenglan	ab Waldmohr
Hornbach	ab Hornbach	ab Landesgrenze Frankreich
Kohlbach	-	ab Paulengrund (Schönenberg-K.)
Kuselbach	ab Kusel	ab Einmündung des Bledesbachs
Lauter	ab Kaiserslautern	ab Eselsbacheinmündung
Mohrbach	-	ab Ramstein-Miesenbach(Brücke L 356)
Odenbach	-	ab Nußbacheinmündung
Pfrimm	-	ab Gerbacheinmündung
Rodalbe	ab Rodalben	kein ÜSG erforderlich
Schwalb	-	im Stadtgebiet Hornbach
Schwarzbach	ab Waldfischbach-Burgalben	ab Waldfischbach-Burgalben
Wieslauter	-	ab Dahn bis Bundenthal

Die Gebietskulisse der Hochwassergefahrenkarte und die Hochwasserrisikokarte sind als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Innerhalb dieser Gebiete sind die fachlich erforderlichen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen im nachfolgenden Verwaltungshandeln umzusetzen.

Fließgewässerentwicklung

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung gemäß WRRL streben einen erreichbaren guten ökologischen und chemischen Zustand an. Als Indikatoren werden hierzu Fisch-, Makrozoobenthos- und Wasserpflanzenmessungen in festen Monitoringintervallen erfasst. Hieraus resultieren die sogenannten Schwerpunktgewässer, als Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen Maßnahmenträgern und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Maßnahmenpläne). Grundlage zur Zielerreichung sind hierbei:

- naturnahe, unverbaute Ufer sowie
- freie Gewässerentwicklung außerhalb von Restriktionsstrecken in hinreichend breiten Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Uferbewuchs.

Um diesen Gewässern ausreichenden Entwicklungsraum zu ermöglichen können Gewässerrandstreifen (Gewässer I., II. oder III Ordnung) erforderlich sein.

Zur Erreichung einer entsprechenden Erhaltung oder Verbesserung ökologischer Funktionen der Gewässer, bzw. um Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu vermeiden, können einzelne Gewässer/Gewässerabschnitte gemäß § 15a Landeswassergesetz (LWG) durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Flächenanteile entlang der Fließgewässer und der vielfältigen Bewirtschaftungsformen resultieren hieraus besondere Anforderungen an die Landwirtschaft. Maßstabsbedingt können diese Gewässerrandstreifen nicht im ROP dargestellt werden (Maßstab 1:75 000), deshalb erfolgt eine Übersichtsdarstellung der Schwerpunktgewässer in Textkarte 5. Die fachlichen Anforderungen entlang dieser Gewässer sind mit den Anliegern in Einklang zu bringen. Sofern Darstellungen des ROP Vorränge an die Fließgewässer heranreichen/darüber hinweggehen, ist eine Abstimmung mit den Anforderungen gemäß WRRL dennoch vorzunehmen, soweit dies nicht bereits als Ergebnis der Festlegung der Schwerpunktgewässer im Rahmen des Abstimmungsprozesses zwischen Maßnahmenträgern und der Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Aufgrund des Gewässer-Monitoring hat sich entgegen der Ersteinschätzung bei den Wasserkörpern

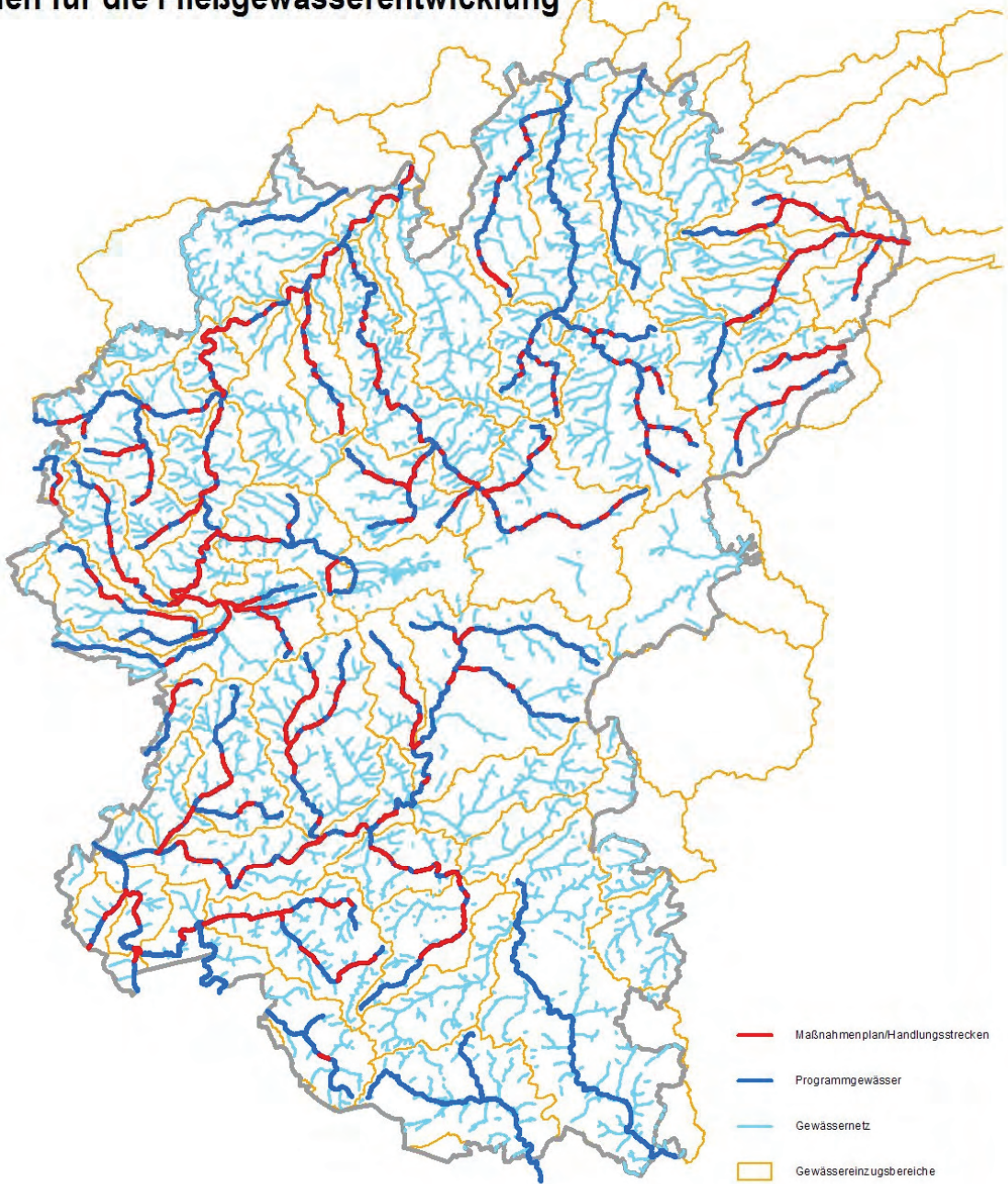
- Untere Alsenz,
- Oberer Appelbach,
- Steinalb,
- Obere Wieslauter und
- Sauerbach

ergeben, dass der gute Zustand dieser Wasserkörper tatsächlich nicht erreicht ist. Bislang existiert für diese Wasserkörper keine mit den Kommunen diskutierte behördenverbindliche Maßnahmenplanung. Die notwendigen Maßnahmen werden für diese Wasserkörper für den 2. Maßnahmenplan (ab 2015) mit den Kommunen verbindlich erarbeitet werden müssen.

Derzeit handelt es sich bei den dargestellten Gewässern dieser Wasserkörper bislang weder um Schwerpunktgewässer noch um Programmgewässer. Zur Umsetzung der WRRL werden jedoch zwingend in Zukunft Maßnahmen durchzuführen sein, insofern wird hiermit die vorsorgliche raumordnerische Sicherung der notwendigen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung auch für diese Gewässer/Wasserkörper vorgenommen.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 5

Überschwemmungsgefährdete Bereiche und Flächen für die Fließgewässerentwicklung



Quelle: SGD-Süd, Ref. 32, Stand 2011

II.3 Infrastruktur

II.3.1 Verkehr und Mobilität

II.3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Neben der Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur ist die planerisch-konzeptionelle Festlegung der (regionalen) Infrastruktur die dritte wesentliche Aufgabe der Regionalen Raumordnung. Das Verkehrssystem ist verbindendes Element zwischen den Daseinsgrundfunktionen. Im Zuge des demografischen Wandels und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird es einem Umstrukturierungsprozess unterliegen. Die Priorität wird bei zurückgehender Zahl der Bevölkerung, höherem Energiepreisniveau und gleichzeitig sinkender Ölförderung auf dem Erhalt und der Modifizierung und weniger auf dem Ausbau oder der Erweiterung liegen müssen.

II.3.1.1.1 Straßen- und Schienennetz

Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen ist neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte die Verbesserung ihrer Erreichbarkeit. Von zentraler Bedeutung für die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen ist die Erreichbarkeit auch ohne Auto.

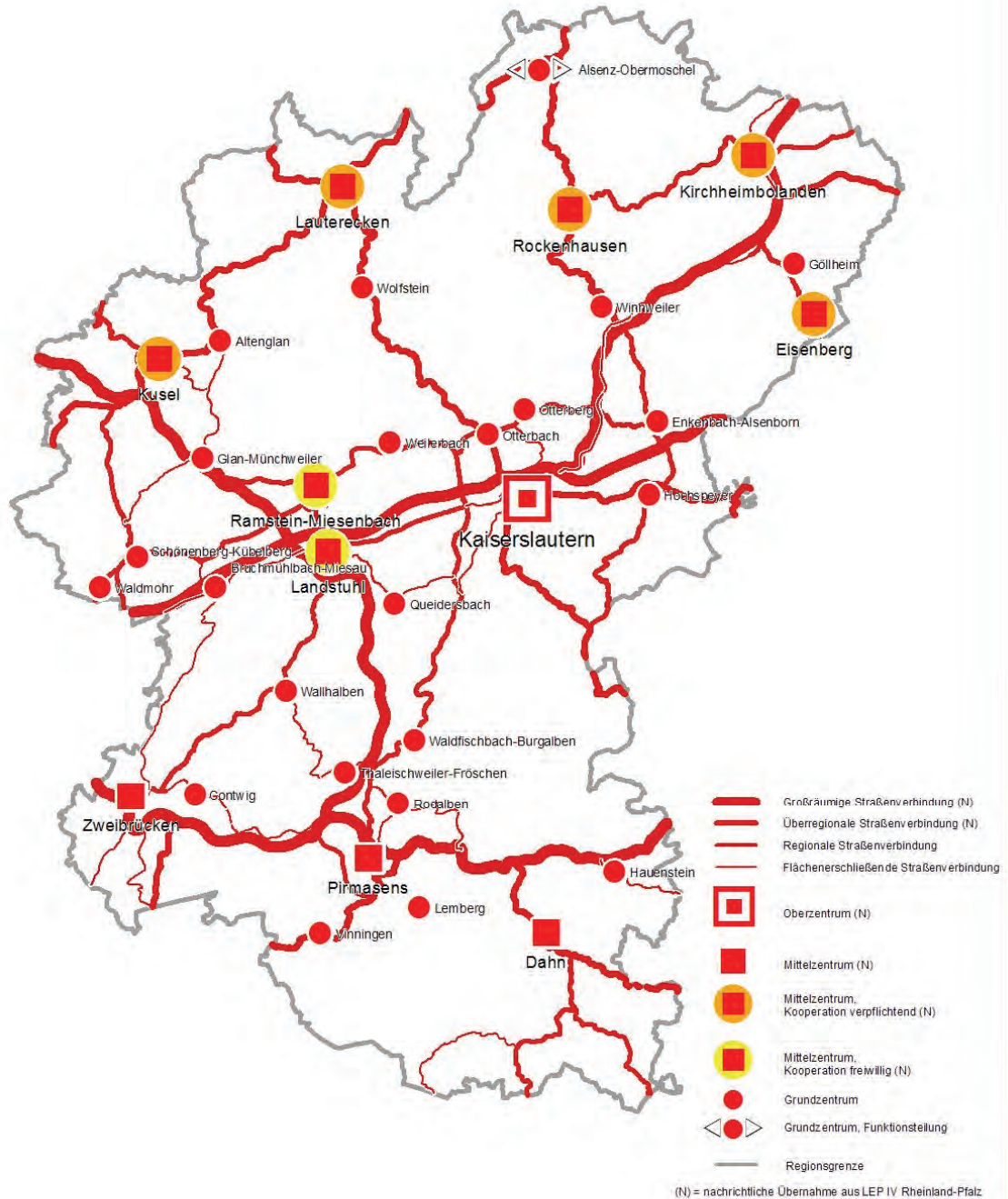
Die räumliche Mobilität wird durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen gewährleistet.

Z_N40 Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen⁸¹.

⁸¹ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2, Z 141, S. 149 einschließlich Begründung/Erläuterung sowie Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz und LEP-Erlass, Punkt 4.4.1, S. 16

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 6

Funktionales Straßennetz



Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 7

Funktionales Schienennetz



Z 41 Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln.

Begründung / Erläuterung

Die in den zentralen Orten konzentrierten Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen erreichbar. Erreichbarkeitsnachteile führen zu Standortschwächen und müssen deshalb abgebaut werden (Beseitigung von Engpässen beim Schienen- und Straßenverkehr). Der sich aus den veränderten Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, wirtschaftliche Entwicklung) ergebende Handlungsbedarf bedingt mit Priorität die Sicherung (Erhaltung) und die Anpassung an sich ändernde Mobilitätsbedürfnisse.

Das **funktionale Straßennetz** ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren bzw. zwischen benachbarten Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
Anbindung von Mittelzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren
Anbindung von Grundzentren an die überregionalen Verbindungen
- Kategorie IV: Flächenerschließende Verbindungen
Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum
Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindungen

Das funktionale Straßennetz ist zu sichern und zu verbessern, insbesondere durch ⁸²:

- sechsspuriger Ausbau der BAB 6 zwischen dem Autobahnkreuz Landstuhl und dem Autobahndreieck Kaiserslautern-Ost (BVWP Nr. 29, AS Kaiserslautern/W-AS Kaiserslautern/O, VB, Neues Vorhaben; IRP 2010 6,2 km/62 Mio. €)
- vierspuriger Ausbau der BAB 62 zwischen Landstuhl und Höheischweiler (BVWP Nr. 97 AS Pirmasens-AS Bann, 19,4 km/41,9 Mio. € WB, Neues Vorhaben)
- vierspuriger Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens und der A 65 bei Landau (BVWP Nr. 10 Wallmersbach-Hinterweidenthal 3,8 km/38,9 Mio. € VB, laufend und fest disponiert, KP II Wallmersbach-Hinterweidenthal (1.BA); BVWP Nr. 78, Ortsumfahrung Hinterweidenthal 1,0 km/18,4 Mio.€, WB*)
- Ortsumfahrung Frankenstein (B 37)
- Ortsumfahrung Imsweiler (B 48, BVWP Nr. 71, 1,7 km/10,7 Mio. €, VB, Neues Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag)
- Ortsumfahrung Mannweiler-Coelln (B 48, BVWP Nr. 157, 1,4 km/5,2 Mio. €, WB, Neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko)
- Ortsumfahrung Dielkirchen-Steingruben (B 48, BVWP Nr. 158, 2,8 km/10,4 Mio. €, WB, Neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko)
- Ortsumfahrung Steckweiler (B 48, BVWP Nr. 159, 1,5 km/5,6 Mio. €, WB Neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko)
- Ortsumfahrung Otterbach (B 270)
- Ortsumfahrung Katzweiler (B 270, BVWP Nr. 133, 4,0 km/14,7 Mio. €, WB, Neues Vorhaben)

⁸² BVWP = Bundesverkehrswegeplan 2003; VB = Vordringlicher Bedarf, WB = Weiterer Bedarf; WB* = Neues Vorhaben mit Planungsrecht; IRP = Investitions- und Rahmenplan; KP II = Konjunkturprogramm II

- Ortsumfahrung Hirschhorn (B 270, BVWP Nr. 132 2,5 km/9,2 Mio. €, WB Neues Vorhaben)
- Ortsumfahrung Olsbrücken (B 270, BVWP Nr.59, 2,3 km/8,6 Mio. €, VB, Neues Vorhaben)
- Ortsumfahrung Hinterweidenthal (B 427, BVWP Nr. 78, 1,0 km/18,4 Mio. €, WB*)
- Ortsumfahrung Dahn (B 427, BVWP Nr. 79, 2,7 km/23,0 Mio. €, WB*)
- Ortsumfahrung Busenberg (B427, BVWP Nr. 151, 4,4 km/16,2 Mio. €, WB Neues Vorhaben)
- Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Ludwigswinkel und Obersteinbach (F)

Im LEP IV sind die großräumigen und überregionalen Verbindungen festgelegt. Der ROP weist regionale Verbindungen und wichtige örtliche Netzzugänge aus.

Das **funktionale Schienennetz** ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
Anbindung von Oberzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
Anbindung sowohl von Mittelzentren als auch von Grundzentren an die überregionalen Verbindungen
- Kategorie IV: Flächenerschließende Verbindungen
Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum bzw. Mittelzentrum
Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindungen

Im LEP IV sind die großräumigen und überregionalen Verbindungen festgelegt. Der ROP weist regionale Verbindungen und wichtige örtliche Netzzugänge aus.

Das funktionale Schienennetz ist zu sichern und zu verbessern. Die Instandsetzung der Strecke Zweibrücken – Homburg/Saar hat dabei absolute Priorität.

II.3.1.1.2 Luftverkehr

Die Einbindung der Region Westpfalz in das zivile Luftverkehrsnetz soll verbessert werden.

Z 42 Zur Erhöhung der regionalen Standortgunst sowie zur Verdichtung des Luftverkehrsnetzes ist der Regionalflughafen Zweibrücken mit seiner hervorragenden Luftverkehrsinfrastruktur auszubauen⁸³.

G 43 Der Regionalflughafen Zweibrücken soll vorrangig zu einem Flughafen für den Charter- und Linienflugverkehr, für Frachtumschlag und die allgemeine Luftfahrt weiterentwickelt werden. Eine Kooperation mit dem Flughafen Saarbrücken sollte angestrebt werden.

⁸³ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.3, G 157, S. 155 einschließlich Begründung/Erläuterung

Begründung / Erläuterung

Der Flughafen Zweibrücken verfügt über eine gute Anbindung an die Autobahnen A8, A 6 und A 62. Zum Zentrum von Zweibrücken sind es vier Kilometer. Der Flughafen operiert seit dem Jahr 2006 im regelmäßigen Linien- und Charterflugverkehr. Im Geschäftsjahr 2010 flogen rund 265.000 Passagiere von und nach Zweibrücken. Das konversionspolitische Vier-Säulen-Konzept verknüpft Flugbetrieb, Designer Outlet, Multimedia und Freizeitbereich.

II.3.1.1.3 Radwegenetz

Dem Fahrrad als umweltfreundlichstem Verkehrsmittel kommt im alltäglichen Verkehr, zunehmend aber auch in der Freizeit und im Urlaub, wachsende Bedeutung zu. Dies bedingt ein gut ausgebautes, zusammenhängendes Netz von attraktiven Radwegen.

Z 44 Die regional bedeutsame Radwegekonzeption ist Bestandteil des großräumigen Radwegenetzes des Landes. Dieses ist vorrangig auszubauen⁸⁴.

Begründung / Erläuterung

Die vermehrte Benutzung des Fahrrades ist ein Beitrag zur Treibstoffeinsparung, zum Umweltschutz und zur Gesundheitsvorsorge. Radwanderangebote bereichern das Spektrum der Fremdenverkehrs- und Naherholungsmöglichkeiten. Dazu bedarf es einer Verknüpfung aller Landesteile durch ein zusammenhängendes großräumiges Radwegenetz. Dieses "Großräumige Radwegenetz Rheinland-Pfalz" besteht aus großräumigen und regionalen Radwegeanbindungen, die Ober- und Mittelzentren sowie Grundzentren miteinander verbinden. Die regional bedeutsamen Netzergänzungen sind in das "Großräumige Radwegenetz" integriert. Die großräumigen und regionalen Verbindungen sind vorrangig auszubauen und mit einer einheitlichen, systematischen Wegweisung zu versehen (siehe "Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr").

Das Radwegenetz soll dem Alltagsverkehr dienen und

- Wohnorte mit den Einkaufs- und Versorgungsschwerpunkten benachbarter zentraler Orte sowie
- Wohnorte mit Schulstandorten und Arbeitsplatzschwerpunkten

verbinden.

Das Radwegenetz soll dem Freizeitverkehr und dem Radtourismus dienen

- durch eine attraktive Wegführung und Gestaltung der Radwege in den Naherholungsräumen, unter Vermeidung von Konflikten mit dem Landschafts- und Naturschutz in landschaftlich und ökologisch besonders wertvollen Teilräumen,
- durch eine attraktive Anbindung der touristischen Ziele der Region.

Dabei ist auch auf Umwege- und Barrierefreiheit zu achten.

II.3.1.2 Verkehrsangebot

II.3.1.2.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsangebot)

Generell ist bei der Gestaltung von Verkehrsangeboten auf eine Vernetzung von Verkehrsträgern hinzuwirken; es ist eine verkehrsträgerübergreifende Verbindung verschiedener Verkehrsmittel und Transportsysteme anzustreben, um auf diese Weise sowohl

⁸⁴ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.5, Z 160, S. 157 einschließlich Begründung/Erläuterung sowie LEP-Erlass, Punkt 4.4.1.4, S. 17

die Vorteile der einzelnen Systemelemente als auch die aus ihrer Verbindung erwachsenden Synergien nutzen zu können.

Die Region Westpfalz ist Teil des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar. Mit dem integralen Rheinland-Pfalz-Takt wurde ein attraktives und gegenüber dem Individualverkehr konkurrenzfähiges Verkehrsangebot geschaffen. Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Wichtigster Verknüpfungspunkt der großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverbindungen ist der Hauptbahnhof Kaiserslautern. Die öffentliche Personenverkehrsbedienung ist zu sichern und zu verbessern.

- Z 45 Der Fernverkehr auf der Relation Paris – Metz – Saarbrücken - Kaiserslautern-Ludwigshafen/Mannheim (- Frankfurt bzw. – Stuttgart) mit Halt im Oberzentrum Kaiserslautern ist zu sichern und auszubauen.
- Z 46 Die ÖPNV-Bedienung ist im Rahmen der Weiterentwicklung des integralen Rheinland-Pfalz-Taktes (RPT) zu sichern und verbessern. Dies gilt sowohl für Schienen- als auch für RegioBus-Linien. Umsteigeverbindungen sind zu optimieren. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen, ggf. durch alternative Bedienungsangebote.
Zur Verbesserung des Tarifangebotes ist regionsweit das MAXX-Ticket einzuführen.
- Z 47 Zur Verbesserung der stadtregionalen Erreichbarkeit im Umlandbereich des Oberzentrums Kaiserslautern ist die Realisierung der sog. City-Bahn/Bachbahn voranzutreiben.
- Z 48 Zur Verbesserung der Erreichbarkeit im südwestlichen Teilraum der Region ist die Strecke Zweibrücken - Homburg (Saar) zu reaktivieren und die S-Bahn von Homburg (Saar) bis Zweibrücken Hbf zu verlängern.
- Z 49 Zwischen Karlsruhe – Landau und Saarbrücken ist zur besseren Anbindung der Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken an benachbarte Regionen im Osten und Westen eine schnelle Regional-Express-Verbindung einzurichten.
- Z 50 Zur Verbesserung der Erreichbarkeit im nordöstlichen Teilraum der Region ist die Zellertalbahn dauerhaft zu reaktivieren.

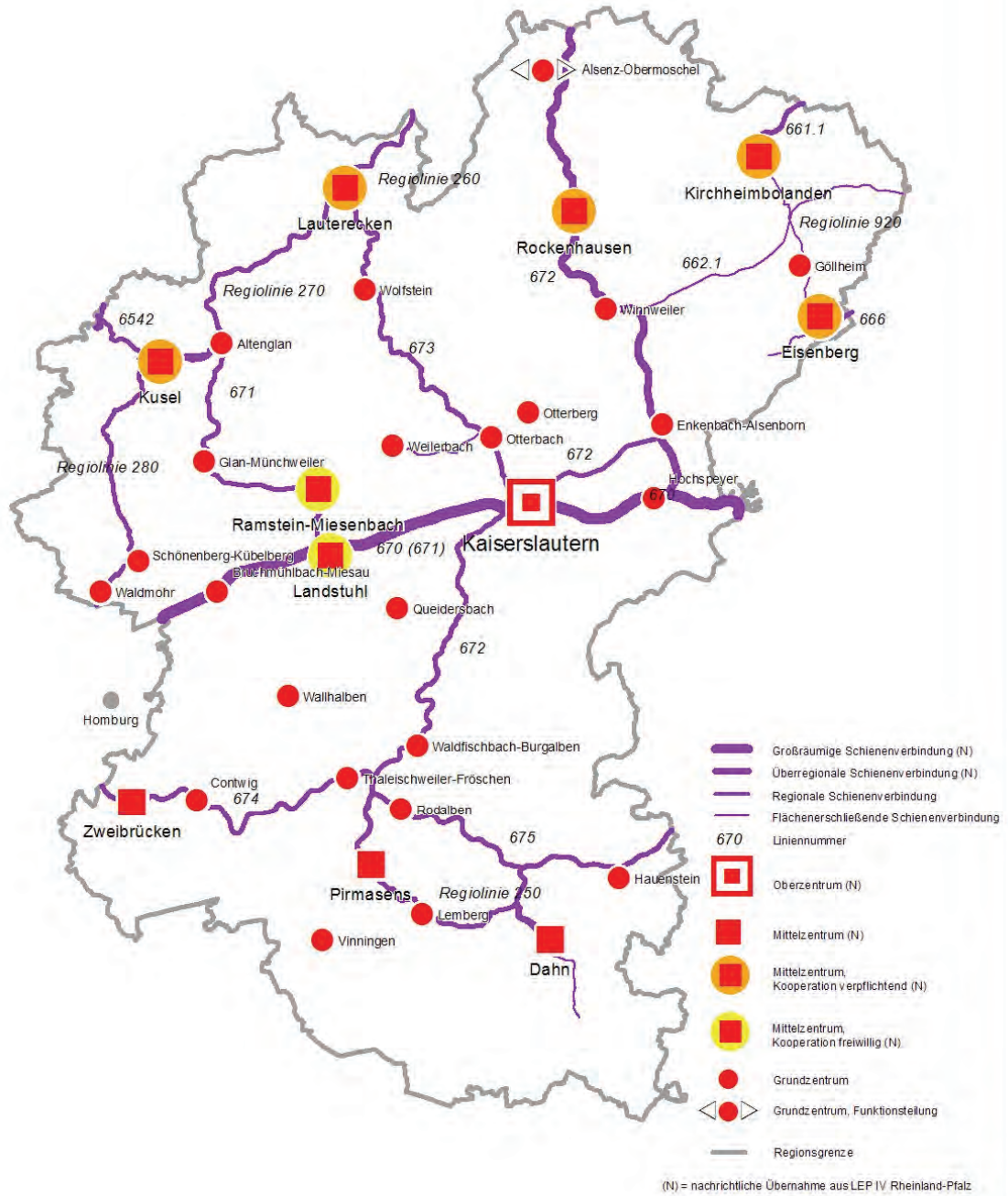
Begründung / Erläuterung

Durch Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich wurde die Hochgeschwindigkeitsverbindung Paris – Ostfrankreich – Südwestdeutschland (POS) mit TGV und ICE konzipiert und umgesetzt. Seit Dezember 2007 verkehren täglich fünf Zugpaare zwischen Paris und Frankfurt mit einer Fahrzeit von unter 4 Stunden. Auf deutscher Seite stehen beim Nordast über Kaiserslautern noch Infrastrukturmaßnahmen aus:

- frühestmögliche Realisierung der Baustufe 2b (darunter Linienverbesserungen zwischen Landstuhl und Kaiserslautern für eine Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h),
- Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke Saarbrücken-Mannheim von abschnittsweise 200 km/h auf 230 km/h,
- Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung im Bereich des Hauptbahnhofes Saarbrücken,
- Beschleunigung der Durchfahrt im Bahnhof Homburg/Saar,
- Ausrüstung von Infrastruktur und Fahrzeugen mit dem Zugsicherungssystem ETCS.
- Verringerung der Fahrzeit zwischen Mannheim und Saarbrücken auf weniger als 60 Minuten,

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 8

Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs



Einsatz von insgesamt sieben ICE-Zugpaaren, um aufgrund der großen Nachfrage einen 2-Stunden-Takt gewährleisten zu können.

- Anzustreben ist eine Anbindung von Frankfurt (M) Flughafen Fernbahnhof und Frankfurt (M) Hbf.

Ergänzend zu den Infrastrukturmaßnahmen sollte eine umfassende Marketingkonzeption für den Nordost, die der Bedeutung der Strecke gerecht wird, erarbeitet werden, die auch Maßnahmen zur Erreichung und dauerhaften Beibehaltung einer hohen Qualität des Zugbetriebes, inkl. der Aufwertung des einzigen Fernverkehrsknotenpunktes Kaiserslautern Hbf, beinhalten sollte.

Zur Verbesserung und Sicherung der Personenverkehrsbedienung hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz in Konkretisierung und Spezifizierung des ROP 1990 bereits 1991 ein ÖPNV-Rahmenkonzept vorgelegt, das als teilräumlicher Vorläufer des Rheinland-Pfalz-Taktes die planerisch-konzeptionellen Grundstrukturen eines integrierten Personennahverkehrangebotes darlegte sowie Hinweise zur Umsetzung einschließlich Aussagen zu Bahnhofs- und Haltepunktumfeldgestaltung gab. Ebenso war in diesem Konzept bereits die Forderung nach einem Verkehrsverbund unter dem Motto "Eine Fahrkarte – Ein Tarif – Ein Fahrplan" umsetzungsorientiert aufbereitet, auf dem der WestpfalzVerkehrsVerbund aufbauen konnte, bevor die Integration in den VRN erfolgte. Die Planungsgemeinschaft ist bei der Erstellung der Nahverkehrspläne beteiligt, da diese im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft aufzustellen sind.

Zur Weiterentwicklung des Rheinland-Pfalz-Taktes ab 2015 (RPT 2015) liegt mittlerweile eine zwischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und den beiden Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd abgestimmte Konzeption eines landesweiten Regional-Express-Netzes vor, das auch Verbesserungen in der Region Westpfalz ab 2014/2015 vorsieht⁸⁵.

Das Vorhaben "City-Bahn Kaiserslautern" zur Verbesserung der stadtreionalen Erreichbarkeit ist in das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Westpfalz aufgenommen worden. Gerade mit Blick auf die Implementierung eines interkommunalen Industriegebietes in Erweiterung des IG-Nord ist eine Realisierung dieses Projektes voranzutreiben. (vgl. auch: Raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Kaiserslautern, der VG Weilerbach, OG Rodenbach, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sowie der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Beschluss des Regionalvorstandes der PGW vom 18.02.2010), insbesondere § 3 (2), Buchstabe b sowie § 6.)

Eine im Frühjahr 2006 vorgelegte Nutzen-Kosten-Untersuchung der Schienenstrecke Homburg - Zweibrücken kommt zum Ergebnis, dass eine Reaktivierung bei einer Bedienung mit der S-Bahn im 60-Min.-Takt volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Die Verbindung würde sich mit täglich 680 Reisenden rentieren. Die Konzeption RPT 2015 enthält auch die Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar über Homburg hinaus nach Zweibrücken.

Zur Standortaufwertung sind die Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken über schnelle umsteigefreie Regional-Express-Verbindungen mit Halt in den Mittelzentren in Richtung Saarbrücken und Landau/Karlsruhe anzubinden. Diese sollte mindestens mehrere Zugpaare in den Hauptverkehrszeiten umfassen. Die Konzeption RPT 2015 enthält die Aufwertung dieser Verbindung nicht.

Ergänzend zum ÖV-Rahmenkonzept wurde 1995 durch den Donnersbergkreis – mitfinanziert von der PGW – eine Untersuchung zur Reaktivierung der sog. Zellertalbahn (Langmeil-Monsheim) in Auftrag gegeben⁸⁶, die im Ergebnis eine Reaktivierung empfahl. Die Konzeption RPT 2015 enthält auch die Reaktivierung der Zellertalbahn mit der Einschränkung, dass noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Im ROP Westpfalz 2004 war als Ziel die Überprüfung einer Reaktivierung des Streckenabschnittes Rammen/Eiswoog – Enkenbach-Alsenborn enthalten. Nach einer Untersuchung im Auftrag des Zweckverbandes SPNV Rheinland-Pfalz Süd kann eine Reaktivierung des Streckenabschnittes nicht empfohlen werden (Nutzen-Kosten-Indikator ungünstig; Verkehrspotenzial der Strecke gering). Das Ziel ist damit entfallen.

⁸⁵ vgl. Westpfalz-Informationen, Heft Nr. 127 vom Dezember 2008

⁸⁶ vgl. Westpfalz-Informationen, Heft Nr. 88 vom August 1996

II.3.1.2.2 Sicherung der Güterverkehrsbedienung

Nach wie vor ist neben der Straße die Schiene bedeutender Verkehrsträger im Güterverkehr.

G 51 Damit der Güterverkehr die Straße nur soweit wie nötig und die Schiene soweit wie möglich nutzt, sollen entsprechende Güterverkehrsangebote entwickelt werden; Kernelemente solcher Angebote sind Güterverkehrszentren.

G 52 Die Errichtung eines Güterverkehrszentrums (GVZ) Kaiserslautern wird im Sinne einer langfristigen Option weiterverfolgt.

Begründung / Erläuterung

Der Schienengüterverkehr stellt gegenwärtig für Verlagerer und Spediteure in vielen Fällen noch keine Alternative zum Gütertransport auf der Straße dar. Gründe sind mangelnde Flexibilität und Qualität des Angebots in bestimmten Relationen und Zeitfenstern sowie die fehlende Logistik besonders im Transitverkehr verbunden mit nicht konkurrenzfähigen Preisen. Mit Blick auf die steigenden Energiepreise und die notwendige Reduzierung der Umweltbelastungen durch den Güterverkehr sind die Voraussetzungen zum Ausbau des Verladebahnhofs KL-Einsiedlerhof zu einem Güterverkehrszentrum für die Region Westpfalz zu sichern. Nach der Studie der Dornier Consulting GmbH im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 "Standortkonzept Logistik Rheinland-Pfalz" sind die Wachstumsperspektiven groß. Kaiserslautern ist ein Schwerpunkt (Logistischer Hot Spot) mitten in dem Korridor zwischen Ludwigshafen und Saarbrücken.

II.3.1.2.3 Schienengebundene touristische Angebote

Neben den schienengebundenen Angeboten des Rheinland-Pfalz-Taktes existiert seit Sommer 2000 auf der Relation Altenglan – Lauterecken (-Staudernheim) das Angebot "Draisinentour – Erlebnis pur" auf der Glantalschienenstrecke.

Z 53 Das schienengebundene touristische Angebot "Fahrraddraisine" auf der Glantalstrecke ist – auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung sowie der Stärkung des ÖPNV – zu sichern und ggf. auszubauen.

Die Wieslautertalbahn von Hinterweidenthal über Dahn nach Bruchweiler-Bärenbach wird seit 2009 vom 01. Mai bis 25. Oktober an Sonn- und Feiertagen u.a. mit Direktverbindungen von und nach Karlsruhe ("Felsenland-Express") bzw. Mannheim ("Bundenthaler") von der AlbtalVerkehrs-Gesellschaft betrieben.

Z 54 Der Betrieb der Wieslautertalbahn ist – auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung sowie der Förderung des nachhaltigen Tourismus – zu sichern und ggf. auszubauen.

Begründung / Erläuterung

Der Personenverkehr auf der 41 km langen Strecke Altenglan – Lauterecken – Staudernheim wurde von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (jetzt: Deutsche Bahn AG) im Jahr 1985 (Abschnitt Altenglan – Lauterecken) bzw. 1986 (Lauterecken – Staudernheim) eingestellt. Spätestens mit der Einstellung des Gesamtbetriebes stellte sich die Frage nach einer sinnvollen Folgenutzung für die Streckeninfrastruktur.

Mit der touristischen Nutzung dieser stillgelegten Schienenstrecke durch Fahrradraisinen konnten im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

Langfristiger Erhalt der Streckeninfrastruktur bei gleichzeitiger Verhinderung der Streckenentwidmung:

- Das Draisinenprojekt ermöglicht eine Nutzung der vorhandenen Bahnanlagen.
- Die Trasse bleibt in ihrer Grundstücksgesamtheit auf Dauer erhalten (zwischenzeitlich im Eigentum des Landkreises Kusel).
- Die Option auf Reaktivierung ist gesichert.

Stärkung und Belebung des ÖPNV:

- Durch Lage im Netz dreier verschiedener Bahnstrecken (Kaiserslautern – Kusel KBS 671, Kaiserslautern – Lauterecken - Grumbach KBS 673 und Saarbrücken – Mainz KBS 680) kann der Schienenverkehr als Zubringer genutzt werden und so zusätzliche Kunden gewonnen werden.
- Der Buslinienverkehr (RegioBus-Linie Kusel – Lauterecken – Bad Sobernheim) kann ebenfalls als Zubringer dienen und eine Verbindung zwischen Ausgangs- und Zielpunkt einer Draisinenfahrt schaffen.

Das Draisinenprojekt war auch gleichzeitig Leitprojekt des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und war dezentrales Projekt der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz 2000 in Kaiserslautern.

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat die Wieslauterstrecke 1997 zum symbolischen Preis von einer D-Mark übernommen. Zwischenzeitlich versuchte die VG die Strecke stillzulegen und Gelände der Bahntrasse in Dahn der Stadt für eine Entlastungsstraße zur Verfügung zu stellen. Auf die vor einer Stilllegung gem. § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderliche Ausschreibung zum Weiterbetrieb der Strecke hatten allerdings drei Eisenbahninfrastrukturunternehmen Interesse bekundet, den Betrieb auf der Strecke zu übernehmen. Die Strecke wird jetzt im überregionalen Ausflugsverkehr u.a. mit Direktzügen von/nach Mannheim und Karlsruhe bedient.

II.3.2 Energie

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik⁸⁷.

Insbesondere der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien trägt nicht nur über CO₂-Reduktion zum Klimaschutz bei; er leistet ebenso einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum⁸⁸.

Für die Region Westpfalz sind von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse; Wasserkraft und Geothermie sind hierbei insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung.

Während raumordnungsrechtliche Festlegungen zur Nutzung der Windenergie - insbesondere aufgrund ihrer bauplanungsrechtlichen Privilegien – durch den ROP vorgenommen werden, erfolgt die Behandlung der übrigen Aspekte planerisch-konzeptionell in Form der Weiterentwicklung des Regionale-Erneuerbare-Energien-Konzepts⁸⁹.

⁸⁷ vgl. LEP IV, Kap. 5.2, S.157

⁸⁸ vgl. Beschluss der MKRO vom 19. Mai 2010 zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland.

⁸⁹ Vgl. Westpfalz-Informationen Heft Nr. 121 vom September 2006

G_N55 Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.⁹⁰

Die Aufgabe der Raumordnung ist dabei eine dreifache; sie besteht zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete sowie in der Kennzeichnung ausschussfreier Gebiete als klarstellende Hinweise ohne eigene Rechtswirkung.

Z 56 Innerhalb der **Vorranggebiete für Windenergienutzung** sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. Mit Blick auf die technische Entwicklung und die damit verbundene Erhöhung der Wind-Energieanlagen ist im Rahmen der Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen durch die Bauleitplanung die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen zu prüfen; dies gilt insbesondere für Vorranggebiete, die unterhalb des 1.000 m – Abstandes liegen.

Z 57 **Außerhalb** der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung **ausgeschlossen**.

Begründung / Erläuterung

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wurden die gesetzgeberischen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien – hier insbesondere Windkraft – geschaffen.

Zur raumordnerischen Steuerung der Realisierung raumbedeutsamer windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen werden Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreie Gebiete ausgewiesen. Durch die Festlegung von **Vorranggebieten** können Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöufigkeit, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

Ausschlussgebiete, wonach bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen sind, können auch für Windenergienutzung festgelegt werden, soweit dies aufgrund der Abwägung der für den Ausschluss sprechenden öffentlichen Belange mit den widerstreitenden privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer und Investoren gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung für die Festlegung als Ausschlussgebiet kann sich aus raumordnerischen Gesichtspunkten ergeben, etwa weil bestimmte Flächen für die Siedlungsentwicklung, für raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen oder den Rohstoffabbau gesichert werden sollen oder weil sie nach anderen gesetzlichen Vorgaben als Schutzgebietsflächen (Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche, militärische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete) andere Raumfunktionen erfüllen sollen. Entsprechend des größeren Maßstabs der Raumordnungsplanung müssen bei der Festlegung keine parzellenscharfen Abgrenzungen erfolgen und können auch Typisierungen vorgenommen werden.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet sich die Ausschlusswirkung dieser Gebiete in der Regel, d.h. in atypischen und besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausschlusswirkung in den betreffenden Genehmigungsverfahren überwunden werden.

⁹⁰ vgl. LEP IV, Kap. 5.2.1, G 163 u. 164 i.V. mit Z 162, S.158 f. einschließlich Begründung/Erläuterung sowie Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien und LEP-Erlass Punkt 4.4.2.1, S. 18

Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorranggebiets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, ist für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abzusehen (**ausschlussfreie Gebiete**). Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den Flächenutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt – sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen.

Da bezüglich der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie bzw. des verwendeten Handlungsansatzes, der gewählten Vorgehensweise sowie der raumordnerischen Transformation keine neuen Erkenntnisse vorliegen, bleibt es bei der – auch im Normenkontrollverfahren vor dem OVG Koblenz 2007 bestätigten – Ausweisungsmethodik.

Methodisch wurde so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt restriktions- bzw. konfliktfreie Gebiete ermittelt wurden; im zweiten Schritt wurden diese Gebiete auf ihre Windhöflichkeit hin überprüft, wobei 2 Datensätze des DWD zur Windhöflichkeit herangezogen wurden: mindestens 6m/sec in 100 m über Grund für große Anlagen und mindesten 5m/sec in 50 m über Grund für kleinere Anlagen. In einem weiteren Schritt wurden dort, wo windkraftaffine Belange von Bauleit- und Regionalplanung sich gegenüberstehen, ausschussfreie Gebiete ausgewiesen, also weder zum Nachteil der Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung, noch zum Nachteil der betreffenden Kommune eine Zielbindung festgelegt. Dadurch wird ein am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter schonender Interessenausgleich gewährleistet. Schließlich erfolgt die sog. Kleinstflächenreduktion; d.h. aufgrund der Mindestflächengröße für Windenergiestandorte, wurden die Flächen den Gebieten mit Ausschlusswirkung zugeordnet, die diese Größe nicht erreichten.

Handlungsleitende Maxime bei der Ermittlung der restriktions- bzw. konfliktfreien Gebiete war - ebenfalls vom OVG bestätigt – der typisierende Ausschluss zur vorsorgenden Konfliktvermeidung.

Folgende Flächenkategorien wurden ausgeschlossen:

Fach- und gemeinschaftsrechtliche Festlegungen

- a) Vogelschutzgebiete nach EWG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, gemäß Ministerratsbeschluss
- b) Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete), gemäß Ministerratsbeschluss
- c) Naturschutzgebiete
- d) Kernzonen des Naturparks (NP) Pfälzerwald
- e) Kernzonen des Biosphärenreservates NP Pfälzerwald
- f) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- g) Flächen im Sinne des § 28 LNatschG
- h) Landschaftsschutzgebiete
- i) Wasserschutzgebiete Zone I
- j) Tieffluggebiete
- k) Militärische Schutzgebiete/Sonderflächen Bund
- l) Flug- und Landeplätze sowie deren Bauschutzbereiche
- m) Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche; incl. Abstandsflächen

Raumordnungsrechtliche Festlegungen

- a) Landesweiter Biotopverbund
- b) Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund
- c) Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- d) Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers (auch außerhalb der WSG zur vorsorglichen Sicherung des Schutzgutes)
- e) Vorranggebiete Rohstoffabbau
- f) Regionale Grünzüge
- g) Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (auch mit Blick auf den Entwicklungsauftrag)

Realnutzung

- a) Wälder besonderer Funktionsbestimmung gem. Waldfunktionskarte (Klimaschutz-, Erholungs- und Bodenschutzwald)
- b) Vorhandene Siedlungsgebiete
- c) Verkehrsstraßen, Bahntrassen, Schifffahrtskanäle, incl. Abstandsflächen
- d) Leitungstrassen, Richtfunkstrecken, incl. Abstandsflächen
- e) Fließgewässer und Aueflächen, stehende Gewässer

Bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung (Ausweisungen von Bauleitplänen, incl. Landschaftsplänen)

- a) geplante Siedlungsfläche
- b) Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- c) Flächen des Ökokontos

Sonstige Nutzungen (Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung im Außenbereich, incl. Abstandsflächen)

Pufferflächen

- a) Orte mit der Funktion Wohnen werden mit einem 1.000 m-Abstand gepuffert.
- b) Orte mit Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisungen von 5 ha und mehr werden mit einem 1.000 m-Abstand gepuffert.
- c) Orte mit der Prädikatisierung nach dem Kurortgesetz werden mit einem 1.000 m-Abstand gepuffert.
- d) Alle übrigen Ortsgemeinden, Siedlungen/Weiler und Gehöfte werden mit 500 m gepuffert.

Die raumordnerische Steuerung der Nutzung der Windenergie erfolgt also über die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bzw. der klarstellenden Ausweisung von sog. ausschussfreien Gebieten ohne eigene Rechtswirkung – entsprechend dem Ausweisungskonzept des ROP III.

Repowering erfolgt auf regional- oder bauleitplanerisch gesicherten Flächen nach dem Immissionsschutzrecht und ist selbst planungsrechtlich kein besonders einzustellender Belang⁹¹.

Allerdings kann es erforderlich werden, bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Vorrangausweisungen in Reaktion auf das Höhenwachstum der Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen festzusetzen.

Und schließlich ist bei der Anwendung der Abstandsempfehlung des Gemeinsamen Rundschreibens⁹² zu berücksichtigen, dass das erzielte Ausweisungsergebnis einen substanziellen Beitrag zur Förderung der Windenergienutzung ergibt. Die Abstandsregelung i.S. eines Orientierungswertes von 1.000 m darf nicht dazu führen, dass die Planungsspielräume in unvertretbarer Weise eingeschränkt werden⁹³.

Das als Internetplattform (unter www.westpfalz.de) implementierte Regionale-Erneuerbare-Energien-Konzept (REEK Westpfalz) wird in der Laufzeit des LEP IV zu einem umfassenden Instrumentarium weiterentwickelt⁹⁴.

II.3.3 Telekommunikation und Postdienste

Der Zugang sowohl zu leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als auch zu Universaldienstleistungen im Postdienst stellt für Wirtschaft und Bevölkerung im Zeichen fortschreitender Internationalisierung und Vernetzung eine wichtige Komponente der Versorgungsinfrastruktur sicher. Der Chancengleichheit beim Zugang zu technisch moderner Infrastrukturausstattung und zu einem preislich günstigen Dienstleistungsangebot ist angesichts der Liberalisierung des Telekommunikations- und Postdienstleistungsmarktes besondere Bedeutung zuzumessen.

Mindeststandards sind in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen⁹⁵ festgelegt; die Umsetzung liegt eigenverantwortlich in den Händen der Unternehmen.

⁹¹ vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.4.2.1, S.18

⁹² Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, MinBl. S.64

⁹³ vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.4.2.1, S. 18

⁹⁴ vgl. LEP-Erlass, Punkt 4.4.2.1, S. 19

⁹⁵ Telekommunikationsgesetz (TKG), Postgesetz (PostG), Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV), Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

- G_N58 Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und –breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiter verfolgt werden⁹⁶.
- Z_N59 Für die erforderliche Grundversorgung mit Postuniversaldienstleistungen sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen in den zentralen Orten zu erhalten⁹⁷.

II.3.4 Militärische Einrichtungen / Konversion

Die Region Westpfalz ist trotz der erheblichen Streitkräftereduzierung in den vergangenen 20 Jahren noch immer stark von der Präsenz vor allem US-amerikanischer und NATO-Truppen geprägt; diese wird vor allem im Bereich der Kaiserslautern Military Community (KMC) voraussichtlich langfristig Bestand haben.

Die regionale Entwicklung wird hierdurch einerseits ökonomisch unterstützt, andererseits sind die Auswirkungen von Entwicklungsbeschränkungen durch vielfältige Flächeninanspruchnahmen und bauschutzrechtliche Auflagen sowie Umweltbelastungen nicht immer unerheblich.

- G 60 Ein Ausgleich militärischer Lasten soll durch die Unterstützung erwerbs- und infrastruktureller Planungen und Maßnahmen erfolgen⁹⁸.
- G 61 Nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften sind für zivile Nachnutzungen freizugeben.
- G 62 Die zivile Nachnutzung ehemals militärischer Liegenschaften hat unter Berücksichtigung raumstruktureller und regionalwirtschaftlicher Gegebenheiten zu erfolgen; die Möglichkeiten einer zivilen Nachnutzung sind in Entwicklungspotenzialstudien darzulegen.
Eine gewerblich-industrielle Nutzung soll sich dabei neben planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebieten auf (versiegelte) militärische Brachflächen konzentrieren⁹⁹. Sinngemäß gilt dies auch für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung (hier insbesondere Photovoltaik)¹⁰⁰.
Für andere, überwiegend nicht baulich genutzte und unversiegelte Konversionsflächen im Außenbereich sind unter Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher sowie landespflegerischer Aspekte nicht gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen.

⁹⁶ vgl. LEP IV, Kap. 5.3, G 175, S. 166, einschließlich Begründung/Erläuterung

⁹⁷ vgl. LEP IV, Kap. 5.3, Z 176, S. 166, einschließlich Begründung/Erläuterung

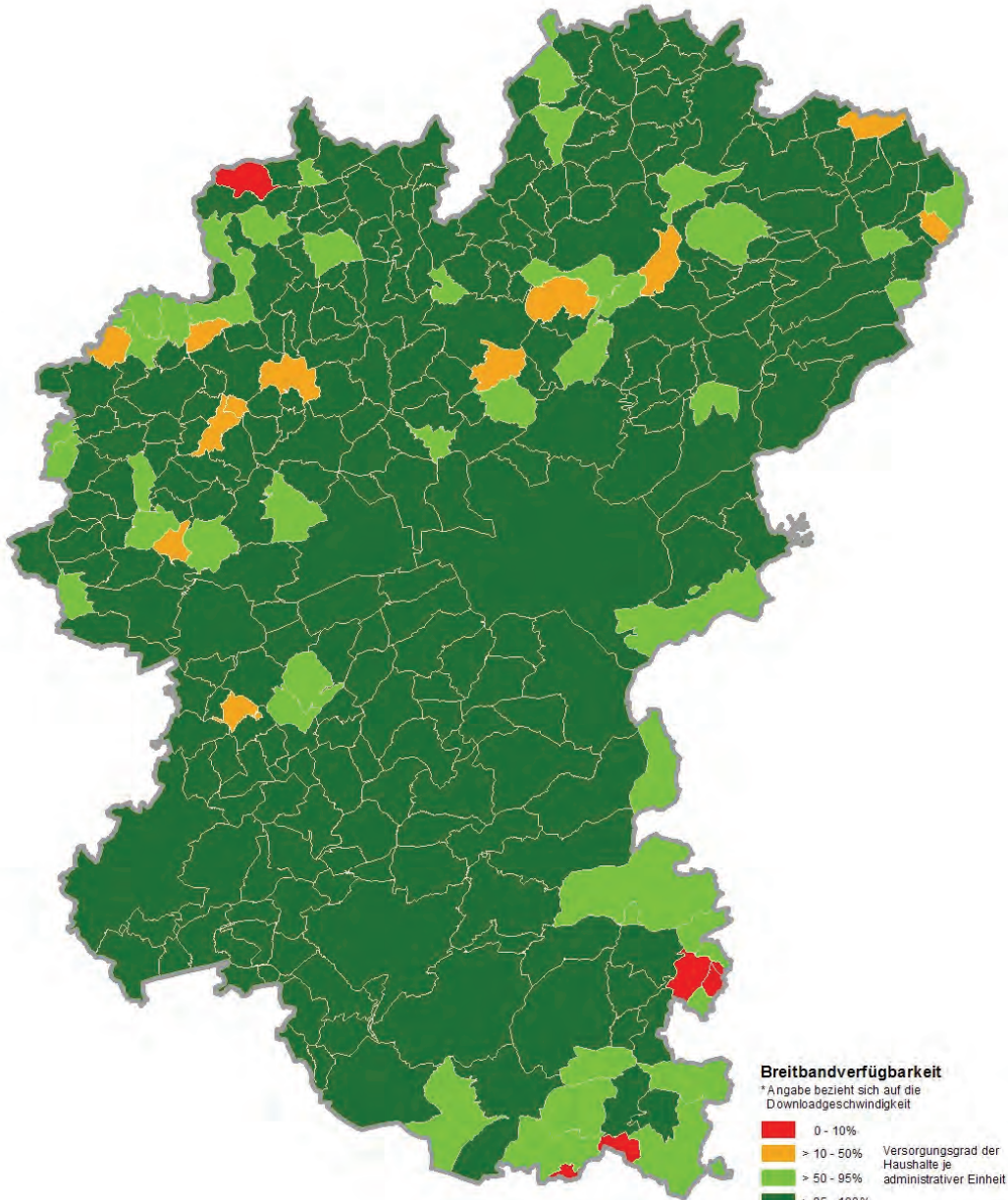
⁹⁸ vgl. auch Z_N6

⁹⁹ vgl. LEP IV, Kap. 3.2.2, Begründung/Erläuterung zu G 52 bis G 55, S. 95 f, sowie S. 84

¹⁰⁰ vgl. LEP IV, Kap. 5.2.1 G 166, S. 160, einschließlich Begründung/Erläuterung

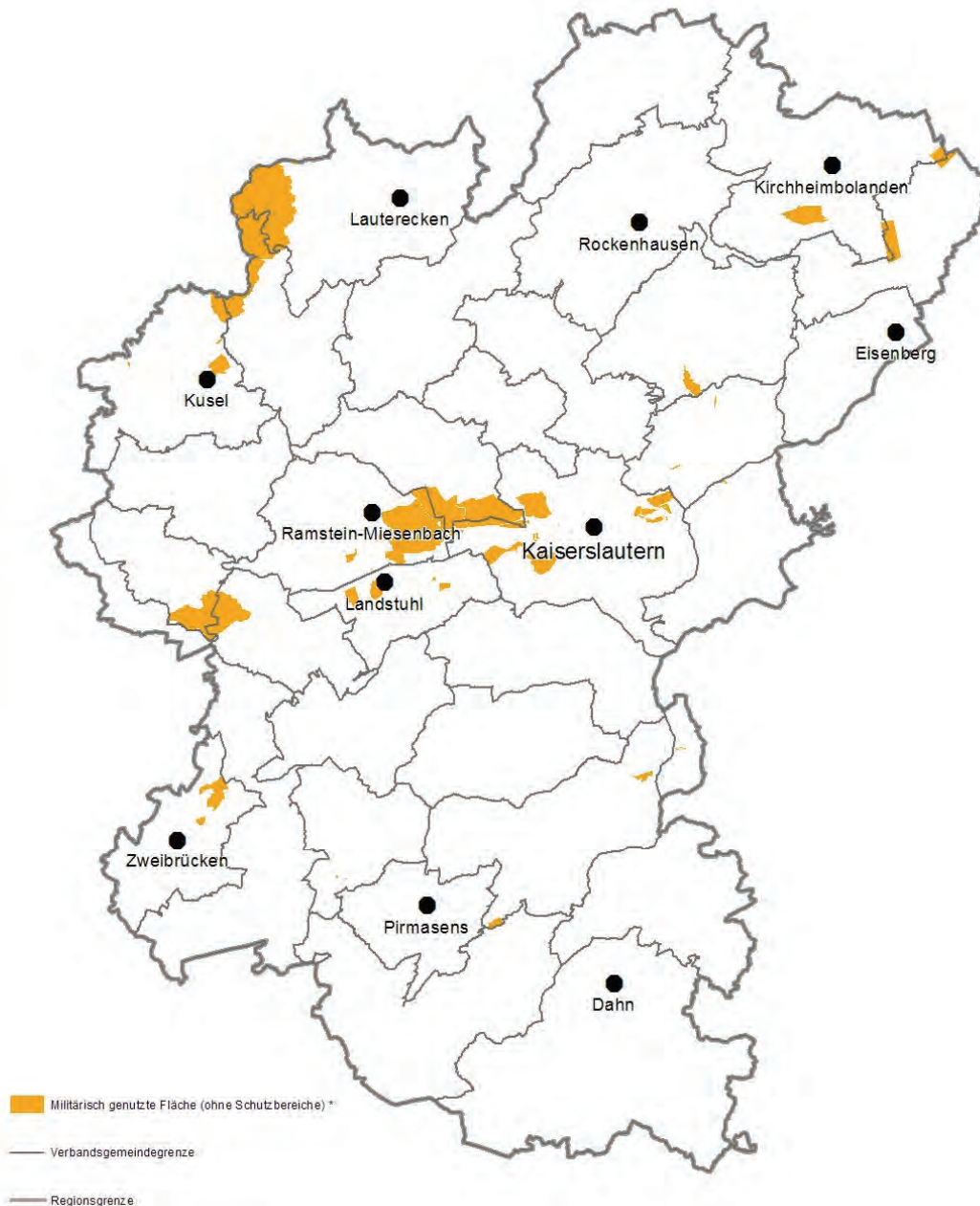
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 9

Telekommunikationsinfrastruktur in der Region Westpfalz Breitband-Verfügbarkeit (≥ 1 MBit*, alle Technologien)



Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Karte 10

Militärisch genutzte Fläche in der Region Westpfalz (ohne Schutzbereiche)



* Quelle: Militärische Plankarte (MPK) SGD-Süd 2010



© PGW 08/2012

II.4 Raumwirksamkeit von Finanzströmen - Handlungserfordernisse zur Fortentwicklung der raumwirksamen Förderung¹⁰¹

G_N63 Investitionen auf der Grundlage interkommunal abgestimmter raum- und aufgabenspezifischer Konzepte sind mit Vorrang zu fördern.¹⁰²

Begründung / Erläuterung

Die bisherige Förderpolitik und -systematik des Landes Rheinland-Pfalz hat sich grundsätzlich bewährt.

Dennoch sind auch etablierte Strukturen vor neuen Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie der Bewältigung der Folgewirkungen des demografischen Wandels sowie der Zunahme innerregionaler Wettbewerbe und Verteilungskonflikte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierbei werden Fragen des effizienten und passgenauen Mitteleinsatzes in Hinblick auf eine optimale Zielerreichung, aber auch vor dem Hintergrund der schrumpfenden finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand zukünftig als entscheidende Kriterien in die Programmherstellung sowie die Mittelvergabe einfließen müssen.

Der konzeptionellen Ebene sollte daher im Rahmen der künftigen Förderpolitik ein größerer Stellenwert beigemessen werden¹⁰³. Denn so lassen sich kooperativ teilregionale und lokale Entwicklungsansätze über viele Fachbereiche hinweg zusammenführen und Synergieeffekte nutzbar machen.

G_N64 Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels berücksichtigt werden.¹⁰⁴

Begründung / Erläuterung

Bei vielen Infrastrukturvorhaben übersteigen in einem bestimmten Zeitrahmen die laufenden Kosten die Investitionskosten. Deshalb ist zum Beispiel gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Nachfrageveränderungen zu prüfen, ob auch mittel- bis langfristig eine gesicherte Finanzierung für den laufenden Unterhalt besteht. Im Rahmen von interkommunal abgestimmten raum- und aufgabenspezifischen Konzepten können hier vorausschauend sinnvolle Lösungen gesucht und unterstützt werden.

¹⁰¹ vgl. LEP IV, Kap. VI, S. 169 f. sowie Raumordnungsbericht 2008 des Landes Rheinland-Pfalz, Kap. II.3.5, S. 134 und Kap. I.3.3

¹⁰² vgl. LEP IV, Kap. VI, G 182, S. 169

¹⁰³ vgl. in diesem Zusammenhang das GRW-Förderangebot des Regionalbudgets, das den Regionen auf Basis eines tragfähigen regionalen Entwicklungskonzeptes zur Verfügung gestellt werden kann.

¹⁰⁴ vgl. LEP IV, Kap. VI, G 182, S. 169

III. Strategische Umweltprüfung (SUP)

III.1 Kurzdarstellung des Inhalts des ROP und der Methodik der SUP

III.1.1 Inhalt des ROP

Unmittelbarer Anlass für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 25.11.2008. Gemäß § 10 Abs.2 des Landesplanungsgesetzes trat damit eine drei-jährige Frist in Kraft, innerhalb der die regionalen Raumordnungspläne entsprechend zu aktualisieren sind. Das bisherige Ausweisungskonzept hat sich insgesamt bewährt und wird dementsprechend beibehalten.

Als wesentliche Eckpunkte des Konzeptes sind hervorzuheben (vgl. Abb. 1, Kap. II.S.15):

- Die Ausweisung von Vorranggebieten für Nutzungen und Funktionen, die gegen damit konkurrierende Ansprüche geschützt werden sollen.
- Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Fällen, in denen die entsprechenden Belange erkennbar ein besonderes Gewicht haben, eine endgültige Abwägung auf Ebene der Regionalplanung aber nicht erfolgt ist.
- Sonstige Darstellungen, die entweder nachrichtliche Übernahmen des LEP IV oder auszugsweise Wiedergaben von real- oder baurechtlich zulässigen Nutzungen sind.

Im Text spiegelt sich dies in gleicher Weise in Zielen wieder, die bindende Vorgaben enthalten, in Grundsätzen, die noch Abwägungsspielraum beinhalten und in sonstigen Hinweisen und Erläuterungen, die eher der Information und Erläuterung dienen. Damit ergibt sich ein differenziertes System von räumlich und/ oder inhaltlich unterschiedlich konkreten Festlegungen, das in dieser Differenziertheit auch bei der Bestimmung des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen ist.

Folgende Festlegungen werden vorgenommen:

Siedlung und Infrastruktur

- Vorgaben zu Siedlung und Infrastruktur ohne konkrete räumliche Dimensionierung: Zentrale Orte, Achsen und funktionale Netze, Funktionszuweisungen
- Parametrische Vorgaben zur Ausweisung von Wohnbauflächen ohne genaue räumliche Verortung: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung
- Darstellung bauplanungsrechtlich zulässiger Nutzung (bzN): Gebiete für den Wohnungsbau, Gewerbe

Freiraumstruktur

- Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren zum Schutz unbebauter Freiräume vor Bebauung.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund zum Schutz von Arten und Biotopen des Lebensraumsystems wild lebender Pflanzen und Tiere vor Zerstörung durch Überbauung aber auch sonstige Nutzungen.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz zum Schutz der Grundwasserressourcen, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassernutzung vor Verunreinigungen aber auch quantitativen Beeinträchtigungen.
- Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz zur Sicherung von Flächen, die für die Hochwasserrückhaltung und Dämpfung von Abflüssen von Bedeutung sind.

- Vorranggebiete Landwirtschaft, insbesondere zum Schutz der natürlichen Produktionsgrundlage Boden vor Zerstörung durch Bebauung etc.
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Erholung/Tourismus
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau zum Schutz von Flächen mit oberflächennahen Rohstoffen vor Nutzungen, die einem Abbau nachhaltig entgegenstehen, insbesondere auch Siedlung und Infrastruktur.
- Vorranggebiete Windenergie zur Kennzeichnung von Flächen, in denen Anlagen zur Windenergienutzung errichtet werden können und die zugleich auch vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen sind, sowie ausschussfreie Gebiete.

III.1.2 Methodik der SUP

Ziel ist, gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 „dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden“. Bereits diese Formulierung verdeutlicht, dass der gemäß Artikel 5 der Richtlinie und § 6a Landesplanungsgesetz bzw. § 9 Raumordnungsgesetz aufzustellende Umweltbericht kein abschließendes Testat, sondern ein begleitender Prozess ist.

Zentrale Aufgabe der Raumordnung ist die Umsetzung der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einen ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft, die wiederum Voraussetzung für die Realisierung der Daseinsgrundfunktionen des Menschen ist (Funktionsbedingung).

Dabei muss sichergestellt werden, dass

- auf Ebene der Regionalplanung nur das gesteuert wird, was auf dieser Ebene auch zu steuern ist und nicht anderweitig besser gesteuert werden kann,
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn Zieladressaten benannt werden können,
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn das einsetzbare Instrumentarium auch hinreichende Steuerungswirkung zeitigt oder erwarten lässt (vgl. auch Kap. I.5).

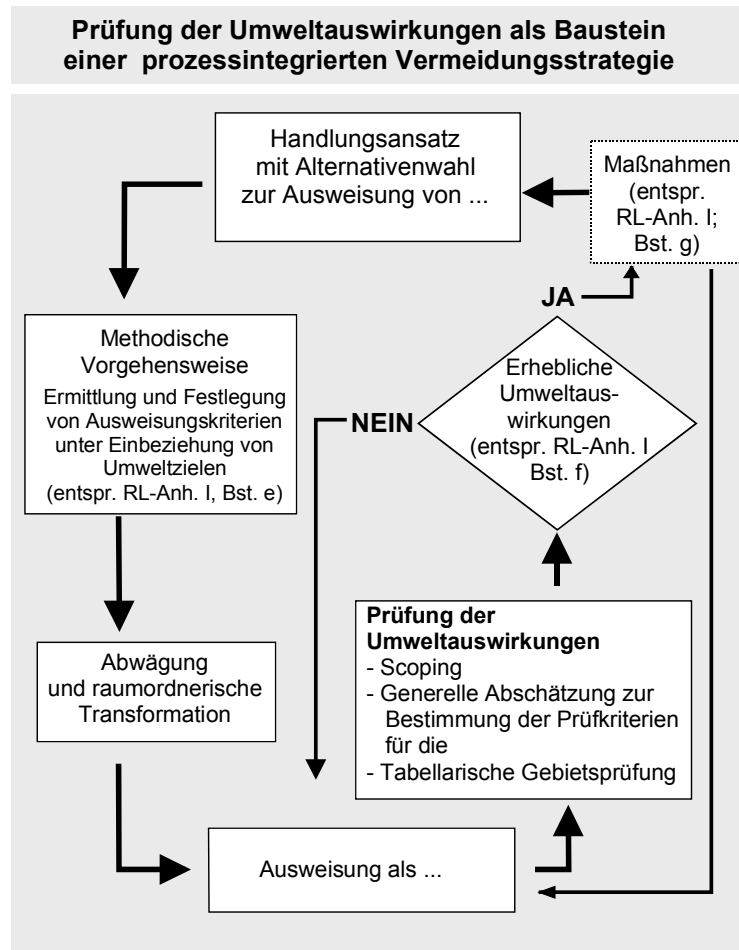
Die Prüfung der Umweltauswirkungen zielt demnach insbesondere auf räumlich und sachlich hinreichend konkrete, umwelterhebliche Standort-, Trassen- und Gebietsausweisungen, die den Rahmen setzen für UVP-pflichtige Vorhaben.

Dabei muss es sich bei den Ausweisungen um Ziele der Raumordnung und ggf. - soweit räumlich konkretisiert - um Grundsätze handeln. Weitere Planinhalte werden nicht schwerpunktmäßig der Umweltprüfung unterworfen.

Kern der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen ist dabei - neben der Überprüfung des jeweiligen Handlungsansatzes - die Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise bei der Festlegung der Standort-, Trassen- und Gebietsausweisungen i.S. einer iterativen Kalibrierung des ausweisungssteuernden Kriterienbündels mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu vermindern sowie ggf. auszugleichen.

Darüber hinaus dient die Prüfung der Umweltauswirkungen der Vorbereitung der Abwägungsentscheidung. Umweltauswirkungen sind daher nur in dem Umfang zu ermitteln, wie sie für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungserheblichkeit).

Abb.1:



Von der Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise zu unterscheiden ist die Ausgestaltung der Abwägung, die nach den materiellrechtlichen Anforderungen der entsprechenden Belange zu erfolgen hat. D.h. unabhängig von der expliziten Einbeziehung von Umweltzielen sind alle abwägungsrelevanten Belange gleichgewichtig in den Abwägungsvorgang einzustellen. Erst in der Abwägungsentscheidung erfolgt die ebenen- und schutzgutspezifische Gewichtung; eine - von fachlicher Seite problematisierte - Veränderung des materiellen Gewichts der Umweltbelange geht mit der Umweltprüfung nicht einher.

Während also in den Abwägungsvorgang alles einzustellen ist, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und alles miteinander und gegeneinander abzuwägen ist, geht es in der SUP um die Prüfung bestimmter erheblicher Auswirkungen des Plans oder Programms auf die Umwelt sowie um deren Vermeidung, Verminderung und ggf. Ausgleich (eingegrenzte Prüfung).

Dabei geht es weder um die Prüfung sämtlicher Umweltauswirkungen noch gar um die Prüfung der Berücksichtigung sämtlicher Umweltziele. Die Ermittlung der zum Abwägungsmaterial gehörenden Umweltbelange wird begrenzt durch die Angemessenheit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Daraus abgeleitet wird folgende Vorgehensweise gewählt:

- Soweit sich für einzelne Planinhalte mögliche negative Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich ausreichend genau prognostizieren lassen, werden diese mit Hilfe jeweils maßgeschneiderten, systematischen Bewertungs- und Auswahlverfahren unterzogen (raumbezogene spezifische Beurteilung).

Dies ist der Fall für:

- Vorranggebiete Windenergienutzung.
- Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffabbau.

Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffabbau stellen dagegen nur Grundsätze dar und beinhalten noch keine abschließende raumordnerische Zielaussage. Die ausschussfreien Gebiete Windenergienutzung sind als Hinweis darauf zu sehen, wo aus Sicht der Regionalplanung keine erheblichen Restriktionen erkennbar sind, ohne dass daraus aber ein Schutz oder Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen besteht.

- Planinhalte, die zumindest im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen auch negative Umweltauswirkungen beinhalten können, welche aber räumlich nicht exakt erfassbar und eventuell auch nicht generalisierbar sind, werden in textlicher Form erläutert und auf eventuelle planerische Handlungserfordernisse geprüft (raumbezogene unspezifische Beurteilung).

Hierher gehören

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Wald / Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Erholung / Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Dies gilt im weiteren Sinn auch für Inhalte, die nur einen quantitativen Rahmen ohne räumliche Verortung vorgeben.

Hierher gehören:

- Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung
- Planinhalte, die per Definition dem Schutz von Umweltbelangen dienen, werden in der SUP nicht vertiefend behandelt.

Dies gilt für

- Regionale Grünzüge und Siedlungsäsuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz

Im weiteren Sinn gehören hierher auch die Flächen außerhalb der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete Windenergienutzung. Sie sind im Plan nicht gesondert gekennzeichnet. Gemäß eindeutiger Zielaussage des Regionalplans sind dort aber Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen, was in erster Linie der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen dient.

Ebenso nicht weiter untersucht werden Planinhalte, die aus bereits rechtskräftigen Planungen entnommen und lediglich nachrichtlich dargestellt sind.

- Nachrichtliche Übernahme des landesweiten Biotopverbundes

III.2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Die Region Westpfalz ist in großen Teilen von einem Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit etwas unterschiedlichen Anteilen von Äckern und Grünland sowie Wald geprägt. Das südöstliche Viertel der Region wird dagegen von den fast geschlossenen Waldflächen des Pfälzerwaldes bestimmt, im Nordosten berührt die Region die Ausläufer der intensiv landwirtschaftlich genutzten Rheinebene und Rheinhessens und tangiert am Nordostrand bei Zellertal und im Norden bei Obermoschel knapp die dortigen Weinanbaugebiete.

Die Raumstruktur wird im LEP IV in weiten Teilen als „Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur“ beschrieben. Dies gilt grundsätzlich auch für den Pfälzerwald. Dort ist die Siedlungsdichte aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ergiebigkeit weiter Bereiche traditionell geringer. Auf etwas fruchtbareren Böden der Täler und z.T. Höhen finden sich aber doch zahlreiche, meist kleinere Dörfer und Städte.

Verdichtungen finden sich in erster Linie im Bereich der Stadt Kaiserslautern. Der Kern liegt im Kaiserslauterer Becken und im Ostteil der (ehemaligen) Moorniederung und zieht sich von dort entlang der historischen Verkehrsverbindungen nördlich und südlich der Senke nach Westen bis an die Grenze des Saarlandes. Betrachtet man die im Saarland liegende Stadt Homburg mit, so kann sogar der verdichtete Bereich um Zweibrücken ebenfalls noch als Fortsetzung dieses historisch gewachsenen Bandes interpretiert werden.

Pirmasens in seiner typischen Höhenlage bildet räumlich etwas abgesetzt einen weiteren verdichteten Bereich gemäß LEP IV.

Umweltzustand und voraussichtliche Entwicklung sind für die meisten Umweltaspekte daher räumlich differenziert zu betrachten und zu bewerten. Dazu stehen eine ganze Reihe von landesweiten und z.T. auch für den Regionalplan aufbereiteten und erarbeiteten Fachinformationen und Fachbeiträgen zur Verfügung; dazu kommt das LEP IV mit Landschaftsprogramm und SUP.

Im Detail kann an dieser Stelle nur auf die jeweils genannten Quellen verwiesen werden. Als kurzer Überblick über die Situation in der Region lässt sich aber folgendes festhalten:

III.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit

Die meisten der nachfolgend gesondert betrachteten Schutzgüter entfalten direkt oder indirekt auch eine positive Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. An dieser Stelle sind daher in erster Linie solche Umweltaspekte zu nennen, die auf diesem Weg nicht oder nicht ausreichend erfasst werden. Für die räumliche Planung sind dies vor allem die Themenbereiche Lärm und Luftverunreinigungen sowie Aspekte der Raum- und Siedlungsstruktur.

Zur Lärmbelastung fanden im Zuge der Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie („Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“) landesweit umfangreiche Untersuchungen statt.

In einer zweiten Stufe ist die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 auf Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr zu erweitern.

Die Lärmaktionsplanung ist bis 18.06.2013 entsprechend zu ergänzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat den Kommunen außerhalb der Ballungsräume die Übernahme der Kartierung des Straßenverkehrs angeboten. Das LUWG führt eine Lärmkartierung für die Kommunen bis 80.000 Einwohner durch.

Die in diesen Grundlagen erfassten Lärmkorridore konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Autobahnnetz und die Hauptstrecke der Bahn zwischen Landstuhl und Hockspeyer. Die stärkste Bündelung innerhalb der Region findet sich dabei bei Kaiserslautern, wo sich vor allem zwischen Landstuhl und dem Autobahndreieck Kaiserslautern mehrere Autobahnen und die Hauptstrecke der Bahn bündeln.

Ziel der Richtlinie ist es einerseits über bestehende Belastungen und deren Auswirkungen zu informieren, darüber hinaus aber auch durch Aktionspläne gesundheitsschädliche Auswirkungen zu verhindern und zu mindern (Artikel 1 der Richtlinie).

Das LEP IV nennt als Ziel Nr. 118:

„Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.“

Zur Umsetzung wurde 2005 das Bundes-Immissionsschutzgesetz dahingehend geändert, dass eine Pflicht zur Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen durch die zuständigen Behörden – in der Regel die Gemeinden bzw. das Eisenbahn-Bundesamt eingeführt wurde.

Luftverunreinigungen beinhalten insgesamt eine große Anzahl verschiedener Stoffe und Stoffgruppen, die jeweils unterschiedlichen Verursachern zugeordnet werden können und auch hinsichtlich Ausbreitung und Auswirkungen sehr unterschiedlich einzustufen sind. Die meisten dieser Stoffe sind konkreten Anlagen und Produktionsverfahren mit oft sehr individueller Charakteristik zuzuordnen und in ihrer Ausbreitung und Konzentration schon durch entsprechende technische Auflagen und Vorkehrungen begrenzt. Sie können lokal durchaus relevant werden und sind insbesondere bei immissionsrechtlichen Verfahren und Kontrollen zu beachten. Auf regionaler Ebene lassen sie sich aber kaum noch abbilden.

Bei großräumigen Analysen werden zur besseren Übersicht in aller Regel einige wenige Stoffe betrachtet, die aber ein breites Spektrum unterschiedlicher (Haupt-) Quellen und Ausbreitungsmechanismen abbilden. Das Umweltbundesamt wählt in seiner aktuellen Auswertung der „Entwicklung der Luftqualität in Deutschland“ vom Oktober 2009 die Stickstoffoxide, Feinstaub und Ozon aus.

- Stickstoffoxide werden, trotz sinkender Anteile, nach wie vor zu etwa 44% durch den Verkehr verursacht, der mit Abstand der größte Verursacher bleibt. Entsprechend konzentrieren sich diese Schadstoffe auch innerhalb der städtischen und dort wiederum der verkehrsnahen Bereiche. Bundesweit ist nach UBA ein deutlicher Rückgang der Emissionen und auch der gemessenen Konzentrationen festzustellen. Nach wie vor kommt es aber v.a. in verkehrsnahen Bereichen auch zu Überschreitungen der Grenzwerte.

Die flächige Grundbelastung in der Region Westpfalz liegt durchwegs deutlich unter den für die menschliche Gesundheit relevanten Grenzwerten. Zu erhöhten Konzentrationen kommt es nicht im regionalen Maßstab sondern zeitlich und räumlich begrenzt in verdichteten Räumen und an vom Verkehr stark belasteten Stellen, also im örtlichen Zusammenhang.

Das landesweite Messnetz ZIMEN ergab 2010/ 2011 in der Westpfalz keine Grenzwert-überschreitungen (<http://www.luft-rlp.de/aktuell/grenzwerte/indes.php>).

Die Klimaanalyse der Stadt Kaiserslautern zeigt auf Basis von Simulationsrechnungen Teilbereiche innerhalb der Stadt mit jeweils höheren Schadstoffkonzentrationen an, die nach Auswertung des Gutachters in ihren Werten „in einer mit den (von ZIMEN) gemessenen Werten vergleichbaren Größenordnung liegen“. Die punktuell ermittelten Werte von ZIMEN lassen sich danach plausibel insbesondere auf die Verhältnisse entlang weiterer Hauptverkehrsstraßen übertragen. Es ergeben sich dort örtlich erhöhte Konzentrationen, die nicht weiter erhöht und möglichst gemindert werden sollten. Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen sind daraus aber nicht abzuleiten.

- Feinstaub setzt sich je nach Quelle aus verschiedenen chemischen Bestandteilen zusammen, wird hinsichtlich Ausbreitung und gesundheitlicher Wirkungen aber als Summe betrachtet. Die Quellen sind weiter über die Verursacher gestreut als bei den Stickstoffdioxiden. Straßen- und sonstiger Verkehr sowie Industrie sind mit jeweils rund 1/5 aber die größten Verursachergruppen.

Auch bezüglich Feinstaub liegen die flächigen Belastungen in der Region deutlich unter den Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit. Es konnten an den Messstationen in Kaiserslautern Marienplatz und Pirmasens Schäferstraße in den Jahren 2010/ 2011 zwar an einzelnen Tagen leichte Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ verzeichnet werden, jedoch wurde der Grenzwert von 35 zulässigen Überschreitungen pro Kalenderjahr deutlich unterschritten.

- Ozon entsteht über komplexe photochemische Prozesse aus einer Reihe verschiedener Vorläuferschadstoffe. Es wird andererseits auch durch andere Luftschadstoffe, wie Stickstoffdioxid wieder abgebaut.

Dies führt zu dem Effekt, dass die Ozonkonzentrationen in Gebieten mit sonst sehr sauberer Luft oft höher sind als in stärker schadstoffbelasteten Bereichen. So wurde im Jahr 2011 in der Westpfalz der Zielwert von $120\mu\text{g}/\text{m}^3$ (bei 25 zulässigen Überschreitungen) mit 27 Überschreitungstagen leicht überschritten.

- Radon wird als Schadstoff explizit im LEP IV als zu berücksichtigen angesprochen (G 117). Dieser Stoff stammt nicht aus künstlichen Quellen, sondern ist ein natürlich vorkommendes Edelgas mit je nach anstehendem Gestein unterschiedlichen Konzentrationen.

Die Radonkarte Deutschlands verzeichnet innerhalb der Region eine überdurchschnittliche Konzentration in der Bodenluft im Bereich Zweibrücken, nördlich Pirmasens und im südlichen Landkreis Kusel.

Zu Luftschadstoffen gibt das LEP IV folgende Vorgaben:

„Die Regionalplanung hat die in Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind, im Rahmen ihrer Festlegungen und Ausweisungen zu berücksichtigen.“ (Z 116)

„Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen.“ (G 117)

Die Siedlungsstruktur lässt nur indirekt und im Sinne allgemeiner Indizien Rückschlüsse zum Zustand der Umwelt und Risiken der menschlichen Gesundheit zu. Wie aber auch die SUP zum LEP IV erläutert, weist die Kennzeichnung verdichteter Bereiche aber doch auf Gebiete hin, die schon durch die dort gegebene bauliche Dichte und notwendi-

ge Infrastruktur unvermeidlich auch höhere Umweltbelastungen verschiedener Art erwarten lassen.

Hoch verdichtete Bereiche stellt das LEP IV innerhalb der Region Westpfalz auf dem Gebiet der Städte Kaiserslautern und Pirmasens dar.

Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur erstrecken sich darüber hinaus über westlich von Kaiserslautern bis zur Grenze des Saarlandes und gehen bei Zweibrücken dann wieder in eine konzentriertere Siedlungsstruktur über.

Darüber hinaus wird die Region durchweg als „ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur“ eingestuft.

Angesichts der oben genannten überwiegend entweder kleinräumigen oder einer räumlichen Planung nur begrenzt zugänglichen Wirkungszusammenhänge ist die konkret messbare Wirksamkeit einer regionalplanerischen Steuerung für die Minderung von Immissionen begrenzt. Ohne einen überörtlich koordinierenden Rahmen wäre allerdings z.B. zu erwarten, dass insbesondere der Freiraumverbrauch zwischen planungsrechtlich eigenständigen Gemeinden deutlich erschwert wäre, was die Folgen bestehender Belastungen verschärft.

III.2.2 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden nimmt eine wichtige Schlüsselposition ein, und steht in enger Wechselwirkung mit verschiedenen anderen Schutzgütern. Bei der Erfassung und Bewertung von Böden fließen diese mit ein und können im Einzelfall durchaus auch unterschiedliche und auf den ersten Blick widersprüchliche Werteinstufungen nach sich ziehen.

Die Nutzungsfunktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzung wird für den Regionalplan in einem eigenen Fachbeitrag näher beleuchtet (siehe dazu auch Kap. II.2.1 des ROP).

Insgesamt zeigt sich eine räumliche Differenzierung innerhalb der Region, die in erster Linie durch den jeweils unterschiedlichen Gesteinsuntergrund, z.T. auch in Verbindung mit dem Relief zu erklären ist:

Nahezu flächendeckend gut geeignete Böden finden sich nur im Nordosten der Region und erstrecken sich über die Kaiserstraßensenke südlich des Donnersbergs bis Sembach. Sie basieren überwiegend auf den dortigen Lössablagerungen, südlich des Donnersbergs auch auf Sedimenten des Rotliegenden, die aber ebenfalls teilweise mit Löss überdeckt sind.

Die übrige Region zeigt sonst in großen Teilen ein Mosaik, in das Böden höherer landwirtschaftlicher Qualitäten mal etwas dichter, mal eher sporadisch, eingestreut sind. Dies ist einerseits durch kleinräumig wechselnde Untergrundverhältnisse aber auch durch das meist bewegte Relief bedingt. Gute Böden finden sich tendenziell oft in flachen Kuppenlagen, und eher kleinflächig bzw. bandförmig auch in Tallagen, während die Hänge stärker erodiert sind.

Die Gebiete mit überwiegend nährstoffarmen und/oder flachgründigen Böden sind in der Region regelmäßig durch hohe Waldanteile zu erkennen. Dies betrifft den gesamten Pfälzerwald, den Donnersberg und auch den Höhenrücken zwischen Königsberg und Potzberg.

Die Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere beinhaltet neben der allgemeinen Eignung als Wuchsstandort für Pflanzen auch speziellere Eigenschaften, die oft auch sehr speziell daran angepassten Arten und Lebensgemeinschaften Überlebenschancen bieten. In vielen Fällen können sogar in ihren sonstigen

Funktionen gestörte oder wenig leistungsfähige Böden gerade in dieser Hinsicht eine sehr hohe Bedeutung haben.

Hinweise dazu gibt die Landschaftsrahmenplanung, in der auch Daten zu solchen bodenbezogenen Standortpotenzialen gemäß Angaben des LUWG enthalten sind. Ein landesweiter Überblick findet sich in der SUP zum LEP IV (dort Karte 9), sowie in differenzierterer Darstellung im Umweltatlas des Landes (<http://www.umweltatlas.rlp.de>).

Für die Region Westpfalz sind als Sonderstandorte besonders hervorzuheben:

- Trockene, flachgründige und oft auch nährstoffarme Böden vor allem in südexponierten Hanglagen im Pfälzerwald aber auch an anderen Stellen des Berg- und Hügellandes.
- Großflächig grundwasserbeeinflusste Bereiche v.a. in der Westpfälzischen Moorniederung und deutlich kleiner, aber z.T. immer noch flächig ausgeprägt in einigen Talweitungen des Berg- und Hügellandes insbesondere im Pfälzerwald.

Die Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt beinhaltet die Fähigkeit des Bodens, Stoffeinträge aufzunehmen und im gewissen Umfang auch zwischenzuspeichern und durch chemisch/ biologische Prozesse umzusetzen. Wichtig ist diese Fähigkeit vor allem auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung und Lebensraumfunktion und den Schutz für das Grundwasser.

Für die Region von besonderer Bedeutung ist, dass die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Böden in weiten Teilen auch ein gutes Rückhaltevermögen gegenüber der Auswaschung von Schadstoffen aufweisen, während weniger leistungsfähige Böden des Pfälzerwaldes meist auch extensiver genutzt bzw. bewaldet sind. Trotzdem zeigen Messstellen z.T. deutlich erhöhte Nitratgehalte. Dies kann auf z.T. vorhandene durchlässigere Böden zurückgeführt werden, sicher aber auch auf eine intensive Nutzung und Düngung, die durch die inzwischen auch flächendeckend beträchtlichen Stickstoffeinträge aus der Luft noch verstärkt werden.

Das LEP IV gibt als Grundsatz vor:

„Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung sollen vermieden bzw. minimiert werden.“ (G112)

Darin sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst, wie sie sich auch in den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes und im Baugesetzbuch finden.

III.2.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst ebenfalls eine Reihe unterschiedlicher Funktions- und Nutzungsanforderungen, die z.T. spezielle Betrachtungen und Bewertungen erfordern.

Der Schutz qualitativ und quantitativ hochwertiger Trinkwasserressourcen bezieht sich primär auf den Grundwasserschutz. Er bedingt einerseits den Schutz vor Schadstoffeinträgen, natürlich aber auch einen geeigneten und speicherfähigen Gesteinsuntergrund und eine möglichst hohe Grundwasserneubildung über Niederschläge und Versickerung.

Die Region zeichnet sich in dieser Hinsicht durch eine relativ deutliche Zweiteilung aus: Im Süden und bis über die Mitte der Region hinaus finden sich im Buntsandstein überwiegend gute Kluft- und Porengrundwasserleiter. Dort liegen auch die Haupteinzugsbe-

reiche für die Versorgung der dichter besiedelten Gebiete der Region um Kaiserslautern und Landstuhl sowie Pirmasens und Zweibrücken. Das Rotliegende im nördlichen Teil der Region und die tertiären Bruchschollen im Nordosten bieten mit ihren Sedimenten dagegen allenfalls örtlich gute Grundwasserleiter und sind insgesamt deutlich weniger ergiebig. Dort wo Magmatite bzw. Mergel und Tone anstehen ist die Grundwasserführung sogar noch geringer.

Die Funktion als Lebensraum und – innerhalb terrestrischer Standorte – prägender Standortfaktor für Pflanzen und Tiere bezieht sich in erster Linie auf den Schutz der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen und Erwärmung sowie eine ausreichende Wasserführung mit möglichst natürlicher Dynamik und Pegelschwankung. Dazu kommt der Schutz oberflächennaher Grundwasser- und Stauhorizonte, die dauerhaft oder zeitweilig vernässte Landstandorte prägen. Als Sonderfall sind darüber hinaus die zeitweilig überschwemmten Auen zu nennen, die als Lebensraum ebenfalls in aller Regel eine hohe Bedeutung oder zumindest doch ein hohes Entwicklungspotenzial besitzen. Dazu sind im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen noch einige Erläuterungen gegeben.

Der Hochwasserschutz beinhaltet neben im regionalen Maßstab gesehen punktuellen oder doch räumlich eng begrenzten technischen Maßnahmen zur Rückhaltung von Abflüssen vor allem auch den Schutz und möglichst auch die Reaktivierung natürlicher Überschwemmungsgebiete.

Das LEP IV stellt landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz dar. Sie erstrecken sich in der Region Westpfalz mehr oder weniger linear entlang der größeren Bäche.

Zum Hochwasserschutz enthält das LEP IV explizite Vorgaben:

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (...) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“ (Z 109)

Dazu kommt im Sinne der Ursachenbekämpfung in Z 111 die (wo immer möglich) Versickerung des Niederschlagswassers.

Das Schutzgut Wasser zeichnet sich durch ausgeprägte überörtliche funktionale Zusammenhänge (Hochwasserschutz) und primär geologisch bedingte Unterschiede in Grundwasserqualität und Menge aus. Ähnlich wie auch bereits für das Schutzgut Boden beschrieben, wäre ohne eine regionalplanerische Koordination zu erwarten, dass eine rein örtliche Sicht und Bewertung die überörtlich bedeutsamen Flächen in ihrer Funktion nur unzureichend erkennen und entsprechend auch schützen kann.

III.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Thema Luftreinhaltung wurde bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit erläutert. An dieser Stelle sind klimatische Aspekte mit thermischen Belastungen und Luftaustauschprozessen zusammengefasst.

Im Teilbeitrag Klima zum Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz von 2005 wird deutlich, dass die Situation in der Region Westpfalz hinsichtlich thermischer Belastungen und Durchlüftung insgesamt recht günstig ist. Städte und kleinere Siedlungsverdichtungen wie Zweibrücken, Pirmasens und auch Kusel, zeichnen sich erkennbar durch höhere Belastungen aus, die aber im landesweiten Vergleich als eher moderat einzustufen sind. Eine großflächig höhere natürlich bedingte Grundbelastung findet sich im Hügelland östlich des Donnersberges, etwas kleinflächiger und verstreut auch im Landstuhler

Bruch und in den waldärmeren Teilen des Berg- und Hügellandes im Nordwesten der Region.

Nur das Stadtgebiet Kaiserslautern ist als „thermisch extrem belasteter und schlecht durchlüfteter Siedlungskörper, dem landesweit bedeutsame klimaökologische Ausgleichsräume zugeordnet sind“ eingestuft. Die dargestellten Ausgleichsräume beschränken sich – entsprechend dem Relief - weitestgehend auf die Kuppen im Umfeld der im Talbecken liegenden Kernstadt sowie zwei dort einmündende Kaltluftabflussbahnen aus dem Bereich der Talzüge und ausgedehnten Wälder südöstlich der Stadt. Die umgrenzten Gebiete liegen überwiegend noch auf dem Gebiet der Stadt und unterliegen damit auch ihrem bauplanungsrechtlichen Zugriff.

Zum Klima enthält das LEP IV explizite Vorgaben:

„Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.“ (Z 114)

Die regionalen Grünzüge übernehmen im Bereich starker Siedlungsentwicklung die Funktion der Sicherung klimatischer Ausgleichsleistungen. Ein klimatischer Ausgleichsraum im v.g. Sinne ist ein Freiraum, der einem benachbarten, zur Belastung neigenden Raum (Siedlung) zugeordnet ist, um dort klimatische und lufthygienische Belastungen aufgrund der Lagebeziehung und der zwischen beiden Räumen stattfindenden Luftaustauschprozesse abzubauen oder gar nicht auf kommen zu lassen.

III.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird in der Landschaftsrahmenplanung vertiefend behandelt. Wichtigste Basis ist das im LEP IV vorgegebene landesweite Verbundkonzept in dem vor allem auch die nach EU-Richtlinien ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete berücksichtigt sind. Dazu kommen Verbundkonzepte des LUWG, die nach Standorteigenschaften und Lage noch weitere Flächen kennzeichnen.

Entsprechend der landschaftlichen Vielfalt beinhaltet die Region auch eine breite Palette verschiedener Lebensräume und daran gebundene Arten.

Die Region Westpfalz wird – anders als die Nachbarregionen - nicht durch ein größeres Hauptgewässer (Rhein bzw. Nahe) sondern durch ein dichtes Netz kleinerer und größerer Bäche geprägt, die zudem unterschiedlichen Einzugsgebieten zuzurechnen sind. Neben Unterschieden in der Geologie bestimmen vor allem auch die Nutzung und Siedlungsdichte Wasser- und Strukturqualität. Intensive landwirtschaftliche Nutzung, klimatisch und geologisch bedingte geringe Wasserführung und Wärmebelastung führen in intensiver landwirtschaftlich genutzten Teilen des Berg- und Hügellandes z.T. immer noch zu unbefriedigenden Wasserqualitäten. Im Pfälzerwald sind die Gewässerstrukturen durchweg deutlich naturnäher und die Qualität besser, dort stellt allerdings die geologisch bedingte, durch Nutzungen wie Nadelwald noch geförderte Neigung der sonst relativ naturnahen Bäche zur Versauerung ein Problem dar.

Im Hinblick auf den Biotopverbund sind neben über möglichst große zusammenhängende Abschnitte gute Wasser- und Strukturqualität auch die nach wie vor vorhandenen Barrieren in Form von Wehren etc. von Bedeutung. In dieser Hinsicht sind praktisch alle Gewässer der Region nur sehr eingeschränkt funktionsfähig. Der „Masterplan Wanderfische Rhein“ der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins sieht nur an der Wieslauter noch eine eingeschränkte Erreichbarkeit, die durch die relativ kurze und direkte Fließstrecke natürlich begünstigt wird. Die übrigen Gewässer sind, auch in ihrer Weiterführung außerhalb der Region in Saar und Mosel sowie Nahe, in mehr oder weniger isolierte und von den großen Strömen abgeschnittene Segmente unterteilt.

Waldflächen prägen die Region vor allem im Pfälzerwald (einschließlich Otterberger Wald und Stumpfwald) in Teilen bzw. entlang der südlichen Randhöhen der Westpfälzischen Moorniederung und um den Donnersberg (einschließlich Bürgerwald). Etwas größere Waldkomplexe finden sich dazu noch im Bereich Potzberg bis Königsberg.

Mit dem Pfälzerwald hat die Region Anteil an einem der größten zusammenhängenden Waldkomplexe in Deutschland. Er ist entsprechend auch ein wichtiges Kernstück nicht nur innerhalb der Region sondern im landesweiten Biotopverbund und findet darüber hinaus auch nach Süden seine Fortsetzung in den Vogesen. Diese Funktion und Wertigkeit drückt sich unter anderem in den hier vorkommenden Tierarten und Entwicklungspotenzialen aus. Für die Wildkatze ist hier z.B. von einem zahlenmäßig nicht ganz unkritischen aber noch relativ intakten Kernvorkommen auszugehen. Es ist Voraussetzung dafür, dass auch Teilpopulationen in kleineren Waldgebieten – so lange sie nicht völlig isoliert werden – eine langfristige Überlebenschance haben. Arten wie der Luchs haben – bei allen Problemen und Defiziten die noch bestehen – wenn überhaupt nur hier noch eine Überlebenschance.

Die Anforderungen an Störungsfreiheit und Vermeidung von Zerschneidungen sind daher gerade im Pfälzerwald besonders hoch. Die Bedeutung kleinerer Waldflächen der Region ist daraus abgeleitet neben der eigenständigen Funktion als Lebensraum in starkem Maß auch als Trittstein und Vernetzung im landesweiten Zusammenhang zu sehen. So bieten z.B. die Wälder des Donnersbergs einerseits auch Waldtypen, die sich, geologisch bedingt, im Pfälzerwald so nicht finden und haben damit eine eigenständige Bedeutung. Sie fungieren aber auch als wichtiger „Trittstein“ über die Region hinaus in Richtung Soonwald und Bingerwald.

Im Offenland dominiert überwiegend ein Mosaik aus Grünland unterschiedlicher Standorte, Acker, Wald, z.T. Gehölze und Streuobst und im Nordosten auch Sonderkulturen mit Weinbau.

Dieses Mosaik variiert standortabhängig in Art und Qualität der einzelnen Mosaiksteine in den unterschiedlichen Teilen der Region, weist aber meist relativ ausgewogene Anteile auf. Dies dokumentiert recht anschaulich die Einstufung der „Landschaftstypen“ nach LEP IV, wo der gesamte Westteil der Region als „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“ charakterisiert wird.

Etwas ausgeprägtere Schwerpunkte eines der genannten Mosaiksteine finden sich relativ wenige.

- Zu nennen ist in erster Linie die Westpfälzischen Moorniederung. Dort haben sich – trotz aller Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Meliorierung – noch großflächige feuchte Wiesen und Weiden erhalten, die in dieser Ausprägung und Ausdehnung an keiner anderen Stelle der Region anzutreffen und auch entwickelbar sind.
- Die großflächig betriebene und stark auf Ackerbau ausgerichtete Landwirtschaft im Nordosten der Region mit ihrer „Agrarlandschaft“ hat auf den Höhen des Berg- und Hügellandes, v.a. aber östlich von Kirchheimbolanden zu überwiegend struktur- und artenarmen Lebensräumen geführt. Soweit gewisse Mindestanforderungen an Anbaumethoden und Strukturen erfüllt sind, kommt daher auch diesen Flächen eine Bedeutung für spezielle seltene und geschützte Arten zu. Östlich von Kirchheimbolanden wurde zum Schutz der Wiesen- und Rohrweide ein EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Trockenlebensräume finden sich grundsätzlich über die gesamte Region verstreut oft kleinflächig entlang bestimmter geologischer Formationen, Reliefstrukturen und meist an die Relikte noch regelmäßiger extensiver Pflege und Mahd oder Beweidung gebun-

den. Im Einzelfall unterscheiden sie sich aber deutlich sowohl in ihrer Entstehungsgeschichte als auch in Standorteigenschaften und Artenspektrum:

- Im Pfälzerwald finden sich neben den natürlichen Felsbildungen auf den mageren sandigen Böden fast flächendeckend Potenziale für magere, trockenes Grünland und Heiden, die allerdings nur außerhalb der ausgedehnten Wälder innerhalb der noch erhaltenen Rodungsinseln und z.T. auch Schneisen, Lichtungen und Wegesäumen auch entsprechend ausgeprägt sind.
- Weiter westlich, um Zweibrücken, finden sich dagegen entlang eng begrenzter und oft entlang der Hänge nur als schmales Band zu Tage tretender geologischer Formationen orchideenreiche Kalkmagerrasen, die sich in ihrer Artenzusammensetzung davon ganz grundlegend unterscheiden.
- Im Raum Kusel und am Donnersberg entstanden z.T. mehrere 10 m hohe Felsformationen und Blockschutthalden auch künstlich als Folge des Hartgesteinabbaus. Neben dem noch aktiven Abbau finden sich dabei auch ausgedehnte alte Abbau- und Haldenkomplexe in denen sich über Jahrzehnte hinweg auch z.T. wiesenartige Strukturen entwickeln konnten.

Insgesamt sind alle diese Strukturen zu ihrem Erhalt auf eine mehr oder weniger regelmäßige aber nicht zu intensive Pflege und Bewirtschaftung angewiesen. Gefährdung und Probleme beim Erhalt sind durchweg in einem Spannungsfeld zwischen der Ausweitung großflächiger Acker- oder (Fett-) Wiesennutzung einerseits und dem Brachfallen maschinell nicht rentabel nutzbarer Flächen zu suchen. Beides führt im Ergebnis dazu, dass gerade die für weniger verbreitete Pflanzen und Tiere wichtigen extensiv genutzten Lebensraumstrukturen sowie die Vielzahl kleinerer Raine und Restzwickel zwischen verschiedenen Nutzern und Nutzungen verschwinden.

In einigen Bereichen wie dem Pfälzerwald wird der Trend zur Verbrachung noch dadurch verschärft, dass die Zahl der Haupterwerbsbetriebe auf Grund der ungünstigen natürlichen Grundlagen ständig sinkt und die Landwirtschaft allenfalls noch in Nischen und begrenzt als Nebenerwerb und Hobby betrieben wird.

Spezielle Formen historischer Landwirtschaft wie die Bewässerungswiesen des Pfälzerwaldes sind darüber hinaus auf gezielte Pflege angewiesen und auch bei der in der Westpfalz weit verbreiteten Streuobstnutzung ist der landwirtschaftliche Erwerbscharakter eher die Ausnahme.

Zu Vogelzug und Vogelrast sowie sonstigen Vorkommen windkraftsensibler Arten wurden in den letzten Jahren vor allem mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen verstärkt Daten zusammengetragen.

Eine in der Landschaftsrahmenplanung wiedergegebene Übersicht des LUWG zeigt einen Hauptzugkorridor im Bereich der Nahe, der die Region Westpfalz nur im Norden tangiert. Innerhalb der Region fällt vor allem eine durchgehende Nebenzugbahn auf, die über die Kaiserstraßensenke bzw. Altleiningen/ Carlsberg weiter entlang der Westricher Moorniederung führt. Dazu kommen einige weitere Verzweigungen, die aus der Hauptzugbahn im Norden entlang der Täler nach Südwesten abzweigen.

Eine aktuelle Ergänzung des LUWG mit Schwerpunkt auf Arten, die gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen sensibel reagieren, bestätigt diese Inhalte im Wesentlichen, gibt darüber hinaus aber noch Hinweise zu anderen Sachverhalten:

- Verdichtungszone des Vogelzugs sind entlang der Kaiserstraßensenke sowie von dort in der Verlängerung in Hauptzugrichtung in der Kaiserslauterer Senke dargestellt. Im weiteren Sinn gehört auch eine Verdichtung westlich von Zweibrü-

cken zu dieser Zugbahn. Eine weitere Zugbahn verläuft entlang der „Preußischen Berge“ nördlich Kusel und in der Verlängerung in Anlehnung an das Glantal Richtung Lauterecken. Weitere Verzweigungen in den oben genannten Nebenzugbahnen sind nicht mehr dargestellt. Dies schließt Zugtätigkeit nicht aus, da sich das Zugeschehen auch je nach Art und Witterungsverhältnissen relativ breit und unterschiedlich breit auffächern kann. Die Darstellung ist aber als Hinweis auf geringere Dichten und Anzahl zu werten.

- Bekannte Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten sind mit entsprechenden Empfehlungen zu Abstandsradien dargestellt. Bei Überlagerung mit Standorten für die Windenergienutzung sind dort Konflikte zu erwarten.

Anders als bei den von der Landschaftsstruktur vorgegebenen Zugverdichtungen, können einzelne Brutstandorte nicht pauschal als über längere Dauer unverändert angenommen werden. Sie sind aber als Indiz zu werten, dass landschaftliche Strukturen und die Verbreitung der Populationen im betreffenden Raum geeignet sind und daher ggf. eine gezielte Nachkontrolle der betreffenden Art erfolgen sollte.

Vorkommen sensibler Arten sind über die gesamte Region verteilt, wobei die verschiedenen Arten je nach ihren Lebensraumsansprüchen jeweils etwas unterschiedliche Verbreitungsschwerpunkte haben.

- Vorkommen von Fledermäusen sind bei hoher räumlicher Konzentration in Zugbahnen oder im Umfeld von größeren Quartieren ebenfalls als windkraftsensibel dargestellt.

Solche Vorkommen und Aktivitäten sind ebenfalls über die gesamte Region verstreut mit gewissen Schwerpunkten um den Donnersberg, Potzberg/ Königsberg und im nördlichen und südlichen Pfälzerwald.

Zu Arten und Lebensräumen enthält das LEP IV folgende explizite Vorgaben:

„Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.“ (Z 98)

Der Ansatz der Biotopvernetzung ist ohne einen regionalplanerischen Rahmen ebenso wenig realisierbar wie eine angemessene Bewertung der vorhandenen Strukturen. Insbesondere die Sicherung überörtlicher Anschlüsse ermöglicht es erst, ein solches System auf örtlicher Ebene über reine Insellösungen hinaus weiter zu konkretisieren.

III.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/ Erholung)

Auch zum Thema Landschaftsbild enthält die Landschaftsrahmenplanung vertiefende Aussagen, die an dieser Stelle nur in den wichtigsten Grundzügen wiedergegeben werden sollen:

Die Region Westpfalz zeigt insgesamt eine deutliche Dreiteilung in einen flächig bewaldeten Südostteil, einen von Äckern und kleinflächig auch Sonderkulturen (Weinbau, z.T. Obst) geprägten Nordostteil und einen deutlich strukturreicheren Westteil.

Die unterschiedliche Charakteristik der aufgezeigten Landschaftstypen wird in starkem Maß vom Zusammenspiel von Relief, Gesteinen und Böden und der daraus resultieren-

den landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bestimmt. Dabei zeigen sich teilweise auch innerhalb der Haupttypen noch charakteristische Unterschiede.

Innerhalb dieser Typisierung finden sich auch die wichtigsten als überörtliche Kulisse und Landschaftsmarke wirksamen Reliefstrukturen:

- Der Donnersberg bildet für den Nordosten die dominierende Landmarke und ein weithin sichtbares Wahrzeichen der Region.
- Der Höhenzug zwischen Potzberg und Königsberg ist als landschaftliches Gegenstück zum Donnersberg im Westen der Region einzustufen. Der Potzberg ist etwas niedriger als der Donnersberg, fungiert aber in ganz ähnlicher Weise nicht nur als Landmarke sondern auch als Wahrzeichen.
- Der Randabfall der Sickinger Höhe am Südrand der Westricher Moorniederung bildet eine weitere von Norden her weithin sichtbare landschaftliche Kulisse innerhalb der Region.
- In ähnlicher Weise wirkt auch der Randabfall der Baumholderer Platte im Westen, der als „Preußische Berge“ dort auch die Regionsgrenze bildet.

Mit Blick auf die landschaftsgebundene Erholung hebt der Landschaftsrahmenplan auch größere noch unzerschnittene Räume hervor. Solche mit 5 km Durchmesser und mehr finden sich nur im Pfälzerwald, was die Qualität dieses Gebietes noch einmal hervorhebt. Räume mit 3 km Durchmesser sind über die Region weiter verstreut, der Plan zeigt aber deutlich, dass die Zerschneidung in der Region überwiegend deutlich engmaschiger ist, so dass auch solche Gebiete durchaus bemerkenswert sind. Größere Komplexe finden sich z.B. östlich von Wallhalben, im Bereich Königsberg/Selberg bei Wolfstein und im Bürgerwald nördlich des Donnersbergs.

Ähnlich wie bei der Biotopvernetzung sind Erholungsräume im rein örtlichen Zusammenhang meist weder angemessen zu bewerten noch zu schützen bzw. zu entwickeln. Ohne Koordination durch die Regionalplanung wäre daher tendenziell sowohl eine funktional unzureichende rein isolierte Sichtweise als auch eine Vernachlässigung des Schutzes überörtlicher gegenüber örtlich als Bedeutsam eingestufte Bereiche zu erwarten.

III.2.7 Schutzgut Sachgüter

Betroffenheit und Schutz von Sach- und Kulturgütern können in der Regel nur in genaueren räumlichen Planungen erfasst und bewertet werden. Es wird daher an dieser Stelle auf eine aufwändige Darstellung und Erläuterung des Bestandes verzichtet.

Eine hohe Dichte von Sachgütern ist in aller Regel mit der Darstellung von Siedlungsflächen verschiedener Nutzungen kombiniert, die bei jeder Plandarstellung als wichtiger Aspekt der Bewertung und Abgrenzung mit einfließen. Der Landschaftsrahmenplan gibt dazu Hinweise auf größere markante Kulturdenkmale wie Burgen, Kloster ruinen etc. Sie weisen einige räumliche Schwerpunkte und besonders prominente Beispiele auf, sind aber letztlich über die gesamte Region verstreut.

Kleinere örtliche Kultur- und Bodendenkmale, vom Feldkreuz bis zum oft nur vermuteten Standort von Gräbern etc. lassen sich dagegen im Maßstab der Regionalplanung nur sehr aufwändig erfassen und Konflikte sind meist durch kleinräumige Rücksichtnahme und Abgrenzung vor Ort vermeidbar.

Vergleichbares gilt auch für Leitungstrassen, Masten etc., wobei die größeren bekannten Leitungsführungen ebenfalls bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt wurden.

III.3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie Kurzdarstellung der methodischen Vorgehensweise und der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

III.3.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffabbau (II.2.8)

Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffabbau nimmt überwiegend die bereits im ROP 2004 enthaltenen Ausweisungen auf. Nur 6 Flächen sind neu zu bewerten, weitere 8 wurden von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten, waren 2004 aber ebenfalls bereits hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen bewertet worden.

Grundlage der Ausweisung sind Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

Die Darstellung eines Vorranggebietes beinhaltet, dass in diesem Bereich konkurrierende Nutzungen, und dazu gehört z.B. auch der Naturschutz, bei Konflikten zurückstehen müssen.

Es ist dabei hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen hervorzuheben, dass dies in erster Linie bedeutet, dass sie einem Abbau nicht grundsätzlich im Wege stehen. Es bedeutet keinesfalls, dass die Pflichten zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen außer Kraft treten. Eine angemessene Bewertung muss auch Möglichkeiten und Grenzen solcher Maßnahmen mit berücksichtigen.

III.3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Allgemeine typische Umweltauswirkungen des oberflächennahen Rohstoffabbaus in der Region Westpfalz

Boden

Vor dem Abbau muss der vorhandene Boden abgetragen werden. Teilweise kommt es parallel zum Abbau auch zu Aufschüttungen mit nicht verwertbarem Material aus Deck- und Zwischenschichten. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Abbautätigkeit nur über einen begrenzten Zeitraum stattfindet und die Fläche prinzipiell dann wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden kann. Aus verschiedenen Gründen ist eine exakte Rekonstruktion der ursprünglichen Verhältnisse aber oft nicht möglich und sinnvoll:

- Das Relief wird durch den Abbau erheblich verändert und damit auch Exposition, Feuchtehaushalt des Untergrundes etc. Bei einer Wiederverfüllung kommen in aller Regel Fremdmaterialien zum Einsatz, die dem ursprünglichen Untergrund in wichtigen Eigenschaften wie Wasserdurchlässigkeit allenfalls annähernd entsprechen.
- Bei einer mehrjährigen Lagerung des Abtrages auf Halden wird die Qualität und Funktion des Bodenmaterials schnell beeinträchtigt. Ein Wiederauftrag kann daher selten an Ort und Stelle erfolgen. Im günstigsten Fall stehen dazu in unmittelbarer Nachbarschaft bereits abgebauter Teilabschnitte zur Verfügung. Oft ist aber auch eine Verwendung außerhalb des Abbaus sinnvoller, um zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lagerung zu vermeiden.
- Auch bei schneller Wiederverwendung und fachgerechtem Umgang mit dem Material lassen sich Beeinträchtigungen des Bodengefüges nicht ganz vermeiden. Davon betroffen sind vor allem naturnahe, gewachsene und ungestörte Bodenprofile mit differenzierter Schichtung und Struktur. Dies kann in der Folge zum nachhaltigen Verlust bestimmter Standorttypen und daran gebundener Lebensgemeinschaften führen, der auch im Zuge einer Rekultivierung nicht gleichartig zu ersetzen ist.

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine Wiederherstellung in der Regel etwas einfacher, zumal eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung dort meist auch im Zuge der normalen Bewirtschaftung stattfindet. Auch für die Landwirtschaft können aber vorübergehende Störungen des Bodengefüges mit z.B. verstärkter Neigung zu Verdichtung oder Erosion auftreten.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen insgesamt ist trotz dieser unvermeidlichen Beeinträchtigungen andererseits auch folgendes zu berücksichtigen:

- Die möglichst vollständige Wiederverfüllung von Abgrabungen wird insbesondere von Seiten des Boden- und des Naturschutzes meist nicht als zwingend notwendig angesehen. Da sich die Wiederherstellbarkeit ohnehin auf verbreitete „durchschnittliche“ Bodeneigenschaften beschränkt, wird oft bewusst darauf verzichtet. An Stelle der Gleichartigkeit wird in diesen Fällen eine hinsichtlich des Nutzens für seltene Arten gleich-, manchmal sogar höherwertige Vorgehensweise bevorzugt. Je nach Art des abgebauten Materials ergeben gerade die nachhaltig gestörten Bodenstrukturen Lebensraum für seltene und geschützte Arten, die an solche flächig nicht sehr verbreiteten Lebensbedingungen gebunden sind. Typische Vertreter sind Uhu und Uferschwalbe als Bewohner von felsigen oder sandigen Abbauwänden und diverse Amphibien- und Reptilienarten.
- Der eigentliche aktive Abbau ist meist auf relativ kleine Teilflächen begrenzt. Je nach örtlicher Situation kann oft schon während des Abbaus in Teilflächen mit einer Rekultivierung begonnen werden. Die mit den Vorranggebieten umgrenzten Bereiche umfassen daher keinen flächigen Totalverlust, sondern in aller Regel ein Mosaik, das bereits vor Abschluss der Abbautätigkeiten größtenteils gemäß der einschlägigen Auflagen des Umwelt- und Naturschutzes gestaltet und entwickelt wurde.
- Insgesamt sind somit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten. Sie bleiben aber in Relation zur Größe der Gesamtregion gering und können durch Rekultivierung in aller Regel nicht völlig, aber doch weitgehend rückgängig gemacht werden. Lediglich spezielle und seltene gewachsene Bodenstrukturen und die daran gebundenen Standorteigenschaften und Lebensgemeinschaften sind nicht wieder herstellbar. Dies betrifft aber durchwegs geschützte Biototypen und diese sind durch die Ausweisungen nicht in größerem Umfang betroffen. Für ausgeprägte typische Waldgesellschaften gilt dies ähnlich, deren Standorte sind aber – mit Ausnahme ebenfalls geschützter typischer Sonderstandorte - in aller Regel weit verbreitet.
- Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes beinhalten gestörte „Pionierstandorte“ sogar beachtliche Entwicklungspotenziale. Aus diesem Grund wird auf eine Wiederherstellung der Bodenverhältnisse oft sogar ganz bewusst völlig oder zumindest teilweise verzichtet.

Wasser

Insgesamt findet der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Westpfalz durchwegs im Trockenabbau statt. Die für die Rheinniederung typischen Nassauskiesungen, bei denen während des Abbaus der Grundwasserhorizont offen liegt, fehlen. In den meisten Fällen ist zwar eine zumindest sporadische Wasserhaltung notwendig, die aber in erster Linie dazu dient, sich sammelndes Regenwasser und oberflächennahes Sickerwasser abzutransportieren.

Vor allem bei kleineren Gewässern kann dies zu Beeinträchtigungen vor allem durch Sedimenteintrag führen. Ob im Einzelfall ein solches Risiko besteht und welche Vorkeh-

rungen zum Schutz des jeweiligen Gewässers notwendig sind, lässt sich nur im konkreten Einzelfall auf Basis genauerer Gutachten ermitteln.

Grundsätzlich werden, auch ohne das Grundwasser direkt offenzulegen, durch den Abbau Deckschichten geschwächt und das Risiko von Verunreinigungen steigt. Zum Schutz des Grundwassers sind daher die Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten Grundwasserschutz erfüllen, grundsätzlich von der Vorranggebietsausweisung Rohstoffabbau ausgenommen. Für einen weitergehenden allgemeinen Schutz gilt das für Oberflächenwasser Gesagte entsprechend. Eine fundierte Bewertung und Bestimmung notwendiger Schutzmaßnahmen kann nur im konkreten Einzelfall auf Grundlage genauerer Gutachten erfolgen.

Wie die Erfahrung zeigt, handelt es sich außerhalb der genannten Schutzgebiete dabei in aller Regel um Fragen spezieller Schutzvorkehrungen (z.B. für die Betankung), nicht um die Zulässigkeit des Abbaus als solchem.

Insgesamt ist das Schutzgut Wasser je nach örtlicher Situation in aller Regel mehr oder weniger stark betroffen. Die Vorauswahl der Flächen schließt aber Konflikte aus, die bereits auf Ebene der Regionalplanung als nicht lösbar einzustufen sind. Die verbleibenden Risiken und Umweltauswirkungen können –soweit im Einzelfall relevant - durch technische Schutzvorkehrungen oder betriebliche Maßnahmen, wie z.B. Verortung von Betankungsplätzen etc. ausreichend vermieden bzw. gemindert werden.

Klima

Einflüsse auf klimatische Austausch- und Ausgleichsprozesse sind in zweierlei Hinsicht möglich:

- Durch die Beseitigung der Vegetation verändert sich das Klima auf den Flächen selbst. Sie heizen sich stärker auf.
- Die Veränderung des Reliefs kann die Abflussverhältnisse verändern. Halden können bei ungünstiger Positionierung zu Kaltluftstaus führen, die auch die Umgebung beeinflussen.

Beide mögliche Umweltauswirkungen hängen ausschließlich von der Abbauplanung und dem Haldenmanagement ab. Eine pauschale Bewertung im Maßstab der Regionalplanung ist weder möglich noch sinnvoll. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass entweder gravierende und nicht zu tolerierende örtliche Eingriffe zu erwarten oder regional bedeutende Abfluss- und Austauschprozesse betroffen sind.

Umweltauswirkungen können –soweit im Einzelfall relevant - durch eine entsprechende Planung in ausreichendem Umfang vermieden bzw. gemindert werden.

Arten und Biotope

Die Auswirkungen auf Arten und Biotope sind insgesamt vielschichtig:

Durch Abgrabungen und Aufschüttungen kommt es zu nachhaltigen Lebensraum- und Standortverlusten. Je nach betroffenem Biotoptyp ist eine Wiederherstellung dabei auch im Zuge der Rekultivierung teilweise nicht oder nur bedingt möglich.

Neben ausgeprägten Sonderstandorten, die in aller Regel dem Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, betrifft dies vor allem Waldbestände.

Erstere sind durch die geplanten Vorranggebiete nur kleinflächig betroffen. Dort ist nur im Einzelfall und auf Basis genauerer Untersuchungen zu entscheiden, ob eventuell ein kleinräumiger Erhalt oder eine Kompensation, im Fall von Offenlandbiotopen z.B. durch Wiederentwicklung auf verbuschten Flächen, sinnvoller ist. Da rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete aus der Ausweisung ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass betroffene Flächen nicht so wertvoll und unwiederbringlich sind, dass sie einer Vorrangausweisung grundsätzlich im Wege stehen.

Der Verlust von Waldflächen ist in der Region Westpfalz auch im Berg- und Hügelland außerhalb des Pfälzerwaldes im Verhältnis zu den Gesamtflächen marginal. Nur im Nordosten, um Eisenberg, finden sich ausgesprochen waldarme Gebiete. Dort sind aber auch keine Verluste durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Wald einer Ausweisung nicht grundsätzlich im Wege steht, wenn nach Maßgabe genauerer Untersuchungen und Planungen entsprechende naturschutz- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Über die direkte Inanspruchnahme hinausgehende Auswirkungen lassen sich ohne genauere Gutachten nicht genauer eingrenzen, sind aber auch auf den unmittelbaren örtlichen Zusammenhang begrenzt. Sie hängen zudem stark von der Situation im Einzelfall und von betrieblichen Details ab. Dies gilt z.B. für die Frage, ob der Feuchtehaushalt der Böden im Umfeld durch die Wasserhaltung verändert wird oder ob und inwieweit entlang neu entstehender Waldränder Schäden durch Wind und Sonneneinwirkung drohen. Einige der Vorranggebiete liegen in FFH- und/ oder EU-Vogelschutzgebieten. Da die Schutzziele z.T. sehr speziell auf das Vorkommen bestimmter Arten und Biotoptypen ausgerichtet sind, lässt sich über die Verträglichkeit des Abbaus – insbesondere auch unter Berücksichtigung von kohärenzsichernden Maßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen) – auf Ebene des Raumordnungsplans nicht abschließend entscheiden. Teilweise sind bestehende Steinbrüche sogar integrierter Bestandteil der Schutzgebiete, da dort sowohl FFH- wie auch vogelschutzrelevante Arten vorkommen können (z.B. Uhu, Gelbbauchunke). Angesichts der Größe der bestehenden Schutzgebiete im Verhältnis zu den Vorranggebieten und in Verbindung mit dem dort bereits bestehenden Abbau ist die Lage in einem FFH-Gebiet daher nicht als pauschales Ausschlusskriterium zu bewerten.

Regional sehr bedeutsame Flächen des Biotopverbunds werden nur kleinflächig tangiert. Dies erfolgt schon aufgrund der begrenzten Anzahl der Vorranggebiete nicht in einem Umfang, der die Ziele der Biotopvernetzung in Frage stellen könnte.

Dies gilt auch für die im Landschaftsrahmenplan als bedeutsam eingestuften Flächen, wobei diese in größerem Umfang auch noch Entwicklungs- und Verbesserungspotenziale beinhalten. Da keines der geplanten Vorranggebiete zu einer vollständigen Zerschneidung führt, ist die Betroffenheit solcher Flächen eher als Hinweis für Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierung sowie eventuell auch die Vorgehensweise bei Abbau und Erschließung zu verstehen. Sie kann im Idealfall sogar zur langfristigen Verbesserung der Situation führen.

In den Fällen, in denen der Landschaftsrahmenplan eine „Ökopool“ Fläche ausweist, gilt dies sinngemäß in ähnlicher Weise. Diese Kennzeichnung markiert Schwerpunkte, in denen eine Biotopentwicklung als besonders effektiv angesehen wird.

Insgesamt ergeben sich bei den meisten Vorranggebieten, bzw. einem darin stattfindenden Abbau, mehr oder weniger starke Eingriffe, die das Schutzgut Arten und Biotope betreffen. Punktuell besonders kritische Bereiche wie Naturschutzgebiete wurden aber bereits bei der Gebietsauswahl und Abgrenzung berücksichtigt. Die verbleibenden Konflikte können örtlich bedeutend sein, verursachen aber weder nach Art und Flächenanteil noch hinsichtlich einer regionalen Biotopvernetzung Auswirkungen, die der Ausweisung entgegenstehen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass vorhandene Konflikte auch im Zuge der Eingriffsminde rung und der Ausgleichs- bzw. Rekultivierungskonzepte ganz wesentlich entschärft werden können und müssen.

Dies gilt insbesondere auch für die Wiederinbetriebnahme älterer Abbaue, in denen sich z.T. wertvolle Biotope ausgebildet haben.

Landschaftsbild und Erholung

Veränderungen des Landschaftsbildes sind als Folge der Abgrabungen unvermeidlich. Je nach Lage und Höhe der Abbauwände können insbesondere die Hartgesteinsabbau im Nordwesten der Region und am Donnersberg sowie die Abbaue um Eisenberg auch das weitere Umfeld prägen.

Andererseits werden diese Teile der Region bereits seit 100 Jahren und mehr von Abbauen mit geprägt und die Abbaue mit ihren klippenartigen Steilwänden und Ausblicken werden, vor allem am Wochenende, teilweise sogar gezielt auch von Spaziergängern aufgesucht. Auch in den gemäß Landschaftsrahmenplanung als regional bedeutsam eingestuften Erholungs- und Erlebnisräumen nördlich des Donnersberges, zwischen Wolfstein und Potzberg oder im Lautertal finden sich bereits heute regelmäßig bestehende Abbaue, die das Landschaftsbild mit prägen.

Darüber hinaus hängen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild stark von der Art des Abbaus und der vorhandenen Abschirmung durch das umgebende Relief, Wald etc. ab. Keines der untersuchten Vorranggebiete lässt unter Berücksichtigung der bestehenden Abbaue und landschaftlichen Vorprägung Auswirkungen erwarten, die Landschaftsbild und Erholungsfunktion im regionalen Zusammenhang so stark beeinträchtigen, dass dies einer Ausweisung grundsätzlich im Wege stünde. Konflikte sind in aller Regel auf das unmittelbare Umfeld des aktiven Abbaus beschränkt und lassen sich bei größeren Komplexen auch durch begleitende Rekultivierung, Wegeerschließung etc. mindern. Dies umso mehr als ein Teil der Störungen betriebsbedingt sind und während der für die Erholung besonders wichtigen Zeiträume der Wochenenden reduziert sind oder ganz unterbleiben.

Auch das Landschaftsbild und die Erholung werden durch Abbautätigkeit je nach Lage und Landschaft mehr oder weniger stark, aber doch unvermeidlich betroffen.

In der Region Westpfalz ist dabei allerdings auch zu beachten, dass z.B. die markanten Hartgesteinsabbau oder die Sand- und Tongruben des Eisenberger Beckens bereits seit langer Zeit landschaftstypisch und landschaftsprägend sind. Alte Tagebaue und Bergbaufolgelandschaften werden teilweise sogar in Maßnahmen der örtlichen Erholungsnutzung eingebunden. Dies gilt z.B. für das Bergsenkungsgebiet südlich von Eisenberg.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete tangieren teilweise auch regional oder sogar landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume. Sie lassen aber – auch angesichts der begrenzten Größe und der vorhandenen Vorprägung – nicht erwarten, dass sie deren Funktionsfähigkeit in Frage stellen.

Voraussetzung ist auch hier, dass insbesondere auch mit Blick auf die Erholungsnutzung, durch die konkreteren Planungen eine möglichst weitgehende Koexistenz während des Abbaus ermöglicht wird und eine Berücksichtigung der Belange auch bei der Rekultivierung erfolgt.

Sachwerte und kulturelles Erbe

Die Beeinträchtigung von Sachwerten und kulturellem Erbe kann zunächst einmal durch direkte Abgrabungen erfolgen. Die Lage der Vorranggebiete ist so gewählt, dass dies für Sachwerte mit hoher Sicherheit auszuschließen ist. Dies gilt auch für sichtbare größere Kulturdenkmale wie Burgen etc.

Hinweise auf sonstige Bodendenkmale sowie örtlich vorhandene Leitungen etc. können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nur auf Grundlage genauerer Planungen berücksichtigt werden. Erst dann kann auch über die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zu Sicherung oder Bergung bzw. Umlegung entschieden werden.

Beeinträchtigungen durch von Sprengungen hervorgerufene Erschütterungen sind naturgemäß nur in den Abbaugebieten möglich, in denen gesprengt wird. Dies ist allerdings in den in der Westpfalz verbreiteten Hartgesteins- und Sandsteintagebauen regelmäßig der Fall. Voraussetzung dafür sind spezielle Gutachten und Sonderbetriebspläne, die ggf. auch genaue Vorgaben zur Vermeidung von Schäden durch Sprengerschütterung machen.

Pauschale Abstandswerte berücksichtigen dagegen weder die tatsächlichen Untergrundverhältnisse noch mögliche Minimierungen durch spezielle Sprengverfahren. Moderne Verfahren ermöglichen eine Annäherung selbst an Bebauung auf wenige 100 m, was im Maßstab der Regionalplanung nicht mehr ausreichend genau erfassbar ist. Eine Bewertung dieses Aspekts ist daher sowohl maßstabsbedingt als auch wegen der dazu zu beachtenden sehr speziellen vorhabensbezogenen Gegebenheiten nicht sinnvoll.

Gesundheit des Menschen

Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sind vor allem durch Lärm möglich. Schadstoffimmissionen sind durch den Abbaubetrieb dagegen nur in geringem Maß zu erwarten. Staub kann durch das Zermahlen von Material entlang der Transportwege und ggf. auch aus weiteren Quellen wie Aufbereitung, Brecheranlagen und Verladung im Umfeld zu Belästigungen führen.

In allen Fällen ist die Ausbreitung der Immissionen und die Grenze ggf. gesundheitsschädlicher Konzentrationen bzw. Pegel stark von der Situation im Einzelfall abhängig. Diese kann sich sogar im Verlauf des Abbaus mit der Verlagerung der Abbautätigkeit, dem Aufbau von Halden oder auch der Eintiefung der Sohle wesentlich verändern.

Eine exakte Prognose und Bewertung ist nur auf Grundlage genauer Berechnungen unter Beachtung betrieblicher Details möglich. Wenn zugleich auch technische und betriebliche Möglichkeiten der Immissionsminderung genutzt werden, bewegen sich die relevanten Abstände des Abbaus aber in aller Regel in Dimensionen weniger 100 m und somit im Rahmen einer gegenüber der Vorrangausweisung ohnehin notwendigen maßstäblich genaueren Abgrenzung auf Ebene der Betriebspläne.

In Fällen, in denen bereits auf Ebene der Regionalplanung durch die räumliche Nähe die Notwendigkeit einer besonderen Rücksichtnahme erkennbar ist, wird dies in der Bewertung vermerkt.

Spezielle Auswirkungen im Bereich der geplanten Vorranggebiete

Die Ausweisungen des bisherigen Raumordnungsplans von 2004 wurden bereits 2002 einer Prüfung der zu erwartenden Umweltwirkungen unterzogen (Westpfalz-Informationen Nr.110 (03/02)). Für einen großen Anteil dieser Flächen haben sich zwischenzeitlich weder in der Situation vor Ort noch hinsichtlich der verfügbaren Daten wesentliche andere Gesichtspunkte ergeben. Für diese Flächen ist folglich auch nicht zu erwarten, dass durch die Gesamtfortschreibung neue bzw. anders zu bewertende Umweltauswirkungen entstehen.

Die Untersuchungen können sich daher auf die Flächen konzentrieren, die entweder neu hinzugekommen sind, oder für die, insbesondere aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan, möglicherweise bewertungsrelevante neuere Fakten und Zielvorstellungen vorliegen. Dies betrifft vor allem auch die endgültige Auswahl und genaue Abgrenzung von Natura 2000 Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebieten). Diese war zum Zeitpunkt der Prüfung für den ROP 2004 noch nicht abgeschlossen und konnte entsprechend nur die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Entwurfsfassungen berücksichtigen.

Es wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Die für den ROP 2004 getroffenen Bewertungen werden insbesondere auf Grundlage des aktuellen Landschaftsrahmenplans daraufhin geprüft, ob neue und ggf. zusätzliche bewertungsrelevante Informationen oder Zielvorstellungen für die betreffenden Flächen bestehen.
- Wenn dies nicht der Fall ist, wird die alte Bewertung übernommen.
- Gibt es entsprechende Hinweise, erfolgt eine Überprüfung und ggf. auch Änderung.

Die Bewertung für alle Vorranggebiete ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Der nachfolgende Text enthält dazu noch jeweils weitere Erläuterungen und Begründungen.

Nicht gesondert hervorgehoben ist, dass bei jeder Form des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe Eingriffe unvermeidbar sind. Die Erläuterungen zielen vielmehr darauf ab, darzustellen, ob auf regionaler Ebene und insbesondere auch nach Maßgabe der Landschaftsrahmenplanung über das „normale“ Maß hinaus Konflikte erkennbar sind, die einem Rohstoffabbau an dieser Stelle im Wege stehen können.

Tabelle 1: Übersicht über die Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Rohstoffabbau

Kenn-Nr.	Änderung im Vergleich zu ROP 2004	Bezeichnung	Gewonnener Rohstoff	Fläche (ha)	Voraussichtliche Umweltauswirkungen			
					Arten und Biotope	Oberflächenwasser	Land-schaftsbild Erholung	Gesundheit
6311_VR_01		Kaisersteinbruch	Sandstein	59	-	-	o / o (RBE Glantal)	
6311_VR_02		Marialskopf	Andesit	52	o/o (Ö 7)	-	o / o (RBE Glantal)	
6311_VR_03		Grumbach-1	Mikrodiorit, Kuselit	92	- / - (Ö 7)	-	o / o (RBE Glantal)	o (Vorbeltung)
6312_VR_04		Sandsteinbruch Finkenbach-Gersweiler	Sandstein	13	-	-	0	0
6312_VR_05		Finkenbach "Ziegelberg"	Sandstein	34	- (VSG) / - (kein VSG)	-	0	0
6312_VR_06	2004 Westteil Vorbehaltsgebiet	Eulenloch, Waldgrehweiler	Gabbro	97	- (VSG) / - (kein VSG) nur im Westteil o da sehr bedeutend für regionalen Verbund	-	0	
6313_VR_07		Kirchheimbolanden-West	Kies & Sand	26	-	-	-	
6313_VR_08		Nonnenfels	Andesit	61	o (FFH) / o (kein FFH)	0	- / o (RBE Donnersberg) aber Vorbel.	
6313_VR_09		Nonnenfels	Andesit	120	o (FFH) / o (FFH und VSG überwiegend bestehender Abbau)	0	- / o (RBE Donnersberg) aber Vorbel.	
6313_VR_10		Mannbühl	Basalt	24	+ (FFH) / + (kein FFH aber VSG)	-	- / o (RBE Donnersberg) aber Vorbel.	
6314_VR_11	2004 nur teilweise bewertet	Am Zollstock/Saukopf	Kalkstein	214	o / o zusätzlicher Streifen im Norden sehr bedeutend für regionalen Verbund (Puffer NSG), im Osten RBV 18	-	o / o (3km UZ)	o (Vorbeltung)
6314_VR_12		Dachsberg/Hohe Benn	Kalkstein	195	-	-	o / o (3km UZ)	
6409_VR_13		Reichweiler	Mikrodiorit, Kuselit	21	o/o (RBV 23)	-	o / o (3km UZ)	o (Vorbeltung)
6409_VR_14	2004 nicht enthalten	Pfeffelbach, Steinbruch "Gimberg"	Mikrodiorit, Kuselit	15	n.b./ o	n.b./ -	n.b./ o (3kmUZ)	n.b./ o
6410_VR_15		Rammelsbach, Theisbergstegen	Mikrodiorit, Kuselit	133	o (alter Tagebau)	-	-	0

Kenn-Nr.	Änderung im Vergleich zu ROP 2004	Bezeichnung	Gewonnener Rohstoff	Fläche (ha)	Voraussichtliche Umweltauswirkungen			
					Arten und Biotope	Oberflächenwasser	Landschaftsbild Erholung	Gesundheit
6410_VR_16		Bedesbach, Büchelsberg	Mikrodiorit, Kuselit	32	o (alter Tagebau)	-	-	
6410_VR_17		Pfeffelbach, Niederberg	Mikrodiorit, Kuselit	37	o	-	- / o (3km UZ)	o (Vorbeltung)
6410_VR_18	2004 nicht enthalten	Ehweiler/Atzelsberg	Mikrodiorit, Kuselit	19	n.b./ o	n.b./ -	n.b./ -	n.b./ - (Vorbeltung)
6410_VR_19		Niederberg	Mikrodiorit, Kuselit	35	-	-	- / o (3km UZ)	
6411_VR_20		Sandsteinbruch Obersulzbach	Sandstein	59	o/ o (Ö5)	-	- / o (3km UZ)	
6411_VR_21	gegenüber 2004 reduziert	Aschbach	Schwerspat	45	o	-	- / + (3km UZ und RBE)	
6411_VR_22		Watzenberg	Mikrodiorit, Kuselit	36	-	-	- / o (RBE)	o
6411_VR_23		Winterbach	Sandstein	15	-	-	- / o (RBE Lautertal)	
6411_VR_24		Oberstaufenbach	Mikrodiorit, Kuselit	9	- / + (FFH)	-	-	
6411_VR_25		Kreimbach	Mikrodiorit, Kuselit	50	-	-	-	o
6411_VR_26		Jettenbach	Mikrodiorit, Kuselit	101	o	-	- / - (RBE)	o
6411_VR_27		Schneeweiderhof	Mikrodiorit, Kuselit	128	o	-	- / o (3km UZ und RBE)	
6411_VR_28	2004 nicht enthalten	Sandsteinbruch Olsbrücken Neumühle	Sandstein	4	n.b./ -	n.b./ -	n.b./ o	n.b./ -
6412_VR_29	2004 Vorbehaltsgebiet	Kuselitsteinbruch Rauschermühle	Diorit	68	- / o	-	- / o	o
6412_VR_30	2004 Vorbehaltsgebiet	Steinbruch Scheidwald	Sandstein	5	- / -	-	- / o (RBE Otterberger Wald)	
6412_VR_31		Sandsteinbruch "Heiligenmoscheler Berg"	Sandstein	6	- / o	-	- / o	
6412_VR_32		Höringen/Winnweiler	Kies & Sand	86	- / o	-	o/ o	
6414_VR_33		Tonreserve Göllheim	Schluff-/Tonstein	235	- / - (RBV 16)	-	o	o (Vorbeltung)
6414_VR_34		Göllheim, Galgenberg	Kalkstein	40	-	-	o	o (Vorbeltung)
6414_VR_35		Eisenberg, Klebsandtagebau	Quarzsand	20	-	-	-	o (Vorbeltung)

Kenn-Nr.	Änderung im Vergleich zu ROP 2004	Bezeichnung	Gewonnener Rohstoff	Fläche (ha)	Voraussichtliche Umweltauswirkungen			
					Arten und Biotope	Oberflächenwasser	Land-schaftsbild Erholung	Gesundheit
		"Katzenberg 2"						
6414_VR_36		Eisenberg, Galgenberg-West	Quarzsand	79	-	-	-	
6414_VR_37	2004 Vorbehaltsgebiet	Eisenberg, Erlenhof und Talstraße	Quarzsand	19	o/ o (Eisbach)	-/ o (Eisbach)	-	
6414_VR_38		Eisenberg, Tontiefbau "Abendthal" "Doris", Klebsand	Quarzsand & Ton	261	o/o (RBV 17)	-	-/ - (im LSG +)	
6511_VR_39	2004 Vorbehaltsgebiet	Sandsteinbruch Höfchen	Mürbsandstein	39	-	-	-	0
6511_VR_40	2004 Vorbehaltsgebiet	Grube August	Formsand	28	-	-	-	0
6512_VR_41		Eselfürth Ost	Sandstein	28	-	-	-/ o (LBE Stadtumfeld Kaiserslautern)	
6512_VR_42		Sandsteinbruch Eselsfürth	Sandstein	54	-	-	-/ o (LBE Stadtumfeld Kaiserslautern)	
6513_VR_43		Steinbruch Schorlenberg	Sandstein	5	-/o (RBV 16)	-	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6513_VR_44		Steinbruch Mehlweiherkopf	Sandstein	6	-	-	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6611_VR_45		Heidelbeer-kopf	Mürbsandstein	14	0	-	-/ o (LBE Rodungsinsel Pfälzerwald)	
6611_VR_46	2004 Vorbehaltsgebiet	Sandgrube "Am Bendelberg"	Mürbsandstein	42	0	-	0	0
6612_VR_47	2004 Vorbehaltsgebiet	Bieneneck	Sandstein	10	-	-	-/ o (LBE Rodungsinsel Pfälzerwald)	
6612_VR_48	2004 Vorbehaltsgebiet	Interessensfläche Langental - Schopp	Sandstein	9	-	-	-/ o (LBE Rodungsinsel Pfälzerwald)	
6612_VR_49		Sandsteinbruch Schweinsthal-Queidersbach	Sandstein	46	-	-	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6612_VR_50	z.T. 2004 nicht enthalten	Sandsteinbruch "Steinborn" Schweinstal	Sandstein	55	-/ -	n.b./ -	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	

Kenn-Nr.	Änderung im Vergleich zu ROP 2004	Bezeichnung	Gewonnener Rohstoff	Fläche (ha)	Voraussichtliche Umweltauswirkungen			
					Arten und Biotope	Oberflächenwasser	Landschaftsbild Erholung	Gesundheit
6712_VR_51		Sandgrube Münchweiler	Mürbsandstein	9	-	-	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6811_VR_52		Sandgrube Lemberg	Mürbsandstein	1	-	-	o/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6811_VR_53		Sand- und Kiesgrube Trulben	Mürbsandstein	1	-	-	-	0
6811_VR_54		Sandgrube "Glashütte"	Mürbsandstein	0	0	-	-/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6812_VR_55		Sandgrube Ruppertsweiler	Kies & Sand, Mürbsandstein	6	0	-	o/ o (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6812_VR_56		Sandsteinbruch Edersberg	Sandstein	4	o (FFH)/ o (aus FFH ausgenommen)	-	-/ + (LBE Waldgebiet Pfälzerwald)	
6813_VR_57	2004 nicht enthalten	Sandsteinbruch Lug	Sandstein	8	n.b./ o	n.b./ -	n.b./ o	n.b./ -
6913_VR_58	2004 nicht bewertet	Sandsteinbruch Bobenthal	Sandstein	2	n.b./ -	n.b./ -	n.b./ o	n.b./ o

RBE = Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach Landschaftsrahmenplan betroffen

LBE = Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV und Landschaftsrahmenplan betroffen

UZ 3km = Unzerschnittener Raum mit mindestens 3 km Durchmesser gemäß Landschaftsrahmenplan betroffen

LSG = Landschaftsschutzgebiet

Erläuterung/Begründung:

6311_VR_01 Kaisersteinbruch

6311_VR_02 Marialskopf

6311_VR_03 Grumbach-1

6312_VR_04 Sandsteinbruch Finkenbach-Gersweiler

6312_VR_05 Finkenbach "Ziegelberg"

Für diese Flächen ergeben sich aus der aktuellen Landschaftsrahmenplanung teilweise ergänzende Hinweise, die aber keine Änderung der Bewertung erfordern.

Der regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum im Glantal (RBE) wird durch 01, 02 und 03 nicht direkt berührt. Die bisherige Einstufung mit „o“ spiegelt auch diesen Sachverhalt angemessen wieder.

Die Darstellung einer „Ökopoool“ Fläche Ö7 bei 02 und 03 bezieht sich weniger auf Maßnahmen zum Erhalt als vielmehr auf die Schwerpunktsetzung für Biotopentwicklungsmaßnahmen. Für den Rohstoffabbau ist dies primär als Hinweis für die Wahl geeigneter Standorte für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Rekultivierung zu werten.

Bei 05 wurde ein Gebietsvorschlag für ein Vogelschutzgebiet nicht realisiert, was die alte Bewertung im Grunde bestätigt.

6312_VR_06 Eulenloch, Waldgrehweiler

Das westliche Teilgebiet beinhaltet einen für den regionalen Biotopverbund sehr bedeutenden Bereich. Gemäß Biotopkartierung Stand 1996 (aktuelles Kataster liegt nicht vor) sind auf Teilflächen dort auch geschützte Biotoptypen betroffen. Ein Vorschlag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebietes wurde nicht realisiert.

Die nur auf relativ kleinen Teilflächen vorhandenen geschützten Biotoptypen stehen einem Abbau nicht grundsätzlich im Weg, erfordert aber eine entsprechende Berücksichtigung und ggf. entweder den kleinräumigen Erhalt oder – wenn dies nicht möglich sein sollte - geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

6313_VR_08 Nonnenfels

Das Gebiet ist nicht in das umgebende FFH- / Vogelschutzgebiet integriert und unterscheidet sich auch in seinem ursprünglichen Zustand als Rodungsinsel von den umgebenden Biotopstrukturen.

Es liegt innerhalb eines regional bedeutsamen Erlebnis- und Erholungsraums nördlich des Donnersbergs ist allerdings durch bestehenden Abbau bereits gestört.

6313_VR_09 Nonnenfels

Das Gebiet liegt im FFH-Gebiet Donnersberg 6313-301 und im Vogelschutzgebiet 6313-401 Wälder westlich Kirchheimbolanden und darüber hinaus innerhalb eines regional bedeutsamen Erlebnis- und Erholungsraums nördlich des Donnersbergs ist allerdings durch bestehenden Abbau bereits geprägt und gestört.

6313_VR_10 Mannbühl

Das Gebiet ist nicht in das umgebende FFH-Gebiet integriert, liegt aber im Vogelschutzgebiet 6313-401 Wälder westlich Kirchheimbolanden und darüber hinaus in dem regional bedeutsamen Erlebnis- und Erholungsraums nördlich des Donnersbergs. Teile sind durch bestehenden Abbau bereits gestört, weitere Teilflächen bewaldet.

In dem bewaldeten Bereich sind Auswirkungen insbesondere auf Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht pauschal mit Sicherheit auszuschließen. Sie stehen angesichts der Gesamtgröße des Schutzgebietes aber – insbesondere in Verbindung mit geeigneten Kohärenzmaßnahmen – auch einer Ausweisung nicht grundsätzlich entgegen.

6314_VR_11 Am Zollstock/Saukopf**6314_VR_12 Dachsberg/Hohe Benn****6409_VR_13 Reichweiler**

Für diese Flächen ergeben sich aus der aktuellen Landschaftsrahmenplanung teilweise ergänzende Hinweise, die aber keine Änderung der Bewertung erfordern.

Die Betroffenheit eines unzerschnittenen Raums wird in allen drei Fällen mit der Bewertung „o“ zutreffend beschrieben. Es sind Auswirkungen zu erwarten, ein völliger Funktionsverlust findet aber nicht statt.

Auch die Betroffenheit zweier für die regionale Biotopvernetzung bedeutender Bereiche bei 11 (RBV 18) und 13 (RBV 23) wird angemessen wiedergegeben. Es werden nicht die gesamten Streifen zerschnitten und das gewünschte Ziel kann durchaus im Zuge der späteren Rekultivierung unterstützt werden.

11 rückt im Norden an ein Naturschutzgebiet heran. Dazu sind im Landschaftsrahmenplan Puffer als regional sehr bedeutend vorgesehen. Mögliche Konflikte betreffen aber nur einen kleinen Randbereich und die notwendigen Abstände sind nur im Zuge genauerer Planungen sinnvoll festzulegen.

6409_VR_14 Pfeffelbach, Steinbruch "Gimberg"

Die südliche Hälfte ist als sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds eingestuft und im Biotopkataster des Landes Stand 2009 als BK-6410-0504-2009 erfasst. Es handelt sich dabei allerdings um einen aufgelassenen Steinbruch mit Vorkommen des Uhus (daher landesweit bedeutsam). Als Pflegemaßnahmen wird unter anderem der Erhalt schwach bewachsener Pionierbiotope und der Felssteinwänden als Brutplatz vorgeschlagen.

Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, steht einem Abbau aber bei entsprechendem Biotopmanagement nicht grundsätzlich entgegen, d.h. soweit in den abgebauten Bereichen jeweils vergleichbare Flächen neu entwickelt werden.

Das Vorranggebiet tangiert einen unzerschnittenen Raum mit mindesten 3 km Durchmesser am Rand, was im Verhältnis zu dessen Gesamtfläche nur marginal ist.

6410_VR_15 Rammelsbach, Theisbergstegen
6410_VR_16 Bedesbach, Büchelsberg

In beiden Fällen handelt es sich um bestehende Abbaue, die in großen Teilen auch im Biotopkataster des Landes erfasst sind. Die Erfassung beinhaltet aber in erster Linie die typischen Biotoptypen und Strukturen, die erst durch den Abbau entstanden sind.

Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, steht einem Abbau aber bei entsprechendem Biotopmanagement nicht grundsätzlich entgegen, d.h. soweit in den abgebauten Bereichen jeweils vergleichbare Flächen neu entwickelt werden.

Die in VR 16 angrenzenden Waldflächen sind als Vorbehalt Rohstoffabbau dargestellt. Ob und unter welchen Bedingungen Teile dieser Bestände in Anspruch genommen werden können, ist nur im Zuge maßstäblich genauerer Erfassungen zu entscheiden,

6410_VR_17 Pfeffelbach, Niederberg

Durch die Betroffenheit eines unzerschnittenen Gebietes gemäß Landschaftsrahmenplan sind die Eingriffe hinsichtlich Erholung etwas höher einzuschätzen. Die Inanspruchnahme erfolgt aber am Rand und im Zusammenhang mit bestehenden Tagebauarealen.

6410_VR_18 Ehweiler/Atzelsberg

Eine kleinere Teilfläche ist im Biotopkataster des Landes als BK-6410-0542-2009 erfasst und als regional bedeutsam eingestuft. Es handelt sich dabei allerdings um einen aufgelassenen Steinbruch mit entsprechenden Pionier- und Sekundärbiotopen.

Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, steht einem Abbau aber bei entsprechendem Biotopmanagement nicht grundsätzlich entgegen, d.h. soweit in den abgebauten Bereichen jeweils vergleichbare Flächen neu entwickelt werden.

Beeinträchtigungen besonderer, regionalbedeutsamer Aspekte des Landschaftsbildes und der Erholung sind wegen der bestehenden Abbauspuren und der Nähe zur Autobahn nicht zu erwarten.

6410_VR_19 Niederberg
6411_VR_20 Sandsteinbruch Obersulzbach

Durch die Betroffenheit eines unzerschnittenen Gebietes gemäß Landschaftsrahmenplan sind die Eingriffe hinsichtlich Erholung etwas höher einzuschätzen. Die Inanspruchnahme erfolgt aber am Rand und im Zusammenhang mit bestehenden Tagebauarealen.

Für 20 ist der Eingriff flächig etwas größer, tangiert aber noch nicht den im Kern dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum entlang der Höhenkuppe nordwestlich von Eulenbis.

Die Darstellung einer „Ökopool“ Fläche Ö5 bei 20 bezieht sich weniger auf Maßnahmen zum Erhalt als vielmehr auf die Schwerpunktsetzung für Biotopentwicklungsmaßnahmen. Für den Rohstoffabbau ist dies primär als Hinweis für die Wahl geeigneter Standorte für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Rekultivierung zu werten.

6411_VR_21 Aschbach

Das Vorranggebiet ist aus dem umgebenden FFH-Gebiet herausgenommen und die betroffenen Bereiche sind weder im Landschaftsrahmenplan noch in der Biotopkartierung des Landes besonders hervorgehoben. Es sind aber doch Teile der großen zusammenhängenden Waldkomplexe im Bereich des Königsbergs beansprucht. Dies steht einem Abbau nicht grundsätzlich entgegen, erfordert in jedem Fall aber eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan zusammen mit dem gesamten Höhenzug in räumlicher Anlehnung an das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt. Es bietet in diesem Teilbereich einen unzerschnittenen Raum von mehr als 3 km Durchmesser, was die Qualität für die ruhige landschaftsbezogene Erholung weiter erhöht.

Die Reichweite der Betroffenheit v.a. durch Lärm wird durch die topographische Lage begrenzt und hängt wesentlich von Details der Lage, Größe und Technik des Abbaus und Betriebs ab, so dass dieser Aspekt dem Vorhaben nicht grundsätzlich im Wege steht. Insbesondere die Zugänglichkeit des Erholungsgebietes von Wolfstein aus bleibt gewährleistet und der Zugang ist durch das Relief abgeschirmt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Qualitäten des Raums für die stille landschaftsgebundene Erholung sind aber insgesamt trotzdem als voraussichtlich erheblich einzustufen und bedingen voraussichtlich auch entsprechende planerische bzw. betriebliche Rücksichtnahmen und Maßnahmen.

6411_VR_22 Watzenberg

6411_VR_23 Winterbach

In beiden Fällen sind regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume am Rand betroffen. Dies begründet eine etwas höhere Konflikteinstufung. Durch die Randlage wird die Funktion der Räume aber nicht in Frage gestellt.

6411_VR_24 Oberstaufenbach

Der alte Steinbruch ist als FFH Gebiet 6411-303 Grube Oberstaufenbach ausgewiesen und im Biotopkataster als BK-6411-0207-2009 erfasst. Der ausgewiesene schmale Erweiterungstreifen liegt außerhalb, grenzt aber unmittelbar an. Obwohl betroffene Pionier- und Sekundärbiotope prinzipiell relativ leicht wieder herstellbar sind, erscheint Angesichts der nur geringen Größe des FFH Gebietes insgesamt eine Erweiterung ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes sehr schwierig.

6411_VR_26 Jettenbach

Es sind regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume am Rand betroffen. Der nur schmale Streifen und der bereits bestehende Tagebau begründen aber noch keine höhere Konflikteinstufung.

6411_VR_27 Schneeweiderhof

Das Vorranggebiet liegt im Bereich eines alten Abbaus. Dort beanspruchten wertvolleren Flächen beinhalten in großen Teilen Pionier und Sekundärbiotope und sind bei entsprechendem Biotop- und Maßnahmenmanagement grundsätzlich relativ gut wieder herstellbar.

Das Gebiet ist, wie 6411_VR_21 Aschbach im Landschaftsrahmenplan zusammen mit dem gesamten Höhenzug in räumlicher Anlehnung an das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt. Es bietet in diesem Teilbereich ebenfalls einen unzerschnittenen Raum von mehr als 3 km Durchmesser. Die dort vorhandene Mülldeponie und die ausgehenden vorhandenen Steinbruchreste lassen gegenüber VR 21 aber geringere Auswirkungen erwarten.

6411_VR_28 Sandsteinbruch Olsbrücken Neumühle

Das Vorranggebiet betrifft weder im Landschaftsrahmenplan dargestellte Vernetzungsflächen noch ist es im Biotopkataster des Landes erfasst.

Das Gebiet liegt in dem im LEP IV und Landschaftsrahmenplan als landesweit bedeutsam eingestuftem Randabfall zwischen Sickinger Höhe und Landstuhler Bruch („Sickinger Stufe“) die Einsehbarkeit an dieser Stelle ist aber gering, insbesondere wird die regional bedeutsame Kulissenwirkung der Randstufe beim Blick von Norden her nicht tangiert.

6412_VR_29 Kuselitsteinbruch Rauschermühle

Das Vorranggebiet betrifft weder im Landschaftsrahmenplan dargestellte Vernetzungsflächen noch ist es im Biotopkataster des Landes erfasst. Allerdings beansprucht es ein relativ gut strukturiertes Mosaik aus Wald und einem offenen Seitentälchen.

Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, steht einem Abbau aber nicht grundsätzlich entgegen, insbesondere wenn im Zuge des Eingriffsausgleichs und der Rekultivierung parallel zu dem Abbau abschnittsweise ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

Der Landschaftsrahmenplan hebt den Bereich nicht als regional bedeutsam hervor. Die exponierte Kuppe

in nicht sehr großer Entfernung zum Ort lässt Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung erwarten, die über dem durchschnittlichen Maß liegen, einer Vorrangausweisung aber nicht grundsätzlich im Wege stehen.

6412_VR_30 Steinbruch Scheidwald

Das Vorranggebiet betrifft weder im Landschaftsrahmenplan dargestellte Vernetzungsflächen noch ist es im Biotopkataster des Landes erfasst.

Es liegt allerdings in dem im Landschaftsrahmenplan als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum eingestuftem Otterberger Wald. Die führt unvermeidlich zu für dieses Schutzgut relevanten Umweltauswirkungen, die mit Blick auf die Straßennähe und Größe des Gebietes aber der Ausweisung nicht im Wege stehen.

6412_VR_31 Sandsteinbruch "Heiligenmoscheler Berg"

Das Biotopkataster 2009 erfasst im Süden des Gebietes einen geschützten Erlen Bruchwald. Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, steht einem Abbau aber nicht grundsätzlich entgegen, über den Erhalt oder ggf. Eingriffsausgleich für diese kleine Teilfläche kann erst im Zuge genauerer Planungen entschieden werden.

Auch dieses Gebiet liegt in dem im Landschaftsrahmenplan als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum eingestuftem Otterberger Wald. Größe, Lage und Nähe zur Straße führen aber dazu, dass dies einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich im Wege steht.

6412_VR_32 Höringen/Winnweiler

Das Vorranggebiet betrifft weder im Landschaftsrahmenplan dargestellte Vernetzungsflächen noch Schutzgebiete. Es umfasst allerdings in großen Teilen einen in der Biotopkartierung 1996 als „Schongebiet“ eingestuftem Wald und mehrere Quellen bzw. Quellbäche. Aktuellere Erfassungen liegen nicht vor. Dies steht einem Abbau nicht grundsätzlich entgegen, erfordert in jedem Fall aber eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung ist das betroffene Gebiet im Landschaftsrahmenplan nicht besonders hervorgehoben. Die ortsnahen Waldflächen in Hanglage lassen aber unvermeidlich deutliche Eingriffe in relativ exponierter Lage erwarten.

6414_VR_37 Eisenberg, Erlenhof und Talstraße

Durch das Vorranggebiet verläuft der im Landschaftsrahmenplan als regional sehr bedeutende Vernetzung dargestellten Eisbach. Unbedingte Voraussetzung für einen umweltverträglichen Abbau ist, dass der Bach als durchgehendes Fließgewässer erhalten bleibt oder ggf. auch in angemessener Weise (naturnah) umgelegt bzw. neu gestaltet wird. Unter dieser Bedingung spiegelt die Einstufung mit „o“ die Auswirkungen angemessen wieder.

6414_VR_38 Eisenberg, Tontiefbau "Abendthal" "Doris", Klebsand

Das Vorranggebiet lässt in größeren Teilen keine besonderen regional bedeutsamen Konflikte erkennen.

Im Kern liegt allerdings ein Landschaftsschutzgebiet (Erdekaut). Dessen Gewässer und Landschaftsformen sind auf ein Zusammenspiel von Bergsenkungen als Folge alter Stollenanlagen und kleineren Tagebauen und Betriebsanlagen zurückzuführen. Dieses Schutzgebiet ist regional bedeutsam für die Biotopvernetzung und bildet einen örtlichen Schwerpunkt der Erholungsnutzung. Im Landschaftsrahmenplan wird ein „Leuchtturmprojekt“ zur Koordinierung und Entwicklung sowohl der speziellen Biotop- wie auch Erholungsnutzung vorgeschlagen.

Auch wenn der Rohstoffabbau diese Landschaft erst geschaffen hat, wäre bei einer flächigen Inanspruchnahme durch einen Tagebau das LSG in diesen Funktionen vernichtet und auch mit diesem Relief und dem speziellen wasserundurchlässigen Untergrund nur schwer wieder herstellbar.

6512_VR_41 Eselfürth Ost
6512_VR_42 Sandsteinbruch Eselsfürth

Die Vorranggebiete liegen in dem im LEP IV und im Landschaftsrahmenplan als landesweit bedeutsam eingestuftem Stadtumfeld Kaiserslautern. Die Lage am Rand dieses Gebietes in unmittelbarer Nähe zur Autobahn (Lärm, Barriere) lässt aber nicht erwarten, dass wichtige Funktionen dieses Gebietes durch einen Abbau in Frage gestellt werden.

6513_VR_43 Steinbruch Schorlenberg

Das Gebiet liegt unweit des Ortsrandes in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes. Der Wald wird zugleich in Verbindung mit einer „Grünbrücke“ über die Autobahn als bedeutsam für die regionale Biotopvernetzung eingestuft.

Dies bedingt ggf. entsprechende Rücksichtnahme z.B. hinsichtlich Zuwegung und eventuell auch Ausgleichsmaßnahmen. Die Randlage und geringe Größe im Verhältnis zum verbleibenden Wald lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen des Waldes in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6513_VR_44 Steinbruch Mehlweiherkopf

Das Gebiet liegt unweit des Ortsrandes in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe im Verhältnis zum verbleibenden Wald lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen des Waldes in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6611_VR_45 Heidelbeerkopf

Das Gebiet liegt unweit des Ortsrandes in einer in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Rodungsinsel des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe im Verhältnis zum verbleibenden Offenland lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen des Waldes in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6612_VR_47 Bieneneck

6612_VR_48 Interessensfläche Langental -Schopp

Die Gebiete liegen unweit des Ortsrandes in einer in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Rodungsinsel des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe im Verhältnis zum verbleibenden Offenland sowie bei VR 47 auch die Nähe zur Straße lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6612_VR_49 Sandsteinbruch Schweinsthal-Queidersbach

6612_VR_50 Sandsteinbruch "Steinborn" Schweinstal

Die Gebiete liegen mitten in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes.

Es findet dort allerdings bereits ein Abbau statt. Trotz unvermeidlicher Störungen ist dieser auch mit einer recht intensiven Erholungsnutzung insbesondere der Zufahrtswege während der Wochenenden verbunden.

Diese Nutzung erfordert Rücksichtnahme insbesondere bei der Zuwegung bzw. dem Zufahrtsverkehr. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass ein weiterer Abbau erhebliche neue bzw. zusätzliche Konflikte nach sich zieht.

6712_VR_51 Sandgrube Münchweiler

6811_VR_52 Sandgrube Lemberg

6811_VR_54 Sandgrube "Glashütte"

6812_VR_55 Sandgrube Ruppertsweiler

Die Gebiete liegen jeweils unweit des Ortsrandes in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe im

Verhältnis zum verbleibenden Wald lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen des Waldes in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6812_VR_56 Sandsteinbruch Edersberg

Das Vorranggebiet ist aus dem umgebenden FFH- und Vogelschutzgebiet herausgenommen. Die Biotopkartierung Stand 1998 (aktuelles Kataster liegt noch nicht vor) stuft aber Teile der vorhandenen Waldflächen als Schongebiet ein und eine Zufahrt müsste zwangsläufig über weite Strecken durch die Natura 2000 Gebiete führen. Dies steht einem Abbau nicht grundsätzlich entgegen, erfordert in jedem Fall aber eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Das Gebiet liegt darüber hinaus weit entfernt von vergleichbaren Störungen mitten in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes. Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde – auch in Verbindung mit Zufahrtswegen etc. – die besondere Qualität und Funktion dieser Waldfläche zwar nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber doch in einem zentralen Teilbereich beeinträchtigen.

6813_VR_57 Sandsteinbruch Lug

Das Vorranggebiet liegt am Rand eines der typischen Wiesentäler des Pfälzerwaldes bereits innerhalb des angrenzenden Waldes. Das Gebiet ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes 6812-401 Pfälzerwald.

Dies erfordert in jedem Fall eine besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes. Infolge der nur geringen Ausdehnung in Relation zu den umgebenden Waldgebieten insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die Konflikte durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Kohärenzmaßnahmen kompensierbar sind.

Das Gebiet liegt darüber hinaus unweit des Ortsrandes in dem in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Waldgebiet des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe im Verhältnis zum verbleibenden Wald lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen des Waldes in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

6913_VR_58 Sandsteinbruch Bobenthal

Die Fläche liegt ortsnah am Talrand. Es sind aber weder im Landschaftsrahmenplan dargestellte Vernetzungsflächen noch Schutzgebiete betroffen.

Es liegt darüber hinaus in einer in LEP IV und Landschaftsrahmenplanung als landesweit bedeutsam eingestuftem Rodungsinsel des Pfälzerwaldes. Die Randlage und geringe Größe lässt Auswirkungen erwarten, die die genannten Funktionen in diesem Bereich aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

III.3.3 Vorranggebiete und ausschussfreie Gebiete Windenergienutzung (II.3.2)

Zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wurden bereits für den ROP 2004 umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und die hierzu verwandte Methodik zur Ausweisung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Koblenz 2007 bestätigt.

Die damals eingesetzte Methodik der Auswahl und Abgrenzung ist nach wie vor als geeignet zu sehen. Unter Beachtung des Maßstabs der Regionalplanung ist auch davon auszugehen, dass die räumlichen Veränderungen im Bereich der ausgewiesenen Standorte in den letzten drei Jahren nicht so gravierend waren, dass die Ergebnisse grundsätzlich in Frage zu stellen sind.

Die durchschnittliche Anlagengröße hat sich in diesem Zeitraum zwar erhöht, was den Radius der optischen Störwirkung, Schattenwurf, Lärm etc. einer Anlage tendenziell vergrößert. Die genaue Reichweite von Störungen und Emissionen kann jedoch im ROP nicht abschließend genau ermittelt werden. Dies bleibt nachfolgenden Genehmigungs-

verfahren vorbehalten, die ggf. auch entsprechende Beschränkungen und Auflagen (z.B. auch Höhenbegrenzungen) enthalten können und müssen.

Die ausschussfreien Gebiete stellen lediglich eine klarstellende Ausweisung dar: sie sind kein Ziel der Regionalen Raumordnung.

Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorranggebiets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, ist für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abzusehen (ausschlussfreie Gebiete). Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den Flächennutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt – sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen.

Der ROP verursacht somit über diesen Planinhalt keine Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten.

Ergänzend zu den Untersuchungen 2004 erfolgte für beide Gebietskategorien eine Prüfung auf Konflikte mit Vogelzug und Vorkommen empfindlicher Vogel- und Fledermausarten. Grundlage dafür war eine aktuelle Datenzusammenstellung und Auswertung des LUWG mit Markierung von Konflikten.

Auf regionaler Ebene dominieren dabei die Auswirkungen, die über die eigentlichen Bauflächen hinaus bis z.T. mehrere Kilometer im Umkreis wirksam werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Barrierewirkung der Anlagen für Zugvögel.

Die Anlagen werden in relativ weiten Abständen in Größenordnungen von um 1km umflogen. Auch die innerhalb eines Windparks bestehenden Abstandsflächen von mehreren hundert Metern reichen für eine Passage daher nicht aus. Anlagenketten quer zur Hauptzugrichtung wirken speziell an reliefbedingten Engstellen als Hindernis, das zu zeit- und kraftraubenden Flugmanövern zwingt.

- Meidungsreaktion empfindlicher Arten.

Vor allem Vogelarten der offenen, gehölzarmen Acker- und Wiesenlandschaften meiden Windenergieanlagen ebenso instinktiv, wie sie das auch gegenüber natürlichen Strukturen wie Bäumen tun. Dadurch kann bei entsprechenden Artenvorkommen die Lebensraumeignung und/oder auch die Eignung als Rastfläche für Zugvögel im Umkreis mehrerer hundert Meter weitgehend verloren gehen.

- Gefährdung durch die sich drehenden Rotorblätter.

Arten, die den Rotorbereich nicht meiden und regelmäßig auch in die entsprechenden Höhen aufsteigen, können durch Schlag oder durch aerodynamische Effekte getötet werden. Dies betrifft nach heutigem Wissensstand in erster Linie bestimmte Fledermausarten sowie einige Vogelarten. Eine besondere Gefährdung besteht dort, wo sich bei Fledermäusen bestimmte Aktivitäten konzentrieren (im Umfeld von Quartieren, aber auch Zugbahnen etc.) und bei Vögeln bei weniger kopfstarken Populationen, bei denen

auch regelmäßige zusätzliche Verluste von Einzeltieren den Fortbestand bereits gefährden können.

Die Prüfung baut auf den Auswertungen des LUWG auf und geht nach folgenden Kriterien vor:

- Wenn innerhalb der Vorranggebiete oder der ausschussfreien Gebiete bereits Windenergieanlagen stehen, bleibt die Ausweisung unverändert. Es muss in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass bei der Genehmigung ausreichende Untersuchungen vorgelegt wurden, die die Zulässigkeit auch unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes bestätigten.
- Wenn sich die vom LUWG aufgezeigten möglichen Konflikte auf ein Vorranggebiet beziehen, in dem noch keine Anlagen errichtet oder genehmigt wurden, erfolgt eine Abstufung zum ausschussfreien Gebiet. In diesem Fall bestehen Vorbehalte, die eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht weiter ermöglichen. Da Artenvorkommen und Aktionsräume der betroffenen Arten aber nicht statisch sind und auch von den örtlichen Verhältnissen abhängen, wird eine alleine daraus resultierende pauschale Einstufung als Ausschussgebiet als zu weitgehend angesehen.
- Weitere in Einzelfällen neue bzw. erweiterte Ausweisungen erfolgen nur dann wenn entweder keine Konflikte erkennbar sind, bzw. das engere Standortumfeld bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen aufweist. An unvorbelasteten Standorten wird im Sinne der vorsorglichen Konfliktvermeidung keine Ausweisung vorgenommen.
- Grundsätzlich besteht im Rahmen der Fortschreibung die Zielsetzung, die Potenziale zu vergrößern und die kommunalen Spielräume zu erweitern. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen konnte trotzdem nur in begründeten Ausnahmen und nach systematischer Prüfung erfolgen, nicht zuletzt auch um die Transparenz der Auswahl und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit zu wahren.

Wenn überhaupt, so ist eine Erweiterung nur als ausschussfreies Gebiet in das Konzept schlüssig integrierbar:

Es ist davon auszugehen, dass eine Fläche, die 2004 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde, entsprechend auch ein oder mehrere Konflikte beinhaltet, die dem entgegenstehen. Kommen dazu noch mögliche weitere Konflikte durch Vorkommen empfindlicher Arten, wird dies noch zusätzlich bekräftigt.

Im Fall der ausschussfreien Gebiete können dem gegenüber noch gewisse Hinweise auf mögliche Konflikte bestehen, die aber auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans noch nicht konkret genug sind, um eine abschließende Bewertung zu treffen.

Zusammenfassend ergab sich folgendes Ergebnis:

Die Überprüfung der Flächendarstellungen 2004 führte im ersten Schritt zunächst zu einer Flächenreduzierung von bisher 8.237 ha auf 6.845 ha, darüber hinaus wurden 23 ha bisheriger Vorranggebiete zu ausschussfreien Gebieten abgestuft.

Die Berücksichtigung konkreter kommunaler Ausweisungsvorschläge sowie neuer Windfelddaten (>6 m/sec in 100 m Höhe) kompensierte diese Rücknahmen weitestgehend und führte zum aktuellen Gesamtpotenzial von 8.100 ha. Da die zusätzlich aufgenommenen Darstellungen insbesondere auch einer Prüfung und Auswahl auf Grundlage

der neueren Daten zum Vogelschutz erfolgten, ist trotzdem - schon methodisch bedingt - insgesamt von gegenüber 2004 tendenziell geringeren Umweltauswirkungen auszugehen. Die Wirksamkeit des Auswahlfilters dokumentiert dabei auch die Tatsache, dass von 2.596 ha neu geprüften Flächen letztlich nur 1.255 ha die Anforderungen erfüllen konnten. Die Auswahl führte aber andererseits auch nicht dazu, dass kein substanzieller Beitrag zur Entwicklung der Windenergienutzung mehr erfolgte.

949 ha der neu dargestellten Gebiete liegen in Waldflächen, was grundsätzlich eine stärkere Inanspruchnahme bisher ungestörter Flächen nahelegt. Nicht zuletzt wegen der inzwischen üblichen Anlagenhöhen kann ein pauschaler Ausschluss von Wald aber heute nicht mehr begründet werden. Die ersten Anlagengenerationen reichten mit ihren Rotoren gerade knapp über die Baumkronen, was hinsichtlich Windausbeute und Kollisionsgefahr mit Vögeln und Fledermäusen praktisch pauschal erhebliche Probleme bereitete. Bei den aktuellen Anlagen liegen die Unterkanten der Flügelspitzen in Größenordnungen um 80 m über Grund, also rund 40-50 m über den Baumkronen.

Mögliche Konflikte sind nur kleinräumig und im Einzelfall zu bewerten. Sie hängen ganz wesentlich auch von den Standplätzen der einzelnen Anlagen und nicht zuletzt auch von der z.B. auf Grund des Reliefs möglichen räumlichen Organisation der Baustelle ab. Der größere Teil der vorübergehenden und dauerhaften Waldinanspruchnahme wird dabei nicht durch die Anlage selbst sondern durch Kranaufstellungs- und Montageflächen und bei schwierigen Verhältnissen u.U. auch die Transportwege bestimmt.

III.3.4 Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit im Einzelfall möglichen negativen Umweltauswirkungen

Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (II.1.3)

Die Schwellenwerte zielen darauf ab, einen quantitativen Rahmen für die Flächenausweisungen der Kommunen abzustecken, der erklärtermaßen auch der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme dient. Sie beinhalten einerseits ein gewisses Recht auf Flächenausweisungen, sorgen zugleich aber dafür, dass der Umfang auch in der Summe in einem raumordnerisch und hinsichtlich des absehbaren Bedarfs begründbaren Rahmen bleibt.

In diesem Sinne wirkt auch die Benennung von Dichtewerten (WE/ha). Sie wirken zwar nicht direkt im Sinne einer zu kontrollierenden Mindestdichte. Wenn aber eine Gemeinde die angestrebte Zahl an Wohneinheiten realisierbar machen möchte, ist es letztlich in ihrem eigenen Interesse sich an den genannten Werten zu orientieren. Die unterschiedlichen Dichtevorgaben berücksichtigen zudem, dass in größeren Orten und Städten der Anteil verdichteter Wohnformen höher ist und unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit dort knappen Freiraumressourcen auch sein soll.

Der Verteilungsansatz beinhaltet eine Gewichtung, die auf der Zuweisung der Funktion Wohnen beruht. Diese Funktion ist wiederum an Erreichbarkeitskriterien und die Anbindung an den „Rheinland-Pfalz-Takt“ gebunden und beinhaltet somit ebenfalls Kriterien, die der Minderung von Umweltauswirkungen des durch die Ausweisung entstehenden Verkehrs dienen.

Um zu vermeiden, dass Schwellenwerte zugewiesen werden, deren Umsetzbarkeit schon im Maßstab der Regionalplanung unplausibel ist oder sogar anderen Zielen des ROP entgegenläuft, wird, wie bereits für den bisherigen Regionalplan 2004 (vgl. Westpfalz-Informationen, Heft Nr. 99, Juni 1999) eine Restriktionsanalyse durchgeführt. Inkludiert in diese Restriktionsanalyse sind die Berücksichtigung von

- Maßnahmen der Luftreinhaltung (Z116, LEP)
- Radonverdachtsgebieten (G117, LEP)
- Gebieten mit hoher Lärmbelastung (Z118, LEP)

Vorbehaltsgebiete Erholung/ Tourismus (II.2.5)

Die Ausweisung zielt vor allem auf die besondere Beachtung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften und insbesondere des Landschaftsbildes als Grundlage der landschaftsgebundenen Erholung.

Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird angesprochen, steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der ressourcenschonenden Entwicklung, der Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten und der Tragfähigkeit des Raums.

Das Problem des Ausbaus der Infrastruktur ist dabei auch unter rein umweltschutzbezogenen Gesichtspunkten durchaus ambivalent:

Einerseits können selbst harmlose Wanderer in Bereichen mit besonders störungsempfindlichen Arten mit hohen Fluchtabständen nicht zu unterschätzende Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Jeder zusätzliche Anreiz, der eine Erhöhung der Besucherzahlen bewirkt, kann unter diesen Bedingungen zu weiteren Konflikten führen. Andererseits ist ein gezielter Ausbau der Infrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Besucherlenkung oft die einzige Möglichkeit die sonst diffus verteilten Störungen zu kanalisieren und damit auf den gesamten Raum betrachtet zu minimieren.

Vorranggebiete Landwirtschaft (II.2.6)

Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft zielt primär auf den Erhalt der natürlichen Produktionsgrundlage Boden, speziell auch dort wo noch gute agrar- und betriebsstrukturelle Verhältnisse gegeben sind, und deren Schutz vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Sie beinhaltet einen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Insbesondere werden die Vorgaben des §5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht in ihrer Bedeutung zurück- oder gar außer Kraft gesetzt.

Insofern beinhaltet die Ausweisung dieser Vorranggebiete auch keine durch den ROP neu oder zusätzlich entstehenden negativen Umweltauswirkungen.

Diese grundsätzliche Feststellung zu den Umweltauswirkungen der Ziele des ROP erkennt nicht, dass landwirtschaftliche Nutzungen je nach Art, natürlichen Verhältnissen und Intensität auch negative Auswirkungen auf Schutzgüter wie Grundwasser oder Vorkommen bestimmter Pflanzen und Tiere haben können. So sind die Zusammenhänge von erhöhten Nitratgehalten im Grundwasser und Teilen der Region mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung evident. Über die bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Grundsätze hinaus lassen sich solche Konflikte aber nur kleinräumig und unter Beachtung der örtlichen Situation wie Bodendurchlässigkeit und Grundwasserfließrichtung angemessen bewerten und lösen.

Es ist darüber hinaus auch hervorzuheben, dass es z.B. beim Arten- und Biotopschutz einerseits zu Artenverarmung bei sehr großflächiger und intensiver Nutzung kommt. Andererseits sind gerade die offenen Ackerplateaus im Nordosten der Region wichtige Rastplätze für Zugvögel und bieten, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten wie Wiesenweihe, Rohrweihe und Feldhamster.

Landwirtschaftliche Nutzungen schaffen und erhalten darüber hinaus auch kleinräumig viele Strukturen der Kulturlandschaft, die sowohl prägend für das Landschaftsbild als auch Grundlage für Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind. Auftretende Konflikte sind insofern in den seltensten Fällen eine Frage des Ob sondern in aller Regel solche des Wie der Landwirtschaft im konkreten Einzelfall.

Vorranggebiete Forstwirtschaft (II.2.7.)

Soweit dies den Erhalt von Wald betrifft, gilt das oben für die Landwirtschaft gesagte sinngemäß entsprechend: Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des Walderhaltungsgrundsatzes Rechnung getragen.

Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Vorrangausweisung liegen - sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft - folgende Waldflächen zugrunde :

- Waldflächen mit Nutzfunktionen (Genressourcensicherung, Erntezulassungsregister, forstwissenschaftliche Versuchsflächen),
- Waldflächen mit Schutzfunktionen (Naturwaldreservate, Schutzwald n. §16 LWaldG, Wälder waldarmer Gebiete unter 20% Bewaldung, Erholungswald n. § 20 LWaldG).

Hiermit verbunden ist kein generelles Veränderungsgebot, das insbesondere eine der jeweiligen Situation und Funktion angepasste Optimierung der ökologischen Funktion verbietet. Das Bundesnaturschutzgesetz, das in §5 Abs. 3 das Ziel des Aufbaus naturnaher Wälder enthält, bleibt ebenso unangetastet wie eine Optimierung z.B. hinsichtlich der vom Forst ermittelten umweltbezogenen Schutzfunktionen noch möglich oder sogar geboten ist.

Insofern beinhaltet die Ausweisung dieser Vorranggebiete für den Walderhalt auch keine durch den ROP neu oder zusätzlich entstehenden negativen Umweltauswirkungen.

Auch im Falle des Walderhalts verkennt diese grundsätzliche Feststellung zu den Umweltauswirkungen des Ziels des ROP nicht, dass Wald in der falschen Artenzusammensetzung an der falschen Stelle durchaus auch negative Umweltauswirkungen haben kann. Über die bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Grundsätze hinaus lassen sich solche Konflikte aber auch hier nur kleinräumig und unter Beachtung der örtlichen Situation angemessen bewerten und lösen.

Mit einer Waldmehrung – sprich Neuaufforstung – wären dem gegenüber erhebliche Veränderungen der Umweltbedingungen am jeweiligen Standort verbunden, die im Einzelfall auch negative Aspekte haben können. Solche Ausweisungen sind im ROP aber nicht vorgesehen, so dass auch keine entsprechende Überprüfung notwendig wird.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau (II 2.8)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten i.d.R. ein besonderes Gewicht. Die Darstellung dient dazu, die Sicherung von Rohstoffressourcen mit angemessenem Gewicht in nachfolgende Abwägungen einzubringen ohne aber bereits eine abschließende Abwägung mit anderen Belangen zu treffen.

Schon angesichts der Großflächigkeit der Darstellungen, vor allem im Nordosten der Region, lassen sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht angemessen und realistisch bewerten. Dies ist nur im Zuge maßstäblich genauerer Planungen möglich, in denen Lage und Abgrenzung konkreter Abbauvorhaben, auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen, noch konkreter bestimmt werden.

Die bei einem Abbau zu erwartenden Umweltauswirkungen allgemein sind im Zusammenhang mit den Vorranggebieten beschrieben.

Die im Plan erkennbaren Schwerpunkte der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau lassen darüber hinaus, unabhängig von den konkreten Auswirkungen im Detail, einige jeweils landschaftstypische Konflikte erwarten, die ggf. zu lösen sind:

- Um Ilbesheim und nördlich Zellertal muss die Verträglichkeit mit dem dortigen EU-Vogelschutzgebiet 6314-401 Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn gewährleistet sein. Dies beinhaltet vor allem auch den Erhalt von ungestörten Lebensräumen für Rohr- und Wiesenweihe.
- Südlich davon markiert die Landschaftsrahmenplanung eine ganze Reihe von Bereichen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (RBV 18,19). Sie zielen auf eine Vernetzung der noch bestehenden Reste reicher strukturierter Landschaftsteile mit Weinbergsbrachen und Magerwiesen in der sonst strukturarmen Agrarlandschaft. Bei diesem Belang kommt es ganz wesentlich auf die konkrete Planung des Abbaus an. Bei richtiger Abgrenzung, Abbaustrategie sowie entsprechend konzipierten Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen kann diese Zielsetzung sogar unterstützt werden.
- In den übrigen Flächen sind lokal unterschiedliche Konflikte erkennbar. Wie gravierend diese sind hängt allerdings ganz wesentlich von der genauen Größe und Lage des Abbaus ab.

III.3.5 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne direkte räumliche Konkretisierung

Leitvorstellungen (I.4)

Die Leitvorstellungen ziehen als solche noch keine direkten und konkret bewertbaren Umweltauswirkungen nach sich. Sie beinhalten aber doch gewisse Wertungen und Weichenstellungen, die dann in umweltrelevante Entscheidungen und Maßnahmen münden können.

Bei genauerer Betrachtung beinhalten aber selbst die Leitvorstellungen zu Wachstum und Innovation keine Weichenstellungen, die unter Umweltgesichtspunkten pauschal negativ zu bewerten wären.

Die Stärkung des Entwicklungsbereichs Kaiserslautern sowie der Entwicklungsschwerpunkte Pirmasens und Zweibrücken könnte im Prinzip zu einer stärkeren Bebauung, Verdichtung und z.B. auch klimatischen Belastung führen. Angesprochen wird aber vor allem eine qualitative Entwicklung, die in den letzten Jahren in großen Anteilen auf Konversionsflächen realisiert werden konnte.

Das Bemühen, diese Entwicklung weiterzuführen beinhaltet auch die Bereitstellung geeigneter Bauflächen und kann so auch umweltrelevante Flächeninanspruchnahmen nach sich ziehen. Die Auswahl geeigneter und umweltverträglicher Standorte kann aber letztlich nur in der kommunalen Bauleitplanung erfolgen und muss – auch unter Berücksichtigung der konkreten Vorhaben - der Verantwortung der Kommunen überlassen bleiben.

Zentrale Orte (II.1.1)

Beim heutigen Stand der Entwicklung und Ausstattung steht auch beim System der Zentralen Orte weniger ein quantitativer Ausbau, als vielmehr ein qualitativer Umbau und die Stabilisierung im Vordergrund. Mit abnehmender Bevölkerung wird das Problem der Tragfähigkeit von Einrichtungen und von Fall zu Fall auch der Konzentration in größeren zentralen Einheiten eine zunehmende Rolle spielen. Das Konzept der Zentralen Orte zielt aber gerade nicht auf eine unkritische Zentralisierung ab, sondern auf möglichst ausgewogene Kompromisse aus Tragfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen und

deren Erreichbarkeit.

Die Begrenzung des Ressourcenverbrauchs und die Effektivierung des Ressourceneinsatzes sind ausdrücklich als Zielsetzung genannt. Dies beinhaltet finanzielle und personelle Ressourcen, die untrennbar auch mit den entsprechenden Gebäuden, Einrichtungen und Flächen verbunden sind. Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die nach Entfernung, Zeitaufwand und Kosten möglichst optimale Erreichbarkeit für die Nutzer und damit letztlich auch die Effektivierung und Minimierung des Verkehrsaufkommens.

Gemeindefunktionen (II.1.2)

Als Ziele werden lediglich die Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen. Die Funktion Wohnen entwickelt nur indirekt über die Bemessung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung Wirkung (siehe dort).

Die Gemeinden mit der Funktionszuweisung Gewerbe werden explizit aufgefordert Standortkonzepte zu entwickeln und Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten. Das könnte vordergründig und aus dem Zusammenhang gerissen als Pflicht zum Flächenverbrauch missverstanden werden. Tatsächlich muss ein solches Standortkonzept aber auch Umweltbelange mit berücksichtigen, wenn es eine tragfähige Grundlage für die Flächenausweisung sein soll. Die Interkommunale Zusammenarbeit, v.a. auch zur besseren Nutzung von Flächenreserven, wird ausdrücklich genannt und ist ebenfalls als Hinweis darauf zu verstehen, wie ggf. auch auf die Umweltauswirkungen bezogen optimale Lösungen entwickelt werden sollen.

III.4 Beschreibung von Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die raumordnerisch wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die Auswahl der Standorte bzw. der Ausschluss von Standorten, an denen unverhältnismäßig hohe Umweltauswirkungen einer bestimmten Nutzung zu erwarten sind. Die dazu dienende Vorgehensweise wurde im vorangehenden Kapitel 2.3 dargestellt.

Im weiteren Sinn gehören dazu auch die freiraumschützenden Vorranggebiete einschließlich Grünzügen und Siedlungsachsen. Sie wirken sogar über die Steuerung der umweltrelevanten Vorrangausweisungen des Regionalplans hinaus auch auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und leisten insofern ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Für die Vorbehaltsgebiete gilt dies mit Einschränkungen, sie entwickeln einen Begründungsdruck, der im Falle geplanter Eingriffe zumindest eine genauere Analyse und entsprechende Gewichtung der jeweils betroffenen Umweltaspekte erfordert.

Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Detail eines ausgewählten Standortes sowie trotzdem noch verbleibende Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sind dagegen im Maßstab des Regionalen Raumordnungsplans weder in ihrer Größe noch in ihrer Art genau ermittelbar. Dies muss den jeweiligen nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Die Landschaftsrahmenplanung macht diesbezüglich Vorschläge zu „Flächenpools“, in denen aus regionaler Sicht besonders wichtige Maßnahmen effektiv gebündelt werden können. Inwieweit für das jeweilige Vorhaben dort nach Lage und Art des benötigten Ausgleichs geeignete Flächen zur Verfügung stehen, kann aber nur auf Grundlage maßstäblich wesentlich genauerer Erfassungen und Analysen in nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren entschieden werden.

III.5 Monitoring

Gegenstand und Ziel des Monitorings

Gegenstand des Monitorings sind ausschließlich die erheblichen Umweltauswirkungen und zwar nur soweit sie aufgrund der Durchführung der Pläne und Programme eintreten; in erster Linie wird es sich um unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen handeln .

Ziel ist es, diese zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Abhilfemaßnahmen werden in erster Linie für nachfolgende fachplanerische Entscheidungen oder im Rahmen der Bauleitplanung in Betracht kommen bzw. in Zulassungsverfahren. Sie können aber auch zu einer Änderung bzw. Fortschreibung des Raumordnungsplans führen.

Um unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen bei der Durchführung eines Plans oder Programms rechtzeitig erkennen zu können, erscheint es zweckmäßig

- die Festlegungen, für die unter Berücksichtigung geplanter Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen prognostiziert wurden, dem Monitoring zu unterwerfen; hierbei geht es um die Überprüfung der Prognose hinsichtlich Umfang und Schwere der Umweltauswirkungen (Maß der Umweltauswirkungen) in Verbindung mit der Überwachung der Umsetzung der Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen;

daneben

- die weiteren in der SUP schwerpunktmäßig untersuchten Festlegungen, für die - auch ohne den Einsatz von Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen prognostiziert wurden, dem Monitoring zu unterziehen; hierbei geht es in erster Linie um die Überprüfung der Prognose hinsichtlich Umfang und Schwere der Umweltauswirkungen (Maß der Umweltauswirkungen);

sowie darüber hinaus

- für sonstige Festlegungen, für die von vorneherein im Rahmen des Scopings keine Erheblichkeit angenommen worden war und die deshalb in der Umweltprüfung nicht schwerpunktmäßig geprüft wurden, das Ergebnis des Scopings im Hinblick auf den ermittelten Prüfungsumfang der Umweltprüfung einem Plausibilitätstest zu unterziehen; hierbei geht es in erster Linie um die Evaluierung der Schwerpunktsetzung bei der Umweltprüfung (Art der Umweltauswirkungen).

Für als verbleibend prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen ist das Monitoring hinsichtlich Umfang und Schwere (Maß) der Umweltauswirkungen obligatorisch.

Liegen plan- oder programmaffine Monitoringergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der SUP der nachgelagerten Ebene bzw. Verfahren vor, sind diese von den jeweiligen Behörden gemäß § 14m Abs. 3 UVPG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und vom Träger der überörtlichen Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Wie eingangs festgestellt, sind Gegenstand des Monitorings ausschließlich die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Pläne und Programme eintreten. Voraussetzung für das Monitoring ist somit stets, dass ein nachweisbarer kausaler Zusammenhang zwischen beobachtbaren Umweltveränderungen und den Festlegungen von Plänen und Programmen angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ausdrücklich nicht Aufgabe des Monitorings ist, Wissens- und Forschungslücken zu füllen.

Das Monitoring erfordert auch nicht, dezidiert die Berücksichtigung von sämtlichen vorliegenden Umweltzielen über eine permanente und systematische Umweltbeobachtung zu überprüfen. Die für die Raumordnung bedeutsamen Umweltziele haben bei der Ges-

taltung der Kriterien zur Ausweisung von Festlegungen in den Plänen und Programmen einzufließen ("ausweisungssteuernde Kriterienbündel"); damit wird angestrebt, den Grad der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen von Planfestlegungen zu minimieren. Die Überwachung der Berücksichtigung der Umweltziele ist somit integraler Bestandteil des Ausweisungsprozesses.

Umweltauswirkungen, die sich ergeben aufgrund von Abweichungen von den Vorgaben höherstufiger Pläne und Programme oder aufgrund ihrer Nichtbeachtung, stellen keine Umweltauswirkungen i.S. der SUP-RL dar und unterliegen damit nicht dem Monitoring dieser Pläne und Programme. Denn: Abweichungen bedürfen eines förmlichen Verfahrens, das seinerseits die Umweltauswirkungen zu betrachten hat, wohingegen Nichtbeachtung schlicht als nicht gesetzeskonformer Akt zu qualifizieren ist.

Ebenso wie bei der SUP selbst ist beim Monitoring von Plänen und Programmen ein besonderes Augenmerk auf die Überwachung kumulativer, d.h. vorhabenübergreifender Umweltauswirkungen zu legen. Die Vorgehensweise hat sich (z.B. hinsichtlich geeigneter Bezugsräume und Parameter) an der entsprechenden Methodik der Umweltprüfung zu orientieren.

Zeiträume oder Intervalle, in bzw. zu denen die Überwachung durchzuführen ist, geben SUP-RL, UVPG oder ROG nicht vor; der Bezug zu "bei der Durchführung der Pläne und Programme" verweist auf ein einzelfallbezogenes aktives Monitoring bei der Planverwirklichung im Verwaltungshandeln auf nachgelagerter Ebene bzw. in nachgelagerten Verfahren. Generell sollte die Überwachung in ein Planevaluierungskonzept zur Fortschreibung des Gesamtplanes eingebunden werden.

Für die Intensität des Monitorings gilt der Grundsatz, dass die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sich zu orientieren hat an dem Detaillierungsgrad des Plans oder des Programms, seiner Stellung im Kontext des Planungssystems und des Standes der Umsetzung.

III.6 Nichttechnische Zusammenfassung

Der Regionalplan enthält als Instrument der räumlichen Koordinierung von konkurrierenden Nutzungen auch Weichenstellungen hinsichtlich Art und Lage von daraus resultierenden Umweltauswirkungen. Davon betroffen sind auch Vorentscheidungen zu Vorhaben, die nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer UVP Pflicht unterliegen. Diese Vorentscheidungen beinhalten zwar noch keine abschließende Entscheidung zur Zulässigkeit, sie enthalten aber räumliche Prioritätensetzungen und ggf. sogar den verbindlichen Ausschluss von Alternativstandorten. Aus diesem Grund sieht das UVPG neben der Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne konkrete Vorhaben auch eine sogenannte „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ für Pläne vor.

Eine solche strategische Umweltprüfung kann naturgemäß nicht in der maßstäblichen und inhaltlichen Genauigkeit einer vorhabensbezogenen UVP erfolgen. Dem stehen sowohl die räumliche Komplexität der verschiedenen Planinhalte als auch der Planungs- und Darstellungsmaßstab entgegen. Wichtige Bestimmungsfaktoren, die für Art und Umfang von Umweltauswirkungen wesentlich sind, sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung zudem in aller Regel noch gar nicht bekannt und werden erst in später folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Dazu gehören die genaue Lage und Abgrenzung ebenso wie betriebliche und technische Details einschließlich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen.

Eine SUP muss daher ein differenziertes Konzept dazu beinhalten:

- welche Planinhalte möglicherweise in Vorhaben münden, die Umweltauswirkungen haben,

- ob und inwieweit der Regionalplan Vorgeben macht, die wesentlichen Einfluss auf Art, räumliche Lage und Schwere dieser Auswirkungen haben können und
- ob die Vorgaben des Regionalplans so konkret sind, dass auch eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen stattfinden kann.

Angesichts der räumlichen Vielfalt und Komplexität des Regionalplans spielt dabei die kontinuierliche Begleitung der Planungs-, Bewertungs- und Entscheidungsschritte eine wesentliche Rolle.

Als erster Schritt wurde „Scoping“ durchgeführt, in dem ein solches Konzept entwickelt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wurde. Auf Grundlage eines Konzeptentwurfes fand dazu am 8.12.2010 ein gemeinsamer Termin statt, dessen Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten wurden (siehe Anhang). Es wurde folgendes Konzept entwickelt und abgestimmt:

1. Als Planinhalte, für die sich mögliche negative Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich ausreichend genau prognostizieren lassen wurden identifiziert:

- Vorranggebiete Windenergienutzung.
- Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffabbau.

Sie wurden mit Hilfe jeweils maßgeschneiderten, systematischen Bewertungs- und Auswahlverfahren unterzogen (raumbezogene spezifische Beurteilung).

2. Planinhalte, die zumindest im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen auch negative Umweltauswirkungen beinhalten können, welche aber räumlich nicht exakt erfassbar und eventuell auch nicht generalisierbar sind:

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Wald/ Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Erholung / Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Dies gilt im weiteren Sinn auch für Inhalte, die nur einen sehr groben und eher für nachfolgende Planungsstufen richtungweisenden Charakter haben (allgemeine Beurteilung). Hierher gehören:

- Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

Sie wurden in allgemeinerer textlicher Form erläutert und auf eventuelle planerische Handlungserfordernisse geprüft (raumbezogene unspezifische Beurteilung).

Die in der Darstellung ähnlichen ausschussfreien Gebiete Windenergienutzung sind dagegen als Hinweis darauf zu sehen, wo aus Sicht der Regionalplanung keine erheblichen Restriktionen erkennbar sind, ohne dass daraus aber ein Schutz oder Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen besteht.

3. Planinhalte, die per Definition dem Schutz von Umweltbelangen dienen, wurden in der SUP nicht vertiefend behandelt. Dies gilt für

- Regionale Grünzüge und Siedlungsäsuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz

Im weiteren Sinn gehören hierher auch die Flächen außerhalb der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete Windenergienutzung. Sie sind im Plan nicht gesondert gekennzeichnet. Gemäß eindeutiger Zielaussage des Regionalplans sind dort aber Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen, was in erster Linie der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen dient.

Ebenso nicht weiter untersucht werden Planinhalte, die aus bereits rechtskräftigen Planungen entnommen und lediglich nachrichtlich dargestellt sind.

- Nachrichtliche Übernahme des landesweiten Biotopverbundes

Die Untersuchungen zu Nr. 1. konnten für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf das bereits für den ROP 2004 entwickelte Konzept und das dafür durchgeführte Bewertungs- und Auswahlverfahren zurückgreifen. Die damals eingesetzte Methodik der Auswahl und Abgrenzung ist nach wie vor als geeignet zu sehen. Unter Beachtung des Maßstabs der Regionalplanung ist auch davon auszugehen, dass die räumlichen Veränderungen im Bereich der ausgewiesenen Standorte in den letzten drei Jahren nicht so gravierend waren, dass die Ergebnisse grundsätzlich in Frage zu stellen wären. Die durchschnittliche Anlagengröße hat sich in diesem Zeitraum zwar erhöht, was den Radius der optischen Störwirkung, Schattenwurf, Lärm etc. einer Anlage tendenziell vergrößert. Die genaue Reichweite von Störungen und Emissionen kann jedoch im ROP nicht abschließend genau ermittelt werden. Dies bleibt nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, die ggf. auch entsprechende Beschränkungen und Auflagen (z.B. auch Höhenbegrenzungen) enthalten können und müssen.

Eine Überprüfung mit teilweiser Rücknahme von Flächen, aber auch zusätzlichen Darstellungen erfolgte dort, wo aktuellere Daten vorliegen. Dies betrifft insbesondere Unterlagen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) zu Vogelzug und Vorkommen sensibler Tierarten, aktuellere Daten zur Windhöflichkeit, auch unter Berücksichtigung der Höhe und Leistungsdaten der aktuellen Anlagengeneration, aber auch einzelne konkrete Flächenvorschläge.

In der Gesamtbilanz glichen sich Rücknahmen und Neudarstellungen flächenbezogen annähernd aus (aktuell 8.100 ha gegenüber 8.237 ha 2004). Da einerseits nach neueren Erkenntnissen umweltbezogen kritische Flächen entfielen und andererseits die Neuausweisungen anhand der neueren Daten geprüft wurden, ist in der Summe mit eher geringeren umweltbezogenen Konflikten gegenüber 2004 zu rechnen. Das Risiko, dass bei genaueren Untersuchungen Teile der dargestellten Flächen wegen bisher nicht erkennbarer Konflikte nicht realisiert werden können ist niedriger einzuschätzen.

Es ist dazu anzumerken, dass sich das Anhörungsverfahren zeitlich mit einer weitreichenden Neuorientierung der Energiepolitik überschneidet. Dies spiegelte sich auch in den Stellungnahmen und insbesondere auch in zahlreichen neuen Flächenvorschlägen und Erweiterungswünschen wider. Zugleich wurden von Seiten des LUWG auch aktuellere und differenziertere Daten zum Vogelzug und zum Vorkommen bezüglich Windenergieanlagen empfindlicher Arten vorgelegt. Zum Thema Windenergie waren daher die weitest reichenden Überprüfungen und Ergänzungen des Konzeptentwurfes notwendig, ohne dass die qualitativen und quantitativen Grundzüge des Konzeptes und der Vorgehensweise aber in Frage gestellt werden mussten.

Für die Vorranggebiete Rohstoffabbau konnte im Kern ebenfalls auf die bereits für den ROP 2004 durchgeführte Bewertung und Auswahl zurückgegriffen werden. Bei diesen Ausweisungen wurden aber auch einige Veränderungen vorgenommen, so dass eine erneute Bewertung erfolgen musste. Dabei wurde auch geprüft, ob insbesondere Aussagen der aktuellen Landschaftsrahmenplanung von 2010 ggf. eine Neubewertung einzelner Flächen erforderten. Da wichtige Konflikte mit Schutzgütern, wie bereits 2004, schon durch die Vorauswahl der Flächen vermieden wurden, ergaben sich z.T. Hinweise auf Aspekte, denen bei weiteren Planungen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte.

In keinem Fall zeichnet sich aber ab, dass eine Realisierbarkeit des Abbaus bereits zum jetzigen Zeitpunkt wegen der damit verbundenen Umweltauswirkungen absehbar in Frage steht.

Bei den Betrachtungen zu den unter Nr. 2 genannten Ausweisungen, die im Einzelfall negative Umweltauswirkungen haben können, wurde deutlich, dass diese Gebietsausweisungen in aller Regel nur dann umweltbezogene Konflikte beinhalten, wenn die darauf basierende Nutzung einen gewissen Umfang und vor allem auch eine gewisse Intensität überschreitet.

So zielt die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete im ROP auf die Sicherung der natürlichen Grundlage Boden. Dies ist auch für alle anderen Schutzgüter positiv zu bewerten. Negative Umweltauswirkungen entstehen dann, wenn z.B. durch intensive Bewirtschaftung und die Beseitigung von Landschaftsstrukturen wichtige gestalterische und biotopbezogene Landschaftselemente beseitigt werden. Eine vergleichbare Ambivalenz lässt sich für die Forstwirtschaft (Schutz des Waldes einerseits, Beseitigung von Alt- und Totholz, Einführung von neuen Baumarten andererseits) und die Erholung (Schutz eines attraktiven Landschaftsbildes einerseits, Störung empfindlicher Tierarten, Bau von Wegen etc. andererseits) feststellen.

Konflikte sind in diesen Fällen in aller Regel nicht zwingend an die Nutzung als solche gebunden und resultieren schon gar nicht aus dem vom Regionalplan als Ziel vorgegebenen Schutz der genutzten natürlichen Grundlagen. Sie entstehen vielmehr durch die Art und Intensität im Einzelfall und bewegen sich dann auch meist bereits in Bereichen, die auch nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze und Richtlinien z.B. zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft zumindest als grenzwertig eingestuft werden können. Sie können daher auch nicht als Umweltauswirkungen dem Regionalplan zugeordnet werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Regionalplan insgesamt eine breite Palette von maßstäblich und inhaltlich sehr unterschiedlichen Aussagen trifft. Sie beinhaltet neben hinsichtlich Umweltauswirkungen neutralen Grundsätzen und Zielen auch explizit umweltschützende Zielsetzungen, insbesondere zum Freiraumschutz, aber auch Weichenstellungen für Eingriffe und Beeinträchtigungen.

Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahmen für Zwecke der Windenergienutzung und des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe. Diese wurde aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert, und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt.

IV. Gender-Check¹⁰⁵

IV.1 Ansatz

Männer und Frauen füllen in unserer Gesellschaft nach wie vor weitgehend unterschiedliche Rollen aus; daraus leiten sich dann auch unterschiedliche Ansprüche an den Raum bzw. auf die Gestaltung des Raumes sowie auf die Gestaltung von Entwicklungsprozessen im Raum zur Erzeugung geschlechtsgerechter Raumstrukturen ab¹⁰⁶.

Auf regionaler Ebene geschieht dies im wesentlichen durch die Integration der Gleichstellungsperspektive in die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte auf Basis einer indikatorgestützten regionalen Raumbearbeitung¹⁰⁷.

Die Möglichkeiten mit raumordnungsrechtlichen Festlegungen des ROP geschlechtergerechte Strukturen zu schaffen, sind hingegen begrenzt und beschränken sich im Kern auf die den Zielen und Grundsätzen vorgelagerten Steuerungsansätze in Form der LEP-Leitbilder. Diese sind zwar durch den ROP zu konkretisieren, mit der Konkretisierung geht jedoch keine Veränderung des Steuerungsansatzes einher. Insofern sei hier auch auf den Gender-Check des LEP IV verwiesen.

Mit Hilfe des Gender-Checks sollen die Inhalte des ROP daraufhin überprüft werden, inwieweit sie der Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen Rechnung tragen. Orientierungsrahmen hierbei ist – wie ausgeführt –, der Gender-Check des LEP IV. Demnach sind – aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit der Geschlechter – insbesondere die Steuerungsansätze in folgenden genderrelevanten Leitbildbereichen auf ihren Beitrag zur Herstellung geschlechtergerechter Raumstrukturen zu überprüfen¹⁰⁸:

- öffentliche Nahverkehrserschließung ermöglichen;
- nähräumliche Versorgung berücksichtigen, Vor-Ort-Prinzip beachten;
- Mindeststandards bei der Ausstattung von Zentralen-Orten vorsehen.

Dabei sind die Steuerungsansätze danach zu beurteilen, ob sie der Beseitigung von geschlechterspezifischen Disparitäten dienen und zwar in folgender Differenzierung:

- gleichstellungspositiv: Der Steuerungsansatz fördert die Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen;
- gleichstellungsorientiert: Der Steuerungsansatz zielt zwar nicht unmittelbar auf die Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen, leistet jedoch (mittelbar) einen positiven Beitrag.
- gleichstellungsneutral: Der Steuerungsansatz wirkt weder positiv noch negativ auf die Raumstrukturen;
- gleichstellungsnegativ: Der Steuerungsansatz trägt zur Festigung der geschlechterspezifischen Disparitäten bei.

¹⁰⁵ Der Gender-Check ist unverbindlicher Bestandteil des ROP; vgl. LEP-Erlass, Kap. 4.6, S.20

¹⁰⁶ vgl. Kap. I.2 und Kap. II, Abb.1

¹⁰⁷ vgl. Protokoll des Planerworkshops zum Gender-Check vom 24.06.2009

¹⁰⁸ vgl. auch: Gender Planning, in: Westpfalz-Informationen, Heft Nr. 120 vom September 2005, S.17-19 sowie Heil, S.: Gender Planning auf der Ebene der Region – Diskussion am Beispiel der Westpfalz. Studienarbeit an der TU Kaiserslautern. Kaiserslautern 2006

IV.2 Ergebnis

IV.2.1 Öffentliche Nahverkehrserschließung ermöglichen

Vom Individualverkehr unabhängige Mobilität ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen und damit wertgleicher Lebensverhältnisse.

Vom ÖV-Angebot profitieren vor allem Frauen, da sie tendenziell weniger Zugang zum Individualverkehr haben als Männer. Weiterhin hat ein leistungsfähiges Angebot hohe Bedeutung für den Zugang zu Ausbildungsplätzen für Jugendliche. Auch ältere Menschen sind auf ÖV-Angebote angewiesen. Der sich insbesondere in den Zielen 40 bis 45 konkretisierende Steuerungsansatz (vgl. Kap. I.4 i.V. m. Kap. II.3.1.2.1) zum Verkehrsangebot ist daher als gleichstellungspositiv zu werten.

Dies gilt auch generell für die ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung in der Region: Wohnbauflächenneuausweisung nur im Netz des öffentlichen Verkehrs (vgl. Kap. I.4 i.V. m. Kap. II.1.3). Damit wird nicht nur das Angebot gesichert, sondern auch eine hohe, allgemein zugängliche Erreichbarkeit gewährleistet.

IV.2.2 Nahräumliche Versorgung berücksichtigen, Vor-Ort-Prinzip beachten

Geschlechtergerechte Raumstrukturen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nahräumliche Versorgung ermöglichen und dem Vor-Ort-Prinzip Rechnung tragen.

Mit der Vorgabe zur Festlegung zentraler Versorgungsbereiche im Zusammenhang mit der Beachtung des Zentralitätsgebots, des Nichtbeeinträchtigungsgebotes sowie des Agglomerationsverbotes (vgl. Kap. I.4 i.V.m. Kap. II.1.4) wird die örtliche Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gesichert. Dies ist aus Gendersicht positiv zu sehen.

Eine fußläufige Grundversorgung vor allem für alte Menschen und solche, die Erziehungs- und Versorgungsarbeit leisten – als meistens Frauen –, wird dadurch allerdings nicht zu gewährleisten sein. Insofern ist der gesamte Steuerungsansatz als gleichstellungsorientiert zu bewerten.

IV.2.3 Mindeststandards bei der Ausstattung von Zentralen-Orten vorsehen

Mit der Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter Orte sind die Voraussetzungen geschaffen für die Sicherung eines Mindeststandards an öffentlichen und - eingeschränkt – privaten Einrichtungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich bzw. deren Erreichbarkeit und damit auch für die Herstellung geschlechtergerechter Raumstrukturen (vgl. Kap. I.4 i.V.m. Kap. II.1.1). Dies ist aus Gendersicht grundsätzlich positiv zu werten.

Allerdings leistet der Steuerungsansatz keinen direkten Beitrag zur Verbesserung einer geschlechtergerechten Infrastruktur in zentraler, wohnungsnaher Lage bzw. in guter Erreichbarkeit, um insbesondere dem Alltag in Erziehungs- oder Versorgungsarbeit Rechnung tragen zu können. Auch kann er nicht einer nachfragebedingten Ausdünnung der Mindestversorgungsstandards entgegenwirken und ebenso wenig Gewähr bieten, für die Aufrechterhaltung von Einrichtungen, deren betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Insofern führen diese – systeminhärenten – Defizite dazu, den Steuerungsansatz generell als gleichstellungsorientiert zu werten.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV - Anhang 1 (Stand: 09/2010)

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
312	Kfr. St. Kaiserslautern	99.275	92.569	OZ, G, W**	74,1	11,6	53,5
317	Krfr. St. Pirmasens	40.808	37.301	MZ, G, W	29,8	27,8	49,0
320	Krfr. St. Zweibrücken	34.109	32.401	MZ, G, W	25,9	39,1	44,0
333	LK Donnersbergkreis	76.571	76.614				
01	VG Alsenz-Obermoschel	7.026	6.781		9,5	4,6	40,3
003	Alsenz	1.741	1.680	GZ, W	2,7		14,9
021	Finkenbach-Gersweiler	329	318		0,4	0,3	2,2
023	Gaugrehweiler	559	540		0,7	0,4	1,7
036	Kalkofen	185	179		0,2	0,2	1,0
043	Mannweiler-Cölln	425	410		0,5		1,6
049	Münsterappel	511	493		0,7		2,3
050	Niederhausen an der Appel	239	231		0,3		3,1
051	Niedermoschel	512	494		0,7	0,2	2,0
053	Oberhausen an der Appel	144	139		0,2	0,1	0,1
054	Obermoschel, St.	1.136	1.096		1,5	0,5	6,8
055	Oberndorf	250	241		0,3	0,4	0,9
067	Schiersfeld	241	233		0,3	0,2	1,9
072	Sitters	115	111		0,1		0,7
078	Unkenbach	231	223		0,3		1,0
079	Waldgrehweiler	223	215		0,3	0,8	
083	Winterborn	185	179		0,2	0,9	
02	VG Eisenberg (Pfalz)	13.430	13.282		20,7	4,2	18,3
019	Eisenberg (Pfalz), St.	9.420	9.316	MZ***, G, W	14,9	2,8	6,4
038	Kerzenheim	2.219	2.195		2,9	0,7	2,1
060	Ramsen	1.791	1.771		2,8	0,7	9,8
03	VG Göllheim	12.062	12.394		18,3	9,6	21,8
001	Albisheim (Pfrimm)	1.776	1.825	W ²	2,9	4,1	2,7
006	Biedesheim	634	651		0,9	0,5	
012	Bubenheim	437	449		0,6		1,2
017	Dreisen	1.019	1.047	W ²	1,7	0,3	2,1
018	Einselthum	831	854		1,1		1,1
026	Göllheim	3.775	3.879	GZ, G, W	6,2	0,9	7,8
032	Immesheim	142	146		0,2	0,3	0,4
041	Lautersheim	655	673		0,9	0,6	2,1
058	Ottersheim	356	366		0,5		1,0
064	Rüssingen	486	499		0,7		1,4
074	Standenbühl	218	224		0,3		0,1
081	Weitersweiler	495	509		0,7	0,9	0,5
501	Zellertal	1.238	1.272	W ²	1,7	1,9	1,4
04	VG Kirchheimbolanden	19.317	19.707		29,5	10,8	63,7
005	Bennhausen	145	148		0,2	1,0	
007	Bischheim	720	735		1,0	0,5	2,7
010	Bolanden	2.378	2.426	W	3,9	0,9	7,5

¹ 31.07.2010 (Ergebnis der Datenerfassung durch Raum+RLP 2010)

² Bei dauerhafter Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil - Monsheim

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
013	Dannenfels	912	930		1,2	1,4	3,6
022	Gauersheim	620	633		0,8	0,1	3,1
031	Illbesheim	510	520		0,7	1,3	2,4
035	Jakobsweiler	239	244		0,3		0,8
039	Kirchheimbolanden, St.	7.749	7.905	MZ***, G, W	12,6	2,3	20,6
040	Kriegsfeld	1.071	1.093		1,5		4,9
045	Marnheim	1.662	1.696	W	2,7	0,5	6,1
046	Mörsfeld	517	527		0,7	0,2	1,5
047	Morschheim	760	775		1,0	0,4	3,1
056	Oberwiesen	496	506		0,7	0,5	2,0
057	Orbis	697	711		0,9	1,0	4,0
062	Rittersheim	200	204		0,3	0,2	0,6
076	Stetten	641	654		0,9	0,3	0,8
05	VG Rockenhausen	11.363	10.423		15,4	8,3	25,1
004	Bayerfeld-Steckweiler	453	416		0,6	0,6	2,3
008	Bisterschied	242	222		0,3		0,8
014	Dielkirchen	538	493		0,7	0,3	1,7
016	Dörrmoschel	127	116		0,2	0,3	0,5
024	Gehrweiler	329	302		0,4		2,0
025	Gerbach	566	519		0,7	0,3	0,9
028	Gundersweiler	515	472		0,6	0,2	
034	Imsweiler	548	503	W	0,8	1,2	0,4
037	Katzenbach	514	471		0,6		1,5
061	Ransweiler	293	269		0,4		1,0
065	Ruppertsecken	377	346		0,5		0,8
066	Sankt Alban	318	292		0,4		0,3
068	Schönborn	120	110		0,1		0,6
073	Stahlberg	193	177		0,2	0,3	0,7
077	Teschenmoschel	125	115		0,2		0,8
084	Würzweiler	209	192		0,3	0,6	1,2
201	Rathskirchen	203	186		0,2		0,5
202	Reichsthal	100	92		0,1	0,2	0,6
203	Seelen	164	150		0,2		0,3
502	Rockenhausen, St.	5.429	4.980	MZ***, G, W	8,0	4,5	8,5
06	VG Winnweiler	13.373	14.027		20,3	10,2	19,6
009	Börrstadt	900	944		1,3	1,4	1,2
011	Breunigweiler	471	494		0,7		0,1
020	Falkenstein	205	215		0,3		0,6
027	Gonbach	509	534		0,7		1,1
030	Höringen	722	757		1,0		2,0
033	Imsbach	959	1.006		1,3	0,3	2,7
042	Lohnsfeld	972	1.020		1,4		0,3
048	Münchweiler a.d. Alsenz	1.220	1.280	W**	2,0	0,9	1,6
069	Schweisweiler	364	382		0,5	0,2	0,6
069	Sippersfeld	1.155	1.211		1,6	0,8	0,9
075	Steinbach a. Donnersberg	786	824		1,1	0,2	1,6

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
080	Wartenberg-Rohrbach	464	487		0,6		0,1
503	Winnweiler	4.646	4.873	GZ, G, W	7,8	6,3	6,7
335	LK Kaiserslautern	106.149	102.447				
01	VG Bruchmühlbach-Miesau	10.270	9.919		15,1	6,6	31,0
003	Bruchmühlbach-Miesau	7.341	7.090	GZ, G, W	11,3	6,0	19,3
011	Gerhardsbrunn	157	152		0,2		1,4
201	Lamsborn	763	737		1,0	0,6	3,6
202	Langwieden	273	264		0,4		2,8
203	Martinshöhe	1.736	1.677		2,2		3,9
02	VG Enkenbach-Alsenborn	12.906	12.368		18,3	7,8	24,0
004	Enkenbach-Alsenborn	7.010	6.718	GZ, G, W	10,7	6,6	3,0
026	Mehlingen	3.859	3.698		4,9	1,0	11,6
028	Neuhemsbach	865	829		1,1		0,4
205	Sembach	1.172	1.123	G	1,5	0,2	9,0
03	VG Hochspeyer	6.776	6.688		10,4	2,5	20,8
007	Fischbach	800	790		1,1	0,3	4,7
010	Frankenstein	1.016	1.003	W	1,6	0,6	4,5
015	Hochspeyer	4.552	4.493	GZ, W	7,2	1,6	7,6
048	Waldleiningen	408	403		0,5		3,9
04	VG Kaiserslautern-Süd	10.914	10.524		15,1	13,5	27,2
021	Krickenbach	1.199	1.156		1,5	2,3	0,2
023	Linden	1.169	1.127		1,5	1,0	5,7
037	Queidersbach	2.851	2.749	GZ, W	4,4	2,2	3,1
045	Stelzenberg	1.217	1.174		1,6	2,3	5,5
047	Trippstadt	3.040	2.931		3,9	5,6	6,9
204	Schopp	1.438	1.387	W	2,2		5,8
05	VG Landstuhl	15.594	14.841		22,9	3,6	25,2
002	Bann	2.226	2.119		2,8	0,9	6,7
012	Hauptstuhl	1.245	1.185	W	1,9	0,6	2,9
018	Kindsbach	2.407	2.291	W	3,7	1,0	4,6
022	Landstuhl, St.	8.599	8.184	MZ***, G, W	13,1	0,8	9,3
027	Mittelbrunn	689	656		0,9	0,1	1,2
031	Oberarnbach	428	407		0,5	0,2	0,6
06	VG Otterbach	9.571	9.156	³	14,3	6,0	29,6
009	Frankelbach	332	318		0,4	0,3	2,0
014	Hirschhorn/Pfalz	771	738	W	1,2		1,5
017	Katzweiler	1.672	1.600	W	2,6	1,8	2,7
025	Mehlbach	1.126	1.077		1,4	1,0	6,7
033	Olsbrücken	1.138	1.089	W	1,7	1,1	8,5
034	Otterbach	4.052	3.876	GZ, W	6,2	1,9	4,7
046	Sulzbachtal	480	459	W	0,7		3,5
07	VG Otterberg	9.410	9.484	³	14,0	2,4	18,4
013	Heiligenmoschel	676	681		0,9		1,1
029	Niederkirchen	2.011	2.027		2,7	1,1	6,5

³ Schaffung eines gemeinsamen Gewerbegebietes nach Abschluss der Kommunal- u. Verwaltungsreform

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
035	Otterberg, St.	5.211	5.252	GZ, W	8,4	1,1	7,1
041	Schallodenbach	916	923		1,2	0,2	2,9
042	Schneckenhausen	596	601		0,8		0,8
08	VG Ramstein-Miesenbach	16.675	15.252		23,1	5,8	35,9
016	Hütschenhausen	3.863	3.533		4,7	1,8	14,7
020	Kottweiler-Schwanden	1.304	1.193		1,6		0,9
030	Niedermohr	1.504	1.376	W	2,2	0,1	2,8
038	Ramstein-Miesenbach, St.	7.508	6.867	MZ***, G, W	11,0	2,8	13,5
044	Steinwenden	2.496	2.283	W	3,7	1,1	4,0
09	VG Weilerbach	14.033	14.215		20,2	7,2	29,4
005	Erzenhausen	711	720		1,0	1,0	
006	Eulenbis	504	511		0,7		2,8
019	Kollweiler	467	473		0,6	0,5	1,3
024	Mackenbach	1.985	2.011		2,7	2,6	
040	Rodenbach	3.239	3.281	G, W	5,2	1,6	7,1
043	Schwedelbach	1.051	1.065		1,4	0,3	2,5
049	Weilerbach	4.594	4.654	GZ, G, W	7,4	2,3	11,6
501	Reichenbach-Steegen	1.482	1.501		2,0		3,9
336	LK Kusel	73.306	68.942				
01	VG Altenglan	10.189	9.447		13,9	3,7	32,1
003	Altenglan	2.852	2.644	GZ, G, W**	4,2	0,8	15,5
009	Bosenbach	801	743		1,0	0,2	1,9
021	Elzweiler	129	120		0,2		1,3
022	Erdesbach	621	576		0,8	0,4	0,8
025	Föckelberg	407	377		0,5		0,2
046	Horschbach	275	255		0,3		1,0
066	Neunkirchen am Potzberg	433	401		0,5		3,4
067	Nieder-alben	316	293		0,4		
068	Niederstau-fenbach	269	249		0,3	0,3	
071	Oberstau-fenbach	258	239		0,3	0,3	
079	Rammelsbach	1.604	1.487	G, W	2,4	0,9	3,6
081	Rathweiler	172	159		0,2	0,2	0,6
089	Rutsweiler am Glan	322	299		0,4		0,9
099	Ulmet	728	675	W	1,1	0,7	1,4
103	Welchweiler	197	183		0,2	0,7	0,1
106	Bedesbach	805	746		1,0		1,3
02	VG Glan-Münchweiler	9.621	8.978		12,9	6,1	40,0
008	Börsborn	409	382		0,5	0,6	0,5
031	Glan-Münchweiler	1.215	1.134	GZ, W	1,8	1,1	9,6
037	Hensch-tal	342	319		0,4	0,5	1,5
041	Herschweiler-Pettersheim	1.350	1.260	W	2,0	0,6	5,5
047	Hüffler	587	548		0,7		2,7
054	Krottelbach	723	675		0,9		3,5
056	Langenbach	459	428		0,6	0,6	1,8
064	Nanzdietschweiler	1.233	1.151		1,5		4,8
082	Rehweiler	457	426	W	0,7	0,3	0,9

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
096	Steinbach am Glan	924	862		1,1	0,6	1,1
101	Wahnwegen	726	677		0,9	1,8	4,5
107	Matzenbach	719	671	W	1,1		0,2
501	Quirnbach/Pfalz	477	445		0,6		3,2
03	VG Kusel	13.357	12.516		18,1	16,0	70,2
002	Albessen	146	137		0,2	0,6	1,0
006	Blaubach	409	383		0,5	0,1	2,7
015	Dennweiler-Frohnbach	284	266		0,4		1,3
018	Ehweiler	177	166		0,2	0,2	1,5
024	Etschberg	652	611		0,8	0,3	0,4
034	Haschbach am Remigiusberg	715	670		0,9	0,3	3,6
039	Herchweiler	564	528		0,7	0,6	0,2
051	Körborn	366	343		0,5		0,8
052	Konken	758	710		0,9	3,9	1,4
055	Kusel, St.	4.876	4.569	MZ, G, W, ***	7,3	4,8	42,5
070	Oberalben	249	233		0,3		2,4
077	Pfeffelbach	974	913		1,2	1,0	2,4
084	Reichweiler	544	510		0,7	0,8	1,6
088	Ruthweiler	489	458		0,6	0,4	1,8
091	Schellweiler	520	487		0,6	1,0	1,0
094	Selchenbach	372	349		0,5	0,5	2,0
097	Thallichtenberg	555	520		0,7	0,8	2,8
098	Theisbergstegen	707	662	W	1,1	0,7	1,7
04	VG Lauterecken	11.020	10.240		15,1	8,3	32,4
001	Adenbach	163	151		0,2	0,2	1,0
012	Buborn	153	142		0,2		0,1
013	Cronenberg	144	134		0,2		0,5
014	Deimberg	101	94		0,1		0,2
029	Ginsweiler	323	300		0,4	0,1	0,7
030	Glanbrücken	484	450	W	0,7	0,3	1,9
033	Grumbach	481	447		0,6	0,7	1,7
035	Hausweiler	45	42		0,1		0,1
038	Heinzenhausen	296	275	W	0,4		
040	Herren-Sulzbach	173	161		0,2		1,7
043	Hohenöllen	373	347		0,5	0,3	0,5
044	Homberg	217	202		0,3		0,5
045	Hoppstädten	314	292		0,4		1,1
049	Kappeln	136	126		0,2		0,2
050	Kirrweiler	169	157		0,2		1,2
057	Langweiler	264	245		0,3		0,6
058	Lauterecken, St.	2.143	1.991	MZ, G, W, ***	3,2	2,3	2,7
060	Lohnweiler	429	399	W	0,6		2,1
061	Medard	504	468	W	0,7	1,0	0,2
062	Merzweiler	201	187		0,2		1,1
065	Nerzweiler	123	114		0,2		0,5
074	Odenbach	890	827	W	1,3		2,8

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
075	Offenbach-Hundheim	1.198	1.113	W	1,8	2,0	6,5
095	Sankt Julian	1.191	1.107	W	1,8	1,2	3,0
100	Unterjeckenbach	78	72		0,1		
104	Wiesweiler	427	397	W	0,6	0,2	1,6
05	VG Schönenberg-Kübelberg	12.501	12.294		18,7	3,9	37,9
004	Altenkirchen	1.313	1.291		1,7		5,9
011	Brücken (Pfalz)	2.227	2.190	W**	3,5	1,2	9,8
016	Dittweiler	903	888		1,2	0,2	1,3
027	Frohnhofen	565	556		0,7		3,5
032	Gries	961	945		1,3		3,1
076	Ohmbach	832	818	W	1,3		2,4
092	Schönenberg-Kübelberg	5.700	5.606	GZ, G, W	9,0	2,5	11,9
06	VG Waldmohr	8.161	7.345		11,1	4,7	3,7
010	Breitenbach	1.943	1.749		2,3	0,2	0,9
017	Dunzweiler	948	853		1,1		1,4
102	Waldmohr	5.270	4.743	GZ, G, W	7,6	4,4	1,3
07	VG Wolfstein	8.457	8.122		11,6	6,2	24,2
005	Aschbach	338	325		0,4	0,1	1,2
019	Einöllen	440	423		0,6	0,3	2,7
023	Eßweiler	418	401		0,5	0,3	2,6
036	Hefersweiler	507	487		0,6		1,4
042	Hinzweiler	386	371		0,5	0,2	2,6
048	Jettenbach	861	827		1,1	0,1	1,3
053	Kreimbach-Kaulbach	822	789	W	1,3	1,7	1,1
069	Nußbach	627	602		0,8	0,7	2,9
072	Oberweiler im Tal	153	147		0,2		
073	Oberweiler-Tiefenbach	288	277		0,4		1,9
085	Reipoltskirchen	386	371		0,5	0,1	1,3
086	Relsberg	166	159		0,2	0,1	0,7
087	Rothselberg	691	664		0,9	0,7	0,3
090	Rutsweiler an der Lauter	371	356		0,5	0,3	0,2
105	Wolfstein, St.	2.003	1.924	GZ, G, W	3,1	1,5	3,9
340	LK Südwestpfalz	99.605	93.706				
01	VG Dahner Felsenland	15.000	13.790		19,5	8,3	69,2
001	Bobenthal	317	291		0,4		2,0
002	Busenberg	1.354	1.245		1,7	1,5	2,5
004	Dahn, St.	4.552	4.185	MZ, G, W,	6,7	0,5	14,2
009	Erfweiler	1.211	1.113		1,5	0,5	2,6
010	Erlenbach bei Dahn	341	313		0,4	1,2	1,0
011	Fischbach bei Dahn	1.565	1.439		1,9	0,7	8,9
021	Hirschthal	104	96		0,1		2,5
029	Ludwigswinkel	805	740		1,0	0,2	6,2
033	Niederschlettenbach	322	296		0,4		3,5
034	Nothweiler	160	147		0,2		0,8
039	Rumbach	464	427		0,6	0,2	2,7
043	Schindhard	585	538		0,7		2,3

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
045	Schönau (Pfalz)	437	402		0,5	0,7	3,5
501	Bruchweiler-Bärenbach	1.643	1.510		2,0	1,3	10,9
502	Bundenthal	1.140	1.048		1,4	1,5	5,7
02	VG Hauenstein	8.961	8.511		13,0	4,7	32,6
005	Darstein	210	199		0,3	0,3	0,4
006	Dimbach	164	156		0,2	0,9	0,6
014	Hauenstein	4.005	3.804	GZ, G, W	6,1	1,2	14,1
020	Hinterweidenthal	1.620	1.539	W	2,5	0,9	5,6
030	Lug	628	596		0,8	0,3	1,8
047	Schwanheim	588	558		0,7	0,3	2,0
049	Spirkelbach	692	657		0,9		2,4
057	Wilgartswiesen	1.054	1.001	W	1,6	0,7	5,7
03	VG Pirmasens-Land	12.681	12.159		17,7	16,7	28,6
008	Eppenbrunn	1.418	1.360		1,8	1,5	5,7
019	Hilst	353	338		0,5		3,0
026	Kröppen	757	726		1,0	3,5	4,5
028	Lemberg	3.999	3.834	GZ, W	6,1	5,5	1,5
036	Obersimten	643	617		0,8	0,4	
040	Ruppertsweiler	1.439	1.380		1,8	2,7	3,9
048	Schweix	342	328		0,4		0,1
052	Trulben	1.306	1.252		1,7		
053	Vinningen	1.697	1.627	GZ, G, W	2,6	2,1	9,8
205	Bottenbach	727	697		0,9	1,1	
04	VG Rodalben	14.906	13.736		20,8	23,0	34,3
003	Clausen	1.496	1.379		1,8	4,8	2,5
007	Donsieders	988	910		1,2	0,1	2,7
027	Leimen	949	875		1,2	2,0	1,5
031	Merzalben	1.252	1.154		1,5	5,1	1,5
032	Münchweiler a.d.Rodalb	2.938	2.707	W	4,3	5,8	6,4
038	Rodalben, St.	7.283	6.711	GZ, G, W	10,7	5,3	19,7
05	VG Thaleischweiler-Fröschen	11.064	10.260		15,1	10,9	25,3
023	Höeischweiler	930	862		1,1	1,0	2,7
024	Höhfröschen	907	841		1,1		2,4
035	Nünschweiler	792	734		1,0	2,2	3,4
037	Petersberg	880	816		1,1	3,4	0,9
051	Thaleischweiler-Fröschen	3.425	3.176	GZ, G, W**	5,1	1,8	11,4
217	Maßweiler	1.092	1.013		1,4	0,4	1,0
220	Reifenberg	824	764		1,0	0,5	0,2
222	Rieschweiler-Mühlbach	2.214	2.053	W	3,3	1,6	3,3
06	VG Waldfischb.-Burgalben	12.643	12.121		17,5	10,6	29,4
012	Geiselberg	883	847		1,1	0,8	2,1
015	Heltersberg	2.150	2.061		2,7	3,2	5,2
016	Hermersberg	1.720	1.649		2,2	1,5	4,8
022	Höheinöd	1.205	1.155		1,5	0,5	4,8
025	Horbach	565	542		0,7	0,6	4,7

Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwertparameter							
Schlüsselnummer	Region Westpfalz Landkreis (LK) Verbandsgemeinde (VG) Gemeinde	Bevölkerung		Gemeindefunktion	Schwellenwertparameter (Bruttobaulandfläche in ha)		
		31.12.2009	31.12.2020*		Bedarfswert	Potenzial zum Stichtag ¹	
						Innen	Aussen
044	Schmalenberg	759	728		1,0	0,6	1,3
050	Steinalben	445	427		0,7	0,1	2,5
054	Waldfischb.-Burgalben	4.916	4.713	GZ, G, W	7,5	3,3	4,0
07	VG Wallhalben	7.458	7.047		9,6	7,9	18,0
017	Herschberg	882	833		1,1	0,8	0,6
018	Hettenhausen	252	238		0,3		0,1
041	Saalstadt	335	317		0,4	0,2	
042	Schauerberg	202	191		0,3		2,5
055	Weselberg	1.374	1.298	G	1,7	3,8	3,4
204	Biedershausen	263	249		0,3		0,1
215	Knopp-Labach	470	444		0,6		1,9
216	Krähenberg	150	142		0,2	0,5	1,0
219	Obernheim-Kirchenarnbach	1.784	1.686		2,2	0,5	6,8
224	Schmitshausen	415	392		0,5	1,3	0,2
225	Wallhalben	811	766	GZ, W	1,2		0,2
228	Winterbach (Pfalz)	520	491		0,7	0,8	1,1
08	VG Zweibrücken-Land	16.892	16.082		23,1	10,8	61,6
201	Althornbach	719	685		0,9	0,5	3,4
202	Battweiler	732	697		0,9	1,2	2,1
203	Bechhofen	2.173	2.069		2,8	1,9	1,0
206	Contwig	4.928	4.692	GZ, W	7,5	1,3	17,6
207	Dellfeld	1.414	1.346	W	2,2	0,4	10,8
208	Dietrichingen	390	371		0,5	0,3	0,8
209	Grußbundenbach	379	361		0,5	0,2	2,8
210	Großsteinhausen	607	578		0,8	1,3	1,6
211	Hornbach, St.	1.599	1.522		2,0	2,0	3,0
212	Käshofen	703	669		0,9		2,0
213	Kleinbundenbach	427	407		0,5		2,2
214	Kleinsteinhausen	794	756		1,0	0,5	6,1
218	Mauschbach	296	282		0,4	0,8	1,1
221	Riedelberg	491	467		0,6	0,2	1,0
223	Rosenkopf	374	356		0,5		1,8
226	Walshausen	342	326		0,4	0,2	2,2
227	Wiesbach	524	499		0,7		2,1

* Wert der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, verteilt auf die Ortsgemeinden entsprechend der prozentualen Ausgangsverteilung

** W-Gemeinden im Sinne der Schwellenwertbestimmung (vgl. Kap. II.1.3)

*** Gemeinden im mittelzentralen Verbund (vgl. Kap. II.1.1)

Übersicht von Flächen mit Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund ¹

Kenn-Nr. in Plan 1	Bezeichnung	Begründung/ Zielsetzung
RBV 1	Trualbtal zwischen Eppenbrunn und Hilster Mühle	<p>Lückenschluss zwischen FFH-Gebiet Pfälzerwald und FFH-Gebiet Zweibrücker Land. Aktuell zählt in diesem Bereich lediglich das Gewässer und kleinere Waldflächen am Talhang zum Natura 2000-Gebietssystem.</p> <p>Der Talraum ist geprägt von schutzwürdigem Nass- und Feuchtgrünland sowie Brachen. Die Hänge sind durch ein Mosaik von kleineren Waldflächen und Offenland, zum Teil auch Magergrünland geprägt. Innerhalb der Waldflächen sind Felsbiotope ausgebildet.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</p> <p>Offenhaltung der Talwiesen</p> <p>Erhalt der Mosaiklandschaft der Talhänge</p> <p>Entwicklung naturnaher Wälder mit hohen Altholzanteilen</p>
RBV 2	Felsalbtal westlich Niedersimten bis Rehmühle	<p>Lückenschluss zwischen FFH-Gebiet Gersbachtal und FFH-Gebiet Zweibrücker Land.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</p> <p>Offenhaltung der Talwiesen</p> <p>Erhalt der Mosaiklandschaft der Talhänge</p> <p>Entwicklung naturnaher Wälder mit hohen Altholzanteilen</p>
RBV 3	Hänge des Felsalbtal südlich Kleinsteinhausen	<p>Die Flächen arrondieren gemäß LEP IV ausgewiesene Kern- und Verbindungsflächen um die südlichen Talhänge der Felsalbe nördlich Kleinsteinhausen. Diese zählen auch zum regional bedeutsamen Wildtierkorridor und tragen zur Vernetzung von Wildkatzenlebensräumen bei.</p> <p>Erhalt bestehender Wälder und Arrondierung dieser zur Schaffung eines breiten, durchgehenden Bandes.</p> <p>Naturnahe Strukturierung und Entwicklung der Wälder</p> <p>Schaffung von Trittsteinbiotopen für die Wildkatze</p> <p>Schutz vor Zerschneidung und Bebauung.</p>

¹ Quelle: Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz, Entwurf, Stand 30.03.2010, S. 45-51

<p>RBV 4</p>	<p>Vernetzungskorridor zwischen den Kalkmagerrasen östlich Zweibrücken</p>	<p>Die Flächen arrondieren die bestehenden Kalkmagerrasengebiete (z.T. Naturschutzgebiete) und sind meist ackerbau-lich genutzt.</p>
<p>RBV 5</p>	<p>Vernetzungskorridor zwischen den Kalkmagerrasen nördlich Contwig</p>	<p>Erhalt und Entwicklung von Kalkmagerrasen Umwandlung der Ackerflächen durch Nutzungsaufgabe und gelenkte Sukzession</p>
<p>RBV 6</p>	<p>Streuobstgebiet bei Wattweiler</p>	<p>Die Flächen arrondieren die hier vorhandenen Vorrangebiete für den Arten- und Biotopschutz (Streuobstwiesen) und betreffen in der Regel landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Der Bereich wurde auf Anregung der GNOR in die Planung aufgenommen.</p> <p>Erhalt der Streuobstbestände und Ergänzung / Verjüngung mittels Neupflanzungen Sicherstellung einer dauerhaft extensiven Bewirtschaftung und Nutzung Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p>
<p>RBV 7</p>	<p>Vernetzungskorridore westlich und östlich Münchweiler a.d. Rodalb (2 Teilflächen)</p>	<p>Die genannten Korridore dienen dem Lückenschluss im bereits vorhandenen Verbundsystem aus Kernflächen gemäß LEP IV und den vorhandenen Vorrangebieten des RROP 2004. Die östliche Teilfläche Fläche liegt zudem in einem Wildtierkorridor mit EU-/ bundesweiter Bedeutung nach LUWG. Sie stehen in Ergänzung und untermauern die hier gemäß Abstimmung mit dem LUWG notwendigen Grünbrücken/Grünverbindungen über die B 10.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Ziel ist der Aufbau von geeigneten Trittsteinen insbesondere für die Wildkatze. Vorhandene Strukturen innerhalb der Waldflächen und auch entlang der Bachläufe, sind einzubeziehen. Die Flächen werden auf Anregung des LUWG in die Konzeption mit aufgenommen.</p>

<p>RBV 8</p>	<p>Vernetzungskorridore westlich und östlich Hauenstein (2 Teilgebiete)</p>	<p>Die hier markierten Bereiche zwischen Hinterweidenthal und Hauenstein sowie östlich Wilgartswiesen dienen einem breitflächigen Lückenschluss zwischen den Kernflächen gemäß LEP IV, die sich nördlich und südlich der B 10 befinden.</p> <p>Sie stehen ergänzend zu den in Plan 1 eingetragenen Querungshilfen über die stark befahrene B 10. Ziel ist die Verbesserung des Biotopverbundes für Wildtiere, wobei die Wildkatze hier im Vordergrund steht.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Sicherung und Entwicklung der Waldbestände unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Wildkatze.</p> <p>Die Flächen werden auf Anregung des LUWG in die Konzeption mit aufgenommen.</p>
<p>RBV 9</p>	<p>Talzüge des Bundenbachs und des Auerbachs nördlich Zweibrücken</p>	<p>Der markierte Bereich vernetzt kleinere, bislang isoliert liegende Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes gemäß LEP IV (zugleich auch Teilflächen des FFH-Gebietes „Zweibrücker Land“) und bestehende Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2004.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Bereiche auf den Talsohlen</p> <p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände</p>
<p>RBV 10</p>	<p>Wildtierkorridor zwischen Pfälzerwald und Waldgebiet westlich Reifenberg</p>	<p>Die Fläche liegt in einem Wildtierkorridor mit überregionaler/regionaler Bedeutung nach LUWG und verbindet Kernflächen des LEP IV. Sie spannt einen Bogen über verschiedene Talräume der Sickinger Höhe und verfolgt als vorrangiges Ziel die Entwicklung von Vernetzungslinien auf den ausgeräumten Hochflächen.</p> <p>Erhalt und Entwicklung von Waldbeständen und Gehölzstrukturen in überwiegend ackerbaulich genutzter Landschaft zur Schaffung von Trittsteinbiotopen und Leitstrukturen für die Wildkatze.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p>

RBV 11	Vernetzungskorridor östlich Schmalenberg	<p>Der Korridor vernetzt die für den regionalen Biotopverbund sehr bedeutenden Flächen östlich von Schopp mit den landesweit bedeutsamen Kernflächen des Biotopverbundes gemäß LEP IV südlich Trippstadt.</p> <p>Die regional und landesweit bedeutsamen Flächen sind hier durch die Siedlungsareals nicht ausreichen miteinander vernetzt.</p> <p>Die Fläche wird auf Anregung des BUND in die Konzeption mit aufgenommen.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</p> <p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände</p>
RBV 12	Wald entlang der Sickinger Stufe	<p>Der Wald ist insgesamt nur wenig zerschnitten und ist schon dadurch eine wichtige Ergänzung zu den östlich angrenzenden Waldflächen des Pfälzerwaldes und eine Verbindungsstruktur zum Saarland. Die Fläche liegt innerhalb eines regional-/überregional bedeutsamen Wildtierkorridors des LUWG.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</p> <p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände</p>
RBV 13	Vernetzungskorridor um Hüffler	<p>Der Korridor verbindet die bereits bestehenden Vorranggebiete gemäß RRÖP beidseits der A 62 und untermauert an dieser Stelle die auf Anregung des LUWG in Plan 1 eingetragene Querungshilfe über die A 62.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Erhalt und Arrondierung bestehender Verbundflächen über Trittsteinbiotop, lineare Heckenstrukturen, Säume.</p>
RBV 14	Vernetzungskorridor nördlich Schallodenbach bis östlich von Höringen	<p>Der markierte Bereich vernetzt die Grünlandgebiete (auch mit Streuobst) östlich Olsbrücken bis um Höringen.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Erhalt und Entwicklung alter Obstbaumbestände, extensiv genutzter Bereiche, insbesondere Magergrünland, Gebüsche, Feldgehölze und Baumreihen.</p>

RBV 15	Wildkatzenkorridor zwischen Pfälzerwald / Stumpfwald und Donnersberg	<p>Der markierte Bereich umfasst Flächen zwischen den beiden großen Waldgebieten des Pfälzerwaldes und des Donnersberges. Er dient insbesondere dazu, einen Austausch zwischen den Wildkatzenlebensräumen der beiden Gebiete zu erleichtern. Die Fläche liegt in einem Wildtierkorridor mit EU-/bundesweiter Bedeutung nach LUWG und verbindet die Kernflächen des LEP IV. Der Korridor funktioniert aber nur in Verbindung mit einer Grünverbindung über die A 63. Der Landschaftsrahmenplan schlägt deshalb eine Querung der A 63 westlich Börrstadt vor .</p> <p>Schutz vor Zerschneidung.</p> <p>Ziel ist der Aufbau mindestens einer Vernetzungslinie mit geeigneten Trittsteinen. Vorhandene Strukturen, vor z.B. innerhalb von Waldflächen und auch entlang der Bachläufe, sind einzubeziehen. Nördlich der A 63 sollte aber der grundsätzlich offene Charakter der Landschaft, einschließlich der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung, erhalten werden.</p> <p>Lage, Größe und räumliche Verteilung innerhalb des absichtlich sehr großräumig abgegrenzten Korridors sind im Rahmen genauerer Planungen fachlich weiter zu differenzieren.</p>
RBV 16	Wildkatzenkorridor zwischen Pfälzerwald / Stumpfwald und Donnersberg	<p>Dieser Korridor dient analog RBV 15 der besseren Vernetzung von Wildkatzenlebensräumen im Pfälzerwald und am Donnersberg. Er folgt in seiner Lage dem als „von der Wildkatze besiedelten Raum“ nachgewiesenen Bereich und schließt die Lücke zum Donnersberg.</p> <p>Analog RBV 15 ist das Ziel der Aufbau von mindestens einer Vernetzungslinie mit geeigneten Trittsteinbiotopen. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlich geprägten Flächen außerhalb der geschlossenen Waldbereiche von Pfälzerwald und Stumpfwald.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Korridors bedarf auch einer geeigneten Querung der A 63. Zu diesem Zweck schlägt der Landschaftsrahmenplan den Aufbau einer Grünverbindung westlich Standenbühl.</p>

<p>RBV 17</p>	<p>Tongruben südlich Eisenberg</p>	<p>Der markierte Bereich umfasst den vielgestaltigen Biotopkomplex aus Stillgewässern unterschiedlicher Größe, Pionier- und Ruderalvegetation sowie Feuchtgebüsch und Sumpfwäldern südlich von Eisenberg. Den Gewässern kommt eine landesweite Bedeutung als Lebensraum für gefährdete und seltene Libellen (z.B. Keilflecklibelle) und Amphibienarten (z.B. Laubfrosch) zu. Das Areal setzt sich nach Süden in die Region Rheinpfalz fort.</p> <p>Der Komplex unterliegt bereits heute einer ansatzweise intensiven Erholungsnutzung (Angelsport, Erlebnislandschaft „Erdekaut“).</p> <p>Erhalt und Entwicklung des Biotopkomplexes</p> <p>Lenkung von Erholungssuchenden, Abstimmung der Erholungsnutzungen mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes</p> <p>Schutz vor Zerschneidung und Bebauung</p>
<p>RBV 18</p>	<p>Vernetzungskorridor zwischen Weinbergsbrachen und Magerwiesen südlich des Zellertales</p>	<p>Die markierten Bereiche verbinden bestehende Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung extensiv genutzter Bereiche, von Brachflächen, Gebüsch, Einzelbäumen und Feldgehölzen in einer ansonsten ackerbaulich genutzten Feldflur.</p>
<p>RBV 19</p>	<p>Vernetzungskorridor zwischen Weinbergsbrachen und Magerwiesen nördlich des Zellertales</p>	<p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p>
<p>RBV 20</p>	<p>Waldgebiet nordöstlich Kriegsfeld</p>	<p>Das Waldgebiet arrondiert die als FFH-Gebiet ausgewiesenen Waldflächen westlich Kirchheimbolanden nach Norden und verbindet diese über die Regionsgrenzen hinweg mit einem regional bedeutsamen Vernetzungskorridor der Region Rheinhessen-Nahe.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung,</p> <p>Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen.</p>
<p>RBV 21</p>	<p>Lückenschluss innerhalb des FFH-Gebietes „Donnersberg“</p>	<p>Hier besteht eine Lücke innerhalb der FFH-Gebietsausweisung. Ziel ist es, eine Zerschneidung zu verhindern und die Vernetzung zwischen den Teilgebieten zu verbessern.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen.</p>

RBV 22	Offenlandkomplex südlich Oberalben	<p>Südlich von Oberalben markiert das Biotopverbundkonzept des LUWG einen größeren Grünlandkomplex aus Magerwiesen und -weiden, kleineren Wäldern und Heckenstrukturen, die im Biotopverbundkonzept der Regionalplanung bislang noch nicht berücksichtigt wurden. Der Bereich ergänzt und arrondiert die nordöstlich, zum FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ gehörenden und im LUWG-Konzept ebenfalls hervorgehobenen, mageren Offenlandkomplexe.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung,</p> <p>Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft ,</p> <p>Entwicklung von linearen Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen.</p>
RBV 23	Waldflur nördlich Reichweiler (Anregung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kusel)	<p>Die Fläche arrondiert das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ bis zur Regions-/Landesgrenze in der Gemarkung Reichweiler. Der Bereich liegt in einem Wildtierkorridor mit regional-/überregionaler Bedeutung.</p> <p>Im Nachgang des Workshops vom September 2009 verwies die untere Naturschutzbehörde Kreis Kusel auf ein Gutachten des NABU Saar im Auftrag des dortigen Umweltministeriums („Saarland-Tierwegeplan). Demnach wird an der A 62, im Einschnittsbereich zwischen Freisen und Reichweiler, eine Grünbrücke für dringend erforderlich eingestuft, wobei die Umsetzung technisch gut möglich ist.</p> <p>Dem Bereich RBV 23 käme somit als Verbindung zwischen FFH-Gebiet und Saarland eine überregionale Bedeutung z.B. für die Wildkatze zu.</p> <p>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung</p> <p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Wälder mit Altholzanteilen</p>

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV – Anhang 3

Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume ¹

Kenn-Nr. in Plan 2	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
Besonders schutzbedürftige Bereiche im Pfälzerwald			
Siehe Planlegende	Geschlossene Waldgebiete im Pfälzerwald	<p>Geschlossene Waldgebiete prägen große Teile des Pfälzerwaldes und machen die besondere Attraktivität für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung aus.</p> <p>Ein dichtes Netz an markierten und gut beschilderten Wegen in Verbindung mit einer hohen Zahl an Wanderhütten mit regelmäßiger Bewirtung und vereinzelt auch Übernachtungsmöglichkeiten ergänzen die landschaftliche Attraktivität und vervollständigen die besondere Erholungseignung des Waldgebietes.</p> <p>Das Hüttennetz des Pfälzerwaldvereins gilt landesweit als einzigartig.</p>	<p>Schutz vor Störung (v.a. Lärm) und Zerschneidung. Schutz und Entwicklung naturnaher Altholzbestände.</p> <p>Erhalt des bestehenden Wege und Hüttennetzes.</p> <p>Bei Neuausweisung von Wanderwegen ist eine besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf ggf. konkurrierende Zielsetzungen des Naturschutzes zu legen. Dies gilt insbesondere in den Kernzonen des Naturparks und in den als Natura 2000 – Gebiet ausgewiesenen Bereiche.</p>
	Rodungsinseln im Pfälzerwald	<p>Die Rodungsinseln lockern vor allem im Südteil und im Norden die Waldlandschaft des Pfälzerwaldes zu einer Mosaiklandschaft auf und führen zu einer wesentlich größeren landschaftlichen Vielfalt. Im südlichen Teil (Wasgau) ergibt sich im Zusammenspiel mit Felsen, Burgen und bewaldeten Kuppen ein typisches und einmaliges Landschaftsbild. Dies betrifft die im LEP IV als „Felslandschaft“ bezeichneten Bereiche der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.</p>	<p>Erhaltung des Offenlands mit seiner überwiegend extensiven Nutzung und Spuren historischer Nutzungsformen (Grünland, Streuobst, ehemalige Ackerterrassen, Schemelwiesen etc.).</p> <p>Schutz vor Verbuschung und Aufforstung sowie vor flächiger Auffüllung der verbleibenden Offenlandbereiche durch Überbauung. Beachtung der alten dörflichen Ortslagen und Ortsränder.</p> <p>Offenhaltung von Blickbeziehungen zu Felsen und Burgen.</p>

¹ Quelle: Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz, S. 59, Tab. 3

Besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der Sickinger Stufe			
Siehe Planlegende	Geschlossene Waldgebiete im Bereich des Steilabfalls	Die Sickinger Stufe bildet den markanten und weithin sichtbaren Randabbruch der Schichtstufenlandschaft des Westtrichs. Der bewaldete Teil überdeckt den Steilabfall der Sickinger Stufe und bestimmt so das Landschaftsbild bis weit in die Westpfälzer Moorniederung, auch bis zu den nördlichen Randhöhen des Nordpfälzer Berglandes. Zumindest punktuell (dort wo die Bewaldung dies zulässt) sind auch Ausblicke in und über die Niederung möglich, was die besondere Attraktivität dieses Landschaftsteiles ausmacht.	Schutz vor Störung (v.a. Lärm) und Zerschneidung, Schutz und Entwicklung naturnaher Altholzbestände Erhalt/Entwicklung von Sonderstrukturen wie Klamme, Felsformationen, Schluchtwälder. An geeigneten Stellen punktuell oder abschnittsweise Aufflichtungen entlang der Wanderwege als Aussichtspunkt.
	Reich strukturierte, offenlandbetonte Mosaiklandschaft	Die Offenlandschaften prägen insbesondere die ebeneren Flächen im Südteil der Stufe und bilden dort den allmählichen Übergang zu den Offenlandschaften der Sickinger Höhe.	Schutz und Entwicklung des Mosaiks aus Offenland, Gehölzen, Brachen, Streuobst. Schutz vor Bebauung mit landschaftlich dominantem Charakter. Schutz vor Verbuschung und Aufforstung.
Besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb des Landstuhler Bruches			
Siehe Planlegende	Bruchlandschaft - reich strukturierte, offenlandbetonte Mosaiklandschaft	Ausgedehnte Grünlandgebiete mit großflächigen Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Moorrelikten (durchzogen und gegliedert von Grabensystemen) prägen diese Bruchlandschaft. Vor allem im Osten und vereinzelt auch im zentralen Teil sind Waldflächen anzutreffen. Die Wälder im Osten stocken auf den so genannten „Schachen“ (siehe unten). Mehrere Teilbereiche des Gebietes sind als Natur-	Sicherung bzw. Wiederherstellung von Mooren, Bruch- und Sumpfwäldern. Erhaltung des offenlandbetonten Mosaikcharakters. Schutz vor Verbuschung und Aufforstung Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. Erhalt und Ausbau durchgehender Wegeverbindungen für Wanderer und Radfahrer. Anlage von beschilderten Themenwegen, Informationskanzeln etc. unter Aus-

		schutzgebiet und zugleich FFH-Gebiet ausgewiesen.	nutzung und Schutz der landschaftlichen Eigenart und der besonderen ökologischen Wertigkeit.
ohne Plan-darstellung	Schachen	Eine Besonderheit bilden die sogenannten „Schachen“, trockenere Sandsteinrücken, die überwiegend mit Kiefer bestockt sind. Sie sind umgeben von Dünenresten, die auch dem Nord- und Südrand des Beckens folgen. Hier liegen vereinzelt sandige Trockenstandorte mit entsprechender Vegetation vor.	Sicherung von Dünen, lichten Kiefernwäldern und Sandrasen, lokal Förderung durch schonende Auslichtung von Wald auf Dünenstandorten.
Freiräume im besiedelten Bereich - Kernflächen im Stadtumfeld Kaiserslautern			
KF1	Kernfläche „Mehlinger Heide“	Größte Zwergstrauchheide im südlichen Landesteil mit Heidekrautbeständen im Kern und Wäldern in den Randzonen. Vor allem für den Naturschutz bedeutsam, aber auch für Erholungssuchende durch offenen, reich strukturierten und vor allem besonderen Charakter attraktiv. Touristische Lenkungsmaßnahmen wie Heidelehrpfad, Aussichtskanzel sind bereits realisiert.	Erhalt der Heideflächen Aufwertung der Waldflächen in den Randzonen.
KF2	Kernfläche „Eselsbach“	Talraum mit noch weitgehend offener Talsohle mit Feuchtgrünland, Seggenrieden, Brachen und in Teilen Gebüsch und Bachuferwald. Bewaldete Talhänge. Störungsarm und weitgehend unzerschnitten.	Erhalt des unzerschnittenen Charakters und der naturnahen Strukturen. Offenhaltung der Talwiesen und Schutz vor weiterer Verbuschung. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs.
KF3	Kernfläche „Lautertal“	Die Lauter verläuft in einem von Gehölzen gegliederten weitgehend offenen Tal mit begleitenden Wegen. Die Lauter wurde hier be-	Offenhaltung des Talraumes Entwicklung und Gestaltung attraktiver, durchgehender, Wegeverbindun-

		reits weitgehend renaturiert.	gen, auch zu den Kernflächen KF 2 und KF4. Verbesserung der Erlebbarkeit des Gewässers.
KF4	Kernfläche „Blechhammer, Hammerwoog, Vogelwoog“	Tälchen mit einer Kette von 3 Teichen (Woogen). Der Vogelwoog inklusive der westlich anschließenden Flächen ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In Teilen bereits touristisch erschlossen (Gastronomie, Großspielplatz, etc.). Aufgrund der räumlichen Nähe zur A6 bestehen deutliche Lärmbelastungen. Die A6 bildet zudem eine schwer überwindbare Barriere zu den nördlich gelegenen, wichtigen und ergänzenden Waldflächen. (Waldlehrpfad, Barfußpfad etc.). Das Gebiet zählt zu den wichtigsten Naherholungsbereichen der Stadt Kaiserslautern.	Wo möglich Öffnen des Talraumes und Entwicklung von Offenland. Maßnahmen zum Lärmschutz. Lenkungskonzept zur Sicherung naturnaher Bereiche auch für eine stille landschaftsbezogene Erholung
KF5	Kernfläche „Wald bei Wiesenthalerhof / Erzhütten“	Weitgehend geschlossenes Waldgebiet mit einem dichten Wegenetz. Bedingt durch die stadtnahe Lage und damit verbundene Attraktivität ist eine hohe Besucherfrequenz bereits heute vorhanden. In den südlichen und westlichen Randzonen bestehen deutliche Lärmbelastungen durch die A6 bzw. die B270.	Schutz vor Zerschneidung und Bebauung Erhalt und Förderung von Altholzbeständen Naturnahe Entwicklung der Waldbestände. Erhalt und Entwicklung von Sonderstrukturen, z.B. Heidekrautflächen unterhalb einer Stromleitung.

Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ²

Kenn-Nr. in Plan 2	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
Täler und Niederungen innerhalb der Hügelländer			
1.1	Hornbach- und Schwalbtal südlich Zweibrücken	Vernetzungskorridor zwischen den Stadtgebieten von Zweibrücken und Hornbach und weiter bis nach Frankreich. Der Hornbach verläuft in einem weitgehend offenen, grünlandgeprägten Talraum und besitzt vor allem südlich von Althornbach noch einen naturnahen, landschaftsprägenden Charakter. Das Schwalbtal ist dagegen stärker durch Brachflächen, z.T. mit fortgeschrittener Verbuschung, geprägt.	Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen innerhalb der Talzüge. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs. Offenhaltung der Talsohlen.
1.2	Schwarzbachtal östlich Zweibrücken	Weitgehend offener, in Abschnitten auch bebauter Talraum. Verbindungskorridor und Lückenschluss zwischen Kenn-Nr. 2 und 7.	Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs. Offenhaltung der Talsohlen.
1.3	Felsalb- und Blümbachtal	Offener Talraum, überwiegend Grünland und Grünlandbrachen (z.T. auch Feuchtbrachen) auf den Talsohlen, Wälder im Wechsel mit Offenland entlang der Hangkanten. Vernetzungskorridor zwischen den Stadtgebieten von Zweibrücken und Pirmasens	Ausbau und Beschilderung durchgehender Wegeverbindungen für Wanderer und Radwanderer. Offenhaltung der Talsohlen. Schutz vor Zerschneidung und Bebauung.
1.4	Gersbachtal	Bewaldetes Kerbtal mit markanten Felsformationen, naturnahem Bach und Stauweihern im Talgrund. Der Talraum bildet einen örtlichen Ziel- und Schwerpunkt der Naherholung. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Erhalt des Mosaiks aus Wald, Felsen, Bach Förderung naturnaher Waldbestockung entlang der Talhänge und am Talgrund In Abschnitten auch Freistellung und Offenhaltung der Talsohle Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs. Schutz vor Zerschneidung und Bebauung.

² Quelle: Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz, S. 64, Tab. 4

1.5	Wallhalb-Schauerbachtal	Talräume mit bewaldeten Talhängen. Die Talsohlen abschnittsweise offen, abschnittsweise gekennzeichnet durch großflächige Brachen und zunehmende Verbuschung. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs. Offenhaltung der Talsohlen.
1.6	Glantal	Der Glan und sein Talraum verbindet das landesweit bedeutsame „Landstuhler Bruch“ mit dem Potzbergmassiv und über die Region hinaus mit dem Nahetal bei Bad Sobernheim. Bis auf wenige Abschnitte wird der Bach von einem schmalen Gehölzstreifen gesäumt. Im Umfeld überwiegen Grünlandbestände unterschiedlichster Ausprägung. Der Talraum ist breitsohlig ausgeformt, die Hänge steigen über weite Strecken allmählich und schwach geneigt an.	Erhalt / Entwicklung der reich strukturierten Bachaue außerhalb der Ortslagen. Sicherung/Entwicklung des Glans als durchgehende Grünachse innerhalb der Ortslagen. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit des Bachlaufs. Erhalt und Entwicklung durchgehender Wegeverbindungen für Wanderer und Radfahrer im Bereich der Aue aber auch entlang der Talflanken.
1.7	Lautertal zwischen Otterbach und Wolfstein	Die Lauter verbindet in diesem Abschnitt das Stadtumfeld Kaiserslautern mit den Waldgebieten am Königsberg.	Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit der Lauter.
1.8	Alsenztal nördlich Rockenhäusen	Die Alsenz verläuft hier (außerhalb der Ortslagen) als durchgehend von Gehölzen gesäumtes, grünes Band innerhalb eines reich strukturierten Talraumes mit überwiegend Grünlandnutzung, Brachen und kleineren Wäldchen auf der Talsohle. Die Talhänge sind durch Weinberge, Brachen (z.T. auch Halbtrockenrasen) und Wald- sowie sonstigen Gehölzflächen gegliedert. Insbesondere die Weinberge und Weinbergsbrachen fördern die Attraktivität des Landschaftsteilraumes. Das Alsenztal verbindet großräumig den Donnersberg mit dem in der Region Rheinhesen-Nahe liegenden Nahetal.	Erhalt / Entwicklung der reich strukturierten Bachaue außerhalb der Ortslagen. Sicherung/Entwicklung der Alsenz als durchgehende Grünachse durch die Ortslagen. Umsetzung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, insbesondere auch im Hinblick auf die Verbesserung der Erlebbarkeit der Alsenz. Offenhaltung und Freistellen von Weinbergsbrachen entlang der Talhänge. Erhalt der noch genutzten Weinberge. Ausweisung, Beschilderung attraktiver Wanderwege entlang der Talhänge. Erhalt und Förderung von Blickachsen ins Tal.
1.9	Zellertal	Offener, strukturarmer, breitsoh-	Erhalt und Entwicklung von weg-

		liger Talraum, geprägt von Weinbau (Steilhänge) und Ackerbau an den Talhängen und Grünland auf der Talsohle. Der Bach bildet die einzige durchgehende Gliederungsstruktur.	begleitenden Gehölzstrukturen, Säumen, Brachestreifen etc. zur Gliederung der Landschaft. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen auch im Tal.
Offenlandbetonte Mosaiklandschaften			
2.1	„Kirschenland“ bei Altenkirchen	Die Landschaft ist hier durch ausgedehnte Streuobstwiesen geprägt. In alten Aufzeichnungen wird das Gebiet auch als „Obstgarten des Westrichs“ bezeichnet. Im Mai blühen hier noch immer über 30.000 Obstbäume, darunter allein 15.000 Kirschbäume. Ein „Kirschenland-Wanderweg“, ergänzt durch örtliche Sehenswürdigkeiten, bildet das Rückgrat der Naherholung im Gebiet.	Erhalt der Streuobstwiesen durch entsprechende Pflege, Verjüngung, Nachpflanzungen. Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.
2.2	Mosaiklandschaft westlich Kottweiler-Schwanden	Unzerschnittene Mosaiklandschaft mit kleineren Wäldchen, Bachtälern mit Feuchtwiesen, Sumpfwäldern und landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken.	Offenhaltung der Talsohlen unter Berücksichtigung wertvoller Feuchtwaldbestände Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen entlang der Bäche im Rahmen örtlicher Konzepte. Erhalt/Entwicklung naturnaher Wälder entlang der Talhänge. Erhalt und Entwicklung von Säumen, Rainen, Gebüsch, Hecken im Bereich der offenen Feldflur Schutz vor Bebauung und Zerschneidung
2.3	Höhenrücken westlich Eulenbis	Der Bereich umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken, der aufgrund der Höhenlage Fern- und Rundumblicke über die reich strukturierte Mosaiklandschaft der Unteren Lauterhöhen bietet und einen örtlichen Ziel- und Schwerpunkt der Naherholung bildet. Der Höhenrücken setzt sich nach Norden bis zur Ortslage von Rothselberg fort. Dort sind Windkraftanlagen als landschaftliche Vorbelastung vorhanden.	Freihaltung von Bebauung mit dominantem Charakter. Entwicklung wegbegleitender Säume, Raine, Gebüsch unter Erhalt / Berücksichtigung der Aussicht.
Waldlandschaften und waldbetonte Mosaiklandschaften			
3.1	Potzberg-Königsberggruppe	Waldbetonte Mosaiklandschaft zwischen Potzberg und Königs-	Ausschilderung einer durchgehenden Wegeverbindung für

		<p>berg. Der Bereich wird durch eine Kette von stark bewaldeten, markanten Bergkegeln und Bergrücken geprägt, die immer wieder von einem Netz von Offenlandflächen durchzogen sind. Zahlreiche Wiesentäler mit teilweise mäandrierenden Bachläufen gliedern das Gebiet. Streuobstbestände bereichern das Umfeld vieler Ortschaften und der Anteil an mageren Wiesen und Weiden ist hoch. Insbesondere dem Potzberg kommt eine Bedeutung als örtlicher und überörtlicher Naherholungsraum zu.</p>	<p>Wanderer und Radfahrer. Schutz vor Störung und Zerschneidung. Freihaltung von Bebauung mit dominantem Charakter.</p>
3.2	Otterberger Wald	<p>Weitgehend geschlossenes Waldgebiet nördlich von Otterberg. Bedingt durch Lage und Attraktivität ist eine hohe Besucherfrequenz bereits heute feststellbar. Das Gebiet bildet einen örtlichen Ziel- und Schwerpunkt der Naherholung.</p>	<p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldflächen. Schutz vor Zerschneidung und Störungen.</p>
3.3	Waldgebiet westlich Kirchheimbolanden	<p>Der Bereich umfasst den nördlichen Sockel des Donnersbergmassivs. Es handelt sich um ein weitgehend geschlossenes Waldgebiet mit sehr hohem Laubwaldanteil. Bis auf das Dorf Oberwiesen im Wiesbachtal und einige verstreut in den Rodungsinseln gelegene Gehöfte ist der Bereich unbesiedelt. Die vielgestaltigen und naturnahen Waldtypen bzw. Waldformen in Verzahnung mit Kerbtälern und reich strukturierten Offenlandgebieten führten dazu, dass dieser Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen wurde. Bedingt durch Lage im stadtnahen Umfeld und Attraktivität ist eine hohe Besucherfrequenz bereits heute feststellbar. Das Waldgebiet arrondiert und ergänzt den landesweit bedeutsamen Erholungsraum „Donnersberg“.</p>	<p>Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldflächen insbesondere auf Sonderstandorten. Markierung von Wegen zur Lenkung von Erholungssuchenden insbesondere dort, wo ökologisch wertvolle Biotope und Lebensräume durchquert werden. Schutz vor Zerschneidung und Störungen.</p>

Stadtumfeld Zweibrücken			
4.1	Stadtumfeld von Zweibrücken mit Tschifflick-Wald und Tschifflicker Dell	Vielgestaltiger Bereich aus Offenland, Wald, Streuobst, Kalkmagerrasen um das Gärtenkmal Fasanerie und den Wildrosengarten. Der Bereich bildet einen örtlichen Ziel- und Schwerpunkt der Naherholung und ist über bestehende Wanderwege mit dem Schwarzbachtal bzw. den innerstädtischen Erholungsräumen (z.B. Rosengarten) verbunden. Der Bereich wurde auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde Stadt Zweibrücken mit aufgenommen.	Erhalt des Mosaiks aus Offenland, Streuobst und Wald. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen zum Stadtzentrum Zweibrücken und ins Schwarzbachtal.
4.2	Nördliches Stadtumfeld von Zweibrücken	Das Gebiet umfasst zwei von Norden fingerartig ins Stadtgebiet ragende Talräume: Jämtal und Heilbachtal sowie die östlich angrenzende Hochfläche entlang der Erschließungsstraße des Standortübungsplatzes. Während die Täler weitgehend bewaldet sind, findet sich entlang der Erschließungsstraße ein Mosaik aus Offenland, Feldgehölzen und Streuobst. Das Gebiet bildet einen örtlichen Ziel- und Schwerpunkt der Naherholung.	Erhalt und Ausbau durchgehender Rad- und Wanderwegeverbindungen. Erhalt des Mosaiks aus Offenland, Streuobst und Wald.
Wichtige verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich			
5.1 und 5.2	Schwarz- und Hornbach in Zweibrücken	Überwiegend offen, aber kanalartig ausgebaut, weitgehend von Gehölzen begleitet, z.T. städtisch geprägt, in den historischen Stadtgrundriss integriert.	Erhalt des Gewässerlaufs, Realisierung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte auch unter Berücksichtigung historischer Gesichtspunkte.
5.3	Lauter in Kaiserslautern	Verrohrte Passage im Bereich der Kernstadt; nur wenige offene Abschnitte in den Randbereichen, dort z.T. integriert in städtische Grünanlagen.	Sicherung/Entwicklung der Lauter als Grünachse außerhalb der Kernstadt. Prüfung der Freilegung innerhalb der Kernstadt oder zumindest Entwicklung von erlebbaren Grünachsen (im Verlauf der Lauter) zwischen den noch offenen Lauterabschnitten.
5.4	Wieslauter in Dahn	Überwiegend offen und von Gehölzen begleitet	Erhalt des Gewässerlaufs, Realisierung von Renaturierungen im Rahmen örtlicher Gestaltungs-

			konzepte
Markante Höhenrücken			
ohne Kenn-Nr. siehe Darstellung in Plan 2	„Große Höhe“ westlich Wattweiler	Offene landwirtschaftlich geprägte Höhe mit Blick ins saarländische Bliestal	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
	„Einöder Höhe/Weiße Trisch“ nördlich Zweibrücken	Offene landwirtschaftlich geprägte Höhe mit Blick ins saarländische Bliestal	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
	Großer Hausberg östlich Bann	Weitgehend offene Höhe mit Blick bis in die Moorniederung bzw. über die bewaldeten Höhen des Pfälzerwaldes	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
	Höhen entlang der Sickinger Stufe	Weitgehend bewaldet, Blickbeziehungen über die Moorniederung, auch bis zum Potzberg oder Donnerberg ergeben sich im Bereich von Schneisen	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
ohne Plandarstellung	Weitere diverse Höhenzüge der Sickinger Höhe	weitgehend offene, ackerbaulich geprägte Höhenrücken mit Höhen von bis über 400 m üNN; Fern- und Rundumblicke über die angrenzenden Höhen, teilweise auch über die bewaldeten Höhen des Pfälzerwaldes	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
ohne Kenn-Nr. siehe Darstellung in Plan 2	Höhenzug zwischen Eulenbis und Rothselberg	Offene Höhe mit Rundumblicken über die angrenzenden Höhenzüge und Täler der Lauterhöhen.	Freihaltung von baulichen Anlagen mit dominantem Charakter.
	Höhen zwischen Marnheim und Zellertal	Von Ackerbau und/oder Weinbau geprägter Talrand des Zellertals	
	Randhöhen der Preußischen Berge	Waldgeprägte Randzone mit Blickbeziehungen in die vorgelegerte offenlandbetonte Mosaiklandschaft	

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde am 8.12.2009 ein Scoping-Termin durchgeführt. Zur Vorbereitung dieses Termins diente eine Tischvorlage mit einer kurzen Beschreibung der inhaltlichen Gliederung, Vorgehensweise und vorgesehenen Planinhalte, die den eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorab zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Tischvorlage liegt im Anhang bei. Die während des Termins vorgebrachten Hinweise und erzielten Ergebnisse sowie der Kreis der Beteiligten sind dem im Anhang beiliegenden Protokoll zu entnehmen.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Termins wurde eine Übersicht der zur Verfügung stehenden fachlichen Grundlagen erstellt, die dem Protokoll beiliegt.

Unterlagen zum Scoping

- **Tischvorlage**
- **Protokoll mit Teilnehmerverzeichnis**
- **Synopse zur Verfügung stehender fachlicher Grundlagen**

**Tischvorlage zum Scopingtermin
zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads
der Umweltprüfung und des Umweltberichts gemäß §6a LPIG
für den
Regionalen Raumordnungsplan
Westpfalz**

Inhalt

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen**
 - 1.2 Übersicht über Vorgehensweise und inhaltliche Gliederung des Umweltberichts**
- 2. Festlegung des Untersuchungsrahmens**
 - 2.1 Zu untersuchende Inhalte des Plans 7**
 - 2.2 Für die Bewertung einzubeziehende Grundlagen 8**

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6 67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 303 30 - 00

Fax: 0631 / 303 30 - 33

Kaiserslautern, den 18.11.2009

Einleitung

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz betreibt derzeit das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans. Der bestehende Plan aus dem Jahr 2004 wird zu diesem Zweck überarbeitet, und den aktuellen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Regionalen Raumordnungsplan. Der Zusatz „strategisch“ verdeutlicht aber, dass die Vorgehensweise für den Regionalen Raumordnungsplan nicht der UVP für einzelne konkrete Bauvorhaben entsprechen kann. Angesichts der Komplexität der Planung und des räumlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Planinhalte kann die „strategische“ Prüfung nicht „die“ Umweltauswirkungen des Plans umfassend in allen Einzelheiten darstellen. Vielmehr geht es darum, sicherzustellen und zu dokumentieren dass und wie Umweltbelange in die Planungs- und Entscheidungsprozesse eingeflossen sind, und welche Strategien letztlich zu dessen umweltbezogener Optimierung gewählt wurden.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL). Die Umsetzung in Bundes- und Landesrecht erfolgt über § 9 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und § 6a Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG).

Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Sie ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Dabei eröffnet der Maßstab des Regionalen Raumordnungsplans einerseits die Möglichkeit regionale Entwicklung in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu sehen. Andererseits ist natürlich auch zu beachten, dass auf dieser Planungsebene ein noch relativ hoher Abstraktions- bzw. geringer Detaillierungsgrad vorherrscht. Ggf. müssen endgültige Entscheidungen an maßstäblich genauere Planungsebenen weitergegeben werden.

Zentrale formelle Anforderungen des ROG wie des LPIG sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung wurde in der Westpfalz ein Umweltbericht für den Plan 2004 vorgelegt (Westpfalz Informationen Nr.110, März 2002). Die Erfahrungen damit werden natürlich mit berücksichtigt, Inhalt und Vorgehensweise müssen aber den aktuellen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Übersicht über Vorgehensweise und inhaltliche Gliederung des Umweltberichts

Die Formulierungen des ROG und des LPIG lehnen sich erkennbar eng an die des Baugesetzbuches zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung an. Damit können sich bis zum gewissen Grad Vorgehensweise und inhaltliche Herangehensweise an den dortigen Erfahrungen anlehnen. In jedem Fall sind aber auch die Unterschiede hinsichtlich Regelungsumfang, Maßstab und Aussageschärfe zu beachten.

Die Vorgehensweise besteht aus zwei Hauptschritten:

1. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Basis einer vorbereitenden Tischvorlage wird ein Scoping Termin durchgeführt. Dessen Ergebnisse fließen dann in die endgültige Festlegung des Untersuchungsrahmens ein.

Das vorliegende Papier dient als Vorlage und zur Vorbereitung dieses Scoping Termins für die daran Beteiligten.

Nach Abschluss des Scoping Termins und ggf. daraus resultierenden bilateralen Nachbereitungen wird das Papier im Sinne einer Dokumentation des festgelegten Untersuchungsrahmens weiterbearbeitet.

2. Erstellung des eigentlichen Umweltberichts einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung

Die Erstellung des Umweltberichts ist prozessbegleitend. Das bedeutet, dass die Prüfung nicht als abschließendes Testat erfolgt. Sie ist vielmehr als begleitende Diskussion und Beratung über die Vorgehensweise, kritische Durchsicht von Zwischenergebnissen und verschiedenen Entwurfsständen zu verschiedenen Themen vorgesehen. Der Umweltbericht dokumentiert die wichtigsten, für die Entscheidungen wesentlichen Grundlinien und Fakten.

Umfangreichere eigenständige Untersuchungen, wie sie in der Vergangenheit z.B. für Windenergienutzung durchgeführt wurden, sind nicht Teil der Leistungen des Umweltberichts. Sie sind aber zu begleiten, zu dokumentieren und in den wesentlichen Ergebnissen aufzubereiten und darzustellen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Bauleitplanung, wenn speziellere Fachgutachten zu erstellen sind.

Gliederung und Inhalt des Umweltberichts sind in den Vertragsunterlagen wie folgt vorgesehen:

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts des RROP und der Methodik der Umweltprüfung

Zum Inhalt des RROP liegen erste Überlegungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz vor. Die Auswahl umweltrelevanter Inhalte sowie die Darstellung der Methodik wird u. a. durch das Scoping vorbereitet und dann im Planungsverlauf weiterentwickelt.

Kapitel 2 des hier vorliegenden Papiers gibt dazu weitere Informationen, die im Scoping diskutiert werden können und sollen.

2.2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes muss kurz und kompakt mit Beschränkung auf wesentliche Grundzüge erfolgen. Dazu dient eine Kombination aus Text, Statistik und nach Bedarf kleineren Übersichtskarten zur Veranschaulichung. Ggf. vorhandene genauere Daten werden benannt und ggf. kurz erläutert, aber nicht im Detail beigelegt. Ggf. erfolgt im Umweltbericht ein Verweis darauf, wo bei Bedarf detailliertere Informationen zu Grundlegendaten und Details abrufbar sind.

Letztlich bedeutet dies auch eine gewisse Rückkopplung mit dem nachfolgenden Kapitel 2.3, wenn es an dieser Stelle nicht zu ausufernden Datensammlungen und Erläuterungen kommen soll.

2.3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Die Aussagen sind grundsätzlich nach den Schutzgütern

- Mensch/ menschliche Gesundheit
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Tier- und Pflanzenwelt
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

sowie deren Wechselwirkungen gegliedert.

Im Maßstab der Regionalplanung dürfte es sich z.T. als schwierig erweisen, die Auswirkungen auf alle diese Schutzgüter jeweils im Detail konkret zu ermitteln und zu bewerten. In diesem Fall sind starre Prüfschemata nicht sinnvoll und werden ggf. durch möglichst gut verständliche zusammenhängende Erläuterungen und/ oder einfache Gegenüberstellungen ersetzt.

Prinzipiell sind im Regionalen Raumordnungsplan neben flächenbezogenen Darstellungen auch Aussagen ohne konkreten räumlichen Bezug enthalten, für die eine detaillierte „harte“ Prüfung noch schwieriger ist. Es wird im Einzelfall entschieden, ob die zu untersuchenden Ziele bzw. deren Darstellung im Plan es erlauben, detailliertere, schutzgutbezogene Bewertungen, z.B. in tabellarischen Übersichten oder steckbriefartigen Zusammenstellungen, vorzunehmen, oder ob eher textlich/ qualitative Erläuterungen sinnvoll sind.

Zu den zu prüfenden Inhalten, von denen eventuell (negative) Umweltauswirkungen ausgehen können, enthält Kapitel 2 des vorliegenden Papiers nähere Informationen.

2.4 Beschreibung von Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Dieser Punkt ist auf die Regionalplanung nur bedingt anzuwenden. Gemeint ist hier nicht die allgemeine Darstellung der freiraumschützenden Instrumente. Es geht darum, konkret im Regionalplan enthaltenen Gegen- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu den unter 2.3 identi-

fizierten möglichen Konflikten darzustellen. Dies wird im Regionalplan in aller Regel nur in relativ allgemeiner Form erfolgen können.

Es empfiehlt sich aber, den der jeweiligen Ausweisung zugrundeliegenden methodischen Ansatz i. S. einer vorsorglichen Konfliktvermeidungsstrategie auszugestalten (vgl. Westpfalz-Information Nr. 128, S. 19).

2.5 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und der methodischen Vorgehensweise

Dieses Thema wird voraussichtlich in Kapitel 2.3 mit betrachtet, um die Notwendigkeit von Wiederholungen zu reduzieren. Wenn überhaupt, dann sollte an dieser Stelle eine eher zusammenfassende Ergebnisübersicht stehen.

2.6 Monitoring

beinhaltet im Grundsatz die Aktivitäten zur Raumbbeobachtung, meist auf Basis statistischer Daten.

Die Aufgabenstellung ist vor dem Hintergrund der SUP allerdings auch neu zu überdenken. Beobachtungs- und Messprogramme im Gelände, analog der UVP, kommen hier sicher nicht zur Anwendung. Denkbar sind und geprüft werden aber mindestens zwei Ansatzpunkte:

- Hinweise auf kritische Punkte zur Überprüfung der Richtigkeit der prognostizierten Umweltverträglichkeit von bestimmten Ausweisungen (zum Erkennen von Unzulänglichkeiten in der Datenlage oder Methodik)
- eine Beobachtung der Lenkungswirkung der Vorgaben in nachgeordneten Planungsverfahren.

2.7 Nichttechnische Zusammenfassung

Die zusammenfassende Erklärung stammt aus der Projekt-UVP. Sie dient dazu, die oft schwer verständlichen Ausführungen umfangreicher technischer Gutachten so zu vereinfachen, dass Betroffenheit und wesentliche Konsequenzen auch für Laien erkennbar werden. Sie ist somit nur bedingt auf eine SUP zu Regionalplänen übertragbar.

Wir verstehen die Aufgabe hier so, dass in möglichst einfacher, allgemein verständlicher Form die Vorgehensweise und die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammenfassend erläutert werden.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Zu untersuchende Inhalte des Plans

Der derzeit grundsätzlich absehbare Fortschreibungsbedarf und das Grundkonzept des dazu einzusetzenden Instrumentariums sind in den **Westpfalz-Informationen Nr.128** vom Juli 2009 veröffentlicht. Darauf sei hier nur verwiesen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die umwelterheblichen, räumlich und sachlich hinreichend konkretisierten Inhalte des Regionalen Raumordnungsplans, also Ziele und - soweit ebenfalls hinreichend konkretisiert – Grundsätze.

Ausweisungen zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen wie bspw. Grünzüge, Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz sollen grundsätzlich nicht der Prüfung unterzogen werden. Diesem Vorgehen liegt die Überlegung zugrunde, dass generell nur nutzungsaffine Ausweisungen Vorhaben begründen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach sich ziehen (können) bzw. den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen.

Räumlich konkrete Zielaussagen des Regionalen Raumordnungsplans, die solche Umweltauswirkungen erwarten lassen und zugleich auch eigene Bewertungs- und Auswahlverfahren durchlaufen, sind:

- **Oberflächennaher Rohstoffabbau**
- **Windenergienutzung**

sowie als Rahmen ohne konkrete Flächendarstellung

- **Schwellenwerte zum Wohnbauflächenbedarf**

Letztere beinhalten auf Ebene des Regionalplans noch keine konkreten Flächenausweisungen, müssen aber auf ihre grundsätzliche umweltbezogene Machbarkeit geprüft werden. Wenn schon im Maßstab der Regionalplanung erkennbar wird, dass – z.B. durch bestehende Schutzausweisungen – kaum noch Siedlungserweiterungen möglich sind, so ist das ggf. in der planerischen Entscheidung mit zu berücksichtigen.

Es werden in allen Fällen jeweils nur gegenüber 2004 neu hinzukommende Ausweisungen auch neu untersucht. Bei Übernahmen der bestehenden Ausweisungen wird auf das Verfahren für den Plan 2004 verwiesen und ggf. die damalige Vorgehensweise noch einmal kurz erläutert.

Die sonstigen Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans lassen sich in der Regel allenfalls „trendbezogen“ bewerten. Aussagen im Umweltbericht dazu erfolgen verbal argumentativ. Ziel ist es, eventuelle grundsätzliche implizite Weichenstellungen zu erkennen und zu prüfen, ob ggf. entsprechende Klarstellungen und Hinweise erfolgen sollten.

Dies gilt z.B. auch für Land- und Forstwirtschaft. Zwar können dort durchaus auch Konflikte mit Umweltbelangen entstehen. Diese sind allerdings sehr stark von der Art und Intensität der Nutzung im Einzelfall abhängig und gelten keinesfalls pauschal. Speziell landwirtschaftliche Nutzung und Pflege ist schließlich oft sogar Voraussetzung für den Erhalt bestimmter Landschafts- und Lebensraumstrukturen. Ähnliches ist auch für den Hochwasserschutz anzumerken.

Für die Bewertung einzubeziehende Grundlagen

Die benötigte Aussagegenauigkeit der Grundlagen orientiert sich am Maßstab des Regionalen Raumordnungsplans. Die Bearbeitung erfolgt GIS-gestützt und ist insofern maßstabsunabhängig. Der Detaillierungsgrad zielt aber auf einen Bearbeitungsmaßstab von 1:50.000 und eine Darstellung der Pläne im M. 1:75.000 ab.

Bei genaueren Daten ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie jeweils noch mit vertretbarem Aufwand zu bearbeiten sind und ob sie maßgeblich zu einer eher grundsätzlichen Bewertung und groben Abgrenzung beitragen können oder erst zur Feinabgrenzung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren benötigt werden.

Für die **Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Kap. 2.3)** stehen folgende räumlich konkrete Datengrundlagen zur Verfügung:

- Allgemeine geografische Kartengrundlagen, ATKIS
- Raumordnungskataster
- Flächenabgrenzungen des Landschaftsrahmenplans (Biotopverbund und Landschaftsbild/ Erholung incl. Ergänzender Daten wie Biotopkataster, Verbundkonzept LEP IV und LUWG)
- Daten zum Klima aus der Bearbeitung des RROP 2004

Zur Verfügbarkeit und Verwendbarkeit weiterer Datengrundlagen soll im Scoping eine Abstimmung und Diskussion mit den betreffenden Fachbehörden und sonstigen Beteiligten erfolgen. Von Interesse sind:

- Landwirtschaftliche Bodengüte
- Bodenbezogenen Sonderstandorte (HpnV)
- Überschwemmungsgebiete/ von Hochwasser gefährdete Gebiete
- Wasserschutzgebiete

Das Scoping soll insbesondere auch dazu dienen, keine eventuell relevante Datenquelle, sei sie im Internet öffentlich zugänglich oder intern, zu „übersehen“ und deren jeweilige Aktualität und Aussagekraft bewerten zu können.

Protokoll

zum Scopingtermin zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung und des Umweltberichts für den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz

Ort: SGD Süd Raum 111a/b
Tag: 8.12.2009
Uhrzeit 9:30
Gesprächsteilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

Vorbemerkungen, Anlass und Zielsetzung

Zu der Gesprächsrunde war nach Vorankündigung vom 3.11.2009 am 20.11.2009 durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz schriftlich eingeladen worden. Mit der Einladung wurde die dem vorliegenden Protokoll beiliegende Tischvorlage (Anlage 2) sowie die Westpfalz Informationen Heft Nr. 128 zur Vorbereitung mit verschickt.

In dieser Tischvorlage sind Anlass und Zielsetzung des Scoping Termins sowie die Grundzüge der geplanten Vorgehensweise und des geplanten Untersuchungsaufwandes skizziert.

Mit Bezug auf dieses Papier wurden die wichtigsten Punkte einleitend zum Scoping Termin noch einmal durch Herrn Weick (Planungsgemeinschaft Westpfalz) und Herrn Stoffel (L.A.U.B. GmbH) erläutert. Im weiteren Verlauf erfolgte dann die weitere Erläuterung und Diskussion in zwei Stufen:

1. Übersicht über die voraussichtlichen Planinhalte des ROP und deren Relevanz für die Umweltprüfung
2. Abfrage und Diskussion über zu beachtende Wirkungskomplexe und Grundlagen zu deren Bewertung bei den als relevant angesehenen Planinhalten

Übersicht über die Planinhalte

Herr Weick gibt noch einmal einen kurzen Überblick über die Fortschreibung und die vorgesehenen Inhalte.

- Heft 128 der Westpfalz Informationen ist nach wie vor als geltender Leitfaden zu Inhalt und Vorgehensweise bei der Fortschreibung zu sehen. Der Zeitablauf ist so vorgesehen, dass der Plan im November 2011 beschlossen werden kann.
- Insgesamt sind gegenüber dem Plan 2004 keine grundsätzlichen Änderungen in Konzept und Instrumentarium zu erwarten.

- Die Schwellenwerte für die Kaufkraft werden entfallen, dieses Instrument ist für die SUP aber ohne Bedeutung. Die Schwellenwerte für Wohnbauland werden beibehalten und sind inzwischen sogar vom LEP IV als Instrument vorgegeben.
- Die gesamte Palette der freiraumschützenden Instrumente wird beibehalten. Da sie qua Definition aber dem Schutz freiraumbezogener Funktionen dienen und nicht der Vorbereitung UVP-pflichtiger Vorhaben, sind keine für die SUP relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Zum Thema Windkraft wurden nach dem ROP 2004 im Jahr 2006 neue Hinweise veröffentlicht. Dort ist u.a. ein Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung vorgeschlagen. Eine daraus resultierende Einschränkung bisher bis in Entfernungen von nur 500 m ausgewiesener Vorranggebiete wäre allerdings nur dann akzeptabel und rechtlich tragfähig, wenn trotzdem noch eine substantielle Förderung der Windenergieanlagen möglich wäre. Dies wäre bei einer pauschalen Umsetzung des 1000 m Abstandes absehbar nicht mehr der Fall.

Das bisherige Konzept mit den dort ausgewiesenen Flächen wird daher von der Planungsgemeinschaft nach wie vor als tragfähig angesehen, eine grundlegende Neubearbeitung erscheint nicht notwendig.

Herr Gockel stellt die Frage, wie der Steuerungsbedarf für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien eingeschätzt wird und ob dazu nicht vergleichbare Ansätze entwickelt werden sollten.

Herr Weick führt dazu aus, dass die Planungsgemeinschaft keine Notwendigkeit sieht, Standorte aktiv auszuweisen. Die Anlagen sind – anders als die Windenergieanlagen - nicht privilegiert i.S. des §35 Baugesetzbuch sondern nur auf Basis einer aktiven bauleitplanerischen Ausweisung der Gemeinden realisierbar. Der für die Windenergie bestehende Zwang, Konzepte entwickeln zu müssen, um die Privilegierung eindämmen zu können und bau- und planungsrechtlich überhaupt einen lenkenden Zugriff zu haben, ist für Photovoltaik und für größere Biomasseanlagen nicht gegeben.

Eine indirekte regionalplanerische Lenkung der Standortauswahl der Gemeinden erfolgt über die freiraumschützenden Instrumente und auch die Förderungskriterien geben gewisse Prioritäten vor.

Herr Weick ergänzt zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft, dass die Planungsgemeinschaft derzeit überlegt, dieses Instrumentarium so zu gestalten, dass reine Rohstoff- und Energie“plantagen“ in diesen Flächen ausgeschlossen werden können. Dies würde tatsächlich eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit beinhalten, die auch regenerative Energien betrifft.

Herr Franz weist darauf hin, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchaus ernsthafte Nutzungskonflikte beinhalten, die zu beachten sind.

Herr Lorig führt aus, dass überarbeitete Daten zu den Überschwemmungsgebieten vorliegen, die die Planungsgemeinschaft erhalten wird. Er sieht Konflikte auch im Bestand, da vorhandene Nutzungen durchaus ebenfalls Risiken und Konflikte beinhalten können.

Herr Weick sieht dazu die Notwendigkeit, die Einstufung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten gut zu durchdenken, um mit diesen vorhandenen Konflikten angemessen umgehen zu können. Darüber hinaus muss natürlich auch Auswahl und Abgrenzung der Gebiete im Planungsprozess so erfolgen, dass Konflikte möglichst vermieden bzw. entschieden werden. Ein vertiefender Untersuchungsbedarf der Regionalplanung in der SUP ist daraus nach seiner Einschätzung aber nicht abzuleiten.

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Zahl und Umfang der im Umweltbericht näher zu behandelnden Konflikte erfahrungsgemäß auch deshalb relativ überschaubar bleiben, weil die Mehrzahl der wirklich konfliktbeladenen Ausweisungen bereits im Planungsprozess „aussortiert“ bzw. hinsichtlich Konfliktminderung, wie in Abb. 1 der Westpfalz-Information, Heft 128, ausgeführt, optimiert wird.

Herr Gockel weist darauf hin, dass der anhaltende Flächenentzug der Landwirtschaft zwangsläufig zur Intensivierung der Bewirtschaftung auf den verbleibenden Flächen führt. Herr Weick kommt noch einmal auf die Überlegungen zu einer eventuellen Ergänzung der Ziele der Landwirtschaftlichen Vorranggebiete zurück. Es wird geprüft, ob und welche Steuerungsansätze bestehen. Ggf. müssten zu einer zu erwartenden Intensivierung tatsächlich in der SUP Aussagen getroffen werden.

Herr Lorig weist auf die neuen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und die zugehörigen Unterlagen und Konzepte hin. Er sieht Konflikte mit der Landwirtschaft, die insbesondere bei der Überlagerung (bzw. nicht Überlagerbarkeit) von Vorrangausweisungen beachtet werden müssen. Ein nicht zu unterschätzendes Problem stellt dabei auch die Erosion dar. Neben dem Eintrag von Nährstoffen etc. kann sie auch zu einem Problem der Gewässerstruktur werden, wenn Feinsedimente das Porensystem der Gewässersohle regelrecht verstopfen. Herr Gockel weist auf das Erosionsschutzkataster hin.

Herr Wafzig fragt, inwiefern Angaben zur Radonkonzentrationen berücksichtigt werden. Herr Weick führt aus, dass die Informationen mit Blick auf ausgesprochene Problemschwerpunkte berücksichtigt werden, aber keine detaillierte flächenbezogene Bewertung möglich bzw. vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Vorgabe von Flächen für den Oberflächennahen Rohstoffabbau wird auf die Vorgaben des LGB zurückgegriffen werden. Eine eigenständige Recherche und dezidierte Prüfung der planungsrechtlichen Grundlagen ist nach den Erfahrungen in der Vergangenheit auf Grund der je nach Situation und Rohstoff unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahren (Wasser-, Berg, Naturschutzrecht) von der Regionalplanung nicht leistbar.

Herr Mar fragt nach dem Procedere des weiteren Informationsaustauschs und Abgleichs. Er sieht speziell an Beispielen des Rohstoffabbaus in seinem Zuständigkeitsbereich, dass es immer wieder zu Überlagerungen sich widersprechender Zielsetzungen kommt, weil z.B. genehmigte Abbaue „vergessen“ und mit Schutz- oder Rekultivierungsfestsetzungen überlagert werden. Herr Weick entgegnet, dass dies in bewährter Weise über die Beteiligung in der Planerrunde erfolgen wird, sobald der erste Rohentwurf steht.

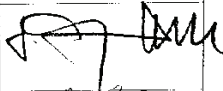
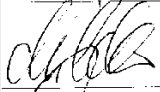
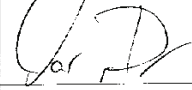
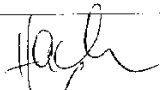
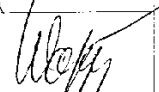

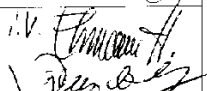
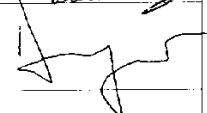
Kaiserslautern, 8.12.2009

gez. Jürgen Stoffel

Scoping- Termin zur Fortschreibung des ROP-Westpfalz

08.12.2009, SGD-Süd, Sitzungsraum 111a/b

Liste der Teilnehmer

Name	Dienststelle	Tel./e-mail	Unterschrift
Andreas Diener	KV-Donnersberg	06352-710-128 adierer@donnersberg.de	
Holger Gundlach	KV-Donnersberg	06352-710 156 h.gundlach@donnersberg.de	
Gerhard Mildau	KV-Kusel	06381-424 212 Gerhard.mildau@kv-kus.de	
Rene Mar	KV-Kaiserslautern	0631-7105 321 rene.mar@kaiserslautern-kreis.de	
Elke Franzreb	SV- Kaiserslautern	0631-365 1612 Elke.franzreb@kaiserslautern.de	
Birgit Hach	SV-Kaiserslautern	0631-365- birgit.hach@kaiserslautern.de	
Dieter Wafzig	KV-Südwestpfalz	06331-809- 215 h.wafzig@k-suedwestpfalz.de	
Karsten Schreiner	SV-Pirmasens	06331-84-2430 Karsten.schreiner@pirmasens.de	
Gebhard Morscher	SV-Zweibrücken	06332-871 601	
Matthias Dreyer	Obere Landesplanungsbehörde	06321-99 3090 matthias.dreyer@sgdsued.rlp.de	
Christoph Best	Obere Naturschutzbehörde	06321-99 2337 christoph.best@sgdsued.rlp.de	

Ralf Lorig	Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	0631-3674430 Ralf.Lorig@sgdsued.rlp.de	<i>fa</i>
Jürgen Decker	Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	06321-99 4100 juergen.decker@sgdsued.rlp.de	
Astrid Tesch G. FRANZ	Zentralstelle der Forstverwaltung	06321-6799306 318 astrid.tesch@wald.rlp.de	<i>franz</i>
Ralph Gockel	Landwirtschaftskammer	0671-793 1138 ralph.gockel@lwk.rlp.de	<i>gockel</i>
Ludwig Simon	LUWG - Referat Artenschutz	06131-6033 1434 ludwig.simon@luwg.rlp.de	
Ralf Koch	Regionalstelle WAR Kreisinstanzen SG Sued	0631-3674444 ralf.koch@sgdsued.rlp.de	<i>Koch</i>
Dr. Friedrich Häfner	Landesamt f. Geologie und Bergbau	06131-9254 362 friedrich.haefner@lgb-rlp.de	<i>haefner</i>
CORNELIUS JOCHEN	LWK	0631-2405318 jochen.cornelius@lwk-rlp.de	<i>cornelius</i>
Jürgen Stoffel	L.A.U.B.	0631-303 3025 j.stoffel@laub-gmbh.de	<i>stoffel</i>
Theophil Weick	PGW	0631-205 774-11 weick@westpfalz.de	<i>weick</i>
Herbert Gouverneur	PGW	0631-205 774-12 gou.vemeur@westpfalz.de	<i>Gouverneur</i>

Synopse zur Verfügung stehender fachlicher Grundlagen zur Strategischen Umweltprüfung zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz
Klima
<ul style="list-style-type: none">- Landesweit bedeutsame klimaökologische Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (MUFV Landschaftsprogramm April 2008 zum LEP IV - Teilbeitrag Klima - mit regional differenzierten Beschreibungen klimaökologischer Bedingungen und Funktionen sowie Schwerpunktzielsetzungen; Beschränkung auf Stadt KL)- Klimauntersuchung für Rheinland-Pfalz im Zuge der Landschaftsrahmenplanung 1999/2001, Maßstab 1:200.000; (Deutscher Wetterdienst Offenbach; 1997)- Klimaökologischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Kaiserslautern Maßstab 1:55.000 Stadtverwaltung Kaiserslautern, 1996- Lokaler Klimaschutzwald auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, 2009)
Darüber hinaus liegen über diverse Landschaftspläne zu Flächennutzungsplänen der Städte und Verbandsgemeinden mit teilweise vertiefende Klimagutachten bzw. darauf aufbauende konkretisierende planerische Aussagen zur Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen vor)
Lärm
<ul style="list-style-type: none">- Lärmkartierungen (nach der Umgebungslärmrichtlinie)<ul style="list-style-type: none">- an Hauptverkehrsstraßen (Quelle: MUFV, Stadt Kaiserslautern)- an Haupteisenbahnstrecken (Quelle: MUFV, Eisenbahn-Bundesamt) in Ballungsräumen- Lärmschutzzonen Untersuchungen zu Ramstein Airbase derzeit Noch nicht verfügbar- Lärmschutzwald auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, 2009)
Luftreinhaltung
<ul style="list-style-type: none">- Luftreinhalte- und Aktionsplan Kaiserslautern - Fortschreibung 2005-2010- Zentrales Immissionsmessnetz (ZIMEN) Rheinland-Pfalz- Lokaler Immissionsschutzwald auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, 2009)
Erholung, Landschaftsbild und Kulturgüter
<ul style="list-style-type: none">- Freizeit-, Wander- und Radkarten- Thematische Karten zu Gebieten mit besonderer Erholungsfunktion aus den verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung wie Landschaftsprogramm/LEP IV (Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume gemäß LEP IV Rheinland-Pfalz) sowie Landschaftsrahmenplanung zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (1997/1999) u. 2009/2010- Historische Kulturlandschaft nach LEP IV (Westpfalz keine Aussagen)- Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum gemäß LEP IV- Vorbehaltsgebiete Freizeit und Erholung gemäß RROP 2004- Erholungswald auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages zum Regionalen Raumordnungsplan West-

pfalz und der Waldfunktionenkartierung; hier Waldflächen mit überdurchschnittlicher und intensiver Erholungsnutzung (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, 2009)

- Unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mit mehr als 5 km gemäß Landschaftsrahmenplanung 2009/2010
- Streuobstgebiete, reich strukturierte Weinberge und Niederwald gemäß Landschaftsrahmenplanung 2009/2010
- Aussichtspunkte, Türme, Burgen, Burgruinen, Denkmale, Kirchen, Kirchenruinen (ATKIS-Daten)
- Erholungsflächen auf der Grundlage von ATKIS-Daten
- Kulturgüter- bzw. Denkmalkataster; Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland: Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz
- Analysen zum Landschaftsbild (Landschaftsrahmenplanung zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2009/2010)
- Strategien des Landes zur Tourismusentwicklung aus 2008

Arten- und Biotopverbund, Biotopverbund, Schutzgebiete

- Biotopverbund
 - Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz MUFV; LUWG)
 - Regionaler Biotopverbund (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004; Planungsgemeinschaft Westpfalz)
 - Regionaler Biotopverbund (Landschaftsrahmenplanung 2009/2010 zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz; SGD Süd)
 - Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz (Landschaftsprogramm 2008 zum LEP IV; LUWG)
 - Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz 1996-1999 (LUWG)
 - Siehe auch Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG – Biotopverbund (BfN)
- Biotopverbund und Arten
 - § 28 Biotoptypen, Lebensraumtypen, Biotopkartierung alt
 - Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (MUFV LANIS, LUWG, SGD Süd)
- Schutzgebiete
 - Digitale Daten zu NSG, LSG, FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen (MUFV LANIS, LUWG, SGD Süd,)
- Spezifische Daten der Landschaftsrahmenplanung soweit nicht vorstehend schon genannt
 - Vernetzungskonzept LUWG (Wildtierkorridore mit EU-/Bundesweiter Bedeutung / Wildtierkorridore mit regionaler Bedeutung (Gewässer, Offenland, Wald)
 - Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
 - Waldflächen
 - Offenland einschließlich Streuobstbestände
 - Gewässer / Feuchtlebensräume
 - Vorschlag für Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen
 - Vorschlag für Grünverbindungen
- Spezifische Planungsgrundlagen Arten- und Biotopverbund
 - Bodenstandorttypisierung: Es werden Böden mit extremen Standortbindungen aufgezeigt, die bei extensiver Bewirtschaftung ein hohes standörtliches Biotopentwicklungspotential besitzen (LGB, Mapserv – Bodenübersichtskarte BÜK 200)
 - HPNV (Heutige Potentielle Vegetation) Kartierung (LUWG RLP)
 - Artenschutz - besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 42 BNatSchG (Metadaten – LANIS MUFV)

Boden
<ul style="list-style-type: none">- Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden von Rheinland-Pfalz (LGB RLP, Mapserver)<ul style="list-style-type: none">- Grund-, Stau- und Hangnässe- Nitratauswaschungsgefährdung- Puffervermögen der Böden für Säuren, Schwermetalle / Filtervermögen- grund-, hang- und stauwasserbeeinflusste Böden- Biotopentwicklungspotential- Potentielle Erosionsgefährdung- Potentielle Sickerwasserspende- Archivfunktionen (Natur, Kultur), seltene Böden - Erosionsschutzwald auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, 2009) - Übersichtskarten zu Bodeneigenschaften und –funktionen (LGB RLP, Mapserver)<ul style="list-style-type: none">- Nitratrückhaltevermögen- Ertragspotential- Standorttypisierung
Altlasten
<ul style="list-style-type: none">- Altlastenkataster (SGD Süd, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz)- Ablagerungen (WWIS, Datascout RLP, WebGIS)
Wasser
<ul style="list-style-type: none">- Grundwasser- Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz (GW-Leitertypen, GW-Neubildung, Schutzwirkung der GW-Überdeckung, GW-Haushalt)- Hydrogeologische Übersichtskartierung von Rheinland-Pfalz (LGB RLP Mapserver)<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologische Teilräume- Durchlässigkeit- Art des Hohlraums- Grundwasserleitertypen- Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung - Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung (SGD-Süd, Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum ROP, WWIS RLP)<ul style="list-style-type: none">- rechtskräftig bestehende,- abgegrenzte und- geplante Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

- Wassergewinnungsgebiete von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (SGD-Süd, Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum ROP; siehe auch WWIS RLP)
 - regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind

- Oberflächengewässer – Zustand (SGD-Süd, Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum ROP; siehe auch WWIS RLP)
 - Gewässerstrukturgüte,
 - Strukturgütedefizite
 - Gewässergüte

- Oberflächengewässer – Hochwasserschutz (SGD-Süd, Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum ROP, siehe auch WWIS RLP/ Web-Gis TIMIS-Flood)
 - Fließgewässer mit potenziell hohem Hochwasserrisiko
 - Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
 - Überschwemmungsgebietskarten für ein definiertes Hochwasserereignis (HQ 100) mit Unterscheidung in Abflussbereich und Rückhaltebereich.

Landwirtschaft

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag greift auf Daten des LGB zurück (keine originären Umweltdaten seitens der LW)

- Bodengüte
- Ertragspotential (Ackerzahl) größer 60/45
- Berechnungswürdigkeit (nutzbare Feldkapazität)
- **Beitrag in Bearbeitung Abschluss voraussichtlich Juni 2010**
- Vorranggebiete ROP 2004 (Fachbeitrag Landwirtschaft)

Rohstoffe

- Rohstoffgeologische Karte (LGB Mapserver)
- Gewinnungsstellen
- Oberflächennahe Rohstoffe
- Beitrag des LGB v. Mai 2010
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004 (Fachbeitrag LGB 2001/2)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Forstwirtschaft

- Naturwaldreservate
- Erntezulassungsregister
- Wald um Siedlungsschwerpunkte

- Versuchsflächen, Genressourcen
- Wald in waldarmen Gebieten (<20 % Bewaldung)
- Erholungswald
- Erosionsschutzwald
- Immissionsschutzwald
- Lärmschutzwald
- Lokaler Klimaschutzwald
- Sichtschutzwald
- Trassenschutzwald
- Waldmehrungsgebiete

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zu einzelnen Zielen und Grundsätzen hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen der gewünschten Änderung

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf der Auswertung der Synopsen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden, Städte und Kreise, der TÖB und sonstiger Einwender.

Zur besseren Übersicht über ggf. daraus resultierende Änderungen des Entwurfes zur SUP und zur Einschätzung von Umweltauswirkungen sind die wichtigsten Aspekte jeweils zusammenfassend erläutert. Es wird kurz dargestellt, ob daraus ggf. grundsätzliche Änderungen in der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsplans resultieren. Die im Einzelfall vorgeschlagene Entscheidung ist der oben genannten Synopse zu entnehmen.

Soweit daraus umfangreichere thematische Erweiterungen resultierten, wurden diese in den Text der SUP eingearbeitet

Inhalt

Einleitung	2
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau	2
Vorranggebiete und ausschussfreie Gebiete für die Windenergienutzung	3
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit im Einzelfall möglichen negativen Umweltauswirkungen	3
Freiraumschützende Planinhalte	4

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6 67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 303 30 - 00

Fax: 0631 / 303 30 - 33

Kaiserslautern, den 7.11.2011

Einleitung

Grundsätzlich sind, wie in Kapitel III 1.2 des ROP erläutert, an dieser Stelle nur Stellungnahmen zu den Planinhalten von Interesse, für die Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich möglich und auch räumlich wie inhaltlich ausreichend genau prognostizierbar sind. Dies sind:

- Vorranggebiete und ausschussfreie Gebiete für die Windenergienutzung.
- Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffabbau.

Dazu kommen Planinhalte, die zumindest im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen auch negative Umweltauswirkungen beinhalten können, welche aber räumlich nicht exakt erfassbar und eventuell auch nicht generalisierbar sind. Diese werden in textlicher Form erläutert und auf eventuelle planerische Handlungserfordernisse geprüft (raumbezogene unspezifische Beurteilung). Hierher gehören

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

Dies gilt im weiteren Sinn auch für Inhalte, die nur einen quantitativen Rahmen ohne räumliche Verortung vorgeben. Hierher gehören:

- Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

Darüber hinaus sind auch die Stellungnahmen für die Einschätzung von Umweltauswirkungen von Bedeutung, die auf die Rücknahme freiraumschützender Ausweisungen abzielen. Auch diese sind daher nachfolgend kurz kommentiert. Dies gilt für

- Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Grundwassersicherung
- Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz¹

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von **Vorranggebieten für den Rohstoffabbau (Z32)** wurde von Seiten der Naturschutzverbände und eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung der Belange des Forstes und Umweltbelangen, insbesondere Natura 2000, gefordert.

Dazu ist Folgendes anzumerken: In der SUP findet eine der maßstäblichen Genauigkeit angemessene Prüfung statt. Sofern erkennbar, wird in der Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Im Einzelfall können Maßnahmen für den Hochwasserschutz, insbesondere auch die Anlage von Rückhalteräumen oder sogar die Reaktivierung ehemaliger Auen durch Deichrückverlegung durchaus neben positiven auch negative Umweltauswirkungen haben. Die regionalplanerische Vorbehaltsausweisung beinhaltet aber keine Zielaussage, die solche Eingriffe vorbereitet oder gar ohne weitere Untersuchungen in nachgeordneten Planungsverfahren als zulässig einstuft.

(siehe III 3.1, Tabelle 1) auch auf erhebliche Konflikte hingewiesen und dies ist auch im Text jeweils kurz erläutert.

Eine umfangreichere Prüfung und abschließende Bewertung – insbesondere der Natura 2000 Verträglichkeit i.S. des § 34 Bundesnaturschutzgesetz - ist in den untersuchten Flächen nur möglich, wenn neben eventuell betroffenen Arten und Lebensräumen auch Details der Erschließung und Rekultivierung sowie der Abbautechnik und Abbaustrategie berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der Regionalplanung weder sinnvoll noch möglich.

Vorranggebiete und ausschussfreie Gebiete für die Windenergienutzung

Zum Thema **Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Z56)** spiegelte sich die aktuelle energiepolitische Diskussion auch in unterschiedlichen Stellungnahmen wider.

Dem Wunsch nach einem zügigen Ausbau regenerativer Energien steht das ebenso berechnete Anliegen gegenüber, diesen Ausbau mit möglichst geringen Störungen der Wohnbevölkerung sowie von Natur und Landschaft zu bewältigen.

Die Minimierung genau dieser Konflikte in einem tragfähigen Kompromiss war bereits 2004 das Ziel des im Regionalen Raumordnungsplan umgesetzten Ausweisungskonzeptes. Die Tatsache, dass die flächendeckenden Untersuchungen systematisch und nachvollziehbar gestaltet wurden, war letztlich auch ausschlaggebend dafür, dass sie einer gerichtlichen Prüfung standhielten. Die Einwendungen wurden in diesem Sinne auf mögliche Fehler und Unplausibilitäten des Planentwurfs geprüft, die Kennwerte und Auswahlkriterien bleiben aber unverändert.

Es erfolgte eine Überprüfung der zahlreichen Vorschläge und eine Berücksichtigung neuerer Daten zur Windhöufigkeit sowie zum Vogelzug und zum Vorkommen gegenüber Windkraftanlagen empfindlicher Arten. Dabei mussten teilweise Darstellungen zurückgenommen werden, es konnten aber auch einige Ergänzungen erfolgen. Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel III 2.5 und 3.3.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit im Einzelfall möglichen negativen Umweltauswirkungen

- Die Stellungnahmen zum **Schwellenwert Wohnen (Z7, Z8)** beziehen sich in erster Linie auf den Wunsch, die Wohnfunktion und somit höhere Schwellenwerte zugewiesen zu bekommen bzw. auf Details der Ermittlung, mit im Ergebnis gleichem Ziel.

Auch wenn durch die Schwellenwerte keine unmittelbaren Eingriffe in die Umwelt vorgegeben werden, so bilden sie doch einen wichtigen Rahmen für die Inanspruchnahme von Freiflächen. Dieser Rahmen kann nur dann wirksam bleiben, wenn die angewandten Kriterien konsequent und transparent angewendet werden.

Die Einwendungen wurden in diesem Sinne auf mögliche Fehler und Unplausibilitäten des Planentwurfs geprüft, die Kennwerte und Auswahlkriterien bleiben aber unverändert.

- Hinweise zu den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Z28)** beinhalteten z.T. Wünsche nach Erweiterung, z.T. nach Rücknahme, insbesondere im siedlungsnahen Bereich.

Die Stellungnahmen wurden jeweils im konkreten Einzelfall geprüft. Soweit Anpassungen und Änderungen erfolgten, betrafen sie punktuelle Sachverhalte und Korrekturen.

Eine Rücknahme von Flächenausweisungen führt tendenziell auch zu einer Reduzierung des daraus resultierenden Schutzes insbesondere gegen Überbauung. Die lediglich punktuellen Änderungen führen aber nicht zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Umweltverträglichkeit. Der Schutz „knapper“ zusammenhängender Freiräume wird zudem durch andere Instrumentarien wie Regionaler Grünzug gewährleistet.

Freiraumschützende Planinhalte

- Die Stellungnahmen zum **Vorrang und Vorbehalt Regionaler Biotopverbund (Z15, G16)** beinhalten eine Reihe punktueller Hinweise. Sie umfassen neben Hinweisen auf kleinere Darstellungsfehler sowohl Erweiterungswünsche zum Vernetzungskonzept als auch Hinweise auf Konflikte mit bestehenden konkurrierenden Ausweisungen von Baugebieten und darüber hinausgehende Rücknahmen lokaler Teilflächen.

Die Stellungnahmen wurden jeweils im konkreten Einzelfall geprüft. Soweit Anpassungen und Änderungen erfolgten, betrafen sie punktuelle Sachverhalte und Korrekturen.

Das auf dem Landschaftsrahmenplan aufbauende Konzept der Vernetzung ist dadurch nicht betroffen.

- Dies gilt sinngemäß auch für die Stellungnahmen zu **Regionalen Grünzügen (Z19)**.
- Zum Thema **Vorbehalt Erholung und Tourismus (G25)** wurden von verschiedenen Seiten Wünsche für zusätzliche Ausweisungen geäußert.

Die hinter den Stellungnahmen stehenden Wünsche und Pläne zielen allerdings erkennbar auf eine relativ intensive Nutzung auch durch bauliche (Freizeit-) Anlagen ab. G 25 betont dem gegenüber den Erhalt der landschaftsgebundenen Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung. Eine Ausdehnung der Vorbehaltsflächen wäre folglich auch nicht in jedem Fall im Sinne der Einwender und würde der Zielsetzung sogar zuwiderlaufen.

- Von Seiten der SGD Süd wurden insgesamt ein noch stärkerer Bezug auf die Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL) gefordert. Speziell wird die Ergänzung um ein Kapitel **Gewässerentwicklung** angeregt.

Grundsätzlich ist eine solche Ergänzung mit Hinweis z.B. auf die vorgesehenen Maßnahmen und Prioritäten zur naturnahen Gestaltung und freien Gewässerentwicklung unter Umweltgesichtspunkten zu begrüßen. Sie unterstützt die Sicherung und Entwicklung von natürlichen Funktionen der Gewässer – auch für andere Schutzgüter - durch konkrete und umsetzungsorientierte Vorgaben. Insgesamt dienen diese Aussagen per Definition dem Schutz und der positiven Weiterentwicklung von Umweltfunktionen und - Belangen.

Im Einzelfall kann es – je nach örtlicher Situation - allerdings zu Zielkonflikten mit anderen umweltbezogenen Schutzziele kommen. So können zu dichte gewässerbegleitende Gehölze bei seltenen und geschützten Vogelarten offener Wiesenflächen zu Lebensraumverlusten führen und auch die Renaturierung von historischen Bewässerungssystemen und Triftbächen sollte unter Berücksichtigung und Schonung der kulturhistorischen Zeugnisse erfolgen.

Zu genaue pauschale Vorgaben sind daher nicht nur mit Blick auf den Maßstab des Regionalplans sondern auch unter Beachtung anderer Umweltbelange nicht sinnvoll.

Zusammenfassende Erklärung*

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Generelle **raumordnerische Leitvorstellung** des ROP IV ist - basierend auf den Vorgaben von ROG und LEP IV - die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Dies bedeutet, dass vielfältige Nutzungsansprüche abzustimmen sind:

- Mit Hilfe der Instrumente Zentrale Orte, Achsen, Gemeindefunktionen und Schwellenwerte werden die siedlungsorientierten Raumbeanspruchungen koordiniert.
- Mit Hilfe der schutz- oder nutzungsbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Siedlungszäsuren werden die freiraumorientierten Nutzungsansprüche koordiniert.

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einen ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft.

Im Rahmen der **siedlungsstrukturellen Ausweisungen** wird den Umweltbelangen durch folgende Instrumente Rechnung getragen: Zum einen trägt das Zentrale-Orte-System i. V. m. der Achsenbildung zu einer nachhaltigen Entwicklung dadurch bei, dass eine Sicherung der zwischen den Achsen gelegenen Freiräume unterstützt wird, zum anderen wird durch die Zuweisung der Gemeindefunktion Wohnen i.V. mit der Festlegung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung die Forderung nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfüllt (Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums).

Durch die **freiraumbezogenen Ausweisungen** erfolgt die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität durch den Schutz und die Entwicklung der freien Landschaft sowie durch die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung der natürlichen Vielfalt. Den Umweltbelangen wird dabei insbesondere Rechnung getragen:

- im Bereich des generellen Freiraumschutzes durch die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Siedlungszäsuren (von Bebauung freizuhaltende Flächen)
- im Bereich Arten- und Biotopschutz durch den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems über die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete
- im Bereich des Landschaftsbildschutzes und der Erholungsfunktion durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten
- im Bereich des Grundwasserschutzes durch die Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten
- im Bereich Hochwasserschutz durch die Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und der Sicherung natürlicher Retentionsräume und der Freihaltung von Talräumen von Nutzungen, die sich negativ auf die Hochwasserentstehung und den Hochwasserabfluss auswirken, durch Konzeptentwicklung für die Region unter Mitwirkung betroffener Nutzer
- im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch die Ausweisung von Vorranggebieten.

Des Weiteren finden Umweltbelange im Bereich **infrastruktureller Festlegungen** Beachtung. So wird die Sicherung und der Ausbau des funktionalen Schienennetzes sowie die Verbesserung des ÖPNV als Ziel formuliert, als Grundsatz die Stärkung der Schienengüterverkehrsanverbindung.

* gem. Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz, vom 10. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006, (GVBl. S. 93), § 6a (6) 1

Schließlich wird im Bereich der Konversion militärischer Nutzflächen als Grundsatz formuliert, dass für überwiegend nicht baulich genutzte Konversionsflächen im Außenbereich primär als Standorte für Photovoltaikanlagen oder nicht-gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen sind, wobei v.a. auch landespflegerische Aspekte zu berücksichtigen sind.

2. Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die Prüfung der Umweltauswirkungen zielte auf einen planungsorientierten, prozesshaften Ansatz; Ziel konnte deshalb nicht sein, die Umweltprüfung als zusätzliches Prüfverfahren zu installieren – sie war vielmehr integraler Bestandteil der räumlich koordinierenden Gesamtplanung i.S. einer prozessintegrierten Vermeidungsstrategie.

D.h. Kern der Prüfung der Umweltauswirkungen war die Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise bei der Festlegung der gebietsscharfen Ausweisungen i.S. einer iterativen Kalibrierung des ausweisungssteuernden Kriterienbündels mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dass deshalb im Rahmen der tabellarischen Prüfung der gebietsscharfen Ausweisungen (vgl. Punkt III.3.2, Tabelle 1) die Feststellung "erheblich" eher selten ist, liegt in diesem planungsmethodischen Ansatz begründet.

Der Umweltbericht wiederum stellt sich dar als die Dokumentation des planungsmethodischen Ansatzes und dessen Ergebnisse. Die Frage der Berücksichtigung des Umweltberichtes beschränkt sich deshalb auf die Frage, ob die prozessintegrierten Vermeidungsstrategie zur umweltverträglichen Ausweisung geführt hat.

Da im vorliegenden Fall erhebliche Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden konnten, **kann die Berücksichtigung des Umweltberichtes festgestellt werden.**

3. Berücksichtigung der Stellungnahmen

Stellungnahmen explizit zum Umweltbericht wurden nicht abgegeben, jedoch zu Planinhalten, die Gegenstand der Prüfung der Umweltauswirkung waren.

Schwellenwert Wohnen

Die Stellungnahmen zum **Schwellenwert Wohnen (Z7, Z8)** beziehen sich in erster Linie auf den Wunsch, die Wohnfunktion und somit höhere Schwellenwerte zugewiesen zu bekommen bzw. auf Details der Ermittlung, mit im Ergebnis gleichem Ziel.

Auch wenn durch die Schwellenwerte keine unmittelbaren Eingriffe in die Umwelt vorgegeben werden, so bilden sie doch einen wichtigen Rahmen für die Inanspruchnahme von Freiflächen. Dieser Rahmen kann nur dann wirksam bleiben, wenn die angewandten Kriterien konsequent und transparent angewendet werden.

Die Einwendungen wurden in diesem Sinne auf mögliche Fehler und Unplausibilitäten des Planentwurfs geprüft und ggf. korrigiert, die Kennwerte und Auswahlkriterien bleiben aber unverändert.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau (**Z32**) wurde von Seiten der Naturschutzverbände eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung der Belange des Forstes und Umweltbelangen, insbesondere Natura 2000, gefordert.

Dazu ist Folgendes anzumerken: In der SUP findet eine der maßstäblichen Genauigkeit angemessene Prüfung statt. Sofern erkennbar, wird in der Zusammenstellung der Ergebnisse (siehe III 3.1, Tabelle 1) auch auf erhebliche Konflikte hingewiesen und dies ist auch im Text jeweils kurz erläutert.

Eine umfangreichere Prüfung und abschließende Bewertung – insbesondere der Natura 2000-Verträglichkeit i.S. des §34 Bundesnaturschutzgesetz - ist in den untersuchten Flächen nur möglich, wenn neben eventuell betroffenen Arten und Lebensräumen auch Details der Erschließung und Rekultivierung sowie der Abbautechnik und Abbaustrategie berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der Regionalplanung weder sinnvoll noch möglich.

Vorranggebiete und ausschussfreie Gebiete für die Windenergienutzung

Zum Thema Vorranggebiete für die Windenergienutzung (**Z56**) spiegelte sich die aktuelle energiepolitische Diskussion auch in unterschiedlichen Stellungnahmen wider.

Dem Wunsch nach einem zügigen Ausbau regenerativer Energien steht das ebenso berechnigte Anliegen gegenüber, diesen Ausbau mit möglichst geringen Störungen der Wohnbevölkerung (Siedlungsabstände) sowie von Natur und Landschaft zu bewältigen.

Die Minimierung genau dieser Konflikte in einem tragfähigen Kompromiss war bereits 2004 das Ziel des im Regionalen Raumordnungsplan umgesetzten Ausweisungskonzeptes. Die Tatsache, dass die flächendeckenden Untersuchungen systematisch und nachvollziehbar gestaltet wurden, war letztlich auch ausschlaggebend dafür, dass sie einer gerichtlichen Prüfung standhielten. Die Einwendungen wurden in diesem Sinne auf mögliche Fehler und Unplausibilitäten des Planentwurfs geprüft, die Kennwerte und Auswahlkriterien bleiben - bis auf eine Erweiterung der windhöflichen Gebiete (6m/s in 100m Höhe) und der Hinzunahme von Waldgebieten ohne weitere ergänzende Funktionen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes - aber unverändert.

Es erfolgte eine Überprüfung der zahlreichen Vorschläge und eine Berücksichtigung neuerer Daten zur Windhöflichkeit sowie zum Vogelzug und zum Vorkommen gegenüber Windkraftanlagen empfindlicher Arten. Dabei mussten teilweise Ausweisungen zurückgestuft werden, es konnten aber auch einige Ergänzungen erfolgen. Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel III 2.5 und 3.3.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Hinweise zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (**Z28**) beinhalteten z.T. Wünsche nach Erweiterung, z.T. nach Rücknahme, insbesondere im siedlungsnahen Bereich.

Die Stellungnahmen wurden jeweils im konkreten Einzelfall geprüft. Soweit Anpassungen und Änderungen erfolgten, betrafen sie punktuelle Sachverhalte und Korrekturen.

Eine Rücknahme von Flächenausweisungen führt tendenziell auch zu einer Reduzierung des daraus resultierenden Schutzes insbesondere gegen Überbauung. Die lediglich punktuellen Änderungen führen aber nicht zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Umweltverträglichkeit. Der Schutz „knapper“ zusammenhängender Freiräume wird zudem durch andere Instrumentarien wie Regionaler Grünzug gewährleistet.

Freiraumschützende Planinhalte

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund

Die Stellungnahmen zum Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund (**Z15, G16**) beinhalten eine Reihe punktueller Hinweise. Sie umfassen neben Hinweisen auf kleinere Darstellungsfehler sowohl Erweiterungswünsche zum Vernetzungskonzept als auch Hinweise auf Konflikte mit bestehenden konkurrierenden Ausweisungen von Baugebieten und darüber hinausgehende Rücknahmen lokaler Teilflächen.

Die Stellungnahmen wurden jeweils im konkreten Einzelfall geprüft. Soweit Anpassungen und Änderungen erfolgten, betrafen sie punktuelle Sachverhalte und Korrekturen.

Das auf dem Landschaftsrahmenplan aufbauende Konzept der Vernetzung ist dadurch nicht betroffen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Stellungnahmen zu **Regionalen Grünzügen (Z19)**.

Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus

Zum Thema Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (**G25**) wurden von verschiedenen Seiten Wünsche für zusätzliche Ausweisungen geäußert.

Die hinter den Stellungnahmen stehenden Wünsche und Pläne zielen allerdings erkennbar auf eine relativ intensive Nutzung auch durch bauliche (Freizeit-) Anlagen ab. G 25 betont dem gegenüber den Erhalt der landschaftsgebundenen Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung. Eine Ausdehnung der Vorbehaltsflächen wäre folglich auch nicht in jedem Fall im Sinne der Einwender und würde der Zielsetzung sogar zuwiderlaufen.

Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz

Von Seiten der SGD Süd wurden insgesamt ein noch stärkerer Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert. Speziell wird die Ergänzung um ein Kapitel **Gewässerentwicklung** angeregt.

Grundsätzlich ist eine solche Ergänzung mit Hinweis z.B. auf die vorgesehenen Maßnahmen und Prioritäten zur naturnahen Gestaltung und freien Gewässerentwicklung unter Umweltgesichtspunkten zu begrüßen. Sie unterstützt die Sicherung und Entwicklung von natürlichen Funktionen der Gewässer – auch für andere Schutzgüter - durch konkrete und umsetzungsorientierte Vorgaben. Insgesamt dienen diese Aussagen per Definition dem Schutz und der positiven Weiterentwicklung von Umweltfunktionen und -Belangen.

Im Einzelfall kann es – je nach örtlicher Situation - allerdings zu Zielkonflikten mit anderen umweltbezogenen Schutzziele kommen. So können zu dichte gewässerbegleitende Gehölze bei seltenen und geschützten Vogelarten offener Wiesenflächen zu Lebensraumverlusten führen und auch die Renaturierung von historischen Bewässerungssystemen und Triftbächen sollte unter Berücksichtigung und Schonung der kulturhistorischen Zeugnisse erfolgen.

Zu genaue Vorgaben sind daher nicht nur mit Blick auf den Maßstab des Regionalplans sondern auch unter Beachtung anderer Umweltbelange nicht sinnvoll.

4. Begründung für die Annahme des Plans

Der ROP IV trägt zu einer nachhaltigen Raumentwicklung der Region Westpfalz bei. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird eine Verbesserung der Umweltqualität erzielt als Voraussetzung zur räumlichen Organisation der Daseinsgrundfunktionen.

Durch die siedlungs-, freiraum- und infrastrukturellen Ausweisungen erfolgt eine langfristige Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes (Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft) wie auch eine Erhaltung und Sicherung der ökonomischen Funktionen (Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung, Erholung und Tourismus).

Zusammenfassend kann erklärt werden:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung des Planes zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nur in **geringem Umfang als erheblich** einzustufen.
- Durch die umfangreichen Ausweisungen von Flächen im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Regionalen Biotopverbund in Ergänzung des nachrichtlich dargestellten landesweiten Biotopverbundes kann von einem **regionalen Ausgleich** ausgegangen werden, so dass die Umweltauswirkungen als in der Summe nicht erheblich zu bewerten sind.
- Alternative Ausweisungen sind möglich; die **gewählten Alternativen** lassen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung des Plans bzw. der Verwirklichung der Ziele ist i.S. der Abschlusssicherung Aufgabe nachgelagerter Verfahren (Raumordnungsverfahren) oder nachgelagerter Ebenen (Bauleitplanung). Hierbei ist die Regionalplanung in der Regel als Verfahrensbeteiligter in die Entscheidungen eingebunden und kann somit auf die Einhaltung der Ziele und Grundsätze Einfluss nehmen, ggf. Auflagen bei der Abweichung formulieren.

